



VERKAUFSPROSPEKT



GARANTIEHEBELPLAN¹08

PREMIUM VERMÖGENSAUFBAU AG & CO. KG

Wichtiger Hinweis

Das vorliegende Angebot einer Unternehmensbeteiligung (Vermögensanlage) richtet sich an alle Anleger, die eine zweistellige Jahresrendite anstreben. Diese müssen bereit sein, die mit einer Unternehmensbeteiligung / Kapitalanlage im Premium-Markt einhergehenden Risiken tragen zu wollen (siehe 2. „Risiken“).

Die Gesamtkonzeption des Beteiligungsangebotes ist auf unbestimmte Dauer ausgerichtet, wenngleich seitens des Anlegers die Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung sowie unter Beachtung definierter Kündigungsfristen die Verfügbarkeit des Kapitals gegeben ist.

Die Informationen in diesem Verkaufsprospekt wurden sorgfältig zusammengestellt. Dieser Verkaufsprospekt enthält Informationen, die auf Prognosen, Schätzungen und Annahmen über zukünftige Entwicklungen beruhen. Diese Informationen dienen ausschließlich Illustrationszwecken und stellen **keine Garantie, Zusicherung oder Fakten** dar. Bei einer Beteiligung wie der vorliegenden sind Vorhersagen hinsichtlich spezifischer und gesamtwirtschaftlicher Faktoren und Entwicklungen aufgrund des Vorliegens einer Vielzahl von Faktoren, die außerhalb der Einflussnahmemöglichkeit der Anbieterin und Anbieterin liegen, nur bedingt möglich. Insbesondere können nicht vorherzusehende Entwicklungen der allgemeinen Markt- und Finanzdaten sowie der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen einschließlich der Rechtsprechung und der Praxis der Finanzverwaltung zu abweichenden Entwicklungen und Ergebnissen führen.

Eine Haftung für Änderungen aufgrund zukünftiger wirtschaftlicher Entwicklungen, Änderungen der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der Praxis der Finanzverwaltung sowie generell eine Garantie für den Eintritt der im Prospekt dargestellten wirtschaftlichen Ergebnisse kann daher **nicht** übernommen werden. Der vorliegende Verkaufsprospekt stellt **keine** Empfehlung im Zusammenhang mit rechtlichen, steuerlichen oder finanziellen Aspekten dar.

Grundlage einer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft ist allein dieser Prospekt. Hiervon abweichende oder darüber hinausgehende Angaben oder Ausführungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Vermittlung der Beteiligung, sind unzulässig und bei einer Investitionsentscheidung nicht zu beachten.

Keine Gewährleistung - trotz des Gesellschaftsnamens "GarantieHebelPlan"

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der Kommanditanteile hat weder die Gesellschaft, noch eine juristische Person noch ein sonstiger Dritter irgendeine Gewährleistung übernommen.

Etwaige Kapitalgarantien betreffen ausschließlich die seitens der Gesellschaft abzuschließenden Zielanlagen, nicht aber die Vermögensanlage selbst. Für die vorliegende Vermögensanlage besteht das Risiko des Totalverlustes (siehe 2. "Risiken") und keinerlei Kapitalgarantien, Kapitalschutz oder gar Verzinsungsgarantien.



Vorwort

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
liebe Interessentinnen, liebe Interessenten,

die Geschehnisse der vergangenen Jahre rings um den Finanzmarkt können einen neutralen Beobachter sicherlich nur noch erschüttern: Abschaffung der steuerfreien Gewinnerzielungsmöglichkeiten in nahezu allen Bereichen, Erhöhung der Umsatzsteuern, Kostenexplosionen in diversen Segmenten und auf der anderen Seite immer größer werdende Versorgungslücken im Bereich der Arbeitskraft- und Einkommenssicherung sowie Altersvorsorge. Ergebnis: Der finanziell gesicherte Ruhestand ist ohne enorme private Anstrengung kaum mehr möglich, Belastungen durch Steuern und Kosten werden immer höher, für Investitionen bleibt immer weniger Geld übrig.

Hinzu kommt, dass das Geld aufgrund der schleichenden Inflation immer weniger wert wird, das heißt es schwindet stetig. Damit kann man nur schwer für die Zukunft planen. Wesentlich dabei aber ist, in Sachwerte statt in Geldwerte zu investieren. Denn Letztgenannte sind in höchstem Maße inflationsgefährdet. Und: Die Renditen müssen weit oberhalb der Inflation liegen - denn immerhin schlägt neben der Inflation noch die Steuer zu. Und was verbleibt aus beispielsweise 8 Prozent Rendite, wenn eine 3%-ige Inflation und rund 30 Prozent an Steuern greifen? Im Ergebnis lächerliche 2,6 Prozent.

Man kann somit festhalten, dass selbst eine „Traumrendite“ von 8 Prozent jährlich im Ergebnis netto lediglich 2,6 Prozent bedeuten. Da darf man ruhig mal die Frage stellen, wie man mit 2,6 Prozent jährlicher Nettorendite ein Vermögen aufbauen soll? Viele Anlagen bieten nicht einmal 8 Prozent - nach deren Berechtigung sollte man dann erst recht nachfragen. Doch die meisten Produkte machen die Anbieter für sich und weniger für die Anleger.

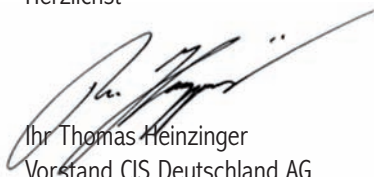
Anders bei der CIS Deutschland AG: Gemäß unserem Motto - *durch Konzepte zu Vermögen* - versuchen wir nicht, neue Kapitalanlagen zu erfinden oder zu schaffen, sondern bieten Konzeptlösungen unter Nutzung altbekannter Kapitalanlagen, durch die höhere Erträge generiert werden können. Dabei vertreten wir den Standpunkt: Wer nicht wagt, der nicht gewinnt. Im Gegenteil: Nur wer wagt, kann gewinnen! Der Volksmund weiß, dass man auf herkömmlichem Wege auf keinen grünen Zweig kommt, denn die einzigen, die wirklich hohe Gewinne erzielen, sind die Institute.

Einen Vorsprung erhält derjenige, der über geeignete Informationen verfügt und die es ihm ermöglichen, kluge Finanz-Konzeptionen zu nutzen. Ohne solche sinnvollen Konzepte oder renditestarke Kapitalanlagen wird man allein durch die Anlage in herkömmliche, unrentable aber so genannte "sichere" Anlagen keine zweistelligen Erträge oberhalb 10 Prozent erzielen können.

Die Rechtsprechung sagt, Beteiligungen seien ungeeignet für den Aufbau einer Altersversorgung, denn sie seien unsicher. Wir sagen, wenn Sie nur auf die durch die Justiz als geeignet deklarierten Produkte setzen, werden Sie nicht genug Rendite erwirtschaften, um eine ausreichende Altersvorsorge aufbauen zu können.

Nur Kapitalanlagen mit der Möglichkeit auf eine zweistellige Jahresrendite machen für einen Vermögensaufbau Sinn. Somit prüfen Sie sich: Sind Sie sicherheitsbewusst und möchten Sie auf herkömmliche Spar- und Kapitalanlagen setzen? Dann ist das vorliegende Konzept für Sie **nicht** das richtige und Sie können sich ein Weiterlesen sparen. Oder sind Sie in gewissem Maße risikobereit und wollen Sie die Chance nutzen, auch oberhalb 10 Prozent erwirtschaften zu können - ohne jede Garantie? Dann und nur dann laden wir Sie ein, ein ganz besonderes Konzept kennen zu lernen - und freuen uns, Sie bald als neuen Gesellschafter begrüßen zu dürfen.

Herzlichst



Ihr Thomas Heinzinger
Vorstand CIS Deutschland AG



Inhalt

1.	Das Beteiligungsangebot im Überblick	Seite	6
2.	Risiken	Seite	9
3.	Angaben über die Vermögensanlage	Seite	20
4.	Angaben über die Emittentin	Seite	30
5.	Angaben über das Kapital der Emittentin	Seite	35
6.	Angaben über die Gründungsgesellschafter	Seite	37
7.	Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte der Emittentin	Seite	39
8.	Angaben über die Treuhänderin	Seite	40
9.	Angaben über die Mittelverwendungskontrolleurin	Seite	41
10.	Angaben über Partner	Seite	42
11.	Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin	Seite	44
12.	Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlagen	Seite	45
13.	Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	Seite	47
14.	Investitions- und Finanzierungsplan (Mittelherkunft und Mittelverwendung)	Seite	56
15.	Investitions- / Kapitalrückfluss- und Erlösprognose der Emittentin	Seite	58
16.	Angaben zu den rechtlichen Grundlagen	Seite	63
17.	Angaben zu den steuerlichen Grundlagen	Seite	73
18.	Verträge		
	Gesellschaftsvertrag GarantieHebelPlan`08 Premium Vermögensaufbau AG & Co. KG	Seite	84
	Treuhandvertrag	Seite	90
	Mittelverwendungskontrollvertrag	Seite	93
19.	Glossar	Seite	95
20.	Nachtrag nach § 11 Verkaufsprospektgesetz der GarantieHebelPlan`08 Premium Vermögensaufbau AG & Co. KG	Seite	99



Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die Veröffentlichung dieses Verkaufsprospektes gestattet.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung dieses Prospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Prospektverantwortlichkeit

Die CIS Deutschland AG mit Sitz in Frankfurt am Main übernimmt als Initiatorin, Prospektherausgeberin und Anbieterin die alleinige Verantwortung für den Inhalt. Die Gesellschaft erklärt, dass nach ihrem Wissen alle Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind. Alle wirtschaftlichen und steuerlichen Prognosen gelten als Annahmen und beziehen sich auf den Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die Gesellschaft übernimmt keinerlei Haftung für den Eintritt aller dargestellten Prognosen und Annahmen sowie deren wirtschaftlichen Folgen.

Ort, Datum der Prospektaufstellung: Frankfurt am Main, den 18.07.2008

Thomas Heinzinger
(Vorstand der CIS Deutschland AG)



1. Das Beteiligungsangebot im Überblick

1.1 Angesprochener Anlegerkreis

Das vorliegende Beteiligungsangebot richtet sich an alle risikobewussten Kapitalanleger im Bereich Unternehmensbeteiligungen mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont und (Wohn-)Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.

1.2. Art der Gesellschaft

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht.

1.3. Art der Beteiligung

Der Anleger ist als Kommanditist / Treugeber an der Gesellschaft beteiligt. Die Übernahme einer Kommanditeinlage an der Gesellschaft geschieht durch Zeichnung einer privatschriftlichen Beitrittserklärung - sog. Zeichnungsschein -, durch die die Treuhandkommanditistin zum Abschluss der in der Beitrittserklärung gekennzeichneten Verträge beauftragt wird. Seine vertraglich festgelegte Kapitaleinlage erbringt der Anleger durch einmalige Einzahlung und / oder Ratenzahlungen. Sein Gesellschaftsanteil wird treuhänderisch durch eine Treuhandkommanditistin gehalten.

1.4. Übertragungs- und Belastungsmöglichkeit der Beteiligung

Der Anleger kann als Kommanditist oder Treugeber seinen Gesellschaftsanteil nach **vorheriger schriftlicher Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin** jederzeit im Ganzen übertragen, also insbesondere verkaufen, verschenken, verpfänden oder sicherungsübereignen. Das Vererben eines Gesellschaftsanteils ist jederzeit ohne Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin möglich.

1.5. Gegenstand der Investition

Grundlage des prospektierten Beteiligungsangebotes sind Investitionen in Kapitalanlagen, hier britische bzw. fondsgebundene Lebens- / Rentenversicherungen sowie Investmentfonds. In diese Kapitalanlagen soll Eigenkapital unter Zuhilfenahme von max. 300 Prozent Fremdkapital (in Euro oder Schweizer Franken) investiert werden.

1.6. Zielsetzung

Zielsetzung ist die Realisierung überdurchschnittlicher Erträge aus der Investition von Eigenkapital zzgl. Fremdkapital (Hebelgeschäft) in britische bzw. fondsgebundene Lebens-/Rentenversicherungen sowie Investmentfonds. Dabei soll von dem nach dem derzeitigen Investitionsplan insgesamt zur Verfügung stehenden Kommanditkapital in Höhe von voraussichtlich 52.000.500 Euro insgesamt 82,4 Prozent, d.h., ein Betrag in Höhe von 42.823.132 Euro zzgl. eines aufzunehmenden Darlehens in Höhe von voraussichtlich weiteren 96.041.737 Euro, insgesamt also ein Betrag in Höhe von 139.071.189 Euro bis in das Jahr 2021 in Kapitalanlagen mit Kapitalgarantien investiert werden. Der darüber hinausgehende Betrag aus dem einbezahlten Kommanditkapital in Höhe von 8.971.048 Euro dient der Deckung aller Fondskosten in der Platzierungsphase (2008 bis 2011) sowie der folgenden zehn Jahre (2012 bis 2021 - siehe Angaben unter Liquiditätsprognose 13.8.). Das Konzept für die prospektierte Beteiligung basiert auf den zu erwartenden positiven Differenzen zwischen Kapitalanlagerenditen und den Finanzierungs- / Fondskosten.

1.7. Mindestbeteiligung

Der Anleger hat eine Mindestbeteiligung in Höhe von 2.000 Euro zu zeichnen. Der Betrag kann im Wege der Einmaleinzahlung oder durch monatliche Sparraten ab 50 Euro monatlich oder durch Kombination aus Einmalanlage und Sparraten (mind. 25 Euro Sparrate plus Einmalzahlung in Höhe von mindestens 500 Euro) erbracht werden. Der Betrag ist unbeschränkt erweiterbar.



1.8. Agio

Das Agio beträgt 5 Prozent des Zeichnungsbetrages. Bei der Variante der Sparratenverrechnung beträgt das Agio 6 Prozent des Zeichnungsbetrages. In diesem Fall werden die ersten Sparraten vorrangig zu 100 Prozent zur Tilgung des Agios herangezogen. Zusätzlich können Sonderzahlungen zur Begleichung des Agios geleistet werden.

1.9. Geplantes Gesamtvolumen

Die Summe des geplanten, einzuwerbenden Beteiligungskapitals beträgt 52 Mio. Euro mit der Option der Erhöhung auf eine unbestimmte Summe.

1.10. Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung gem. § 9 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz und endet am 31. Dezember 2011. Es besteht die Möglichkeit der jährlichen Verlängerung, insbesondere dann, wenn sich die Parameter zur Realisierung des Anlageziels nicht wesentlich verändern.

1.11. Gewinnvorab

Der Anleger erhält eine feste jährliche Zinsgutschrift auf dem Kapitalkonto „Gewinnvorab“ gutgeschrieben. Diese errechnet sich aus Rendite Kapitalanlage plus Zinsdifferenz. Rendite Kapitalanlage ist die jeweils für das Kalenderjahr erreichte Gesamtperformance aller Kapitalanlagen. Gesamtperformance umfasst alle Wertsteigerungen der Kapitalanlage sowie Erträge der Gesellschaft aus Kapitalanlage, insbesondere aus Zinsen, gewinnabhängigen Auszahlungen oder Ergebnisbeteiligungen oder Erträgen sonstiger Art. Zinsdifferenz ist das Ergebnis aus Gesamtperformance einer Kapitalanlage minus Darlehenszinsatz (der gleichen Zeitperiode).

Der Gewinnvorab wird auf die jeweilige Kapitaleinlage nach Maßgabe des § 15 des Gesellschaftsvertrages gewährt. Maßgebliche Bemessungsgrundlage ist der Betrag zum 31. Dezember des Vorjahres. Ab dem zweiten Geschäftsjahr der Gesellschaft erhöht sich die Bemessungsgrundlage um stehen gelassene Guthaben im Kapitalkonto V Gewinnvorab.

Entnahmen aus dem Kapitalkonto V sind erstmals ab vollständiger Zahlung der Zeichnungssumme bzw. nach zehn Jahren, dann bis 100 Prozent des Kontostandes des Kapitalkontos V möglich. Überziehungen sind nicht möglich (mit Ausnahme bei Einmalanlagen ab 10.000 Euro).

Bei Ausscheiden des Treugebers / Kommanditisten bzw. bei Teilkündigungen erhöht das Kapitalkonto V das Abfindungsguthaben nach § 25 des Gesellschaftsvertrages abhängig vom Kündigungsjahr.

Bei Einmalanlagen ab 10.000 Euro ist eine Sofortentnahme von maximal 8 Prozent p.a. - jeweils zum 31. Dezember eines Kalenderjahres - möglich. Der Wunsch sowie die Höhe sind verbindlich im Zeichnungsschein einzutragen. Über die Zinsgutschriften innerhalb der Kapitalkonten V aller Gesellschafter entscheidet einmal jährlich nach Offenlegung aller Ergebnisse sowie Vorschlägen seitens der Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung (weitere Erläuterungen zum Gewinnvorab siehe 15.5. und 16.9. sowie Gesellschaftsvertrag § 15).

1.12. Investitionsquote

Die Investitionsquote beträgt 95 Prozent des eingezahlten Kommanditkapitals, abzüglich der laufenden Verwaltungskosten der Gesellschaft (siehe 4.8.2.). Zusätzlich investiert die Gesellschaft Darlehen (lt. Prognose rund 223 Prozent ihres Investitionskapitals in Kapitalanlagen mit Kapitalgarantien).

1.13. Laufzeit

Die Gesellschaft ist auf eine unbestimmte Laufzeit ausgerichtet. Die Gesellschaft plant sämtliche Zielanlagen mit einer Laufzeit von maximal zehn bis zwölf Jahren bis zur Auflösung (Gewinnrealisierung).

Der Anleger kann unter Berücksichtigung der jeweiligen Kündigungsfristen / Anmeldefristen jederzeit Entnahmen tätigen sowie sein Engagement gänzlich beenden.



1.14. (Teil-) Kündigung

Eine vorzeitige Beendigung durch ordentliche Kündigung ist erstmals 12 Monate nach Beitritt zu 100 Prozent mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten jeweils zum 31. Dezember eines Kalenderjahres möglich. Daneben sind durch ordentliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von neun Monaten 75 Prozent, mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten 50 Prozent und mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten 25 Prozent der geleisteten Kapitaleinlagen jeweils zum Kalenderjahresende durch Teilkündigung zu entnehmen. Dabei werden in den ersten zehn Jahren jeweils 5 Prozent der gekündigten Kapitaleinlage als Kosten in Abzug gebracht. Der Abfindungsbetrag erhöht sich um das Guthaben des Kapitalkontos Gewinnvorab - ggf. anteilig - gemäß §§ 13, 15 sowie 25 des Gesellschaftsvertrages, gemindert um die Abwicklungspauschale gemäß § 25 Abs. (3) des Gesellschaftsvertrages.

1.15. Treuhänderin

Die Treuhänderin führt als Treuhandkommanditistin die Treuhandkonten auf Rechnung der Treugeber (Anleger). Die Treuhandkommanditistin wird nach Eingang des vollständig ausgefüllten Zeichnungsscheines sowie des Gesprächsprotokolls und Ablauf der Widerrufsfrist für den Anleger den Beitritt zur Gesellschaft erklären. Nach erfolgtem Beitritt wird die Treuhandkommanditistin dem Anleger den Beitritt bestätigen.

1.16. Mittelverwendungskontrolleurin

Die Mittelverwendungskontrolleurin prüft, ob die prospektierten Investitionskriterien für die Mittelfreigabe erfüllt sind, d.h., ob eine Verwendung der von den Investoren einbezahlten Kapitaleinlagen entsprechend den im Gesellschaftsvertrag verankerten Zwecken sowie den durch Gesellschafterbeschlüsse herbeigeführten Bestimmungen über Investitionen und Darlehensaufnahmen sichergestellt ist. Zu Verfügungen über das Gesellschaftskonto ist die geschäftsführende Kommanditistin nur gemeinsam mit der Mittelverwendungskontrolleurin berechtigt.

1.17. Beteiligung am Ergebnis

Die Gesellschafter / Treugeber sind am Ergebnis der Gesellschaft im Verhältnis ihrer Kapitalkonten zueinander beteiligt. Das Ergebnis (Gewinn und Verlust) umfasst sämtliche realisierten Erlöse abzüglich der Aufwendungen.

1.18. Auflösung der Gesellschaft

Zum Ende wird die Gesellschaft nach Auszahlung der letzten Kapitalanlagen in die Liquidationsphase überführt und danach das Ergebnis an die Gesellschafter / Treugeber im Verhältnis ihrer Beteiligung ausbezahlt. Über das Ende der Gesellschaft entscheidet die Gesellschafterversammlung.

1.19. Einkunftsart / Steuern

Der Anleger erzielt aller Voraussicht nach im Privatvermögen zu versteuernde Einkünfte aus Kapitalvermögen. Nach Ansicht der Initiatorin stellen bei einer Anlage im Privatvermögen die Gewinnanteile aus der Beteiligung Einkünfte aus Kapitalvermögen dar und sind als solche im Wesentlichen mit Zugang zu versteuern.

1.20. Hinweise

Etwaige Schadenersatzansprüche wegen versehentlich unrichtiger oder unvollständiger Prospektangaben verjähren 6 Monate nach Kenntnis, spätestens jedoch 3 Jahre nach Beitritt zur Gesellschaft. Ausgeschlossen sind darüber hinaus Ersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss (§ 311 Abs. (2) Nr. 1, Nr. 2, § 241 Abs. (1), § 280 Abs. (1), § 241 Abs. (1) BGB) oder Ersatzansprüche wegen Pflichtverletzung aus Vertrag (§ 280 Abs. (1), § 241 Abs. (1) BGB). Hiervon ausgenommen sind grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz sowie Ersatzansprüche wegen Verletzungen der Rechtsgüter Leben, Körper und Gesundheit. Jedwede Ersatzansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind beschränkt auf die Höhe der durch den Anspruchsteller geleisteten Einlage, wobei an den Anspruchsteller geleistete Ausschüttungen mit diesen Ersatzansprüchen zu verrechnen sind.



2. Risiken

Bei der vorliegenden Vermögensanlage bestehen die im Weiteren benannten Risiken. Dabei wird unterschieden in prognosegefährdende, anlagegefährdende und anlegergefährdende Risiken. Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu einer schwächeren Prognose führen können. Anlagegefährdende Risiken sind solche Risiken, die entweder die Anlageobjekte oder die gesamte Vermögensanlage gefährden und dadurch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust führen können. Anlegergefährdende Risiken sind solche Risiken, die nicht nur zu einem Verlust der kompletten Kapitaleinlage zzgl. Agio führen können, sondern z. B. über Nachschusspflichten, Bürgschaften, Steuerzahlungen etc. auch das weitere Vermögen des Anlegers gefährden können. Dabei kann es selbstverständlich zu Überschneidungen kommen, in diesem Fall hat die Anbieterin immer die härtere Zuweisung vorgenommen (in anlegergefährdende Risiken).

2.1. Allgemeines unternehmerisches Risiko

Bei der vorliegenden Kapitalanlage handelt es sich um eine Investition in eine unternehmerische Beteiligung. Charakteristisch für unternehmerische Beteiligungen ist die unvorhersehbare wirtschaftliche Entwicklung, die trotz aller Planprognosen und Erwartungen besser oder schlechter ausfallen kann. **Aus diesem Grund können insbesondere keine Gewinne bzw. wirtschaftlichen Erfolge garantiert werden.**

Die Höhe des Beteiligungskapitals steht erst mit Ende der Platzierungsphase, voraussichtlich zum 31. Dezember 2011 fest. Die Investitionsdurchführung hängt vom Erfolg der prognostizierten Platzierung sowie der entsprechenden Gewährung von Fremdmitteln ab. Des Weiteren hängt die Investitionsmöglichkeit von dem Angebot an den Investitionskriterien entsprechenden Kapitalanlageprodukten ab.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Berechnungen geben Entwicklungen wieder, die nach Einschätzung der Anbieterin unter dem Blickwinkel früherer Ergebnisse und aktueller Gegebenheiten als realistisch erscheinen. Jedoch kann kein seriöser Marktteilnehmer behaupten, künftige Entwicklungen, Wertzuwächse, Kosten und Erträge konkret vorhersagen zu können. Die zukünftigen Erträge können von Ertragsprognosen aus heute nicht erkennbaren Gründen u. U. erheblich abweichen. Die prognostizierten Angaben dieses Prospektes hängen in erster Linie von dem annahmegemäßen Verlauf der geschäftlichen Entwicklung der Gesellschaft ab. Jede relevante Abweichung von der geplanten geschäftlichen Entwicklung der Gesellschaft hat auch zwingend eine Veränderung des Prognoseergebnisses zur Folge. Abhängig von der künftigen Entwicklung der in diesem Prospekt dargestellten verschiedenen, sowohl die Erträge wie auch die Kostenbelastung beeinflussenden Faktoren besteht daher das Risiko, **insgesamt schlechtere Ergebnisse als in diesem Prospekt prognostiziert zu erzielen.** Die Entwicklung der Gesellschaft basiert auf einer erfolgreichen Investition von Eigenkapital zzgl. Fremdkapital in Kapitalanlagen und der positiven Differenz aus Fremdkapitalzins und Kapitalanlagerendite.

Treten mehrere Risiken gleichzeitig ein, **können erhebliche Störungen des planmäßigen wirtschaftlichen Verlaufs der Gesellschaft auftauchen, so können Ausschüttungen ausbleiben oder sogar der Verlust des eingezahlten Eigenkapitals nicht ausgeschlossen werden (Totalverlustrisiko).** Dieses Beteiligungsangebot ist damit vor allem für Anleger geeignet, die einen bei negativem wirtschaftlichem Verlauf eintretenden Verlust in Kauf nehmen können und wollen. Bei dem Beteiligungsangebot handelt es sich zusammengefasst somit um eine **unternehmerische Beteiligung, die mit den typischen Risiken des Unternehmertums verbunden ist.** Letztlich ist das Ergebnis des Beteiligungsangebotes im Wesentlichen von dem wirtschaftlichen Verlauf an den Kapitalmärkten (Zins und Rendite) **abhängig.** In keinem Fall kann aus der Beteiligung an der Gesellschaft eine Festverzinsung oder auch eine feste Rendite erwartet werden. Die Beteiligung an der Gesellschaft ist vielmehr in keiner Weise vergleichbar mit reinen Geldanlagen, z.B. festverzinslichen Wertpapieren oder auch Festgeldguthaben bei Banken.

2.2. Prognosegefährdende Risiken

In allen im Folgenden genannten prognosegefährdende Risiken besteht die Möglichkeit, dass bei Eintritt der genannten Gegebenheiten eine Schwächung der Prognose, sprich geringe Erwartungen in Bezug auf die Investitionsquote und / oder Gewinnerzielung der Gesellschaft und damit auch ihrer Anleger / Gesellschafter Realität werden. Das Risiko aller unter 2.2. genannten Punkte besteht demnach in einer geringeren zu erwartenden Gewinnprognose für die Anleger / Kommanditisten.



2.2.1. Entnahmerisiko

Die Gesellschaft plant Zinsgutschriften über ein dem Anleger / Kommanditisten mit Einzahlung seiner Zeichnungssumme bzw. nach zehn Jahren verfügbares Kapitalkonto V Gewinnvorab sowie eine Ausschüttungsmöglichkeit für Einmalanleger mit Zeichnungsbeträgen ab 10.000 Euro in Höhe von bis zu maximal 8 Prozent jährlich. Dabei besteht das Risiko, dass Zinsgutschriften / Ausschüttungen sich zum Ablauf bzw. zur Auflösung einer Kapitalanlage nicht so wie innerhalb der Vertragslaufzeit zu vermuten war realisieren lassen. Sofern diese Kapitalanlagen keine Höchststandsgarantien haben, können aufgrund ausbleibender Gewinne geringere, ggf. nur auf den Einzahlungsbetrag bzw. ein Vielfaches hiervon lautende Garantiezusagen greifen. In diesen Fällen führen Gewinnentnahmen und die hiermit einhergehende Belastung des Kapitalkontos Gewinnvorab voraussichtlich zu einer Minderung des Kapitals.

2.2.2. Laufzeitverlängerungsrisiken

Laut Gesellschaftsvertrag ist eine Verlängerung der Platzierungsphase möglich. Eine eintretende Verlängerung der Platzierungsphase führt ggf. zu einer späteren Beendigung des Fonds insgesamt (wenn die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt). Damit kommt es zu einer Verlängerung der Laufzeit des Fonds und somit zu einer längeren Bindung des Kapitals und damit einem erst späteren Rückerhalt der Einlage auf Seiten der Anleger. Hierüber kann die Gesellschafterversammlung zu gegebener Zeit entscheiden.

2.2.3. Platzierungsrisiko

Die Fondskonzeption geht davon aus, dass 52 Mio. Euro an Beteiligungskapital eingezahlt und zusätzlich weitere rund 95,58 Mio. Euro an Fremdmitteln aufgenommen werden. Sofern ein geringeres Eigenkapital eingesammelt und / oder ein geringeres Fremdmittelvolumen erreicht wird und / oder eine Endfälligkeit der Zinszahlung mit der kreditgebenden Bank nicht vereinbart werden kann, wird die Risikostreuung sowie der angestrebte Zinsdifferenzgewinn negativ beeinflusst. Auch können sich prognostizierte Ergebnisse in die Zukunft verschieben.

2.2.4. Prognoserisiko

Alle im vorliegenden Verkaufsprospekt abgebildeten Prognosen und Annahmen sind als Plan zu verstehen. Diese Prognosen gehen von angenommenen Parametern und Voraussetzungen aus. Gegebenenfalls werden die Prognosen nicht wie angenommen und im vorliegenden Prospekt abgebildet eintreten. Denn ob die angenommenen Prognosen mit den tatsächlichen Entwicklungen übereinstimmen, hängt von zahlreichen Faktoren ab, die niemand über einen langfristigen Zeitraum voraussagen kann. Damit besteht das Risiko in von den Prognosen abweichenden negativeren Ergebnissen.

2.3. Anlagegefährdende Risiken

Alle unter 2.3. genannten anlagegefährdende Risiken können zu einem Teil- bis hin zu einem Totalverlust der Einlage zzgl. Agio des Anlegers / Kommanditisten führen.

2.3.1. Agiorisiko

Das Agio wird nach Zahlungseingang und Ablauf der Widerrufsfrist gemäß gesellschaftsvertraglicher Regelung direkt und unverzüglich durch die geschäftsführende Kommanditistin unter Zustimmung der Mittelverwendungskontrollleurin an die Vertriebsgesellschaft ausgekehrt. Dabei ergibt sich das Risiko, dass das Agio zur Auszahlung gelangt, obwohl eventuell die Investition gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrages oder die Darstellung der Fremdfinanzierung nicht gesichert ist. In diesem Falle kann sich ergeben, dass das Agio zwar bereits weitergereicht wurde, eine wie vorgesehene Investition jedoch nicht zustande kommt und die eingezahlten Mittel von der geschäftsführenden Kommanditistin an den Investor sodann ohne Agio zurückgezahlt werden.



2.3.2. Ausschluss aus der Gesellschaft

Laut Gesellschaftsvertrag kann ein Kommanditist aus verschiedenen Gründen durch Beschlussfassung oder durch die geschäftsführende Kommanditistin aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Besondere Gründe sind beispielsweise die Nichtzahlung von Sparraten oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anlegers / Kommanditisten. In all diesen Fällen besteht das Risiko, dass der Anleger / Kommanditist ein Abfindungsguthaben ausgezahlt bekommt, das geringer als die anfängliche Kapitaleinlage nebst Agio ist beziehungsweise eine Zahlung in Höhe der Differenz aus Agio plus 5 Prozent Fondsnebenkosten und bereits gezahlten Agio- / Fondsnebenkosten. Zusätzlich hat der Anleger / Kommanditist eine Kostenpauschale für seinen Ausschluss in Höhe von jeweils 0,5 Prozent des Zeichnungsbetrages an die geschäftsführende Kommanditistin und Treuhandkommanditistin zu zahlen.

2.3.3. Ausschüttungsrisiko

Sämtliche prognostizierten Ausschüttungen basieren auf der Planprognose der Gesellschaft. Jede Abweichung von den hierfür angenommenen und zugrunde gelegten Parametern kann zu Abweichungen der Planergebnisse und Ausschüttungen führen, bis hin zum Ausbleiben von Ausschüttungen. Fällige, jedoch noch nicht zugeflossene Ausschüttungen können bei entsprechend negativer Entwicklung wieder verlustig werden. Entnahmen aus dem Kapitalkonto Gewinnvorab gelten lediglich als vorabgezogene Gewinnausschüttungen. Diese setzen die zukünftige Realisierung der entsprechenden Gewinne voraus. Sofern diese nicht realisiert werden, kann die Gesellschaft Verrechnungen mit der Kapitaleinlage des Anlegers / Kommanditisten vornehmen. In diesem Fall hat es sich dann letzten Endes um Entnahmen aus dem Eigenkapital gehandelt, wodurch das Risiko der Nachschusspflicht (siehe 2.4.2. und 2.4.6.) eintritt.

2.3.4. Blind-Pool-Risiko

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen naturgemäß außer die im Gesellschaftsvertrag verankerten Investitionsbestimmungen die genauen Zielanlagen (Kapitalanlageprodukte) nicht verbindlich fest. Für die Anleger / Kommanditisten besteht demnach ein Investitionsrisiko. Damit handelt es sich um eine so genannte „Blind-Pool-Investition“. Der Anleger geht eine Vertrauensinvestition ein. Fehlinvestitionen können nicht ausgeschlossen werden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kann nicht sichergestellt werden, dass unter Maßgabe der Investitionskriterien des Gesellschaftsvertrages Investitionen und Darlehensvereinbarungen tatsächlich stattfinden können. Die Qualifikation des Fondsmanagements ist deshalb von entscheidender Bedeutung. Somit besteht das Risiko, dass der Fonds bei nicht möglicher Investition lt. Gesellschaftsvertrag rückabgewickelt werden müsste, wodurch das Agiorisiko (2.3.1.) sowie das Kostenrisiko (2.3.12.) gegeben sind bzw. eine Investitionsentscheidung der Geschäftsführung nicht die wirtschaftliche Entwicklung bzw. den Erfolg wie erwartet, stattdessen vorübergehende oder gar langfristige Verluste bringen kann.

2.3.5. Finanzierungsrisiko

Die Planprognose basiert darauf, dass der Gesellschaft zusätzlich in vorgesehener Höhe Fremdmittel zur Verfügung gestellt werden. Erhält sie diese nicht, kann sie die geplanten Investitionen nicht oder nur teilweise durchführen, was auf der einen Seite zu einer Minderung der Risikostreuung und auf der anderen Seite zu einer Minderung der prognostizierten positiven Zinsdifferenz führen und dadurch negativen Einfluss auf das Gesamtergebnis nehmen wird. Die Darlehensgewährung, die Darlehensbedingungen und die Auszahlungszeitpunkte sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht detailliert vereinbart. Liegt das Zinsniveau zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Fremdmitteln oberhalb des prognostizierten Zinsniveaus, ist eine Reduzierung des Gesamtergebnisses die Konsequenz. Die Gesellschaft vereinbart keine langfristigen Zinsfestschreibungen - maximal zwölf Monate. Damit unterliegt der Zins den Gegebenheiten der Märkte mit wahrscheinlichen Anpassungen nach oben wie nach unten. Die Fondskonzeption sieht vor, zusätzlich zu dem zur Investition zur Verfügung stehenden Eigenkapital - je nach Bankeinstufung - bis zu 300 Prozent an Fremdkapital aufzunehmen und in dieselben Zielanlagen zu investieren. Durch die Aufnahme von Fremdkapital entstehen Zahlungsverpflichtungen, die die Gesellschaft zu bedienen hat. Diese sollen planmäßig erst mit Auflösung der jeweiligen Kapitalanlage durch Rückzahlung des Inves-



titionsbetrages endfällig zusammen mit dem Fremdkapital getilgt werden. Gegebenenfalls müsste die Gesellschaft diese Zinszahlungen jährlich leisten. Dies würde sodann vorrangig aus den laufenden Einlagen der Gesellschafter (Sparer) erfolgen. **Durch ein Ausbleiben von hinreichenden Spareinlagen könnte das Aktivvermögen der Gesellschaft nicht zur Deckung aller Verbindlichkeiten ausreichen. Es kann zu vorzeitigen Vertragsauflösungen und ggf. damit verbundenen Verlusten kommen. Im schlimmsten Fall kann dies zum Totalverlust führen.**

Der jeweils zwischen der Gesellschaft und der kreditgebenden Bank geschlossene Darlehensvertrag sieht ein beiderseitiges ordentliches sowie, zusätzlich für die Bank, ein außerordentliches Kündigungsrecht des Darlehensvertrages sowie des Darlehens vor. Sollte es aufgrund einer Kündigung durch die Bank zu einer frühzeitigen Beendigung des Darlehens vor Ablauf der geplanten Investitionslaufzeit kommen, besteht das Risiko, keine Anschlussfinanzierung über eine andere Bank zu bekommen. Das Darlehen muss in diesem Fall an die kreditgebende Bank zurückgeführt werden. Dazu muss die Gesellschaft ggf. auf Einnahmen zurückgreifen, die sie aus dem Ablauf bzw. der Auflösung von Kapitalanlagen erzielt. Hieraus können sich zumindest zwischenzeitlich erhebliche Liquiditätsmängel ergeben.

Durch Zinserhöhungen kann sich die Darlehensbelastung erhöhen. Die zukünftig zu tragende Gesamtfinanzierungsbelastung ist deshalb niemals exakt zu kalkulieren und kann das Gesamtergebnis negativ beeinflussen.

Im Falle eines Wertverlustes von dem Kreditgeber dienenden Kapitalanlagen besteht das Risiko einer Nachbesicherung. Sofern die liquiden Mittel der Gesellschaft für eine weitere Besicherung der Kreditinstitute nicht ausreichen, muss die Gesellschaft im schlimmsten Fall weitere Kredite aufnehmen, Kapitalanlagen verwerten oder gar eine Liquidation einleiten.

2.3.6. Fondsmanagement / Schlüsselpersonenrisiko

Der Erfolg einer Gesellschaft hängt ganz entscheidend von den Fähigkeiten und Erfahrungen eines Managements ab. Für die nachhaltige Rentabilität eines jeden Fondskonzeptes gilt dasselbe. Grundsätzlich besteht die Gefahr des Missmanagements oder der Verfolgung von Eigeninteressen der mit der Geschäftsführung beauftragten Personen zum Nachteil der Gesellschafter. Schlüsselpersonen, die ein Beteiligungskonzept zumindest anfänglich entscheidend beeinflusst haben, können im Laufe der Zeit ausfallen. Bei Personalwechseln innerhalb des Managements besteht immer die zusätzliche Gefahr, geringere oder gar keine Gewinne über die Einarbeitungszeit der neuen Verantwortlichen hinnehmen zu müssen. Letzen Endes unterliegen die verantwortlichen Managementmitglieder keinerlei Wettbewerbsbeschränkungen. Hierdurch besteht das zusätzliche Risiko einer Interessenkollision.

2.3.7. Fremdwährungsrisiko

Laut Gesellschaftsvertrag kann die Gesellschaft Fremdkapital neben dem Euro auch in Schweizer Franken aufnehmen. Bei einem Fremdwährungsdarlehen (in Schweizer Franken) besteht zusätzlich zu den unter 2.3.5. „Finanzierungsrisiken“ genannten Risiken ein Fremdwährungsrisiko. Dieses ergibt sich durch Schwankungen der jeweiligen Währung im Verhältnis zum Euro. Bei einem ungünstigen Verlauf können alle Erträge unterhalb einer ungünstig verlaufenen Darlehensschuld in einer anderen Währung liegen (wenn der Schweizer Franken steigen und / oder der Euro fallen würde). Hierdurch kann ein Liquiditätsproblem entstehen und - je nach Umfang - bis hin zur Liquidation der Gesellschaft führen.

Zusätzlich besteht ein sekundäres Währungsrisiko durch die jeweilige Anlagestrategie der Zielanlagen in beispielsweise internationale Aktien in nicht-Euro-Währungen. Auch hier können Wechselkursschwankungen negativen Einfluss auf das Ergebnis der Kapitalanlagen und damit das der Gesellschaft haben.

2.3.8. Gesellschafterversammlungsrisiko

Aufgrund der Vielzahl von Anlegern wiegt das Stimmrecht des Einzelnen nicht besonders schwer. Der Gesellschaftsvertrag regelt die Beschlussfähigkeit einer Gesellschafterversammlung, wenn mehr als 50 Prozent des gezeichneten Kapitals anwesend sind. Gesellschafterbeschlüsse werden in den meisten Fällen mit einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen gefasst. Da viele Anleger weder persönlich noch durch Auftragsermächtigung an der Abstimmung teilnehmen, besteht das Risiko, **dass eine Minderheit von Anlegern gemeinsam mit der Treuhandkommanditistin, die ihre Treugeber generell vertritt, Beschlüsse fasst, die von der Gesellschaft komplett zu tragen sind. Zusätzlich können große Anleger aufgrund ihrer hohen Kapitalanteile die Gesellschaft majorisieren.**



2.3.9. Höhere Gewalt

Nicht alle Risiken bei Kapitalanlagen lassen sich absichern. Ein Garantiegeber kann ausfallen, ein Börsencrash das Finanzsystem hart treffen bzw. Geldentwertungen und Währungsreformen Einfluss auf jede Kapitalanlage nehmen. Durch höhere Gewalt sind Szenarien denkbar, die bis zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft und damit zum Totalverlust auf Seiten der Anleger führen.

2.3.10. Insolvenzrisiko

Im Fall einer Insolvenz der Treuhandkommanditistin (aus welchen Gründen auch immer) kann eine treuhänderisch gehaltene Beteiligung Gegenstand einer Insolvenzmasse werden und damit keine bevorrechteten Aus- und Absonderungsmöglichkeiten zugunsten der Treugeber bestehen. Unter Umständen stehen den Treugebern in diesem Fall nur einfache Insolvenzforderungen zu, die nachrangig zu befriedigen sind. Gleichzeitig besteht die Gefahr, Schadensersatzansprüche gegen die Geschäftsführung, gegen die Treuhandkommanditistin und / oder die Mittelverwendungskontrolleurin infolge einer Insolvenz der Betroffenen nicht realisieren zu können. In diesen Fällen ist ein Totalverlust der Einlage der Anleger / Kommanditisten denkbar.

2.3.11. Kein Wettbewerbsverbot

Weder die persönlich haftende Gesellschafterin, noch die Treuhandkommanditistin, noch die geschäftsführende Kommanditistin, noch die Mittelverwendungskontrolleurin der Gesellschaft unterliegen einem Wettbewerbsverbot. Damit können Interessenkonflikte sowie Fehlentscheidungen bei der Verwaltung und Wahrnehmung von Geschäftsinteressen angesichts anderer Tätigkeiten nicht ausgeschlossen sowie nicht ausschließlich die Belange der Gesellschaft verfolgt werden. Dies kann zu Fehlentscheidungen und damit einhergehenden Verlusten für die Anleger / Kommanditisten führen.

2.3.12. Kostenrisiko

Geringere, als die geplanten Einnahmen und / oder höhere, als die angenommenen Kosten, wirken sich unmittelbar auf die geplanten Erträge und Ausschüttungen der Gesellschaft aus.

Dauerhafte und nachhaltige Verschiebungen der geplanten Einnahmen bzw. Kosten können dazu führen, dass die Gesellschaft die geplanten Ausschüttungen und Erträge nicht realisieren bzw. im Extremfall die Gesellschaft ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, somit insolvent wird und die Anleger einen Totalverlust erleiden.

Die Kosten für die Beschaffung des Eigenkapitals und die Finanzierungsvermittlung, die Steuerberatung, die Mittelverwendungskontrolle sowie die laufenden Verwaltungskosten und die laufenden Kosten für die Vergütungen der Komplementärin, der geschäftsführenden Kommanditistin, der Treuhänderin sowie sonstige Kosten führen zu Verlusten der Gesellschaft, die erst durch künftige Erträge aufgeholt werden müssen, bevor verteilungsfähige Gewinne entstehen. Bleiben Gewinne aus, vermindern die genannten Kosten das Kapital der Anleger dauerhaft. Die Einzahlungen der Anleger stehen erst nach Abzug der fondsspezifischen Fondsnebenkosten für Investitionen zur Verfügung. Dadurch verringert sich das tatsächlich für Investitionen zur Verfügung stehende Beteiligungskapital um den Kostenanteil. Zu einem Teilverlust könnte es auch dann kommen, wenn zu Beginn die Fondsnebenkosten seitens der Gesellschaft beglichen werden und es in Folge mangels Masse zu einer Rückabwicklung des Fonds kommt. Eine schadensfreie Rückabwicklung ist dann nicht mehr möglich.

2.3.13. Marktrisiko

Alle in diesem Prospekt dargestellten Prognosen und Annahmen beruhen auf den in der Vergangenheit beobachteten Szenarien an den Kapitalmärkten. Doch trotz aller Beobachtungen und Erfahrungen aus der Vergangenheit lassen sich dadurch keinerlei Garantien für die Zukunft ableiten. Ergebnisse können von den Prognosen negativ abweichen. Jede einzelne Abweichung von den der Prognose vorausgegangen Annahmen, auf Ertrags- und Erlös- wie auf Kostenseite, können das Ergebnis der Gesellschaft entscheidend negativ beeinflussen. Die Entwicklungen an den internationalen Kapitalmärkten können dazu führen, dass Wertentwicklungen der Zielanlagen, in die



die Gesellschaft investiert, unterhalb der Erwartungen und Prognosen verbleiben. In diesem Fall greifen die unter 2.3.5. „Finanzierungsrisiken“ dargestellten Risiken.

Schlimmstenfalls können die Zielanlagen wertlos oder innerhalb dieser erwartete Gewinne wieder verlustig werden. Zusätzlich kann auch über das Vermögen der garantiegebenden Institute das Insolvenzverfahren eröffnet werden. Für den Fall, dass dies bei Institutionen geschieht, die in Verbindung mit den Zielanlagen stehen, in die die Gesellschaft investiert hat, ist ein zumindest teilweiser Vermögensverlust denkbar.

Zinsentwicklungen sind wie die Entwicklungen an den Kapitalmärkten nicht vorhersehbar. Die Gesellschaft kann nach Gesellschaftsvertrag Darlehen sowohl in Euro als auch in Schweizer Franken aufnehmen. Der Monats-EURIBOR liegt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bei ca. 4,5 Prozent, der CHF Libor bei 2,3 Prozent. Zusätzlich fällt allgemein eine Bankmarge von 0,5 bis zu 1,5 Prozent an. Zinsentwicklungen lassen sich nicht vorhersagen. Denkbar ist also auch die Möglichkeit, dass das Zinsniveau ansteigt und die Erträge der Kapitalanlagen an den Märkten längerfristig auf niedrigem Niveau verharren. Somit kann die von der Gesellschaft zur Realisierung ihrer Gewinne angestrebte positive Zinsdifferenz zwischen Fremdkapitalzins und Anlagerendite sehr gering oder sogar gegen Null bzw. negativ ausfallen, was letzten Endes bis zu einem Totalverlust der Kapitaleinlagen führen kann, wenn nämlich die Auszahlungsbeträge aus den Kapitalanlagen bei Beendigung dieser geringer oder gleich den aufgelaufenen Darlehensständen inklusive Zinsen und Zinseszinsen liegen.

2.3.14. Mittelverwendungskontrollrisiko

Die GGV Grützmaker Gravert Viegener Partnerschaft - Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Frankfurt am Main - wird zur Sicherheit der Anlegergelder mit der Mittelverwendungskontrolle betraut. Die Mittelverwendungskontrolle bezieht sich auf sämtliche Investitionen der Gesellschaft. Die Mittelverwendungskontrollleurin kontrolliert die Verwendung der Kapitaleinlagen durch Prüfung der Investitionen gemäß Mittelverwendungskontrollvertrag, die durch die geschäftsführende Kommanditistin getätigt werden.

Die Verantwortlichkeit über die Verwendung der bei der Gesellschaft infolge von Abläufen / Auflösungen von Kapitalanlagen eingehenden Gelder liegt ausschließlich bei der Fondsgeschäftsführung. Diese ist hinsichtlich der Verwendung von Gesellschaftsgeldern den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages unterworfen. Die Geschäftsführung ist auch verpflichtet, einmal jährlich auf einer Gesellschafterversammlung über ihre Tätigkeiten zu informieren und Beschlüsse herbeizuführen. Das Risiko besteht somit im Wegfall der Mittelverwendungskontrolle in Bezug auf Eigenkapitalrückflüsse samt Gewinnen und somit in der alleinigen Verantwortung der geschäftsführenden Kommanditistin, mit diesen Beträgen vertragskonform umzugehen. Der Wegfall der zusätzlichen Kontrolle birgt die Gefahr von Managementfehlern, menschlichen Versagens bis hin zu Veruntreuungen.

2.3.15. Rechtliches Risiko

Es gibt keine Gewähr dafür, dass die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gültigen Gesetze bzw. die Handhabung der Behörden unverändert fortbestehen. In diesem Prospekt werden die derzeitige Rechtslage und die aktuelle Rechtsprechung sowie die Interpretationen durch die Fachliteratur berücksichtigt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Gerichte, Aufsichts- und Finanzbehörden die Gesetze zukünftig in veränderter Form auslegen bzw. dass Gesetze geändert oder neue Gesetze erlassen werden. Eine Veränderung der Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörden kann zu einer Zwangsauflösung des Fonds, die Auflösung des Fonds zum vorzeitigen Auflösen der Kapitalanlagen und somit zu vorzeitigen Darlehensvertragsauflösungen und ggf. Vorfälligkeitsentschädigungszahlungen (siehe 2.3.5. „Finanzierungsrisiken“) führen. Es besteht daher das Risiko, dass der Anleger im Falle einer zwangsweisen Auflösung der Gesellschaft die von ihm geleistete Einlage nicht oder nur zum Teil zurück erhält.

2.3.16. Staatliche Aufsicht

Die Fondsgesellschaft unterliegt keiner staatlichen Aufsicht und fällt hinsichtlich einer Kontrolle bzw. Überprüfung der Gesellschaft und ihrer Tätigkeit nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die BaFin ist lediglich für die Gestattung der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes zuständig. Damit besteht das Risiko einer fehlenden staatlichen Aufsicht.



2.3.17. Veräußerbarkeit / Kündigungsrisiko

Die Beteiligung an der vorliegenden Gesellschaft ist als langfristiges Investment zu sehen. Ein offizieller Zweitmarkt für Fondsbeteiligungen besteht nicht. Insofern kann sich der Verkauf einer Beteiligung als schwierig erweisen und ggf. nur mit erheblichen Verlusten realisierbar sein.

Laut Gesellschaftsvertrag ist die Laufzeit der Gesellschaft unbestimmt. Eine vorzeitige (Teil-) Beendigung der Beteiligung durch den Anleger ist nach dem Gesellschaftsvertrag jederzeit unter Beachtung der Kündigungsfristen möglich. Zum Ausgleich für den mit seinem (Teil-) Ausscheiden verbundenen Verlust erhält der ausscheidende Gesellschafter ein Abfindungsguthaben. Dieses beträgt in den ersten zehn Jahren der Beteiligungsdauer 95 Prozent der jeweiligen Kapitaleinlage exklusive Agio zzgl. des jeweiligen Guthabens im Kapitalkonto Gewinnvorab. Des Weiteren ist bei jeder ordentlichen (Teil-) Kündigung vom Anleger eine Abwicklungspauschale zu bezahlen. Diese beträgt in jedem Fall 0,5 Prozent des gekündigten Zeichnungsbetrages zzgl. Umsatzsteuer, jeweils an die geschäftsführende Kommanditistin als auch an die Treuhandkommanditistin. **Der Gesamtabfindungsbetrag kann deshalb auch unterhalb der Einlage liegen.**

Sofern der Anleger das Abfindungsguthaben nicht akzeptiert, lässt die Gesellschaft den Gesellschaftswert von einem Wirtschaftsprüfer bzw. IHK-Sachverständigen auf Kosten des kündigenden Anlegers ermitteln. Auch hierdurch kann der Abfindungsbetrag letzten Endes unterhalb der Einlage liegen.

Kündigen mehrere Anleger gleichzeitig ihre Beteiligung, kann dies einen negativen Einfluss auf die Liquiditätslage der Gesellschaft nehmen. Die Auszahlungen sind immer abhängig von einer vorhandenen Liquidität der Gesellschaft. Ist diese nicht gegeben oder nicht ausreichend gegeben, kann die Gesellschaft das Abfindungsguthaben in bis zu drei gleichen Jahresraten entrichten, beginnend maximal sechs Monate nach Wirksamwerden der Kündigung eines Anlegers.

Wenn der Anleger / Kommanditist seine Beteiligung refinanziert hat, muss er im Zeitpunkt der Ausübung der Kündigung prüfen, ob er auf seiner Gesellschaftsebene einen steuerlichen Totalgewinn erzielt hat. Ansonsten besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung die Beteiligung als so genannte Liebhaberei qualifiziert und die Einkunftserzielungsabsicht verneint, mit der Folge, dass eventuell rückwirkend die vom Gesellschafter / Kommanditisten ggf. geltend gemachten Verluste abzuerkennen wären.

Somit kann insbesondere eine frühzeitige Beendigung der Beteiligung durch Kündigung mit voraussichtlich nicht unerheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden sein. Denn gerade bei Beendigung der Beteiligung in den ersten Jahren der vorgesehenen Laufzeit wird die an den ausscheidenden Anleger (Kommanditisten / Treugeber) auszubezahlende Abfindung höchstwahrscheinlich geringer als die von dem Gesellschafter geleistete Kapitaleinlage ausfallen, d.h., das Engagement ggf. auch mit einem Verlust bei Komplettkündigung (durch anfängliche Fondsnebenkosten und Agiozahlung) enden.

2.3.18. Vertragspartnerisiko

Der Erfolg der Kapitalanlage hängt ganz entscheidend auch von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Zielanlagenanbieter (z.B. Investmenthäuser oder Versicherungsgesellschaften) ab. Bonitäten von Garantiegebern können sich trotz aktuell positiver Einschätzungen im Laufe der Zeit verschlechtern, insbesondere die Zahlungsfähigkeit sich verschlechtern. Zahlungsausfälle auf dieser Seite haben selbstverständlich ganz entscheidenden negativen Einfluss auf das Ergebnis der Gesellschaft. Eine Verschlechterung des Ratings einzelner Produktgeber infolge einer Verschlechterung der Bonität kann auf Seiten der kreditgebenden Bank eine Nachbesicherungsforderung nach sich ziehen. Immerhin dienen die Zielanlagen der kreditgebenden Bank als Sicherheit für deren Darlehen. Eine Abwertung dieser schon allein in der Betrachtung der Wertigkeit des Garantiegebers kann seitens der Bank zur Forderung von Zusatzsicherheiten führen. Gleiches gilt für den Fall, dass aufgrund von Marktschwankungen die Kapitalanlagen in ihrer Wertigkeit der kreditgebenden Bank für ihr Engagement nicht mehr als ausreichend erscheinen. Die kreditgebende Bank beobachtet ihr Gesamtengagement laufend und kann jederzeit eine Nachbesicherung fordern. Sofern diese von der Gesellschaft nicht gestellt werden können, hat die kreditgebende Bank die Möglichkeit, bestehende Kapitalanlagen aufzulösen und zur Verrechnung ihrer Darlehen inklusive Zinsen und Zinseszinsen zu verwerten. **Im schlimmsten Fall können die Kapitalanlagen nicht ausreichen, um die Gesamtverpflichtungen auszugleichen und die Gesellschaft in Insolvenz gehen.**



2.4. Anlegergefährdende Risiken

Alle unter Punkt 2.4. genannten anlegergefährdende Risiken tragen die Gefahr in sich, dass der Anleger / Kommanditist ggf. einen Verlust über die von ihm gezeichnete Einlage hinaus in sein Vermögen erleidet.

2.4.1. Finanzierung der Beteiligungssumme

Das prospektierte Beteiligungsangebot geht davon aus, dass das von den einzelnen Anlegern (Treugebern / Kommanditisten) einzubringende Beteiligungskapital aus vorhandener Liquidität bedient wird. Sofern der Anleger über externe Wege eine Anteilsfinanzierung abschließt, trägt er allein das Finanzierungsrisiko. Zins und Tilgungsbeträge für das in diesem Zusammenhang eigens in Anspruch genommene Darlehen haben solche Anleger dann unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft zu leisten. Eine vorzeitige Rückführung der von dem Anleger aufgenommenen Fremdmittel wird häufig auch nur gegen Zahlung einer sog. Vorfälligkeitsentschädigung möglich sein. Bei Fremdfinanzierung der Kapitaleinlage besteht zudem ein Zinsänderungsrisiko, wenn keine langfristig abgesicherten Zinsvereinbarungen vorliegen.

Bei in Fremdwährungen finanzierten Investitionen können zudem Verluste durch Wechselkursrisiken entstehen. Ferner kann in steuerlicher Hinsicht auch die sog. Gewinnerzielungsabsicht von der Finanzverwaltung in Frage bzw. Abrede gestellt werden. Ganz allgemein ist daher von einer - auch nur teilweisen - Fremdfinanzierung der Beteiligung durch den Anleger dringend und gänzlich abzuraten.

2.4.2. Haftungsrisiko

Die Haftung der Kommanditisten gegenüber dritten Gläubigern bestimmt sich aus der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Die Haftsumme der Treuhandkommanditistin beträgt anfänglich 500 Euro und soll auf einen Betrag in Höhe von einem Prozent der durch die Treugeber gezeichneten Zeichnungsbeträge erhöht werden. Die Einzahlung der Pflichteinlage - in Höhe eines der Hafteinlage entsprechenden Betrages - befreit die Kommanditisten von der Haftung gegenüber Gläubigern der Gesellschaft. Die Haftung kann jedoch unter Umständen wieder aufleben - siehe 2.4.7. „Wiederauflebensrisiko“.

2.4.3. Insolvenzrisiko der Gesellschaft

Im Fall einer Insolvenz der Gesellschaft besteht Totalverlustrisiko zzgl. Agio für die Anleger / Kommanditisten. Darüber hinaus besteht die Gefahr (bei Einstufung der Gesellschaft als Gewerbebetrieb, siehe 17.1.2.), zusätzlich Steuern auf positive Einkünfte aus der Beteiligung bezahlt zu haben, ohne dass die Liquidität beim Anleger / Kommanditisten zeitgleich angekommen ist. Im Fall der Insolvenz kann es somit durch ein Ausbleiben der entsprechenden Ausschüttungen seitens der Gesellschaft aufgrund Einkommensteuerzahlungen zu Aufwendungen über die Einlage und das Agio hinaus kommen.

2.4.4. Multiplikationsrisiko

Es besteht das Risiko, dass sich mehrere dargestellte Risiken zeitgleich realisieren. Diese würden gemeinsam eintretend schwerer ins Gewicht fallen, als bei Eintritt nur einzelner Risiken.

2.4.5. Steuerliches Risiko

Die Gesellschaft übernimmt keine Garantie hinsichtlich der vom Fonds oder dem Anleger angestrebten steuerlichen Ziele. Es besteht für den Anleger das Risiko, dass mögliche anfängliche verlustbedingte Steuererminderungen oder -erstattungen nachträglich von der Finanzverwaltung aberkannt werden und vom Anleger Einkommensteuer nachentrichtet werden muss; darüber hinaus ist die so entstandene Steuerschuld mit dem gesetzlich vorgesehenen Zinssatz zu verzinsen. Eine irgendwie geartete Gewähr für die von der Gesellschaft und den Anlegern erstrebte steuerliche Behandlung wird von der Gesellschaft in keinem Fall übernommen.

In Besonderheit besteht das Risiko, dass die Gesellschaft als konzernzugehörige Gesellschaft angesehen wird. Dadurch würden die Refinanzierungszinsen der Gesellschaft für die aufgenommenen Hebelarlehnen steuerlich teil-



weise oder - volumenabhängig - vollständig nicht ergebnismindernd berücksichtigt. Dies würde zu einer Erhöhung des steuerpflichtigen Ergebnisses der Anleger aus der Beteiligung führen, ohne dass dieser Erhöhung handelsrechtliche Erträge gegenüberstünden, die an die Anleger ausgeschüttet werden.

Des Weiteren besteht das Risiko, das bei teilweiser oder gänzlicher Fremdfinanzierung der Kommanditkapitaleinlage des einzelnen Anlegers in Folge der Belastung mit Fremdfinanzierungskosten ein Totalüberschuss aus der Beteiligung nicht zu erzielen ist und die Finanzverwaltung aus diesem Grund die Überschusserzielungsabsicht für die entsprechende Beteiligung des Anlegers aberkennt. In diesem Fall würden auch eventuelle im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung der Fondsgesellschaft zugewiesene Verluste einkommenssteuerlich nicht anerkannt. In diesem Fall besteht für den Anleger auch das Risiko, dass aufgrund von anfänglichen verlustbedingten Steuererminderungen oder -erstattungen Einkommensteuer nachentrichtet werden müssen.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass sich während der Laufzeit der Gesellschaft die rechtlichen Grundlagen für die steuerliche Beurteilung ändern. Änderungen der Rechtslage sowie eine abweichende Auslegung der Gesetze durch die Finanzgerichte oder auch die Finanzverwaltung können Auswirkungen auf die steuerlichen Grundlagen entfalten.

Es besteht generell das Risiko, dass die Finanzverwaltung und ihr folgend die Rechtsprechung infolge ständig neuer Beurteilung von Investitions- und Beteiligungsangeboten der vorliegenden Art der steuerlichen Konzeption die Anerkennung versagt. Zusätzlich kann sich die Gesetzgebung ändern. Die endgültige Anerkennung der diesem Beteiligungsangebot zugrunde liegenden Konzeption erfolgt erst bei Veranlagung bzw. im Rahmen der steuerlichen Betriebsprüfung, die erfahrungsgemäß nach drei bis fünf Jahren ab Beteiligungsbeginn liegen dürfte.

2.4.6. Wiederaufhebungsrisiko der Haftung

Mit Zahlung der Einlage bestehen grundsätzlich keine Nachschusspflicht sowie keine weitere Haftung. Es besteht jedoch das Risiko, dass die persönliche Haftung des Anlegers dann wieder auflebt, wenn Entnahmen erfolgen, obwohl die Kommanditeinlage durch Verluste vermindert wurde oder wenn über dem Gewinnanteil liegende Ausschüttungen die Einlagen verringern. In diesen Fällen gilt die Ausschüttung als Rückzahlung der Einlage mit der Folge einer wieder eintretenden persönlichen Haftung und kann ggf. zu einer Wiedereinzahlung führen. Gleiches gilt für den Fall der Nachhaftung gem. § 160 Abs. 1 HGB: Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet dieser für die von der Gesellschaft bis dahin begründeten und nicht regulierten Verbindlichkeiten, wenn diese vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden fällig und daraus Ansprüche gegen den ausgeschiedenen Gesellschafter in einer in § 197 Abs. (1) Nr. 3 bis 5 BGB bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Bei öffentlich rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsaktes. Verbindlichkeiten § 197 BGB sind rechtskräftig festgestellte Ansprüche, Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden und Ansprüche, die durch die Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind.

2.4.7. Zielgruppenrisiko

Dieses Beteiligungsangebot richtet sich an alle Investoren mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont und der Bereitschaft, ein entsprechendes Risiko tragen zu wollen. Die im Prospekt enthaltenen Prognosen beruhen nach Überzeugung der Anbieterin auf realistischen Grundlagen. Eine Haftung für Änderungen beispielsweise zukünftiger wirtschaftlicher Entwicklungen, der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der Praxis der Finanzverwaltung sowie eine Garantie für den Eintritt der im Prospekt abgebildeten Prognosen kann von der Anbieterin nicht übernommen werden. Der Beitritt einer Person, die nicht zur Zielgruppe der Gesellschaft zählt, birgt das Risiko, dass die bei Unternehmensbeteiligungen üblichen Risiken des Unternehmertums - speziell das Totalverlustrisiko - zu erheblichen wirtschaftlichen Folgen auf Seiten des Anlegers führen können.

2.5. Zusätzliche konzeptionelle, anlagegefährdende Risiken

Zusätzlich unterliegt die Gesellschaft aufgrund ihrer Art besonderen konzeptionellen Risiken, die bis zum Totalverlust der Einlage auf Seiten der Anleger / Kommanditisten führen können. Diese sind:



2.5.1. Auslandsrecht

Sowohl die Anbieter der Zielanlagen als auch die kreditgebenden Banken können im Ausland sitzen. Daher kann durchaus auch ausländisches Recht zur Anwendung kommen. Damit verbunden sind im Streitfall erhöhte Kosten für die gerichtliche Klärung von Sachverhalten. Auch kann es zu zeitlichen Verzögerungen kommen, wenn der Rechtsstreit im Ausland ausgetragen werden muss.

2.5.2. Darlehen

Die Beleihbarkeit von Kapitalanlagen ist über die Fondslaufzeit ständig mit der kreditgebenden Bank zu erörtern. Dabei betrachtet die Bank nicht die Einzelinvestition, sondern jeweils das Gesamtportefeuille der Gesellschaft. Im Laufe der Zeit steigen die Depotwerte der Kapitalanlagen der Gesellschaft nach Plan an und schaffen damit zusätzlichen Beleihungsspielraum. Wenn nun aber die Depotwerte des Gesamtportefeuilles unter die 80-Prozentmarke der Wertanlage fallen, fordert die kreditgebende Bank eine Nachbesicherung. Das heißt, die Gesellschaft muss zusätzliche Wertanlagen oder Abtretungen leisten, was wiederum Einfluss auf ihre Liquidität und Investitionsquote nimmt. Bei mangelnder Liquidität besteht die Gefahr der Verwertung aller Kapitalanlagen bis hin zum Totalverlust, eine abnehmende Investitionsquote führt zwangsweise zu geringeren Gewinnen auf Seiten der Gesellschaft sowie ihrer Anleger.

Eine Nachbesicherung kann aber auch aus anderen denkbaren Gründen resultieren. Beispielsweise können die international anerkannten Ratingagenturen die garantiegebenden Institute plötzlich schlechter bewerten (im Rating herabsetzen). In diesem Fall wird die kreditgebende Bank aller Voraussicht nach die 80-Prozent-Bewertung eines Marktteilnehmers auf dann ggf. nur noch 70 Prozent oder weniger herabsenken und dadurch eine Unterdeckung feststellen. Auch in diesem Fall muss die Gesellschaft Zusatzsicherheiten stellen mit den in Absatz 1 genannten Risiken.

Letzten Endes beobachtet die kreditgebende Bank auch die Entwicklung des Zinskontos. Da die Zinszahlung endfällig vereinbart werden soll, steigt das Zinskonto jährlich inklusive Zinseszins stetig und ständig an. Sofern die kreditgebende Bank feststellt, dass sich der Kontostand „Zins- und Zinseszins“ entsprechend hoch und das Kapital der Zielinvestments entsprechend niedrig entwickelt, kann auch hierdurch eine Nachbesicherungsforderung mit den genannten Risiken hervorgerufen werden.

Alternativ kann die Bank die Stundung der Zinszahlung aufheben und auf jährliche Zinszahlung umstellen wollen. Dadurch entsteht ein zusätzlicher Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft mit der Folge von geringeren Investitionsmöglichkeiten und damit Gewinnaussichten. Im schlimmsten Fall kann die Bank das gesamte Kreditengagement aufkündigen und die Gesellschaft dadurch gezwungen sein, die Kredite komplett zurückzuführen und hierfür Kapitalanlagen aufzulösen. In jedem Fall hat all das negative Auswirkungen auf das Ergebnis der Gesellschaft und ihrer Anleger.

2.5.3. Liquidität

Die Gesellschaft erzielt bis zum Ablauf der ersten Zielanlagen (zehn bis zwölf Jahre) neben den Einlagen ihrer Gesellschafter voraussichtlich keine Einnahmen. Aus diesem Grund müssen die ratierlichen Spareinlagen der Ratensparer / Anleger ausreichen, um sämtliche Kosten inklusive Entnahmen aus Kapital bzw. dem Kapitalkonto Gewinnvorab zu tragen. Hierbei besteht das Risiko, dass entgegen aller Prognosen und Annahmen sowie der gesellschaftsvertraglichen Möglichkeit einer auf drei Jahresraten verteilten Auszahlung von Abfindungsguthaben die Gesellschaft ein Liquiditätsproblem bekommt. In diesem Fall muss sie vorzeitig Kapitalanlagen auflösen, was bei negativem Verlauf aller Kapitalanlagen bis hin zur Insolvenz der Gesellschaft und damit zum Totalverlust der Einlagen führen kann.

2.5.4. Verflechtungsrisiko

Aufgrund der Verflechtungen von Vertragspartnern besteht das Risiko von Interessenkonflikten. Ein Risiko besteht darin, dass die betreffenden Vertragspartner bei ihren Entscheidungen nicht ausschließlich die Belange der Gesellschaft beachten, sondern eigene und / oder die Belange von wesentlichen Vertragspartnergesellschaften berücksichtigen oder sogar bevorzugen. Ferner besteht das Risiko, dass sich die Auswirkungen von Fehlentscheidungen



vervielfachen können, da die handelnden Personen Fehlentscheidungen in mehreren Funktionen bei der Fondsgesellschaft oder bei Vertragspartnern zu verantworten haben. So gesehen sind Verluste der Gesellschaft bis hin zum Totalverlust der Einlage des Anlegers / Kommanditisten denkbar.

2.5.5. Ziellanlagen

Die Gesellschaft beabsichtigt die Investition in Investments mit einer mindestens 80%-igen Kapitalgarantie. Diese Garantie wird seitens der Produktgeber vorwiegend zu einem bestimmten Stichtag an den Vertragsinhaber (= die Fondsgesellschaft) gegeben. Sofern die Kapitalanlagen vorzeitig aufgelöst werden (müssen), greift ggf. keine Garantie und es kommt zur Auszahlung des jeweiligen Depotwertes. Dieser kann sehr ungünstig für die Gesellschaft ausfallen - so z.B. geringer als das mit der Ziellanlage in Verbindung stehende Darlehen nebst Zinsen und Zinseszinsen und zur Insolvenz der Gesellschaft bzw. zum Totalverlust der Einlage führen. Denn in einem solchem Fall verfällt die Garantie und die Auszahlung (Depotwert / Anteilspreis) kann auch weit unterhalb der jeweiligen Kapitalgarantie liegen. Im Besonderen kann dies gegen Ende der Laufzeit der Gesellschaft der Fall sein. Denn das Management der Gesellschaft wird dann prüfen müssen, welche Ziellanlagen sich empfehlen, sofern lediglich eine Restlaufzeit von fünf und weniger als fünf Jahren gegeben ist.

2.6. Maximalrisiko

Das Maximalrisiko besteht im vollständigen Verlust der investierten Kapitaleinlage zzgl. Agio. Des Weiteren kann es bei gewerblicher Prägung des Fonds zu Steuerzahlungen in einem Zeitpunkt kommen, zu dem keine liquiden Ausschüttungen beim Investor angekommen sind. Sofern die Fondsgesellschaft vor Ausschüttung insolvent wird, hätte der Investor zusätzlich zu seiner Einlage plus Agio ggf. geleistete Steuerzahlungen verloren.

Sofern der Investor trotz Abraten einer Fremdfinanzierung der Kapitaleinlage (siehe 2.4.1.) eine solche eingeht, besteht das Risiko einer Privatinsolvenz.

Hinweis:

Im vorgenannten Prospektabschnitt wurden die mit der angebotenen Vermögensanlage verbundenen, aus Sicht und Kenntnis der Initiatorin und Prospektherausgeberin (Anbieterin), wesentlichen, tatsächlichen und rechtlichen Risiken einschließlich derjenigen Risiken, die sich aus einer etwaigen Fremdfinanzierung heraus ergeben können, abschließend dargestellt.



3. Angaben über die Vermögensanlage

3.1. Das Fondskonzept

Das Fondskonzept beruht auf einem angestrebten Zinsdifferenzgeschäft. Hierfür will die Gesellschaft das ihr von ihren Anlegern / Kommanditisten zur Verfügung gestellte Eigenkapital - nach Abzug aller Kosten - in Kapitalanlagen investieren, welche mittel- bis langfristig ordentliche Gewinnaussichten verbunden mit diversen „Kapitalgarantien“ bzw. „Kapitalschutzvarianten“ bieten (diesbezüglich Hinweis Seite 2 beachten). Zusätzlich will die Anbieterin dann ein Darlehen aufnehmen, somit die abgeschlossenen Kapitalanlageprodukte beleihen - und dieses ebenfalls in solche Kapitalanlagen mit Kapitalgarantien investieren.

Das Fondskonzept geht auf, solange sich eine positive Zinsdifferenz zwischen Darlehenszins auf der einen und Kapitalanlagerendite auf der anderen Seite verwirklichen lässt, die höher als die laufenden Kosten der Beteiligungsgesellschaft sowie der zusätzlichen Aufwendungen für Zinseszinsen sind, die durch die Stundung der Zinszahlung (Endfälligkeit) entstehen.

Zielsetzung des Fonds ist, die Rendite aus Kapitalanlagen durch einen zusätzlichen Hebeleffekt (Aufnahme und zusätzliche Investition von Fremdkapital) zu erhöhen. Das Fondskonzept setzt auf herkömmliche, alte und bekannte und erwiesenermaßen erfolgreiche Kapitalanlagen, wie beispielsweise britische Lebensversicherungen, Fondsgebundene Lebens- / Rentenversicherungen oder Investmentfonds - in Verbindung mit einem zusätzlichen Fremdkapitaleinsatz. Das Fremdkapital soll dafür sorgen, dass der Anleger nach Kosten einen höheren Ertrag erwirtschaftet, als er ihn ohne den Einsatz von Fremdkapital (ohne das Hebelgeschäft) bei alleiniger Investition seines Eigenkapitals in dieselben Zielanlagen erwirtschaften würde. Damit setzt die Anbieterin auf den positiven Effekt eines Zinsdifferenzgeschäftes unter dem Einsatz von Fremdkapital.

Das vorliegende Fondskonzept bietet dem Anleger gleich zwei Vorteile: So muss er als Kommanditist / Treugeber der Beteiligungsgesellschaft das Darlehen nicht in seinem eigenen Namen aufnehmen und steht somit auch nicht mit seinem kompletten Vermögen bei der kreditgebenden Bank in Haftung. Bei der vorliegenden Vermögensanlage wird die persönliche Haftung des Anlegers / Gesellschafters auf lediglich 1 Prozent seiner Einlage / seines Zeichnungsbetrages begrenzt. Des Weiteren muss er keinerlei Nachweise über Bonität und Einkommen vorlegen und kommt dennoch in den Genuss der Chancen aus dem Einsatz von Fremdkapital (Kapitel 2. "Risiken" beachten!).

3.1.1. Zinsdifferenzgeschäfte

Zinsdifferenzgeschäfte sind Alltag in Deutschland. Jeder Kredit ist ein Zinsdifferenzgeschäft: Eine Bank besorgt sich Kapital am Finanzmarkt für beispielsweise 4 Prozent und verleiht es für 8 Prozent p.a.. Damit erzielt sie einen Gewinn aus der Differenz zwischen Darlehenszins und Ertrag. Dieser beträgt in dem vorgenannten Beispiel nicht etwa die Differenz von 4 Prozent, sondern satte 100 Prozent. Denn die Bank zahlt 4 Prozent und erhält 8 Prozent - und verdoppelt damit ihren Einsatz (100 Prozent Gewinn).

Ein Immobilienbesitzer nimmt auf seine Immobilie einen Kredit für beispielsweise 5 Prozent p.a. auf und investiert diese Summe mit einem Ertrag von 8 Prozent p.a. - somit verdient er mit seiner Immobilie als Sicherheit Geld. Soll heißen, mit „fremdem“ bzw. geliehenem Kapital lässt sich immer dann Geld verdienen, wenn man es lukrativer investieren als ausleihen kann. Lässt sich hier eine positive Zinsdifferenz erzielen, spricht man von einem positiven Zinsdifferenzgeschäft.

In aller Regel kann man schon aufgrund des marktwirtschaftlichen Grundprinzips davon ausgehen, dass Kredite billiger als die zeitgleich erzielbaren Renditen an den Märkten sind. Denn wäre es andersrum, wäre der Fremdkapitalzins höher als die möglichen Renditen, würde kein Unternehmer investieren, sprich keine Kredite aufnehmen. Auch deshalb wird der Leitzins immer den wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst.

Das Fondskonzept sieht vor, kurzfristige Kredite auf Inter-Banken-Basis in Anspruch zu nehmen. Diese liegen inklusive Bankmarge zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bei 2,3 Prozent (CHF) bzw. 4,5 Prozent (Euro) p.a. - im Verhältnis zu den parallel an den Kapitalmärkten realisierbaren Gewinnen somit recht günstig. Doch kann es auch zu negativen Entwicklungen der verschiedensten Arten kommen, wie im Kapitel 2. "Risiken" dargestellt. Auch deshalb bietet ein Fondskonzept den Vorteil der Sicherung der privaten Vermögenssituation.

Vermögende Personen könnten direkt mit einer Bank ein Zinsdifferenzgeschäft der folgenden Art tätigen.



	Kapitalanlage	Euro	Zins FK	Zins FK in Euro	Rendite	Rendite in Euro	Gewinn in Euro	Gewinn
(1)	Eigenkapital	100.000	-	-	8%	8.000	8.000	
	Fremdkapital	100.000	5%	5.000	8%	8.000	3.000	
							11.000	11%
(2)	Eigenkapital	100.000	-	-	8%	8.000	8.000	
	Fremdkapital	200.000	5%	10.000	8%	16.000	6.000	
							14.000	14%
(3)	Eigenkapital	100.000	-	-	8%	8.000	8.000	
	Fremdkapital	300.000	5%	15.000	8%	24.000	9.000	
							17.000	17%

FK = Fremdkapital Gewinn = Euro / % immer bezogen auf eingesetztes Eigenkapital

Im Beispiel (1) wird gezeigt, wie sich ein Zinsdifferenzgeschäft rechnet: Der Anleger investiert 100.000 Euro und erhält angenommene 8 Prozent an jährlichem Ertrag aus der Zielanlage. Durch die zusätzliche Aufnahme von Fremdkapital - im ersten Fall 100.000 Euro -, für die er - ebenfalls angenommen - 5 Prozent an Darlehenszinsen bezahlen muss, erwirtschaftet er den Ertrag in Höhe von 8 Prozent, somit einen positiven Zinsdifferenzgewinn in Höhe von (8 Prozent Ertrag minus 5 Prozent Darlehenszins) 3 Prozent. Damit erzielt der Anleger durch den einfachen Hebel (100 Prozent Fremdkapital) ein Ergebnis von insgesamt 11 Prozent statt 8 Prozent. Das ergibt das 1,37-fache der Rendite der Zielanlage durch die zusätzliche Aufnahme und Investition von Fremdkapital mit einem einfachen Hebel (100 Prozent Fremdkapital).

Im Fall (2) nimmt der Anleger zu seinen 100.000 Euro Eigenkapital zusätzlich 200.000 Euro an Fremdkapital auf. Der Zinsdifferenzgewinn für das Fremdkapital ist wieder, wie in Beispiel (1), 3 Prozent. Diese 3 Prozent auf das zweifache Fremdkapital sind - bezogen auf das Eigenkapital - im Ergebnis 6 Prozent (3 Prozent auf 200.000 Euro ergeben 6.000 Euro - diese in Relation gesetzt zu den 100.000 Euro Eigenkapital betragen 6 Prozent). Damit hat der Anleger bezogen auf seinen Eigenkapitaleinsatz durch das Zinsdifferenzgeschäft (Aufnahme und Investition von Fremdkapital) einen Gesamtgewinn von 14 Prozent statt 8 Prozent erzielt. Das ergibt durch die zusätzliche Aufnahme und Investition von Fremdkapital das 1,75-fache der Rendite der Zielanlage.

Fall (3): Ein dreifach-Hebel mit ebenfalls der beispielhaften 3%-igen Zinsdifferenz. Hier erreicht der Anleger einen Gesamtgewinn in Höhe von 8 Prozent plus 9 Prozent aus der Investition des Fremdkapitals, somit in Summe 17 Prozent, was einer Renditesteigerung auf das 2,12-fache entspricht.

So gesehen unverstündlich, warum nicht jeder Investor seine Gewinnchancen maximiert, indem er zusätzlich Fremdkapital einsetzt. Doch es gibt auch Kehrseiten: Erstens bieten nur wenige Banken diese Geschäfte ihren Kunden an. Zweitens wird dies erst ab größeren Einmalanlagen, meist über 100.000 Euro angeboten. Drittens wird der Darlehensvertrag im eigenen Namen geschlossen, damit haftet der Anleger nicht nur mit seiner Investitionssumme (wie bei der vorliegenden Vermögensanlage!), sondern mit seinem Privatvermögen. Letzen Endes muss die Bonität des einzelnen den Anforderungen der kreditgebenden Bank genügen.

Diese Punkte sorgen alle dafür, dass die vorliegende Fondskonzeption als die bessere Lösung erscheint. Ziel der vorliegenden Vermögensanlage ist es im Besonderen, auch denjenigen Personenkreisen einen Einstieg in Zinsdifferenzgeschäfte zu ermöglichen, die ansonsten einmal mehr keine Chance hätten, diese für sich zu nutzen (im Wissen der einhergehenden Risiken, siehe 2. "Risiken").



3.1.2. Lukrativitätsbetrachtung bei Zinsdifferenzgeschäften

Im Bereich der Zinsdifferenzgeschäfte gilt es im Besonderen auf zwei Punkte zu blicken: Erstens auf die erwirtschaftete positive Zinsdifferenz, also Rendite minus Darlehenszins und zweitens auf die Höhe der Rendite. Vereinfacht kann man aber sagen, dass die Höhe des Darlehenszinses und der Rendite eigentlich dann egal ist, wenn die positive Zinsdifferenz konstant bei beispielsweise drei Prozent jährlich verharrt. Denn ob man 4 Prozent zahlt und 7 erwirtschaftet oder 5 Prozent bezahlt und 8 Prozent erwirtschaftet: In beiden Fällen bringt das Fremdkapital einen Gewinn durch positive Zinsdifferenz in Höhe von 3 Prozent. Damit bringt der einfache Einsatz von Fremdkapital (100 Prozent bezogen auf das Eigenkapital) 3 Prozent, der zweifache Einsatz (Zweifachhebel) 6 Prozent und der dreifache Einsatz von Fremdkapital (Dreifachhebel) 9 Prozent - immer bezogen auf das eingesetzte Eigenkapital - an zusätzlicher Rendite (bitte 2. "Risiken" beachten!).

3.1.3. Lukrativitätsbetrachtung bezogen auf das Fondskonzept

Das Fondskonzept sieht zu Beginn feste Vertriebskosten in einer Größenordnung von 5 Prozent des Beteiligungskapitals vor. Also kann man vereinfacht sagen, aus 100.000 Euro Einlage verbleiben - minus fünf Prozent - 95.000 Euro.

Diese 95.000 Euro investiert die Gesellschaft beispielsweise in eine britische Garantie-Police. Der Rückkaufswert einer solchen Police beträgt aufgrund anfänglicher Verwaltungskosten innerhalb der Police rund 93 Prozent, somit 88.350 Euro. Die Bank gewährt ein dreifaches Darlehen auf 80 Prozent des Rückkaufswertes, somit in Euro 212.040.

Im Ergebnis werden also auf 100.000 Euro Eigenkapital 212.040 Euro an Darlehen ausgekehrt, somit das 2,12-fache der Einlage. Investiert werden nach vorheriger Rechnung damit insgesamt 95.000 Euro plus 212.040 Euro, somit 307.040 Euro. Hierzu sollen die verschiedenen Fälle abgebildet werden, für eine positive Zinsdifferenz von 2, 3 und 4 Prozent und einer Rendite von jeweils 6 bis 10 Prozent (alle Prozentangaben p.a.).

Betrachtung des Zinsdifferenzgeschäftes der Gesellschaft

Eigenkapital (EK)	100.000 Euro
./. Vertriebskosten	5 %
Investierbares Eigenkapital	95.000 Euro
Fremdkapital (FK)	212.040 Euro
(= 95.000 x 0,93 x 0,8 x 3)	
Investitionssumme	307.040 Euro

(Beispielberechnung ohne Berücksichtigung der laufenden Fondsnebenkosten)

investierbares EK in Euro	FK in Euro	Darlehenszins	Rendite Anlage	Zinsdifferenz	Rendite bezogen auf 100% EK	Rendite Zinsdifferenz bezogen auf EK	Rendite gesamt bezogen auf EK	Ergebnis nach Abzug der Fondsnebenkosten ¹	Renditesteigerung
95.000	212.040	4,00 %	6,00 %	2,00 %	5,70 %	4,24 %	9,94 %	8,27 %	137,90 %
95.000	212.040	5,00 %	7,00 %	2,00 %	6,65 %	4,24 %	10,89 %	9,22 %	131,77 %
95.000	212.040	6,00 %	8,00 %	2,00 %	7,60 %	4,24 %	11,84 %	10,17 %	127,18 %
95.000	212.040	7,00 %	9,00 %	2,00 %	8,55 %	4,24 %	12,79 %	11,12 %	123,60 %
95.000	212.040	8,00 %	10,00 %	2,00 %	9,50 %	4,24 %	13,74 %	12,07 %	120,74 %

Fall A: positive Zinsdifferenz 2 Prozent

EK = Eigenkapital

FK = Fremdkapital

¹ 1,4 Prozent p.a. zzgl. Umsatzsteuer



investierbares EK in Euro	FK in Euro	Darlehenszins	Rendite Anlage	Zinsdifferenz	Rendite bezogen auf 100% EK	Rendite Zinsdifferenz bezogen auf EK	Rendite gesamt bezogen auf EK	Ergebnis nach Abzug der Fondsnebenkosten ¹	Renditesteigerung
95.000	212.040	3,00 %	6,00 %	3,00 %	5,70 %	6,36 %	12,06 %	10,40 %	173,25%
95.000	212.040	4,00 %	7,00 %	3,00 %	6,65 %	6,36 %	13,01 %	11,35 %	162,07 %
95.000	212.040	5,00 %	8,00 %	3,00 %	7,60 %	6,36 %	13,96 %	12,30 %	153,69 %
95.000	212.040	6,00 %	9,00 %	3,00 %	8,55 %	6,36 %	14,91 %	13,25 %	147,17%
95.000	212.040	7,00 %	10,00 %	3,00 %	9,50 %	6,36 %	15,86 %	14,20 %	141,95%

Fall B: positive Zinsdifferenz 3 Prozent

EK = Eigenkapital

FK = Fremdkapital

¹ 1,4 Prozent p.a. zzgl. Umsatzsteuer

investierbares EK in Euro	FK in Euro	Darlehenszins	Rendite Anlage	Zinsdifferenz	Rendite bezogen auf 100% EK	Rendite Zinsdifferenz bezogen auf EK	Rendite gesamt bezogen auf EK	Ergebnis nach Abzug der Fondsnebenkosten ¹	Renditesteigerung
95.000	212.040	2,00 %	6,00 %	4,00 %	5,70 %	8,48 %	14,18 %	12,52 %	208,59%
95.000	212.040	3,00 %	7,00 %	4,00 %	6,65 %	8,48 %	15,13 %	13,47 %	192,37%
95.000	212.040	4,00 %	8,00 %	4,00 %	7,60 %	8,48 %	16,08 %	14,42 %	180,20%
95.000	212.040	5,00 %	9,00 %	4,00 %	8,55 %	8,48 %	17,03 %	15,37 %	170,73%
95.000	212.040	6,00 %	10,00 %	4,00 %	9,50 %	8,48 %	17,98 %	16,32 %	163,16%

Fall C: positive Zinsdifferenz 4 Prozent

EK = Eigenkapital

FK = Fremdkapital

¹ 1,4 Prozent p.a. zzgl. Umsatzsteuer

Je höher die Rendite, umso höher auch der Gesamtertrag eines Zinsdifferenzgeschäftes, selbst bei gleich bleibender Zinsdifferenz. Dies liegt nicht aber an der Zinsdifferenz - die ja immer gleich hoch ist - sondern an der höheren Rendite. Denn wie in der Tabelle zu sehen ist, ist die prozentuale Steigerung, also der Hebeleffekt bei geringerer Rendite sogar größer als bei höheren Renditen (denn hier wirkt die höhere Rendite nur auf den Eigenkapitalanteil). Dem Anleger wird es jedoch immer besser gefallen, wenn das Ergebnis unterm Strich höher ist. Somit lässt sich festhalten, dass es für ein Zinsdifferenzgeschäft eigentlich irrelevant ist, wie sich etwa ein Darlehenszins entwickeln wird. Denn in aller Regel lässt sich aus den vergangenen fünfzig Jahren erkennen, dass Zinsen nur dann steigen, wenn die Renditemöglichkeiten gleichzeitig mit steigen. Das Gleiche gilt andersrum: Fallen die Renditemöglichkeiten, sinken die Darlehenszinsen. Von dieser „Regel“ abweichende Situationen konnten wir in der Vergangenheit immer nur kurzzeitig (mit Nachwirkungen von 6 Monaten) beobachten, niemals aber über einen längerfristigen Zeitraum (bitte 2. „Risiken“ beachten!).

3.1.4. Voraussetzungen für ein positives Zinsdifferenzgeschäft

Zinsdifferenzgeschäfte werden von einer Bank nur bewilligt, wenn das von ihr ausgereichte Kapital hinreichend besichert wird. Das wiederum ist aus der Sicht einer Bank dann der Fall, wenn zu allererst einmal die jeweiligen, zu beleihenden Kapitalanlageprodukte selbst eine Werthaltigkeit bieten. Deshalb lässt sich ein Zinsdifferenzgeschäft grundsätzlich nur mit Kapitalanlageprodukten realisieren, die zumindest eine 80%-ige Kapitalgarantie aufweisen. Je nach Bank und Philosophie werden hier - seriöser Weise - einfache bis dreifache Darlehen ausgekehrt. Ein Zinsdifferenzgeschäft rechnet sich dann am Besten, wenn die Zinszahlungen endfällig vereinbart und mit der Auszahlung / Auflösung der Kapitalanlage letzten Endes verrechnet werden. Denn so kann das vorhandene Eigenkapital voll investiert bleiben und zusätzlich beliehen werden. Müsste man die Zinsen unterjährig bezahlen, würde zusätzlich Kapitaleinsatz (Liquiditätsabfluss) notwendig. Völlig ungeeignet ist der Weg, Entnahmen aus den Kapitalanlagen zum Zwecke der Zinszahlungen zu vereinbaren. Seriöser Weise würde man hiervon abraten. Das Kapital sollte sich vermehren können und deshalb investiert bleiben. Entweder die Zinszahlung ist endfällig vereinbart, oder die Zinsen sollten aus anderer Quelle bedient werden können.



3.1.5. Zielsetzung eines Zinsdifferenzgeschäftes

Durch ein Zinsdifferenzgeschäft hat man den Vorteil, altbekannte, erwiesenermaßen erfolgreiche Kapitalanlagen mit einer werthaltigen Kapitalanlagegarantie auswählen und das jeweilige Ergebnis über ein Konzept zusätzlich steigern zu können. Nicht das Setzen auf Unbekanntes, nicht Spekulationen und auch nicht neue Ideen sollen hier zu einer ansprechenden Gesamtrendite führen. Ein einfaches Konzept, das so alt ist, wie es Banken bzw. das Kreditgeschäft gibt, - der Gewinn aus Einkauf und Verkauf bzw. in der vorliegenden Vermögensanlage aus Darlehenszins und Rendite soll hier den Ertrag bringen.

Im Ergebnis zeigen die Abbildungen unter 3.1.3., dass - wenn Märkte (die Produkte) kränkeln - ein Zinsdifferenzgeschäft den sicherlich geringen Gewinn versüßen kann. Wenn allerdings Toprenditen an den Märkten erzielt werden, steigt der Gewinn durch das Zinsdifferenzgeschäft nach oben extrem an.

Zielsetzung der vorliegenden Vermögensanlage ist es, die Rendite der Zielanlagen durch ein Hebelgeschäft (Zinsdifferenzgeschäft) nach Abzug aller Fonds- und Finanzierungskosten inkl. Zinseszinsen zu vereineinhalbfachen. Daher das Motto: Aus "4 Prozent mach 6 Prozent", aus "6 Prozent mach 9 Prozent", aus "8 Prozent mach 12 Prozent", aus "10 Prozent mach 15 Prozent", aus "12 Prozent mach 18" Prozent.

3.2. Angaben über die Anlageobjekte innerhalb der Vermögensanlage

Die Gesellschaft investiert Eigenkapital zzgl. Fremdkapital ausschließlich in Zielanlagen mit einer mindestens 80%-igen Kapitalgarantie. Dabei soll der jeweilige Garantiegeber von den führenden internationalen Ratingagenturen entsprechend positiv bewertet sein. Auch an dieser Stelle klarstellend der Hinweis, dass es sich bei den Garantien um Kapitalgarantien bzw. Kapitalschutzvarianten handelt, die ausschließlich von den Produktgebern gegenüber der Fondsgesellschaft als Vertragsinhaber ausgesprochen werden. **Ausdrücklich nicht wird mit der Benennung beabsichtigt, Anlegern suggerieren zu wollen, es gäbe eine Garantie welcher Art auch immer für ihre Vermögensanlage (siehe besonderer Hinweis zur Gewährleistung auf Seite 2).**

Bei den Investitionen kommen ausschließlich Kapitalanlagen gegen Einmalzahlung zum Einsatz.

Kapitalanlagen können britische Garantie-Policen, fondsbasierte Policen oder auch direkte Investmentprodukte sein.

Diese Kapitalanlagen können in Euro wie auch Fremdwährungen geführt werden.

Der Gesellschaftsvertrag macht hinsichtlich der Produktauswahl der Fondsgeschäftsführung keine weiteren Vorgaben. Mit erster Gesellschafterversammlung wird jährlich ein Beschluss über die auszuwählenden Zielanlagen auf Vorschläge der Fondsgeschäftsführung herbeigeführt. Jedoch sollten nur solche Produkte ausgewählt werden, die bei mittelfristiger Anlagedauer einen realistisch zu verwirklichenden, ansprechenden Kapitalzuwachs in Aussicht stellen. Entscheidend bei der Auswahl der Zielanlagen ist, dass diese von der kreditgebenden Bank bis zum Dreifachen des von Seiten der Bank kreditierbaren Rückkaufswertes (Wert bei Kündigung / Auflösung) an Fremdkapital ausgeben. Damit hat die Bank im Eigeninteresse als Kreditgeber ein Auge darauf, ob und dass die jeweiligen Produkte werthaltig und die Garantiegeber solvent sind. Die Geschäftsführung muss jeweils vor Abschluss von Zielanlagen deren Beleihbarkeit mit der kreditgebenden Bank abstimmen.

Die kreditgebende Bank hat mit einem dreifachen Hebel bezogen auf den 80%-igen Rückkaufswert der Kapitalanlagen kaum Probleme. Immerhin erhält sie zu dem von ihr ausgegebenen Kredit in Höhe von 240 Prozent bezogen auf das investierte Eigenkapital (300 Prozent auf den 80%-igen Kapitalwert entspricht 240 Prozent bezogen auf 100 Prozent) zusätzlich die 100 Prozent Eigenkapital innerhalb der Kapitalanlage abgetreten, somit insgesamt 340 Prozent. In Euro hieße das, für eine Einmalanlage von 100.000 Euro gibt sie 240.000 Euro an Kredit hinzu und erhält insgesamt eine Sicherheit in Höhe von 340.000 Euro abgetreten. Diese Sicherheit beträgt prozentual bezogen auf das Darlehen über 140 Prozent. Auch deshalb kann die Bank mit der Endfälligkeit der Zinszahlung und somit auflaufenden Zinsen und Zinseszinsen leben.

3.2.1. Britische Policen

Britische Kapitalversicherungen - With-Profit-Policen - zeichnen sich dadurch aus, dass sie trotz einer definierten Kapitalerhaltungs-, Kapital- bzw. Höchststandsgarantie (je nach Anbieter verschieden) ein starkes Renditepotential durch ihre Investmentexperten (Vermögensverwalter) und deren Anlagestrategien bieten. Hierbei werden verschiedene Anlagekategorien genutzt. Diese Diversifizierung der Anlagen stellt eine wirksame Methode zur Risiko-



streuung dar, da die Gesamtentwicklung des Fonds durch die kombinierte Performance vieler verschiedener Aktien, Anteile und anderer Investitionen bestimmt wird.

3.2.1.1. Die Kapitalerhaltungsgarantie

Unter einer Kapitalerhaltungsgarantie verstehen die Anbieter dieser With-Profit-Policen eine zum Vertragsablauf bzw. zu einem fest definierten oder zu bestimmenden Zeitpunkt geltende Zusicherung auf Mindestauszahlung des von dem Anleger investierten Einzahlungsbetrages.

3.2.1.2. Die Kapitalgarantie

Bei der Kapitalgarantie benennt der Anbieter in Abhängigkeit von der Laufzeit des Vertrages eine jeweils zum Ablauf (oder Stichtag) geltende, feste Auszahlungssumme in einer Größenordnung von beispielsweise wählbaren 112 Prozent, 115 Prozent oder 120 Prozent der Kapitaleinzahlung zu Beginn. Der Investor kann sich für eine der Varianten entscheiden und hat die Sicherheit, dass er unabhängig von allen Marktentwicklungen die genannte Summe zum Stichtag mindestens ausgezahlt erhält.

3.2.1.3. Die Höchststandsgarantie

Bei der auch als Kapitalhöchststandsgarantie bezeichneten Höchststandsgarantie wird versichert, dass der während der Laufzeit durch Kapitaleinzahlung und gutgeschriebener bzw. erzielter Jahresdividenden erzielte Wert der Anteile niemals wieder bzw. nicht unter einen anfänglich bestimmten Prozentsatz aus dem bisher erreichten Höchststand fallen kann. Somit ist der Wert der Policen-Anteile jeweils der höchste aus der Zeit der Anlagedauer.

3.2.1.4. Das With-Profit-Konzept

Die Entwicklung aller With-Profit-Policen ist an die Entwicklung der Aktienmärkte gekoppelt. Dabei ist das Risiko jedoch insgesamt geringer als bei einer reinen Aktieninvestition, da die Einzahlungen in einen Fonds gelangen, der wiederum in ein breites Anlagespektrum investiert. Hierzu gehören beispielsweise neben Aktien auch festverzinsliche Wertpapiere, Immobilien und Bareinlagen. Durch die breite Streuung wird das Gesamtrisiko gesenkt. Zusätzlich werden die Auf- und Abwärtsbewegungen der Märkte mittels eines Bonussystems geglättet, so dass sich mittel- bis langfristig gleichmäßigere und stabilere Renditen ergeben.

3.2.1.5. Smoothing Verfahren (geglättete Renditen)

Britische Policenanbieter konnten aufgrund ihres Glättungsverfahrens auch in schlechteren Jahren (rückläufiger Aktienmarkt) Bonusse gewähren, die den Anlegern zu ihrem jeweiligen Policenwert hinzugerechnet wurden. Dies ergibt sich aus dem Verfahren, dass in guten Jahren, in denen die Aktienmärkte steigen, ein Teil der Renditen zurückbehalten wird, der dann später, in weniger guten Jahren, den Policen in Form von Bonusen gutgeschrieben werden kann. Darunter versteht der Brite das sogenannte „Smoothing-Verfahren“ (= Glättungseffekt). Der Vorteil ist, dass sich kurzfristige Schwankungen weniger drastisch auf die Anlage auswirken. Die Auswirkungen einer länger anhaltenden Baisse an den Märkten sind damit jedoch nicht zu verhindern. In diesem Fall sinkt auch der Wert einer With-Profit-Police.

3.2.2. Fondsbasierte Policen (Fondsgebundene Lebensversicherungen)

Das Risiko einer fondsbasierten Police ergibt sich regelmäßig aus den möglichen Marktschwankungen der entsprechenden Zielanlagen. Auch aus diesem Grund wird eine Fondspolice seitens der kreditgebenden Banken - wenn überhaupt - meist nur mit größeren Abschlägen zur Sicherung von Krediten herangezogen. Hebelgeschäfte in Verbindung mit einer, den üblichen Marktschwankungen und damit Risiken unterliegenden Fondspolice sind von Seiten der Banken ohne weitere Garantiezusagen der Anbieter oder Dritter schwer realisierbar.

In einigen wenigen Fällen sprechen Anbieter von Policen bzw. von Investments (Zielanlagen) eine zusätzliche Kapitalgarantie aus. Diese kann Hundert Prozent der Kapitaleinzahlung oder ein vielfaches davon betragen. Der Ga-



rantiegeber muss in diesem Fall von dem Erfolg der Zielanlage überzeugt sein, da er selbst im Risiko steht. Sofern auch die kreditgebende Bank diesen Garantiegeber als solvent betrachtet, ist eine Investition für die Gesellschaft auch in fondsbasierte Policen mit einer entsprechend werthaltigen Kapitalgarantie möglich.

3.2.3. Investmentprodukte

Gleiches was zu fondsbasierten Policen unter 3.2.2. gesagt wurde, trifft auch auf direkte Investmentprodukte zu. Ohne Garantien eines solventen Garantiegebers ist eine Investition bzw. Beleihbarkeit dieser Kapitalanlagen aufgrund ihrer starken Marktschwankungen undenkbar und damit für die Gesellschaft nicht möglich. Sofern eine solche jedoch beispielsweise von einer Großbank mit entsprechendem Rating für das von ihr herausgegebene/aufgelegte Investmentprodukt ausgesprochen wird, wäre zusätzlich die Investition in ein direktes Zielinvestmentprodukt denkbar.

Zusätzlicher Hinweis

Grundsätzlich streiten sich die vermeintlichen Experten über Sinn und Unsinn von Garantien in Verbindung mit lukrativen Kapitalanlagen. Obwohl jeder weiß, dass Garantien Geld kosten, das immer der Anleger zahlt und sich zu Lasten der Renditen auswirkt, gibt es Fälle, in denen der Vorteil einer für den schlimmsten Fall vorhandenen Kapitalgarantie - in welcher Form auch immer - positiv wirkt. In Verbindung mit einem Zinsdifferenzgeschäft, das auf den zusätzlichen Einsatz von Fremdkapital aufbaut, bleibt der Gesellschaft keine andere Wahl, als ausschließlich Kapitalanlagen mit einer entsprechenden Kapitalgarantie auszuwählen. Denn die kreditgebenden Banken bestimmen indirekt, welche Zielanlagen sie beleihen und welche damit in Frage kommen und welche nicht. Die Aufgabe des Managements besteht deshalb im Besonderen darin, Zielanlagen auszuwählen, die trotz der zusätzlich gegebenen inneren Kosten für die jeweiligen Garantiezusagen entsprechende Renditen in Aussicht stellen.

3.3. Art, Anzahl und Gesamtbetrag

3.3.1. Art der Anlage

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft. Der Anleger ist an dieser als Kommanditist beteiligt. Sein Gesellschaftsanteil wird treuhänderisch durch eine Treuhandkommanditistin gehalten.

3.3.2. Anzahl und Gesamtbetrag der Anlage

Bei der Gesellschaft werden Kommanditanteile in Höhe von insgesamt 52 Mio. Euro angeboten. Das Angebot kann durch entsprechenden Beschluss unbegrenzt erhöht werden. **Zur Realisierung des Projekts muss mindestens ein Anteil gezeichnet werden. Eine Mindestplatzierungssumme und / oder Mindestbetrag existieren nicht.**

3.4. Mit der Vermögensanlage verbundene Rechte

Die Treugeber sind Direktkommanditisten soweit rechtlich möglich gleichgestellt. Der Anleger, der sich mittelbar über den Treuhandkommanditisten als Treugeber an der Gesellschaft beteiligt, ist wirtschaftlich aufgrund der Ausgestaltung des Treuhandvertrages und des Gesellschaftsvertrages einem Kommanditisten gleichgestellt. Die Begriffswahl des Kommanditisten umfasst im vorliegenden Prospekt den Anleger als Treugeber.

Die mit der Beteiligung als Anleger verbundenen Rechte ergeben sich vollständig aus dem Kapitel 16. "Angaben zu den rechtlichen Grundlagen" (16.4., 16.6., 16.7., 16.9., 16.10., 16.12., 16.14. und 16.16.).

3.5. Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption

Anleger, die die Beteiligung im Privatvermögen halten, erzielen nach Auffassung der Prospektherausgeberin mit ihrer Beteiligung an der Gesellschaft Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 EStG. Diese steuerliche Beurteilung ist nicht durch eine verbindliche Auskunft im Sinne des § 89 Abs. 2 AO bestätigt. Sie befindet sich aber in Übereinstimmung mit der steuerlichen verbindlichen Auskunft des Finanzamts Langen für den CIS GarantieHe-



belPlan`07. AG & Co. KG, der ausschließlich in neue Lebensversicherungspolice investiert. Die Prospektherausgeberin geht nicht davon aus, dass Investitionen in andere Investmentprodukte dazu führen, dass der Anleger aus seiner Beteiligung an der Gesellschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb bezieht.

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 EStG werden die Einkünfte als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt. Sollte sich allerdings die Beteiligung in einem Betriebsvermögen des Anlegers befinden, kommt es auf der Ebene der Gesellschaft zu einer Umqualifizierung der Einkunftsart in Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Das steuerliche Ergebnis wird zunächst für die Gesellschaft ermittelt. Sodann werden den einzelnen Gesellschaftern die auf sie entfallenden steuerlichen Ergebnisanteile im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung zugewiesen. Der Gesellschaft erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, bestehend aus den von der Gesellschaft erzielten Erträgen aus Kapitalanlagen. Auf der Ebene der Gesellschaft oder der Ebene der Anleger werden ab 2009 nicht mehr die tatsächlichen Werbungskosten zum Abzug zugelassen. Vielmehr erfolgt für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen des Steuerpflichtigen die Berücksichtigung der Werbungskosten durch Ansatz eines Pauschbetrags in Höhe von Euro 801 (bei zusammenveranlagten Ehegatten Euro 1.602) je Steuerjahr. Das für die Besteuerung relevante Ergebnis der Gesellschaft wird im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen (§ 180 AO) bestimmt. Durch dieses Verfahren werden die steuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen den Anlegern zugewiesen. Nach dem Anlagekonzept der Gesellschaft ist damit zu rechnen, dass deren Einkünfte weitgehend oder vollständig den Bestimmungen der Abgeltungsteuer unterliegen. Diese beträgt, wählt der Steuerpflichtige nicht die Besteuerung mit dem individuellen Einkommensteuersatz, einheitlich 25 Prozent. Bei Kirchensteuerpflicht des Anlegers liegt dieser Steuersatz niedriger. Eine Versteuerung der Einkünfte erfolgt nach dem Zuflussprinzip erst bei Einnahme der entsprechenden Beträge. Der Anbieter übernimmt nicht die Zahlung von Steuern für die Anleger / Gesellschafter; gesetzliche Steuereinbehaltungsvorschriften (Kapitalertragsteuer) können die direkte Abführung von Steuerbeträge an die zuständige Finanzbehörde vorschreiben.

3.6. Übertragungsmöglichkeit der Vermögensanlage

Der Anleger kann als Kommanditist / Treugeber seinen Gesellschaftsanteil nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin jederzeit im Ganzen übertragen, also insbesondere verkaufen, verschenken, verpfänden oder sicherungsübereignen. Das Vererben eines Gesellschaftsanteils ist jederzeit ohne Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin möglich (zur Übertragungsmöglichkeit und Handelbarkeit siehe 16.14. und 16.16.).

3.7. Zahlstelle

Die Zahlstelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführt, ist die Gesellschaft selbst, die GarantieHebelPlan`08 Premium Vermögensaufbau AG & Co. KG, Paul-Ehrlich-Str. 16, 63322 Rödermark.

Die Zahlstelle CIS Deutschland AG, Broßstr. 6, 60487 Frankfurt am Main, hält den Verkaufsprospekt zur kostenlosen Abgabe bereit.

3.8. Einzelheiten zur Zeichnungssumme, insbesondere die Kontoverbindung

Im Anschluss an die Zeichnung einer Beteiligung und Übermittlung derselben ist der Zeichnungsbetrag gegebenenfalls nebst Agio in Höhe von 5 Prozent der Zeichnungssumme gemäß Vereinbarung **zum Eintrittstermin** auf das nachstehend bezeichnete Konto der Gesellschaft zu leisten: Konto Nr.: 110927100, BLZ: 500 400 00, Kreditinstitut: Commerzbank, Frankfurt am Main.

3.9. Zeichnungsstelle

Einen auf den Erwerb eines Anteils an der GarantieHebelPlan`08 Premium Vermögensaufbau AG & Co. KG gerichteten Zeichnungsschein nimmt die CIS Fondsverwaltungs AG & Co. KG, Paul-Ehrlich-Str. 16, 63322 Rödermark entgegen.



3.10. Zeichnungsfrist und vorzeitige Schließung

Das öffentliche Angebot beginnt einen Tag nach Veröffentlichung gem. § 9 Verkaufsprospektgesetz und endet am 31. Dezember 2011. Zeichnungen sind im Rahmen dieser Zeit möglich (Zeichnungsphase). Letzter Eintrittstermin ist der 31. Dezember 2011. Es besteht seitens der geschäftsführenden Kommanditistin die Option, die Zeichnungsphase zu verlängern (siehe Gesellschaftsvertrag § 10). Die Möglichkeit, die Zeichnungsphase vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, besteht nicht.

3.11. Teilbeträge, falls das Angebot in verschiedenen Staaten erfolgt

Die GarantieHebelPlan`08 Premium Vermögensaufbau AG & Co. KG wird ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich angeboten.

3.12. Erwerbspreis für die Vermögensanlage

Die Zeichnungssumme beträgt mindestens 2.000 Euro oder einen beliebigen höheren Betrag. Der Anleger schuldet zu seiner Einlage ein Agio (Aufgeld) in Höhe von 5 Prozent bzw. 6 Prozent bei der Variante Beitragsverrechnung (siehe Gesellschaftsvertrag § 7 (1) b). Die Einlageleistung nebst Agio ist nach Unterzeichnung des Zeichnungsscheins (= Beitrittserklärung) spätestens zum Eintrittstermin fällig.

3.13. Mit Erwerb, Verwaltung und Veräußerung der Vermögensanlage verbundene weitere Kosten für den Anleger

Der Anleger schuldet zu seiner Einlage ein Agio (Aufgeld) in Höhe von 5 Prozent bzw. 6 Prozent (siehe Gesellschaftsvertrag § 7). Das Agio ist zeitgleich mit der Einlage gemäß 3.12. zur Einzahlung fällig.

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Beteiligung bzw. Teilkündigung durch ordentliche Kündigung wird eine Abwicklungsvergütung zugunsten der geschäftsführenden Kommanditistin und Treuhandkommanditistin in Höhe von jeweils 0,5 Prozent des gekündigten Kapitalanteils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer fällig. Gleiches gilt für den Fall einer Anteilsübertragung, sonstige Verfügungen und Erbfälle. Wurde die Beteiligung übertragen oder das Treuhandverhältnis beendet, hat dieser zusätzlich alle mit dieser Änderung in Verbindung stehenden Kosten zu tragen. Die Übertragung der Beteiligung kann steuerlich z.T. als Gesellschafterwechsel beurteilt werden. Dadurch kann es zu einer Minderung ggf. vorhandener Gewerbesteuerverlustvorträge der Gesellschaft kommen. Sollte dies der Fall sein, sieht § 24 Abs. (4) des Gesellschaftsvertrages eine Ausgleichspflicht des übertragenden Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft vor.

Die Kosten aus einer (Teil)Kündigung heraus bzw. infolge eines Ausschlusses ergeben sich indirekt aus dem Abfindungsbetrag. Der Kommanditist / Treugeber erhält bei Ausscheiden in den ersten zehn Jahren ab Beitritt 95 Prozent, danach 100 Prozent seiner Einlage (exklusive Agio) zurückerstattet. Bereits geleistete Eigenkapitalrückzahlungen werden in Abzug gebracht.

Des Weiteren hat der Anleger nach Einzahlung seiner vertragsgemäßen Einlage nebst 5 Prozent bzw. 6 Prozent Agio keine weiteren Kosten zu tragen, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

3.14. Verpflichtungen zu weiteren Leistungen, insbesondere weiteren Zahlungen

Eine Verpflichtung zu weiteren Leistungen zulasten des Anlegers, insbesondere weiteren Zahlungen über die gezeichnete Einlage nebst Agio hinaus besteht nicht.

3.15. Gesamthöhe der Provisionen

Die Emittentin leistet an die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragte CIS Vertriebs AG & Co. KG eine Provision in Höhe von 5 Prozent des Beteiligungskapitals zu Beginn der Gesellschaft sowie - abhängig von dem eingeworbenen Kapital - das in Höhe des seitens der Anleger geleistete Agio (5 Prozent bzw. 6 Prozent der Zeichnungsbeträge). Laut 13.8. "Liquiditätsprognose" beträgt das Agio in 2008 260.000 Euro und in den Jahren 2009 bis 2011 jeweils 780.000 Euro, somit insgesamt 2.600.000 Euro. Die Gesamtprovision der vorliegenden Vermö-



gensanlage beträgt demnach 5.200.000 Euro und ergibt sich aus den anfänglichen Fondsnebenkosten gemäß Satz 1. sowie den prognostizierten Agioeinnahmen gemäß Satz 2. Daneben fallen für die Gesellschaft keinerlei weitere Provisionszahlungen an.

Durch Zeichnung / Vermittlung von Kapitalanlageprodukten werden weitere Provisionen ausgelöst. Diese fließen nicht an die Gesellschaft, sondern verbleiben bei den die jeweilige Vermittlungstätigkeit verrichtenden Unternehmen. Die Provisionen für Kapitalanlageprodukte betragen je nach Produkt - vorsichtig pauschalisiert - zwischen 4 und 5 Prozent der jeweiligen Investitionssummen als Abschlussprovisionen sowie in aller Regel zwischen 0,1 Prozent und 0,5 Prozent des jeweiligen Depotwertes als jährliche Bestandsprovisionen. In Euro gesprochen heißt das, dass lt. 13.8. "Liquiditätsprognose" insgesamt Abschlussprovisionen in den Jahren 2008 bis 2021 in Höhe von 5.562.848 Euro bis 6.953.559 Euro (Gesamthöhe der Provisionen) entstehen. Die Bestandsprovisionen errechnen sich aus den jeweiligen Depotwerten der Kapitalanlagen und lassen sich deshalb im Voraus nicht in Euro beziffern.



4. Angaben über die Emittentin

4.1. Wesentliche Angaben im Überblick

Funktion:	Beteiligungsgesellschaft
Firma:	GarantieHebelPlan`08 Premium Vermögensaufbau AG & Co. KG, im Prospekt auch bezeichnet als „GarantieHebelPlan“, „Fonds“, „Fondsgesellschaft“, „Beteiligungsgesellschaft“ oder „Gesellschaft“
Sitz:	Rödermark
Anschrift:	Paul-Ehrlich-Str. 16, 63322 Rödermark
Datum der Gründung:	02.07.2008
Laufzeit der Gesellschaft:	Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die geschäftsführende Kommanditistin ist gemeinsam mit der Komplementärin ermächtigt, unter den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Voraussetzungen die Laufzeit der Gesellschaft zu verlängern. Die Gesellschafterversammlung beschließt über deren Beendigung.
Handelsregister:	HRA 41142 Amtsgericht Offenbach am Main
Kommanditkapital:	Am Ende der Zeichnungsfrist voraussichtlich 52.000.500 Euro; gezeichnetes Kapital zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind 1.000 Euro
Gründungsgesellschafter:	CIS Deutschland AG, keine Einlage GRÜTZMACHER GRAVERT GMBH, gezeichnete und eingezahlte Einlage von 500 Euro CIS Fondsverwaltungs AG & Co. KG, gezeichnete und eingezahlte Einlage von 500 Euro
Geschäftsführung:	CIS Fondsverwaltungs AG & Co. KG, Rödermark
Gegenstand des Unternehmens:	Geschäftszweck der Gesellschaft ist die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens mit dem Ziel der Vermögensvermehrung vornehmlich durch die Investition von Eigenkapital zzgl. Fremdkapital in Kapitalanlagen mit mindestens 80-prozentiger Kapitalgarantie eines solventen Garantiegebers unter Ausschluss genehmigungspflichtiger Geschäfte. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, um den Geschäftszweck der Gesellschaft mittelbar und unmittelbar zu fördern. Die Gesellschaft kann die zur Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Geschäfte selbst oder durch einen bevollmächtigten Dritten vornehmen lassen.

4.2. Maßgebliche Rechtsordnung

Die Emittentin unterliegt der deutschen Rechtsordnung. Insbesondere der Gesellschaftsvertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des Deutschen Internationalen Privatrechts. Sollte ein Anleger (Treugeber / Kommanditist) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder sich dessen Sitz im Ausland befinden, so hat der Anleger (Treugeber / Kommanditist) die nach der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung einschlägigen Vorschriften über das Zustandekommen und die Durchführung dieses Vertrages, soweit diese nach der jeweiligen Rechtsordnung neben oder an Stelle des Rechts der Bundesrepublik Deutschland anwendbar sein sollten, selbst zu prüfen und die Gesellschaft über diese Auswirkungen entsprechend zu unterrichten.



4.3. Rechtsform der Emittentin

Bei der Emittentin handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft. Im Rahmen der Kommanditgesellschaft bestehen typischerweise ein oder mehrere Komplementäre (persönlich haftende Gesellschafter) sowie ein oder mehrere Kommanditisten (nur mit ihrer Einlage haftende Gesellschafter).

4.4. Angaben zu der persönlich haftenden Gesellschafterin der Emittentin

Komplementärin ist die CIS Deutschland AG (persönlich haftende Gesellschafterin, siehe 6.1.), vertreten durch ihren Vorstand, Herrn Thomas Heinzinger. Das Grundkapital der CIS Deutschland AG beträgt 50.000 Euro und ist voll einbezahlt. Der Gegenstand der CIS Deutschland AG ist neben anderen die Übernahme der persönlichen Haftung bei Kommanditgesellschaften. Wie sich aus dem Gesellschaftsvertrag der CIS Deutschland AG ergibt, bestehen keine Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen, insoweit diese einen Bezug zur Innehabung der Stellung als Komplementärin der Gesellschaft haben.

4.5. Angaben über die von der gesetzlichen Regelung abweichenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages

Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin jedoch eine Kapitalgesellschaft und haftet daher nur beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen, also auf das Vermögen der CIS Deutschland AG.

Die Kommanditisten haften dem Gesetz nach jeweils begrenzt mit ihrer Einlage. Im vorliegenden Fall beträgt die Haftenlage (Haftsumme) der Kommanditisten hiervon abweichend laut § 9 des Gesellschaftsvertrages lediglich 1 Prozent der jeweils gezeichneten Kapitaleinlage.

Das für die Kommanditgesellschaft maßgebliche Recht sieht vor, dass alle hieran Beteiligten, also beispielsweise Investoren, direkt Gesellschafter der Kommanditgesellschaft werden. Die Investoren / Anleger der Gesellschaft treten so bei, dass ihre Stellung als Kommanditist über die Treuhandkommanditistin vermittelt wird, die wiederum der Kommanditgesellschaft als Gesellschafterin beiträgt.

Typischerweise übernimmt die Komplementärin die Geschäftsführung einer Kommanditgesellschaft; die Kommanditisten sind von dieser ausgeschlossen. Bei der Gesellschaft ist die Komplementärin von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Diese Aufgabe wird von der CIS Fondsverwaltungs AG & Co. KG übernommen. Sie ist am Kapital der Gesellschaft beteiligte, geschäftsführende Kommanditistin und lt. § 17 Abs. (3) des Gesellschaftsvertrages vom Verbot der Selbstkontrahierung (§ 181 BGB) befreit. Die Komplementärin ist am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt, sie nimmt nur in Form einer Gewinnbeteiligung am Ergebnis teil. Sie erhält zusätzlich eine vom Gesetz nicht vorgesehene jährliche Haftungsvergütung gemäß § 16 Abs. (2) des Gesellschaftsvertrages.

Die Komplementärin, geschäftsführende- und Treuhandkommanditistin sowie deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter sowie die Kommanditisten / Treugeber unterliegen keinem Wettbewerbsverbot (§ 112 HGB ist abgedungen). Weiter bestehen Abweichungen vom HGB in den Voraussetzungen des Zustandekommens einer Gesellschafterversammlung sowie Beschlussfassung (siehe Gesellschaftsvertrag §§ 18, 20).

Den ausscheidenden Kommanditisten wird ebenfalls abweichend von einer typischen Struktur gemäß § 25 Abs. (1) des Gesellschaftsvertrages eine definierte Abfindungssumme im Fall ihres Ausscheidens als Gesellschafter genannt. Sofern er diesen nicht annimmt, erstellt die Gesellschaft auf Kosten des ausscheidenden Anlegers ein Gutachten zur Ermittlung des Gesellschaftswertes (siehe Gesellschaftsvertrag § 25 Abs. (5)), aus dem der Betreffende dann entsprechend seiner Beteiligungsquote abgefunden wird.

Des Weiteren regelt der Gesellschaftsvertrag unter § 24 Abs. (4) einen Schadensersatz für der Gesellschaft in Folge des Ausscheidens eines Gesellschafters ggf. entstehenden steuerlichen Zahlungen sowie eine Ausgleichszahlung infolge des Ausschlusses wegen Nichtzahlung der vertraglich vereinbarten Einlage (§ 8 Abs. (4)).

Vom ausscheidenden Gesellschafter ist gemäß § 21 Abs. (5) für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen bzw. bei Ausscheiden und (Teil)Kündigungen eine Aufwandsentschädigung zu tragen.

Abweichend von der typischen Struktur einer Gesellschaft werden die Ausschüttungen geregelt (§ 15).

4.6. Angaben über den Konzern

Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen.



4.7. Angaben über das Management der Emittentin / Leistungsbilanz

Der vorliegenden Vermögensanlage gingen die GarantieHebelPlan`07 AG & Co. KG sowie die GarantieHebelPlan`09 AG & Co. KG, ebenfalls als Konzeptionen im Bereich der gehebelten Investition in Garantie-Policen voraus. Die GarantieHebelPlan`07 AG & Co. KG hat die Anbieterin im Jahr 2006, die GarantieHebelPlan`09 AG & Co. KG im Jahr 2008 zum öffentlichen Vertrieb angezeigt, so dass in diesen Fällen keine Bestätigungen der prognostizierten Ergebniserwartungen vorliegen können. Auf jeden Fall wurden die beabsichtigten Investitionen nebst Fremdkapital gemäß Prospektierung nach Freigabe der Mittelverwendungskontrolleurin getätigt (nähere Angaben siehe Tabelle).

Die Gründungsgesellschafter sowie das Management der Fonds GarantieHebelPlan`07 AG & Co. KG, GarantieHebelPlan`09 AG & Co. KG sowie GarantieHebelPlan`08 Premium Vermögensaufbau AG & Co. KG sind identisch. Daneben hat die Anbieterin und Komplementärin der Gesellschaft im November 2007 mit der GenoHausFonds I AG & Co. KG erstmalig einen Immobilienfonds zum öffentlichen Vertrieb angezeigt. Die GenoHausFonds I AG & Co. KG ist die erste Vermögensanlage der Anbieterin dieser Konzeption und Art. Eine für die GenoHausFonds I AG & Co. KG repräsentative Phase zur Bestätigung der im Hinblick auf die prognostizierte Ergebniserwartung liegt noch nicht vor.

Fonds	Prospektiertes Kommanditkapital in Euro	Bis zum Tag der Prospektaufstellung gezeichnetes Kommanditkapital in Euro	Veröffentlicht	Platzierung	Kommentar
GarantieHebelPlan`07 AG & Co. KG	23.310.000	14.036.109	11.07.2006	bis 31.12.2007 (verlängert bis 31.01.2008)	(1)
GenoHausFonds I AG & Co. KG	15.000.000	1.627.250	09.11.2007	bis 31.12.2009	(2)
GarantieHebelPlan`09 AG & Co. KG	39.000.500	6.588.495	06.02.2008	bis 31.12.2009	(3)

Der Vorstand der CIS Deutschland AG sowie Vertretungsberechtigter der geschäftsführenden Kommanditistin, Herr Thomas Heinzinger, verfügt aufgrund seiner über zwanzigjährigen Praxis im Finanzdienstleistungsmarkt als gelernter Versicherungskaufmann mit mehrjähriger Maklertätigkeit im Finanz- und Immobilienbereich über ausreichend Erfahrung im Bereich der Kapitalanlagen und Kreditgeschäfte (eine komplette Vita ist auf der Internetseite www.cis-funds.de abgebildet).

In der vorliegenden Konzeption kommt es vorrangig darauf an, entsprechende Bankkontakte zu, auf Kapitalanlagen mit den verschiedensten Garantievarianten bis zum Dreifachen an Fremdkapital ausgebenden und gleichzeitig eine Endfälligkeit der Zinszahlung vereinbarenden Banken zu verfügen. Diese bestimmen dann meist eigenständig, welche Kapitalanlagen / Zielanlagen sie als hinreichende Sicherheit für die von ihnen ausgereichten Darlehen durch Abtretung bewerten. In jedem Fall müssen hier aus Sicht der kreditgebenden Bank werthaltige Garantien gegeben sein (beachten Sie hierzu unbedingt den Hinweis auf Seite 2 sowie unter 16.20.). Diese Kontakte sind zwischenzeitlich seitens Herrn Heinzinger bzw. der Anbieterin gegeben.

Daneben handelt es sich bei der Treuhänderin und Mittelverwendungskontrolleurin sowie Gesellschafterin der Anbieterin um Firmen / Personen, die alle in Verbindung mit der Frankfurter GGV, Grützmacher Gravert Viegeler Partnerschaft stehen. Einzelheiten hierzu finden sich unter www.gg-v.com sowie unter 10.2..

Kommentare zur Tabelle

(1) Die GarantieHebelPlan`07 wurde im Juli 2006 zum öffentlichen Vertrieb angezeigt. Dabei handelte es sich um das erste Produkt eines neu am Markt eintretenden Anbieters. Bei der Flut an Pleiten und Insolvenzen sowie Betrugsfällen und Veruntreuungen von Kundengeldern, die gerade im grauen Kapitalmarkt Alltag und immer wieder in der Presse sind, ist es für einen neuen Anbieter auch bei namhaften Gesellschaftern sowie Partnern im Bereich der Treuhänderin und Mittelverwendungskontrolleurin auch mit besten Absichten nicht leicht, Fuß zu fassen. Hinzu kommt die Tatsache, dass die Anbieterin auf ein Prospektgutachten nach dem IDW Standard, „Grundsätze ordnungsmäßiger Beurteilung von Verkaufsprospekten über öffentlich angebotene Vermögensanlagen“ (IDW S 4, Standard vom Institut der Wirtschaftsprüfer) verzichtet hat, welches zur Sicherheit von Anleger und Berater



sicherlich zu empfehlen ist, da es die Plausibilität sowie Nachvollziehbarkeit der Prognosen und Annahmen ernsthaft prüft. Dies ist begründet in der Tatsache, dass die GGV Grützmaker Gravert Viegner Partnerschaft selbst diverse Wirtschaftsprüfer im Hause und deshalb auf eine externe Kontrolle und Überprüfung der eigenen Tätigkeiten keinen zusätzlichen Wert gelegt hat. Doch hat die Initiatorin dabei nicht berücksichtigt, dass die Vermögensschadenshaftpflichtversicherer, die Makler und Vermittler gegen Vermögensschäden resultierend aus Beratungsdienstleistungen gegenüber Kunden mit einer Berufshaftpflicht absichern, gerade dieses IDW S 4 Gutachten in ihren Versicherungsbedingungen als Voraussetzung für den Einschluss in den Versicherungsschutz des Maklers / Vermittlers benennen. Aus diesem Grund wurde die GarantieHebelPlan`07 de facto nur von Vermittlern angeboten, die auf einen Versicherungsschutz ihrer Beratungsdienstleistung keinen Wert gelegt haben. Damit war eine starke Marktdurchdringung mit diesem ersten Fonds seiner Art kaum möglich.

Aus dem Vorgenannten heraus erstaunt es umso mehr, dass das prospektierte Kommanditkapital in Höhe von 23,31 Millionen Euro zu über 50 Prozent tatsächlich erreicht wurde. Zur Erklärung: Die 23,31 Millionen Euro wurden prognostiziert durch die Planprognose von 100 monatlich hinzukommenden Zeichnern mit jeweils 100 Euro Monatsrate über 120 Monate zzgl. der Monate aus der Platzierungszeit. Daraus ergibt sich eine Zeichnungssumme von 12.000 Euro je Zeichner ab Schließung, multipliziert mit 1.800 Zeichnern (18 Monate von 07 / 2006 bis 12 / 2007), in Summe 21,6 Millionen Euro. Die restlichen 1,71 Millionen Euro ergeben sich aus Sparraten der Monate aus der Platzierungszeit.

Für die Anleger / Kommanditisten des GarantieHebelPlan`07 spielt das Unterschreiten des prospektierten Kommanditkapitals keine Rolle. Denn die GarantieHebelPlan`07 hatte keinerlei Vorlauf- bzw. Anfangskosten, die sich bei geringerem eingeworbenen Kapital hätten negativ auswirken können und sämtliche laufenden Kosten werden prozentual auf das tatsächlich eingeworbene Kommanditkapital berechnet.

(2) Die GenoHausFonds I wurde erst gut ein halbes Jahr vor der vorliegenden Vermögensanlage zum öffentlichen Vertrieb angezeigt. Damit lässt sich über das Ergebnis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Aussage tätigen. Die Initiatorin sowie die für die Eigenkapitaleinwerbung zuständige Vertriebsgesellschaft gehen fest von einer Platzierung des prognostizierten Kommanditkapitals aus. Auch bestehen keine Bedenken zu anderen für das Erreichen der Planerlöse relevanten Voraussetzungen.

Für die GenoHausFonds I wurde durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer ein IDW S 4 Gutachten erstellt.

(3) Die GarantieHebelPlan`09 AG & Co. KG entspricht dem Grundgedanken des Vorgängerproduktes (1). Dennoch wurden durch verschiedene Erfahrungen eine ganze Reihe an Erweiterungen und Veränderungen vorgenommen, um den vielen Bedürfnissen der Anleger / Kommanditisten gerecht zu werden.

Auch für die Vermögensanlage GarantieHebelPlan`09 AG & Co. KG wurde durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer ein IDW S 4 Gutachten erstellt.

4.8. Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten auf Fondsebene

4.8.1. Fondsnebenkosten als einmalige Kosten

Zu Beginn der Gesellschaft entstehen einmalige Vertriebskosten in einer Größenordnung von 5 Prozent des Beteiligungskapitalskapitals. Diese Kosten entstehen der Gesellschaft für die Eigenkapital- und die Darlehensbeschaffung seitens der Vertriebsgesellschaft.

4.8.2. Laufende Kosten / Vergütungen

Die laufenden Kosten entstehen in Form einer Vergütung für die Komplementärin, die geschäftsführende Kommanditistin, die Treuhandkommanditistin, die Mittelverwendungskontrolleurin sowie Steuerberatung und sonstige Kosten. Im Einzelnen:

A: Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält beginnend ab dem 01. September 2008 für die Haftungsübernahme von der Gesellschaft eine jährliche Haftungsvergütung in Höhe von 0,5 Prozent des eingezahlten Beteiligungskapitals zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie ist jeweils fällig zum 01. Januar des Folgejahres.



B: Die geschäftsführende Kommanditistin erhält beginnend ab dem 01. September 2008 von der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,5 Prozent des eingezahlten Beteiligungskapitals zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie ist jeweils fällig zum 01. Januar des Folgejahres.

C: Die Treuhandkommanditistin erhält beginnend ab dem 01. September 2008 für ihre Leistung von der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,12 Prozent des eingezahlten Beteiligungskapitals zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie ist jeweils fällig zum 01. Januar des Folgejahres.

D: Die Mittelverwendungskontrolleurin erhält beginnend ab dem 01. September 2008 für ihre Kontrolldienstleistung von der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,08 Prozent des eingezahlten Beteiligungskapitals zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie ist jeweils fällig zum 01. Januar des Folgejahres und befristet auf den Zeitraum der Investitionen der Gesellschaft.

E: Für die jährlichen Abschlüsse (Steuererklärungen) bezahlt die Gesellschaft beginnend ab dem 01. September 2008 eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,12 Prozent des eingezahlten Beteiligungskapitals zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie ist jeweils fällig zum 01. Januar des Folgejahres.

Die Berechtigten unter A bis E erhalten auf Anforderung quartalsmäßig Abschlagszahlungen auf ihre Vergütungen. Etwaige Über- oder Nachzahlungen sind zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres zum Ausgleich zu bringen.

F: Für die laufenden Buchhaltungsarbeiten sowie sonstige Verwaltungsmaßnahmen kalkuliert die Gesellschaft, beginnend ab dem 01. September 2008, einen jährlichen Kostenfaktor in Höhe von 0,08 Prozent des eingezahlten Beteiligungskapitals zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

G: Zur Bestreitung ihrer Auslagen zahlt die geschäftsführende Kommanditistin des Weiteren eine Vergütung an die für den Vertrieb und die Einwerbung von Eigenkapital zuständige CIS Vertriebs AG & Co. KG, die in ihrer Höhe dem von den einzelnen Treugebern geschuldeten Agio entspricht. Das von den Gesellschaftern / Treugebern einbezahlte Agio ist zum Ausgleich dieser Vergütung von der geschäftsführenden Kommanditistin unmittelbar und unverzüglich unter Zustimmung und Freigabe der Mittelverwendungskontrolleurin auszukehren.

H: Die Initiatorin erhält als zusätzliche Vergütung für ihre Tätigkeit während der Laufzeit der Gesellschaft eine Success Fee in Form einer Gewinnbeteiligung in Höhe von 20 Prozent aus dem Teil der Rendite, der oberhalb 8 Prozent p.a. liegt. Rendite ist die Verhältniszahl vom Ergebnis (siehe Gesellschaftsvertrag § 14 (4)) zur Summe der Kapitaleinlagen aller Gesellschafter zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres der Gesellschaft.

I: Ab 01. September 2008 sind die gesamten Verwaltungskosten, soweit nicht anders geregelt, aus dem Vermögen der Gesellschaft zu bestreiten. Soweit die geschäftsführende Kommanditistin diese Kosten verauslagt, sind ihr diese zu erstatten. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, die Durchführung von Geschäftsführungsaufgaben ganz oder teilweise an Dritte zu delegieren. Soweit hierdurch ein Vergütungsanspruch des Dritten entstehen sollte, so ist dieser von der geschäftsführenden Kommanditistin eigenständig zu übernehmen. In einer handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung sind die laufenden Tätigkeitsvergütungen als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln. Ein Anspruch auf die vorgenannten Vergütungen besteht auch in Verlustjahren und unabhängig von etwaigen Entnahmen. Andere, als die hier genannten Vergütungen, stehen weder der Komplementärin, noch der geschäftsführenden Kommanditistin, der Treuhandkommanditistin, der Mittelverwendungskontrolleurin bzw. sonstigen Personen zu.



5. Angaben über das Kapital der Emittentin

5.1. Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals

Die Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals beträgt bei Gründung 1.000 Euro, nämlich eine Einlage in Höhe von 500 Euro der geschäftsführenden Kommanditistin, der CIS Fondsverwaltungs AG & Co. KG, sowie einer Einlage in Höhe von 500 Euro der Treuhandkommanditistin, nämlich der GRÜTZMACHER GRAVERT GMBH. Die Komplementärin, die CIS Deutschland AG, ist am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt. Weitere Gründungsgesellschafter sind nicht vorhanden, so dass die Höhe des gezeichneten Gesamtkapitals zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 1.000 Euro beträgt.

5.2. Art der Anteile

Die Anteilszeichner / Anleger werden vorliegend Kommanditist. Dies geschieht in der Form über eine Treuhandkommanditistin, hier die GRÜTZMACHER GRAVERT GMBH. Mit Beitritt zur Gesellschaft und Leistung der Einlage sowie Annahme des Treuhandauftrages durch die Treuhänderin wird der Anleger im oben genannten Sinne wirksam Kommanditist. Die aus seiner Kommanditistenstellung ausfließenden Rechte sind im Gesellschaftsvertrag / Treuhandvertrag dargestellt. Seine Rechte sind insbesondere Teilnahme am Gewinn sowie Kontroll- und Stimmrechte.

5.3. Angaben zu den Hauptmerkmalen der Anteile

Während der Laufzeit des Fonds werden die durch Vertragsabläufe / -auflösungen von Kapitalanlagen (Zielanlagen) ggf. erzielten Gesellschaftsgewinne nach Kosten und Steuern jährlich ausgeschüttet, sofern dies auf der Gesellschafterversammlung so beschlossen wird.

Die Kommanditisten können ihre Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung persönlich oder, soweit sie sich durch die Treuhandkommanditistin vertreten lassen, über diese geltend machen. Dabei sind sie berechtigt, der Treuhandkommanditistin Weisung bezüglich ihres Abstimmungsverhaltens zu geben. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, in der Gesellschafterversammlung eine gesplittete Stimmabgabe durchzuführen, wodurch unterschiedlichen Weisungen der einzelnen Treugeber Rechnung getragen werden kann.

Die Komplementärin ist nicht am Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft, wohl aber durch eine Success Fee gewinnbeteiligt; sie ist von der Geschäftsführung ausgeschlossen und hat kein Stimmrecht. Die geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhandkommanditistin sind, wie oben beschrieben, an der Gesellschaft beteiligt. Sie sind am Gewinn und Verlust im Verhältnis ihrer Kapitalanteile zueinander beteiligt.

Die Beteiligung der Treuhandkommanditistin erfolgt stets und in vollem Umfang für Rechnung der Treugeber. Die ihr auf Grund der gehaltenen Kapitalanteile zugerechneten Gewinne oder Verluste werden wirtschaftlich in vollem Umfang an die Treugeber durchgeleitet, die Treuhandkommanditistin hat keinen eigenen wirtschaftlichen Anteil daran. Für das Verhältnis der Treugeber an diesen wirtschaftlich durchgeleiteten Gewinnen oder Verlusten untereinander ist das Verhältnis der Größe ihrer auf den Treuhandkonten der Treuhandkommanditistin geführten Kapitaleinlagen maßgebend. Damit ist für Zwecke der Zuweisung wirtschaftlicher Teilhabe an Gewinnen und Verlusten größtmögliche Gleichbehandlung mit der Methodik der Gewinn- bzw. Verlustzusweisung an Direktkommanditisten gegeben.

Da der Gesellschaftsvertrag vorsieht, dass je volle 500 Euro auf das Kommanditkapital übernommene und geleistete Einlage eine Stimme gewähren, haben die geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhandkommanditistin in der Gesellschafterversammlung je eine Stimme. Eine Erhöhung des Kapitalanteils führt zu einer Steigerung der Anzahl der Stimmen. Für den Kapitalanteil der Treuhandkommanditistin wird dies durch Hinzutreten der Treugeber der Fall sein. Dadurch erhöht sich entsprechend der Stückelung zu 500 Euro eine Erhöhung der Anzahl der Stimmen der Treuhandkommanditistin. Das daraus erwachsende Stimmrecht übt die Treuhandkommanditistin entsprechend den Weisungen der Treugeber aus. Soweit solche Weisungen nicht vorliegen, wird sie den Beschlussvorschlägen der Geschäftsführung, die den Treugebern vor Beschlussfassung zu übermitteln sind, zustimmen.

Die Hauptmerkmale des noch einzuwerbenden Kapitals weichen darüber hinaus nicht von denen, des zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vorhandenen Kapitals ab.



Zu den Einzelheiten der mit den Anteilen verbundenen Rechten und Pflichten siehe 16. "Angaben zu den rechtlichen Grundlagen" sowie 18. Verträge, "Gesellschaftsvertrag".

5.4. Höhe der ausstehenden Einlagen

Das Kapital der Emittentin besteht zunächst aus den von der geschäftsführenden Kommanditistin sowie der Treuhandkommanditistin übernommenen und geleisteten, somit nicht ausstehenden Einlagen. Die Komplementärin hat keine Einlage übernommen und somit auch keine Einlage geleistet.

5.5. Übersicht der bisher ausgegebenen Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8 f Abs. (1) des Verkaufsprospektgesetzes (VerkProspG)

In Bezug auf die Emittentin wurden keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8 f Abs. (1) des VerkProspG ausgegeben.

5.6. Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien

Die Emittentin ist weder eine Aktiengesellschaft noch eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, sondern eine Kommanditgesellschaft. Daher kann eine Angabe über den Nennbetrag der umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern Umtausch- oder Bezugsrechte auf Aktien einräumen, aus der Rechtsnatur der Sache heraus nicht gegeben werden.



6. Angaben über die Gründungsgesellschafter

6.1. Wesentliche Angaben zu den Gründungsgesellschaftern

Gründungsgesellschafter der GarantieHebelPlan`08 Premium Vermögensaufbau AG & Co. KG sind die

- CIS Deutschland AG ohne Einlage;
- CIS Fondsverwaltungs AG & Co. KG mit einer gezeichneten und eingezahlten Einlage von 500 Euro;
- GRÜTZMACHER GRAVERT GMBH mit einer gezeichneten und eingezahlten Einlage von 500 Euro.

Die Gründungsgesellschafter haben insgesamt 1.000 Euro Kommanditkapital gezeichnet und vollständig eingezahlt.

Im Einzelnen:

CIS Deutschland AG

Gesellschafterart:	Komplementärin
Funktion:	Persönlich haftende Gesellschafterin, Initiatorin, Prospektherausgeberin
Sitz:	Frankfurt am Main
Anschrift:	Broßstr. 6, 60487 Frankfurt am Main
Handelsregister:	HRB 76983, Amtsgericht Frankfurt am Main
Gesellschafter:	GSA Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg
Grundkapital:	50.000 Euro gezeichnet und eingezahlt
Gründung:	23. Februar 2006
Vorstand:	Thomas Heinzinger
Aufsichtsratsvorsitzende:	Claudia Heinzinger

CIS Fondsverwaltungs AG & Co. KG

Gesellschafterart:	Geschäftsführende Kommanditistin
Funktion:	Geschäftsführung, Anlagemanagement, Anlegerverwaltung
Sitz:	Rödermark
Anschrift:	Paul-Ehrlich-Str. 16, 63322 Rödermark
Handelsregister:	HRA 40699, Amtsgericht Offenbach am Main
Gesellschafter:	CIS Deutschland AG, Frankfurt am Main (Komplementär) Thomas Heinzinger (Kommanditist)
Kommanditkapital:	250 Euro gezeichnet und eingezahlt
Gründung:	28. April 2006
Geschäftsführung:	CIS Deutschland AG, vertreten durch ihren Vorstand, Herrn Thomas Heinzinger

GRÜTZMACHER GRAVERT GMBH

Gesellschafterart:	Treuhandkommanditistin
Funktion:	Treuhänder; hält die einzelnen Kommanditanteile für die Anleger in eigenem Namen und in fremdem Interesse
Sitz:	Frankfurt am Main
Anschrift:	Broßstr. 6, 60487 Frankfurt am Main
Handelsregister:	HRA 32388, Amtsgericht Frankfurt am Main
Gesellschafter:	Dr. Rolf Grützmaker Dr. Klaus Gravert Dr. Kay Jeß Wolfgang J. Schneider
Stammkapital:	256.000 Euro gezeichnet und eingezahlt
Gründung:	16. Mai 1979
Geschäftsführung:	Katrin Gäbler, Dr. Kay Jeß, Wolfgang Schneider



6.2. Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge

Sämtliche Kosten / Vergütungen und Gewinnbeteiligungen sind unter 4.8. des Prospektes genannt und Bestandteil des Gesellschaftsvertrages (§§ 14, 16).

Daneben stehen den Gründungsgesellschaftern keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie kein Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen (mit Ausnahme der Gewinnbeteiligung Satz 1) jeder Art außerhalb und innerhalb des Gesellschaftsvertrags zu.

6.3. Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an Unternehmen, die mit dem Vertrieb beauftragt sind

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft, CIS Deutschland AG, ist gleichzeitig Komplementärin der mit dem Vertrieb beauftragten CIS Vertriebs AG & Co. KG.

Daneben sind weder die geschäftsführende Kommanditistin, noch die Treuhandkommanditistin oder Mittelverwendungskontrolleurin an mit dem Vertrieb beauftragten Unternehmungen mittelbar oder unmittelbar beteiligt.

6.4. Beteiligung an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen

Keiner der Gründungsgesellschafter ist mittelbar oder unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

6.5. Beteiligung an Unternehmen, die nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen erbringen

Keiner der Gründungsgesellschafter ist mittelbar oder unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.



7. Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte der Emittentin

7.1. Angaben über die Namen und Geschäftssitz der Mitglieder der Geschäftsführung

Geschäftsführende Kommanditistin ist die CIS Fondsverwaltungs AG & Co. KG, Paul-Ehrlich-Str. 16, 63322 Rödermark, vertreten durch den Vorstand ihrer Komplementärin, Herrn Thomas Heinzinger (siehe 6.1.). Die Geschäftsadresse ist die der Gesellschaft. Aufsichtsgremien oder Beiräte existieren bei der Gesellschaft keine.

7.2. Angaben über die persönlich haftende Gesellschafterin

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die CIS Deutschland AG, Broßstr. 6, 60487 Frankfurt am Main, vertreten durch den Vorstand, Herrn Thomas Heinzinger (siehe 6.1.). Die Geschäftsadresse ist die der Gesellschaft.

7.3. Angaben über die Funktion der Mitglieder der Geschäftsführung

Die CIS Fondsverwaltungs AG & Co. KG übernimmt in ihrer Funktion als geschäftsführende Kommanditistin alle fondsverwaltenden sowie mit dem Anlagenmanagement zusammenhängenden Tätigkeiten.

7.4. Gesamtbezüge für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr

Da die Emittentin erst am 02.07.2008 gegründet wurde, gibt es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch kein "letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr". Unabhängig davon wurden und werden den Mitgliedern der Geschäftsführung für das Kalenderjahr 2007 keinerlei Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art gewährt.

7.5. Angaben über Tätigkeiten für Firmen, die mit dem Vertrieb betraut sind

Die CIS Deutschland AG, Anbieterin sowie persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft, ist gleichzeitig persönlich haftende Gesellschafterin der mit dem Vertrieb der vorliegenden Vermögensanlage beauftragten CIS Vertriebs AG & Co. KG (nähere Angaben siehe 10.1.). **Damit ist Herr Thomas Heinzinger als Vorstand der CIS Deutschland AG (persönlich haftende Gesellschafterin) gleichzeitig Vertretungsorgan der geschäftsführenden Kommanditistin (7.1.) und der mit dem Vertrieb der vorliegenden Vermögensanlage beauftragten CIS Vertriebs AG & Co. KG.**

7.6. Angaben über Tätigkeiten für Firmen, die der Emittentin Fremdkapital geben

Kein Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist tätig für Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital gewähren.

7.7. Angaben über Tätigkeiten für Firmen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen erbringen

Kein Mitglied der Geschäftsführung ist in irgendeiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen erbringen.



8. Angaben über die Treuhänderin

8.1. Firma und Sitz

Treuhänderin ist die GRÜTZMACHER GRAVERT GMBH, Broßstr. 6, 60487 Frankfurt am Main, HRA 32388, Amtsgericht Frankfurt am Main, Stammkapital 256.000 Euro, Gründung 16.05.1979, Geschäftsführer Katrin Gäbler, Dr. Kay Jeß, Wolfgang Schneider (siehe 6.1.)

8.2. Aufgaben und Rechtsgrundlage der Tätigkeit

Die Treuhänderin hält die einzelnen Kommanditanteile für die Anleger in eigenem Namen und in fremdem Interesse auf der Grundlage des Treuhand- und Geschäftsbesorgungsvertrages (siehe 18. Verträge, "Treuhandvertrag").

8.3. Die wesentlichen Rechte und Pflichten

Die Beteiligung als Treugeber erfolgt über die Treuhandkommanditistin. Die Treuhandkommanditistin tritt als unmittelbare Gesellschafterin im eigenen Namen, aber im Auftrag, für Rechnung und im Interesse der sie beauftragenden Treugeber auf. Der Treuhandvertrag kommt zustande, indem der vom Treugeber unterzeichnete Zeichnungsschein und das unterzeichnete Gesprächsprotokoll innerhalb von zwei Wochen gegengezeichnet wird. Die Treuhandkommanditistin führt den Treuhandauftrag aus, indem sie gegenüber der Gesellschaft erklärt, ihre Kapitaleinlage um die vom Treugeber gezeichnete Beteiligungssumme zu erhöhen und den so begründeten Teil ihres Kommanditanteils treuhänderisch für den Treugeber zu halten.

Die Treuhandkommanditistin ist verpflichtet, das Treuhandvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen zu verwalten und ein Treugeberregister zu führen. Eine Trennung des Vermögens vom Treuhandvermögen, welches für andere Treugeber als mittelbare Anlage der Gesellschaft gehalten und verwaltet wird, erfolgt nicht.

Im Innenverhältnis zur Gesellschaft werden mittelbar beteiligte Anleger wie Direkt-Kommanditisten beteiligt. Die Treuhandkommanditistin überträgt gemäß Treuhandvertrag sämtliche Rechte - soweit dies gesellschaftsrechtlich zulässig ist - welche an die Gesellschaftsbeteiligung anknüpfen, auf die mittelbar beteiligten Anleger. Die Anleger können an der Gesellschafterversammlung teilnehmen und ihr Stimmrecht persönlich ausüben, sich durch einen Dritten vertreten lassen oder der Treuhandkommanditistin Weisungen erteilen. Die Treuhandkommanditistin ist verpflichtet, sämtliche die Beteiligung betreffenden Mitteilungen, insbesondere Ladungen zu Gesellschafterversammlungen bzw. Aufforderungen zur Abstimmung im schriftlichen Abstimmungsverfahren, an die Treugeber zu übersenden.

Die Anleger haben auch unmittelbaren Anspruch auf die Entnahme der Ausschüttungen und das Auseinandersetzungsguthaben. Dem mittelbar beteiligten Anleger wird somit das wirtschaftliche Eigentum an dem erworbenen Anteil der Kommanditbeteiligung vermittelt.

8.4. Vergütung

Die Treuhandkommanditistin erhält für ihre Leistung eine Vergütung in Höhe von 0,12 Prozent des eingezahlten Beteiligungskapitals zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (siehe 13.8.1. (10)).

8.5. Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können sich aus der Tatsache der teilweisen Personalunion bei den beteiligten Vertragspartnern ergeben (siehe 10.2. „Angaben zu Verflechtungen / Interessenkollisionen“).



9. Angaben über die Mittelverwendungskontrolleurin

9.1. Firma und Sitz

Mittelverwendungskontrolleurin ist die GGV Grützmaker Gravert Viegener Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater in Partnerschaft, Broßstr. 6, 60487 Frankfurt am Main, HRA 32388, Amtsgericht Frankfurt am Main, Gründung 12. Juli 2005, seit 14. Mai 1974 in Form der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, PR 1508, Amtsgericht Frankfurt am Main.

9.2. Aufgaben und Rechtsgrundlage der Tätigkeit

Die Mittelverwendungskontrolleurin übernimmt die Überwachung und Kontrollfunktion der im Gesellschaftsvertrag unter § 11 geregelten Investitionskriterien bzw. durch Gesellschafterbeschlüsse herbeigeführte Investitionsbeschlüsse der Gesellschafterversammlung im Interesse der Anleger / Gesellschafter auf Grundlage des Mittelverwendungskontrollvertrages (siehe 18. Verträge, „Mittelverwendungskontrollvertrag“).

9.3. Die wesentlichen Rechte und Pflichten

Die wesentlichen Rechte und Pflichten der Mittelverwendungskontrolleurin ergeben sich vollumfänglich aus dem Mittelverwendungskontrollvertrag, der Teil des Prospektes (siehe 18. Verträge, „Mittelverwendungskontrollvertrag“) ist. Sämtliche Beträge, die die Anleger auf ihre Kapitaleinlage erbringen, werden auf Konten eingezahlt, über welche die Gesellschaft nur mit Zustimmung einer Mittelverwendungskontrolleurin verfügen kann. Die Mittelverwendungskontrolleurin übernimmt die Partnerschaftsgesellschaft GGV Grützmaker Gravert Viegener, Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater, Broßstraße 6, 60487 Frankfurt am Main. Zur Durchführung der Mittelverwendungskontrolleurin verpflichtet sich die Gesellschaft, bei der Einrichtung von Bankkonten mit den Kreditinstituten zu vereinbaren, dass sie nur mit Zustimmung der Mittelverwendungskontrolleurin über die eingezahlten Beträge der Anleger verfügen kann. Die Mittelverwendungskontrolleurin umfasst die bis zur Auflösung der Gesellschaft gutgeschriebenen Zahlungen der Anleger. Die geschäftsführende Kommanditistin ist verpflichtet, für die Verwendung der Mittel eine schriftliche Freigabe bei der Mittelverwendungskontrolleurin anzufordern. Die geschäftsführende Kommanditistin muss der Mittelverwendungskontrolleurin mitteilen, für welchen Zweck sie die Mittel benötigt und dies durch schriftliche Nachweise belegen. Die Mittelverwendungskontrolleurin gibt die angeforderten Mittel nur dann frei, wenn die Verwendung und die Höhe der angeforderten Mittel den in § 11 Abs. (1) und (2) Gesellschaftsvertrag geregelten Investitionsgrundsätzen entsprechen und in Übereinstimmung mit den Investitionsbeschlüssen der jährlichen Gesellschafterversammlung stehen. Die Mittelverwendungskontrolleurin beschränkt sich auf die Prüfung der genannten Voraussetzungen. Darüber hinaus übt die Mittelverwendungskontrolleurin keine Kontrolle aus, insbesondere nicht bezüglich der Rechtmäßigkeit der von der Gesellschaft erwünschten Zahlungen und der wirtschaftlichen und steuerlichen Zweckdienlichkeit dieser. Die Mittelverwendungskontrolleurin endet zu dem Zeitpunkt, in dem die Gesellschaft das Eigenkapital, das nach Berücksichtigung der laufenden und einmaligen Kosten für Investitionen zur Verfügung steht, erstmalig vollständig investiert hat.

9.4. Vergütung

Die Mittelverwendungskontrolleurin erhält für ihre Leistung eine Vergütung in Höhe von 0,08 Prozent des eingezahlten Beteiligungskapitals zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (siehe 13.8.1. (11)).

9.5. Interessenkonflikte

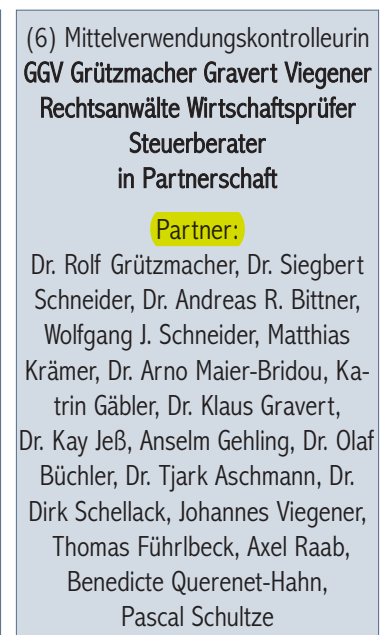
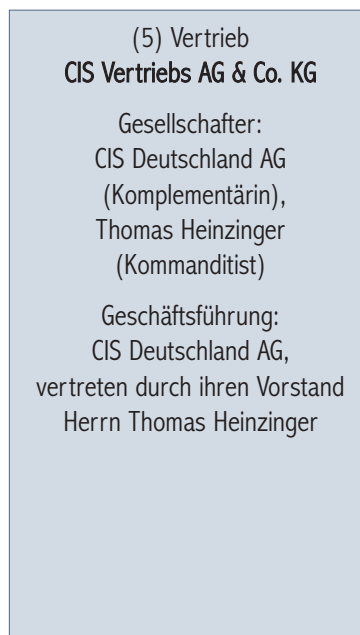
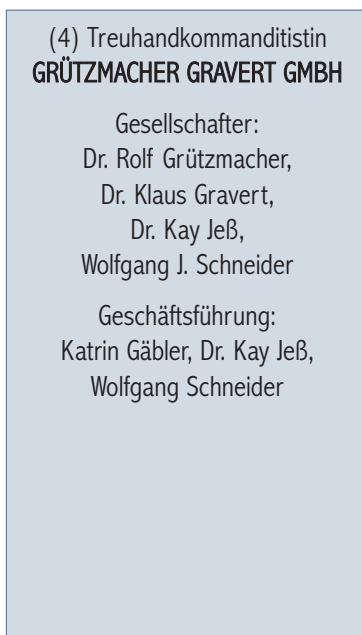
Interessenkonflikte können sich aus der Tatsache der teilweisen Personalunion bei den beteiligten Vertragspartnern ergeben (siehe 10.2. „Angaben zu Verflechtungen / Interessenkollisionen“).



10. Angaben über Partner

10.1. Das Organigramm

Das Organigramm zeigt alle an der vorliegenden Vermögensanlage direkt oder indirekt Beteiligten und Mitwirkenden.



Zu (1) - nähere Angaben unter 4.
Zu (2) - nähere Angaben unter 6.1.
Zu (3) - nähere Angaben unter 6.1.

Zu (4) - nähere Angaben unter 8.
Zu (5) - nähere Angaben unter 7.5.
Zu (6) - nähere Angaben unter 9.



10.2. Angaben zu Verflechtungen / Interessenkollisionen

Interessenkollisionen können immer dann entstehen, wenn Personalunion bei verschiedenen Firmen bzw. Managementaufgaben besteht, wenn also ein und dieselbe Person zeitgleich die Interessen mindestens zwei verschiedener Parteien zu vertreten hat. In diesen Fällen spricht man auch von Verflechtungen. Solche sind bei der vorliegenden Vermögensanlage wie folgt gegeben:

Alleinaktionärin der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft, der CIS Deutschland AG, ist die GSA Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Hamburg. Gesellschafter der GSA Verwaltungsgesellschaft mbH ist zu 100 Prozent Herr Dr. Klaus Gravert, der gleichzeitig (neben Namensgeber) Mitgesellschafter der Treuhänderin, der GRÜTZMACHER GRAVERT GMBH, Frankfurt am Main sowie Partner der Mittelverwendungskontrolleurin, der GGV Grützmacher Gravert Viegener Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater in Partnerschaft ist.

Dr. Klaus Gravert geb. 1942, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater.

Studium der Rechtswissenschaft in Göttingen und München. Sieben Jahre Tätigkeit in der Steuerabteilung einer großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Mitbegründer der Sozietät in Hamburg.

Fachgebiete: Nationales und internationales Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, steuerliches und handelsrechtliches Umwandlungsrecht, Steuerprozessrecht, Beratung und Vertretung im Steuerstrafrecht.

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft, CIS Deutschland AG, ist gleichzeitig Komplementärin der geschäftsführenden Kommanditistin, der CIS Fondsverwaltungs AG & Co. KG, sowie der mit den Exklusivvertrieb beauftragten CIS Vertriebs AG & Co. KG. Somit ist der Vorstand der CIS Deutschland AG, Herr Thomas Heinzinger, aufgrund seiner Position und Handlungs-vollmachten für die geschäftsführende Kommanditistin, CIS Fondsverwaltungs AG & Co. KG, sowie die mit den Exklusivvertrieb beauftragte CIS Vertriebs AG & Co. KG, gleichzeitig Vertretungsorgan der Gesellschaft, der Komplementärin, der geschäftsführenden Kommanditistin sowie der Vertriebsgesellschaft.

Thomas Heinzinger, geb. 1968, Versicherungskaufmann.

Mehrjährige Berufserfahrung in den Bereichen Versicherungen, Immobilien und Kapitalanlagen.

Fachgebiete Betriebliche Altersversorgung mittelständiger Unternehmen.

(eine Vita befindet sich unter www.cis-funds.de)

Aufsichtsratsvorsitzende der CIS Deutschland AG ist die Ehefrau des Vorstandes, Frau Claudia Heinzinger. Frau Heinzinger ist seit 21 Jahren Abteilungsleiterin im Wertpapierbackoffice und Handlungsbevollmächtigte der Frankfurter Bankgesellschaft (Platz 27 der Vermögensverwalter-Eliteliste im deutschsprachigen Raum). Hierin könnten sich Interessenkonflikte begründen.

Es besteht eine Verwandtschaft der Mittelverwendungskontrolleurin und der Treuhänderin. Zumindest teilweise sind hier dieselben Personen für verschiedene Unternehmen tätig.

Die Jahresabschlüsse werden von der GGV Grützmacher Gravert Viegener Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater in Partnerschaft - auch Mittelverwendungskontrolleurin - geleistet. Hierin könnten sich somit Interessenkonflikte begründen.

Interessenkollisionen könnten auch bei der CIS Vertriebs AG & Co. KG gesehen werden, die für die Einwerbung von Eigenkapital und zeitgleich für die Vermittlung von Kapitalanlageprodukten zuständig ist. Der Geschäftsführer, Herr Thomas Heinzinger, muss hier sowohl die Interessen der Fondsgesellschaft, als auch die Provisionsinteressen der CIS Vertriebs AG & Co. KG und der mit ihr kooperierenden Vermittler vertreten.

Die persönlich haftende Gesellschafterin, die geschäftsführende Kommanditistin, die Treuhandkommanditistin und die Mittelverwendungskontrolleurin unterliegen ebenso wie die Treugeber keinerlei Wettbewerbsverboten. Aus diesem Grund können Interessenskollisionen nicht ausgeschlossen werden.

10.3. Angaben über sonstige Personen

Personen, die nicht in den Kreis der nach der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte angepflanzlichen Personen fallen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots aber wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.



11. Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

11.1. Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche

Die Emittentin plant, das ihr durch ihre Gesellschafter zur Verfügung gestellte Eigenkapital abzüglich anfänglicher Fondsnebenkosten und laufender Verwaltungskosten zzgl. eines maximal dreifachen aufzunehmenden Fremdkapitals in Kapitalanlagen mit mindestens 80%-iger Kapitalgarantie eines solventen Garantiegebers (mit einem A-Rating eines der drei anerkannten Analystenhäuser Standard and Poors, Moodys oder Fitch) zu investieren. Dabei sollen die aufzunehmenden Darlehen zu einem kurzfristigen Interbanken Zinssatz und mit einer endfälligen Tilgung und Zinszahlung vereinbart werden. Die Gesellschafterversammlung beschließt auf Vorschlag der Geschäftsführung über die Aufnahme von Darlehen sowie die Auswahl von Zielanlagen.

11.2. Abhängigkeit von Patenten, etc.

Die Emittentin ist nicht von Patenten, Lizenzen, Verträgen (mit Ausnahme von Darlehensverträgen, siehe 3.1.) oder neuen Herstellungsverfahren abhängig, soweit sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Ertragslage der Emittentin sind.

11.3. Gerichts- oder Schiedsverfahren

Es sind keine Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin haben können, anhängig.

11.4. Laufende Investitionen mit Ausnahme der Finanzanlagen

Laufende Investitionen mit Ausnahme der Finanzanlagen liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vor.

11.5. Außergewöhnliche Ereignisse, die die Tätigkeit der Emittentin beeinflusst haben

Außergewöhnliche Ereignisse, die die Tätigkeit der Emittentin beeinflusst haben, liegen keine vor.

11.6. Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Emittentin

Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keinerlei Geschäftstätigkeiten aufgenommen, sondern wird prospektgemäß erst am Tag nach Veröffentlichung mit der Einwerbung von Beteiligungskapital und mit der Auswahl und Prüfung geeigneter Zielanlagen beginnen. Die Emittentin plant im Wesentlichen gemäß den Vorgaben im Gesellschaftsvertrag in Kapitalanlagen mit Kapitalgarantien (siehe hierzu 16.20. sowie den Hinweis auf Seite 2) - hier im Besonderen britische und fondsgebundene Lebens- / Rentenversicherungen oder gar Investmentfonds zu investieren. Die Geschäftsaussichten sind als positiv zu bezeichnen, da Zielanlagen, Kreditgeber und der Vertrieb für die Vermögensanlage (aufgrund der Vorgängerprodukte, siehe 4.7.) bereits geben sind.



12. Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlagen

12.1. Anlageziele

Anlageziel ist, unter Zuhilfenahme des möglichst dreifachen Fremdkapitals in ausgesuchte Kapitalanlagen - britische und fondsgebundene Lebens- / Rentenversicherungen oder gar Investmentfonds - zu investieren. Die Kapitalanlageprodukte, in die investiert werden soll, werden in § 11 des Gesellschaftsvertrages durch Investitionskriterien eingegrenzt.

Die Nettoeinnahmen der Gesellschaft alleine sind nicht ausreichend, um die avisierten Anlageziele zu erreichen. Zur Erzielung der Anlageziele ist der Erhalt von Fremdkapital (siehe 13.8.) unterstellt. Laut Gesellschaftsvertrag soll die Gesellschaft bis zum Dreifachen ihres investierbaren Eigenkapitals an Fremdkapital aufnehmen.

Vertragsabschlüsse oder Anträge auf Abruf von Fremddarlehen sind aus der Natur der Sache heraus noch nicht erfolgt. Auch wurden bisher keine Darlehen aufgenommen.

Ziel ist es, die Rendite von Kapitalanlageprodukten durch die zusätzliche Aufnahme von Fremdkapital und einer möglichst hohen positiven Differenz aus Kapitalanlagerendite minus Darlehenszins zusätzlich zu steigern (Zinsdifferenzgeschäft). Dabei wirkt sich die ebenfalls unbedingt durch die geschäftsführende Kommanditistin anzustrebende Endfälligkeit der Zinszahlung zusätzlich positiv auf die Investitionsquote der Gesellschaft aus, da innerhalb der Laufzeit der Gesellschaft keine Zinszahlungen anfallen und damit mehr Eigenkapital investiert werden kann.

12.2. Nutzung von Nettoeinnahmen

Die Nettoeinnahmen - Kommanditeinlagen abzüglich anfänglicher Fondsnebenkosten (siehe 4.8.1.) sowie laufender Verwaltungskosten (siehe 4.8.2.) - werden vollständig in Kapitalanlageprodukte mit Kapitalgarantien (Zielanlagen) investiert. Daneben werden die Nettoeinnahmen für keine sonstigen Zwecke genutzt.

12.3. Eigentum am Anlageobjekt

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine Anlageobjekte / Kapitalanlagen. Daher kann zu bestehendem Eigentum an Anlageobjekten keine Angabe gemacht werden.

12.4. Nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen der Anlageobjekte

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine Anlageobjekte / Kapitalanlagen. Daher können zu bestehenden, nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen keine Angaben gemacht werden.

12.5. Rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine Anlageobjekte / Kapitalanlagen. Daher können zu bestehenden rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, keine Angaben gemacht werden. Es werden keine Anlageobjekte erworben, die rechtlichen Beschränkungen unterliegen.

12.6. Tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine Anlageobjekte / Kapitalanlagen. Daher können zu bestehenden tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, keine Angaben gemacht werden.

12.7. Behördliche Genehmigungen

Behördliche Genehmigungen für die Inanspruchnahme von Darlehen sowie der Investition in die im Gesellschaftsvertrag definierten Kapitalanlagen sind nicht erforderlich.



12.8. Wesentliche Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts

Die Emittentin hat über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Verträge geschlossen.

12.9. Erstellen eines Bewertungsgutachtens

Keine Person oder Gesellschaft hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein Bewertungsgutachten für die zu erwerbenden Kapitalanlagen erstellt.

12.10. Nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen

Nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen werden ausschließlich von folgenden Personen / Unternehmen erbracht:

(1) Initiatorin / Prospektherausgeberin / Anbieterin

Die Initiatorin / Prospektherausgeberin / Anbieterin beschränkt sich auf ihre Rolle als Anbieterin und persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin).

(2) Treuhandkommanditistin

Die Treuhandkommanditistin beschränkt sich auf ihre Tätigkeit als Treuhand gemäß Treuhandvertrag (siehe 18. "Treuhandvertrag").

(3) Mittelverwendungskontrolleurin

Die Mittelverwendungskontrolleurin beschränkt ihre Leistungen auf die Kontrolle und Überwachung der Investitionskriterien gemäß dem Mittelverwendungskontrollvertrag (siehe 18. "Mittelverwendungskontrollvertrag") sowie die Erstellung der Jahresabschlüsse der Gesellschaft.

(4) Mitglieder der Geschäftsführung

Die geschäftsführende Kommanditistin (CIS Fondsverwaltungs AG & Co. KG), vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, CIS Deutschland AG, diese vertreten durch Ihren Vorstand, Herrn Thomas Heinzinger ist als alleinige Fondsgeschäftsführung für den kompletten Bereich der Anlegerverwaltung sowie das Anlagemanagement zuständig.

(5) Vertrieb

Die CIS Vertriebs AG & Co. KG verfügt über die Alleinvertriebsrechte der Eigenkapitaleinwerbung sowie die Vermittlung der Kapitalanlagen für die Gesellschaft.

Darüber hinaus werden durch die Prospektverantwortliche, die Gründungsgesellschafter, das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, die Treuhandkommanditistin und die Mittelverwendungskontrolleurin keine nicht nur geringfügigen Lieferungen und Leistungen erbracht.



13. Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Den in diesem Teil dargestellten **Prognosen** liegen jeweils folgende Annahmen zugrunde: Das Gesellschaftskapital beträgt 52.000.500 Euro, bestehend aus 1.000 Euro Kommanditkapital der Gründungsgesellschafter und 52.000.000 Euro eingeworbenem Beteiligungskapital (5,2 Mio. Euro in 2008, 15,6 Mio. Euro in den Jahren 2009 bis 2011).

Hinweis:

Die Addition von 52 Mio. Euro Beteiligungskapital und 1.000 Euro Kommanditkapital der Gründungsgesellschafter ergibt **nicht** das Gesellschaftskapital. Es handelt sich bei der Angabe des Gesellschaftskapitals um 52 Mio. Euro Beteiligungskapital zzgl. 500 Euro Kommanditkapital des Gründungsgesellschafters, CIS Fondsverwaltungs AG & Co. KG (geschäftsführende Kommanditistin). Die Treuhandkommanditistin, auch Gründungsgesellschafter mit einer Einlage von 500 Euro, beteiligt sich ausschließlich im Auftrag und für Rechnung und im Interesse der sie beauftragenden Treugeber. Bei der ihrerseits bei Gründung übernommenen Hafteinlage von 500 Euro handelt es sich lediglich um eine Übernahme im Vorgriff. Die Treuhandkommanditistin hat keinen wirtschaftlichen Anteil und hält keine eigene Beteiligung (siehe 5.3. und 16.2.).

Somit ergibt sich das Gesellschaftskapital aus 500 Euro Kommanditkapital der Gründungsgesellschafterin CIS Fondsverwaltungs AG & Co. KG zzgl. 52 Mio. Euro Beteiligungskapital der beitretenden Kommanditisten.

Das Fremdkapital wird nachfolgend insgesamt mit 95.580.990 Euro angenommen. Das Fremdkapital beträgt das Dreifache auf den 80%-igen Rückkaufswert (Rückkaufswert wird mit 93 Prozent der Investitionssumme angesetzt). Bei all diesen Annahmen handelt es sich ausschließlich um **Prognosen**.

13.1. Eröffnungsbilanz der GarantieHebelPlan´08 Premium Vermögensaufbau AG & Co. KG auf den 11.07.2008

(Eröffnungsbilanz auf den 11. Juli 2008, weil an diesem Tag die Einlagen der Gründungsgesellschafter vollständig eingezahlt waren)

Aktiva	11. Juli 2008 Euro	Passiva	11. Juli 2008 Euro
A. Umlaufvermögen		A. Eigenkapital	
- Guthaben bei Kreditinstituten	1.000	I. Kommanditkapital Gründungskommanditisten	
		1. Geschäftsführende Kommanditistin	500
		2. Treuhandkommanditistin ¹	500
Summe Aktiva	1.000	Summe Passiva	1.000

¹ Die Treuhandkommanditistin hält ihren Kapitalanteil zwar im eigenen Namen, jedoch für Rechnung der Treugeber, die ausschließlich wirtschaftlich an dem Ergebnis und Vermögen, welches über diesen Kommanditanteil repräsentiert wird, teilhaben. Die Treuhandkommanditistin hat bereits im Gründungsstadium der Gesellschaft einen Kapitalanteil von Euro 500 übernommen. Daher ist dieser formal als Kapitalanteil einer Gründungskommanditistin auszuweisen. Wirtschaftlich handelt es sich jedoch um einen Kapitalanteil, der den Anlegern zugeordnet ist.

13.1.1. Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz weist lediglich das eingezahlte Kapital der Gründungsgesellschafter zum 11. Juli 2008 aus.

13.2. Zwischenübersicht

Seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz haben keine bilanzrelevanten Veränderungen und / oder Geschäftsvorfälle stattgefunden. Deshalb kann auf die Abbildung von Zwischenbilanz und Zwischen-G+V verzichtet werden.

13.3. Angaben über die Prüfung des Jahresabschlusses der Emittentin

Da die Emittentin vor weniger als achtzehn Monaten gegründet worden ist und ein Jahresabschluss noch nicht erstellt wurde, entfallen die Angaben über die Prüfung des Jahresabschlusses der Emittentin.



13.4. Prognostizierte Planbilanzen der GarantieHebelPlan '08 Premium Vermögensaufbau AG & Co. KG

13.4.1. Prognostizierte Planbilanz zum 11.07.2008 und 31.12.2008

AKTIVA	31. 12. 2008	11. 07. 2008	PASSIVA	31. 12. 2008	11. 07. 2008
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
<u>Finanzanlagen</u>			<u>I. Kommanditkapital</u>		
(1) - Aktivwert der Garantiepolicen	734.121,54	0,00	1. Geschäftsführende Kommanditisten	500,00	500,00
			(2) 2. Direktkommanditisten / Treuhandkommanditisten	500.000,00	500,00
B. UMLAUFVERMÖGEN			(3) <u>II. Jahresfehlbetrag</u>	-284.581,90	0,00
<u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>	0,00	1.000,00		<u>215.918,00</u>	<u>1.000,00</u>
			B. VERBINDLICHKEITEN		
			Kreditinstituten		
			- Darlehen	518.203,44	0,00
			- Darlehenszinsen	0,00	0,00
				<u>518.203,44</u>	<u>0,00</u>
	<u>734.121,54</u>	<u>1.000,00</u>		<u>734.121,54</u>	<u>1.000,00</u>

13.4.2. Prognostizierte Planbilanz zum 31.12.2009 und 31.12.2010

AKTIVA	31. 12. 2010	31. 12. 2009	PASSIVA	31. 12. 2010	31. 12. 2009
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
<u>Finanzanlagen</u>			<u>I. Kommanditkapital</u>		
(1) - Aktivwert der Garantiepolicen	15.394.414,55	5.890.351,94	1. Gründungskommanditisten	500,00	500,00
			(2) 2. Direktkommanditisten / Treuhandkommanditisten	6.860.000,00	2.960.000,00
B. UMLAUFVERMÖGEN			<u>II. Verlustvortrag</u>	-1.253.953,72	-284.581,90
<u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>	0,00	0,00	(3) <u>III. Jahresfehlbetrag</u>	-1.313.877,75	-969.371,82
				<u>4.292.668,53</u>	<u>1.706.546,28</u>
			B. VERBINDLICHKEITEN		
			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
			- Darlehen	10.866.645,56	4.157.895,48
			- Darlehenszinsen	235.100,45	25.910,17
				<u>11.101.746,02</u>	<u>4.183.805,66</u>
	<u>15.394.414,55</u>	<u>5.890.351,94</u>		<u>15.394.414,55</u>	<u>5.890.351,94</u>



13.6. Erläuterungen zu den prognostizierten Planbilanzen und Plan G+V's

13.6.1 Erläuterungen zu den Planbilanzen und Plan G+V's 2008 bis 2010

Die Planbilanzen und Plan G+V's 2008 bis 2010 wurden erstellt aufgrund sämtlicher Annahmen und Prognosen, die sich im vorliegenden Prospektteil insgesamt wieder finden. Die Plan-Bilanzen und Plan G+V's ergeben sich aus allen getroffenen Annahmen und Prognosen.

13.6.1.1. Erläuterungen zu den Planbilanzen

- (1) Es handelt sich um die fortgeführten Anschaffungskosten für erworbene Garantiepolicen (siehe 15.2.)
- (2) Ausweis des bis zum Bilanzstichtag eingeworbenen Beteiligungskapitals. Da die Treuhandkommanditistin kein Kommanditkapital für eigene Rechnung hält, sind in dieser Bilanzposition auch die bei Gründung übernommenen und in der Eröffnungsbilanz zum 11. Juli 2008 als Kapitalanteil der Treuhandkommanditistin ausgewiesenen Euro 500 enthalten, weil diese wirtschaftlich den Treugebern ebenso zugeordnet ist, wie die weiteren Erhöhungen des Kapitalanteils durch Zeichnungen im Laufe des Geschäftsjahres.
- (3) Die Zusammensetzung ergibt sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung.

13.6.1.2. Erläuterungen zu den Plan G+V's

- (4) Die Erträge speisen sich ausschließlich aus den auf die Kapitaleinlagen erhobenen Agien. Diese sind handelsbilanziell als Erträge auszuweisen. In den Geschäftsjahren 2008 bis 2010 plant die Gesellschaft nicht mit Erlösen aus Kapitalanlagen.
- (5) Diese Position ergibt sich aus der Differenz zwischen den gezeichneten Prämien sowie dem prognostizierten Rückkaufswert der Garantiepolicen (siehe 15.2.)
- (6) Diese stehen im Zusammenhang mit den Finanzierungsdarlehen (Hebeldarlehen, siehe 14.1. (2)) und wurden mit 5 Prozent jährlich angesetzt. Die Prognose unterstellt die Darlehensaufnahme innerhalb eines Kalenderjahres jeweils zum 31. Dez. gegen 24:00 Uhr. Damit fallen Zinsen für Darlehensaufnahmen erst für das jeweilige Folgejahr an.



13.7. Prognostizierte Planzahlen der GarantieHebelPlan '08 Premium Vermögensaufbau AG & Co. KG

		2008	2009	2010	2011	2012
Umsatz	1	0	0	0	0	0
Produktion	2	0	0	0	0	0
Investition	3	697.847,00	4.901.452,00	9.034.450,00	13.095.399,00	13.576.357,00
Ergebnis	4	-284.581,90	-969.371,82	-1.313.877,75	-1.843.311,66	-1.668.449,34

13.7.1. Erläuterungen zu den prognostizierten Planzahlen

(1) Entsprechend ihrem Gesellschaftszweck investiert die Gesellschaft ausschließlich in Kapitalanlagen mit Kapitalgarantien (siehe Gesellschaftsvertrag § 11 sowie Hinweise auf Seite 2 und 16.20.). Es werden daher keine Umsätze getätigt.

(2) Entsprechend ihrem Gesellschaftszweck investiert die Gesellschaft ausschließlich in Kapitalanlagen mit Kapitalgarantien (siehe Gesellschaftsvertrag § 11 sowie Hinweise auf Seite 2 und 16.20.). Es erfolgt daher auch keinerlei Produktion.

(3) Die Investitionen resultieren aus den Anlagen der durch die Kommanditisten planmäßig zu leistenden Einlagen - abzüglich der anfänglichen Vertriebs- sowie laufenden Fondsnebenkosten - zzgl. der Darlehen in Kapitalanlagen mit Kapitalgarantien (siehe Gesellschaftsvertrag § 11 sowie Hinweise auf Seite 2 und 16.20.). Die Bewertung der Kapitalanlagen wurde anhand des Rückkaufwertes mit 93 Prozent der Investitionsbeträge getätigt.

(4) Die angegebenen Planergebnisse entsprechen denen der Plan Gewinn- und Verlustrechnungen (siehe 13.5.).



13.8. Liquiditätsprognose der Garantiehobelplan '08 Premium Vermögensaufbau AG & Co. KG ab 2008

Liquiditätsprognose		01.09. - 31.12.2008	01.01. - 31.12.2009	01.01. - 31.12.2010	01.01. - 31.12.2011	01.01. - 31.12.2012
Zuflüsse						
Einzahlung Gründungsgesellschafter	1	500	-	-	-	-
Einzahlung beitretender Kommanditisten	2	500.000	2.460.000	3.900.000	5.340.000	4.800.000
Agio	3	260.000	780.000	780.000	780.000	-
Valutierung Darlehen	4	518.203	3.639.692	6.708.750	9.724.262	10.081.453
Saldo Zuflüsse	5	1.278.703	6.879.692	11.338.750	15.844.262	14.881.453
Abflüsse						
Anfängliche Fondsnebenkosten	6	260.000	780.000	780.000	780.000	-
Erwerb Kapitalanlagen	7	750.373	5.270.378	9.714.462	14.081.010	14.598.233
Vergütung Komplementärin	8	2.975	17.612	40.817	72.590	101.150
Vergütung geschäftsführende Kommanditistin	9	2.975	17.612	40.817	72.590	101.150
Vergütung Treuhandkommanditistin	10	714	4.227	9.796	17.422	24.276
Vergütung Mittelverwendungskontrolleurin	11	476	2.818	6.531	11.614	16.184
Vergütung Steuerberatung / Jahresabschlüsse	12	714	4.227	9.796	17.422	24.276
Sonstige Kosten	13	476	2.818	6.531	11.614	16.184
Auszahlung Agio	14	260.000	780.000	780.000	780.000	-
Saldo Abflüsse	15	1.278.703	6.879.692	11.338.750	15.844.262	14.881.453
Ergebnis Liquiditätsrechnung	16	0	0	0	0	0
Rundungsdifferenzen auf der letzten Ziffer können gegeben sein;						

13.8.1. Erläuterungen der Liquiditätsprognose

Vorstehende **Liquiditätsprognose** ist entsprechend einer langfristigen Geschäftsplanung aufgebaut. Bei Prospekt-aufstellung wurde davon ausgegangen, dass der unterstellte und unter 14. abgebildete "Investitions- und Finanzierungplan" exakt eingehalten wird. Jede Abweichung hiervon führt auch zwangsläufig zu Abweichungen in der prognostizierten Entwicklung. Dennoch kann die Abbildung beispielhaft Erkenntnisse über die Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft und ihren Planungen vermitteln. In diesem Zusammenhang wird verwiesen auf die unter 15.1. getroffenen Annahmen, die ebenfalls Grundlage der Liquiditätsprognose sind. Diese sind für ein klares Verständnis des Gesamtkonzeptes und der Zusammenhänge wichtige Voraussetzung.

Nochmals sei deutlich darauf hingewiesen, dass alle Angaben lediglich einer **Prognose** dienen und es unrealistisch ist, dass der tatsächliche Verlauf mit der **Prognose** übereinstimmen wird. Hierfür nämlich wären zu viele Parameter zu berücksichtigen, die in der Realität niemals alle so eintreten werden, wie hier zu Zwecken der **Prognose** angenommen und aufgezeigt. Damit dürfen auch die Prognosen in keiner Weise mit Garantien oder Versprechungen



01.01. - 31.12.2013	01.01. - 31.12.2014	01.01. - 31.12.2015	01.01. - 31.12.2016	01.01. - 31.12.2017	01.01. - 31.12.2018	01.01. - 31.12.2019	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021
-	-	-	-	-	-	-	-	-
4.800.000	4.800.000	4.800.000	4.800.000	4.800.000	4.700.000	3.540.000	2.100.000	660.000
-	-	-	-	-	-	-	-	-
9.902.964	9.724.476	9.545.987	9.367.499	9.189.010	8.791.040	6.070.285	2.778.116	-
14.702.964	14.524.476	14.345.987	14.167.499	13.989.010	13.491.040	9.610.285	4.878.116	660.000
-	-	-	-	-	-	-	-	-
14.339.776	14.081.320	13.822.863	13.564.407	13.305.950	12.729.678	8.789.946	4.022.792	-
129.710	158.270	186.830	215.390	243.950	271.915	292.978	305.473	309.400
129.710	158.270	186.830	215.390	243.950	271.915	292.978	305.473	309.400
31.130	37.985	44.839	51.694	58.548	65.260	70.315	73.314	74.256
20.754	25.323	29.893	34.462	39.032	43.506	46.876	48.876	49.504
31.130	37.985	44.839	51.694	58.548	65.260	70.315	73.314	74.256
20.754	25.323	29.893	34.462	39.032	43.506	46.876	48.876	49.504
-	-	-	-	-	-	-	-	-
14.702.964	14.524.476	14.345.987	14.167.499	13.989.010	13.491.040	9.610.285	4.878.116	866.320
0	0	0	0	0	0	0	0	-206.320

für die künftigen Ergebnisse verwechselt oder gleichgesetzt werden. Die Prognoseberechnung geht von der Annahme aus, dass alle Beitretenden in der Platzierungsphase (bis 31. Dezember 2011) eine zehnjährige Sparatendauer vereinbaren (siehe 2. "Risiken").

(1) Die Höhe des gezeichneten Kapitals beträgt bei Gründung in 2008 1.000 Euro, nämlich eine Einlage in Höhe von jeweils 500 Euro durch die geschäftsführende Kommanditistin, der CIS Fondsverwaltungs AG & Co. KG, sowie die Treuhandkommanditistin, nämlich der GRÜTZMACHER GRAVERT GMBH. Dabei geht die Treuhandkommanditistin mit ihrem Anteil lediglich in Vorleistung für Treugeber. Sie hält selbst keinen eigenen Gesellschaftsanteil (siehe 13. "Hinweis").

(2) Das Gesellschaftskapital soll durch Einzahlung weiterer Kommanditisten eine Höhe von 52.000.500 Euro erreichen. Das Gesellschaftskapital ist unmittelbar nach Zeichnung, spätestens zum Eintrittstermin laut Vereinbarung im Zeichnungsschein zur Einzahlung zu bringen. Die Prognoseberechnung geht davon aus, dass das insgesamt vor-



gesehene einzuwerbende Beteiligungskapital in Höhe von 52 Mio. Euro und das gemäß Position (1) eingezahlte Kapital in Höhe von 500 Euro bis zum 31. Dezember 2011 komplett eingeworben ist. Dabei sollen die abgebildeten Summen in den Jahren zur Einzahlung gelangen. Annahme: Je Monat 100 neue Beitretende mit jeweils 100 Euro Sparrate über 10 Jahre zuzüglich monatlich 100.000 Euro Einmaleinlagen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Beteiligungskapital erhöht werden. Umgekehrt kommt die Gesellschaft auch zur Durchführung, wenn ein Beteiligungskapital in Höhe von 52 Mio. Euro bis zum voraussichtlichen Zeichnungsschluss 31. Dezember 2011 nicht dargestellt werden kann. Bei einer Erhöhung oder Reduzierung des Gesellschaftskapitals erhöhen oder reduzieren sich in entsprechendem Umfang auch die übrigen in der Liquiditätsprognose angesetzten Werte.

(3) Die Anleger / Kommanditisten zahlen neben ihrer Kapitaleinlage (Zeichnungsbetrag) ein Agio gemäß Gesellschaftsvertrag § 7 in Höhe von 5 bzw. 6 Prozent. In sämtlichen Prognosen wird ein vorab gezahltes Agio in Höhe von 5 Prozent unterstellt. Die Abbildung zeigt das seitens der Anleger / Kommanditisten jeweils an die Gesellschaft gezahlte Agio. Das Agio wird von der Gesellschaft mit Eingang und Ablauf der Widerrufsfrist unverzüglich nach Mittelfreigabe der Mittelverwendungskontrolleurin vollständig an die für den Vertrieb zuständige CIS Vertriebs AG & Co. KG weitergezahlt (siehe Tabelle, Position (14)).

(4) Es ist vorgesehen, das zur Investition zur Verfügung stehende Eigenkapital mittels Aufnahme von Fremdkapital zu erhöhen. Zusätzlich zu dem anteiligen Gesellschaftskapital (nach Abzug aller Fondskosten) in Höhe von voraussichtlich 42.823.132 Euro ist daher Fremdkapital in Höhe von voraussichtlich 96.041.737 Euro aufzunehmen und dieser Gesamtbetrag in Höhe von voraussichtlich 139.071.189 Euro in Zielanlagen zu investieren. Die Prognose zeigt auf, in welcher Höhe unter der Annahme der anteilmäßigen Gesellschaftskapitaleingänge (siehe Tabelle Position 2) nach Abzug der Fondskosten jeweils Fremdkapital aufgenommen wird.

(5) Die Zeile zeigt die Summe aller Zuflüsse im jeweiligen Jahr.

(6) Zu Beginn der Gesellschaft fallen Vertriebskosten gemäß § 16 des Gesellschaftsvertrages in Höhe von 5 Prozent des Beteiligungskapitals an. Aus diesem Grund sind in den Jahren 2008 bis 2011 die jeweiligen Beträge ausgewiesen.

(7) Die Gesellschaft erwirbt von dem nach Abzug der anfänglichen Vertriebs- sowie aller laufenden Fondskosten zur Investition verbleibenden Gesellschaftskapital zzgl. der unter (4) beschriebenen Größenordnung an Fremdkapital - Kapitalanlagen gemäß den Investitionskriterien des Gesellschaftsvertrages § 11. Die Abbildung zeigt die in den Jahren zur Verfügung stehende Investitionssumme inklusive Fremdkapital.

(8) Die Gesellschaft hat der persönlich haftenden Gesellschafterin eine jährliche Haftungsvergütung in Höhe von 0,5 Prozent des zum 31. Dezember eines Kalenderjahres eingezahlten Beteiligungskapitals zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu leisten (§ 16 des Gesellschaftsvertrags). Die Abbildung zeigt die jährliche Vergütung unter den angenommenen Parametern.

(9) Die Gesellschaft hat der geschäftsführende Kommanditistin eine laufende Vergütung in Höhe von 0,5 Prozent des zum 31. Dezember eines Kalenderjahres eingezahlten Beteiligungskapitals zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu leisten (§ 16 des Gesellschaftsvertrags). Die Abbildung zeigt die jährliche Vergütung unter den angenommenen Parametern.

(10) Gemäß Vereinbarung erhält die Treuhandkommanditistin von der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,12 Prozent des zum 31. Dezember eines Kalenderjahres eingezahlten Beteiligungskapitals zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (siehe § 16 des Gesellschaftsvertrages). Die Abbildung zeigt die jährliche Vergütung unter den angenommenen Parametern.

(11) Die Mittelverwendungskontrolleurin erhält von der Gesellschaft für die Zeit der Investitionsphase eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,08 Prozent des zum 31. Dezember eines Kalenderjahres eingezahlten Beteiligungskapitals zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (siehe § 16 des Gesellschaftsvertrages). Die Abbildung zeigt die jährliche



Vergütung unter den angenommenen Parametern.

(12) Die Gesellschaft hat für ihre Jahresabschlüsse eine pauschale jährliche Vergütung in Höhe von 0,12 Prozent des zum 31. Dezember eines Kalenderjahres eingezahlten Beteiligungskapitals zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (siehe § 16 des Gesellschaftsvertrages) an eine Beratungsgesellschaft zu entrichten. Die Abbildung zeigt die jährliche Vergütung unter den angenommenen Parametern.

(13) Die Gesellschaft veranschlagt für sonstige Kosten (Buchhaltung, Gesellschafterverwaltung, usw.) eine pauschale jährliche Größenordnung in Höhe von 0,08 Prozent des zum 31. Dezember eines Kalenderjahres eingezahlten Beteiligungskapitals zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Abbildung weist diesen Kostenpunkt aus.

(14) Wie unter (3) dargestellt, zahlt die Gesellschaft das seitens der Anleger / Kommanditisten gezahlte Agio in voller Höhe an die für den Vertrieb zuständige CIS Vertriebs AG & Co. KG als Provision weiter.

(15) Die Zeile zeigt die Summe aller Abflüsse im jeweiligen Jahr.

(16) Die Zeile zeigt das Ergebnis der Liquiditätsberechnung. Im Jahr 2021 weist die Liquiditätsprognose ein Defizit aus. Dieses kann dann durch Auflösungen / Ablaufleistungen von Kapitalanlagen ausgeglichen werden. Rückflüsse aus Kapitalanlagen sind in der Liquiditätsprognose nicht berücksichtigt.

13.8.2. Weitere Hinweise

Der Effekt einer (Teil-)Kündigung von Kommanditanteilen ist hier aufgrund der Tatsache, dass diese nicht vorhersehbar sind sowie aus Gründen der Vereinfachung nicht ausgewiesen. Die Gesellschaft wird aller Voraussicht nach aufgrund der laufend eingehenden Sparraten ihrer Kommanditisten immer in der Lage sein, ihren Verpflichtungen gegenüber ausscheidenden Gesellschaftern zeitnah nachzukommen. Aus gleichem Grund wurden mögliche Entnahmen von Einmalzahlern - aus dem Konto Gewinnvorab - außer Betracht gelassen.



14. Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose zur Mittelherkunft und Mittelverwendung)

		Absolut in Euro	in % der vorgesehenen Gesamtfinanzierung	in % des Kommanditkapitals + Agio
Mittelherkunft				
Gesellschaftskapital	1	52.000.500	35,13 %	95,24 %
Darlehen	2	96.041.737	64,87 %	175,90 %
Gesamtfinanzierung der Gesellschaft	3	148.042.237	100,00 %	271,14 %
Agio (5% vom eingeworbenen Beteiligungskapital)	4	2.600.000	1,76 %	4,76 %
Summe Finanzmittel	5	150.642.237	101,76 %	275,90 %
Mittelverwendung				
Investitionen Kapitalanlagen	6	139.071.189	93,94 %	254,71 %
Nebenkosten	7	8.971.048	6,06 %	16,43 %
Agio	8	2.600.000	1,76 %	4,76 %
Summe Aufwand	9	150.642.237	101,76 %	275,90 %

14.1. Annahmen und Wirkungszusammenhänge zum Investitions- und Finanzierungsplan

(1) Das in dem Investitions- und Finanzierungsplan ausgewiesene gesamte Gesellschaftskapital in Höhe von voraussichtlich 52.000.500 Euro - bestehend aus 52.000.000 Euro anlegerseitig gezeichnetes Beteiligungskapital zzgl. 500 Euro Kommanditkapital der Gründungsgesellschafter (siehe Hinweis unter 13.) - soll planmäßig bis zum 31. Dezember 2011 gezeichnet werden.

Sollte ein Beteiligungskapital in dieser Höhe nicht zustande kommen, reduzieren sich die zur Verfügung stehenden Finanzmittel in entsprechendem Umfang und führen zu einer entsprechenden Kürzung bei den geplanten Investitionen. Umgekehrt ist bei entsprechender Nachfragelage die Fondsgeschäftsführung berechtigt, durch entsprechenden Beschluss das Kommanditkapital unbegrenzt zu erhöhen.

(2) Zur Finanzierung der geplanten Investitionen wird die Gesellschaft zusätzlich zu ihrem Eigenkapital Fremdkapital in Höhe von Euro 96.041.737 aufnehmen. Die Höhe des Fremdkapitals darf laut Gesellschaftsvertrag § 11 maximal 300 Prozent der Investitionsbeträge betragen. Sämtliche Planprognosen unterstellen lediglich die Inanspruchnahme von 212,04 Prozent an Fremdkapitalanteil - bezogen auf das vom Anleger / Kommanditisten eingezahlte Eigenkapital exklusive Agio (siehe 13.8. Tabelle Position (4) zur Liquiditätsprognose der Gesellschaft).

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine Verträge und Zusagen hinsichtlich aufzunehmender Darlehen und Zwischenfinanzierungen mit kreditgebenden Instituten. Über den Zeitpunkt der Darlehensaufnahmen entscheidet situationsgerecht die geschäftsführende Kommanditistin in Absprache mit den Kreditinstituten.

Die aufzunehmenden Darlehen werden jeweils durch einen separaten Darlehensvertrag abgedeckt. Den Darlehen liegt ein variabler oder individuell festzuschreibender Darlehenszins zugrunde. Die Gesellschaft kann Darlehen sowohl in Euro als auch Schweizer Franken in Anspruch nehmen. Sie ist hierbei laut Gesellschaftsvertrag frei in der Entscheidung der Gewichtung, bis ihr durch Beschlussfassung der Gesellschafter andere Weisungen erteilt werden. Eine unterjährige Zinszahlung und Tilgung strebt die Gesellschaft mit den kreditgebenden Instituten nicht an. Sowohl die Zinszahlung als auch die Tilgung des Darlehens wird endfällig vereinbart, sprich mit Auflösung und Auszahlung der Kapitalanlagen werden die Darlehen inkl. Zins und Zinseszins getilgt und der Restbetrag an die Gesellschaft ausgezahlt.

Zur Besicherung ihrer Darlehen tritt die Gesellschaft sämtliche Rechte an den Kapitalanlageverträgen an die jeweilige kreditgebende Bank ab.



- (3) Summe aller Einnahmen aus Beteiligungskapital (= Gesellschaftereinlagen) und Darlehen.
- (4) Neben dem Kommanditkapital ist von den Anlegern (Kommanditisten / Treugebern) ein Agio in Höhe von 5 Prozent des gezeichneten Kommanditkapitals geschuldet (im Fall der unter § 7 Gesellschaftsvertrag dargestellten Variante Sparratenverrechnung 6 Prozent). Die Prospektierung unterstellt regelmäßig ein 5%-iges Agio. Der Anspruch auf Erhalt des Agios ist an die für den Vertrieb zuständige CIS Vertriebs AG & Co. KG abgetreten und unverzüglich von der geschäftsführenden Kommanditistin unter Zustimmung der Mittelverwendungskontrolleurin auszukehren.
- (5) Summe aller Finanzmittel aus Gesellschaftskapital (= Gesellschaftereinlagen), Darlehen und Agio.
- (6) Unter der Voraussetzung, dass das im Finanzierungsplan vorgesehene Kommanditkapital in Höhe von 52.000.500 Euro bis zum 31. Dezember 2011 eingeworben werden kann, ist vorgesehen, in den Jahren 2008 bis 2021 einen Betrag in Höhe von insgesamt 139.071.189 Euro in Kapitalanlagen zu investieren. Voraussetzung für eine Investition ist, dass die hierzu im Gesellschaftsvertrag unter § 11 vorgesehenen Investitionskriterien sowie im weiteren Verlauf die Investitionsbeschlüsse der Gesellschafterversammlung hinsichtlich der Investitionen eingehalten werden.
- (7) Unter Nebenkosten verbergen sich die anfänglichen Vertriebskosten, die einmalig für die Eigenkapitaleinwerbung und Vertriebsaktivitäten zu begleichen sind sowie sämtliche Fondskosten für Verwaltung und Management (siehe Gesellschaftsvertrag § 16) für die prospektierte Laufzeit bis einschließlich 2021. Unberücksichtigt bleibt der in der Liquiditätsprognose unter 13.8. ausgewiesene Fehlbetrag im Jahr 2021, der gemäß 13.8.1. (16) aus Rückflüssen von Kapitalanlagen ausgeglichen werden soll.
- (8) Das zufließende Agio hat die Gesellschaft laut Gesellschaftsvertrag § 16 unter Zustimmung der Mittelverwendungskontrolleurin direkt an die für den Vertrieb allein zuständige CIS Vertriebs AG & Co. KG auszukehren.
- (9) Summe aller Aufwendungen aus Gesellschaftskapital (= Gesellschaftereinlagen), Darlehen und Agio.



15. Investitions- / Kapitalrückfluss- und Erlösprognose der Emittentin

15.1. Annahmen

Sämtliche Prospektangaben beruhen auf **Planprognosen** und stellen lediglich eine **Annahme** dar. Es kann daher ausgeschlossen werden, dass ein identischer Verlauf realisiert werden wird. Dafür gibt es zu viele Unbekannte, dafür nehmen zu viele verschiedene Faktoren Einfluss auf das Gesamtergebnis. Aus diesem Grund verzichtet die Initiatorin und Herausgeberin auf konkrete Prognosen hinsichtlich der zu erwartenden Gewinne. Lediglich für das Gesamtverständnis wird hier im Weiteren ausgeführt.

Thema		Annahme
Gesellschaftskapital / Kommanditkapital Zeichnungssummen	1	52.000.500 Euro (5,2 Mio. in 2008 zzgl. 500 Gesellschaftereinlagen und 15,6 Mio. jeweils in 2009 bis 2011)
Gesellschaftskapital / Kommanditkapital Kapitaleinlagen	2	52.000.500 Euro (0,5 Mio. in 2008, 2,46 Mio. in 2009, 3,9 Mio. in 2010, 5,34 Mio. in 2011, 4,8 Mio. in den Jahren 2012 bis 2017, 4,7 Mio. in 2018, 3,54 Mio. in 2019, 2,1 Mio. in 2020 und 0,66 Mio. in 2021)
Platzierungsphase / Fondslaufzeit	3	31.12.2011 / offen
Fondsnebenkosten / Eigenkapitaleinwerbung	4	5 % des Beteiligungskapitals sofort zu Beginn zzgl. Agio
Laufende Kosten für Management und Verwaltung	5	1,4 % netto p.a. des eingezahlten Kommanditkapitals
Investitionskapital	6	95 % des eingezahlten Kommanditkapitals
Fremdkapital	7	300 % des jeweiligen 80 %-igen Kapitalwertes

15.1.1. Erläuterungen zu den Annahmen / Prognosen

(1) Das Gesellschaftskapital wird in Höhe der angegebenen Summe unterstellt. Ein höheres oder niedrigeres Kapital würde alle Zahlen entsprechend verändern. Grundsätzlich ist die Höhe des Kapitals nicht ausschlaggebend für die Rendite der Anleger.

(2) Die Kommanditeinlagen ergeben sich aus folgender Annahme: In den Jahren 2008 bis 2011 jeweils monatlich 100.000 Euro Einmalanlagen, ergibt somit p.a. 1,2 Mio. Euro Einlagen aus Einmalanlagen. Zusätzlich monatlich 100 neue Kommanditisten (gerechnet ab September 2008) mit jeweils 100 Euro Ratensparern über zehn Jahre. Daraus ergibt sich in 2008 eine Einlagenleistung von 500.000 Euro, in 2009 von 2,46 Mio. Euro, in 2010 3,9 Mio. Euro, in 2011 5,34 Mio. Euro, in den Jahren 2012 bis 2017 jeweils 4,8 Mio. Euro, in 2018 4,7 Mio. Euro, in 2019 3,54 Mio. Euro, in 2020 2,1 Mio. Euro und in 2021 660.000 Euro.

(3) Die angenommene Platzierungsphase läuft bis 31. Dezember 2011. Die unter 13.8. abgebildete Liquiditätsprognose geht von einer zehnjährigen Sparratendauer aller Beteiligten aus. Die Fondslaufzeit ist offen.

(4) Die anfänglichen Fondsnebenkosten (Vertriebskosten) für die Eigenkapitaleinwerbung betragen 5 Prozent des Beteiligungskapitals. Diese fallen zu Beginn der Gesellschaft einmalig an (siehe Gesellschaftsvertrag § 16).

(5) Die laufenden Kosten der Fondsgesellschaft entstehen für die Komplementärvergütung (= Haftungsvergütung), die geschäftsführende Kommanditistin, die Mittelverwendungskontrolleurin, die Treuhänderin, die Steuerberatung sowie sonstige Kosten der Gesellschaft (siehe Gesellschaftsvertrag § 16).

(6) Das investierbare Eigenkapital (Investitionskapital) der Gesellschaft wird pauschal mit 95 Prozent unterstellt. Der 5%-ige Abzug ergibt sich aus den Vertriebskosten (4). Unberücksichtigt bleibt der Aufwand für die laufenden Verwaltungskosten der Gesellschaft (5).

(7) Laut Gesellschaftsvertrag kann die geschäftsführende Kommanditistin bei ihren Investitionen ein Fremdkapitalanteil von bis zu 300 Prozent der Investitionssumme aufnehmen. Die Prognose geht von durchschnittlich der dreifachen Beleihung des 80%-igen Kapitalwertes aus (siehe nähere Beschreibungen unter 13.8. (4)).



15.2. Investition von Vermögensanlagen

Gemäß 13.8. investiert die Gesellschaft das ihr zur Verfügung stehende Investitionskapital zzgl. dem Dreifachen des seitens der kreditgebenden Bank bestimmten Kapitalwertes. Dieser ermittelt sich seitens der kreditgebenden Bank wie folgt: Rückkaufwert (= Investitionsbetrag aus Einlagen abzüglich der vertraglichen Verwaltungs- / Vertriebskosten, - die Prognose unterstellt hier einen Rückkaufwert von 93 Prozent), multipliziert mit 0,8 (ergibt 80 Prozent daraus). Auf diese Summe gewährt die kreditgebende Bank das Dreifache an Fremdkapital.

Die Gesellschaft hat über die Jahre die Möglichkeit, den Anteil an Fremdkapital weiter zu erhöhen. Die kreditgebende Bank prüft in der Regel die Rückkaufwerte / Depotwerte der Kapitalanlagen und sieht diese als Grundlage für ein Hebeldarlehen. Sofern sich also die Rückkaufwerte / Depotwerte erwartungsgemäß über die Jahre erhöhen, entsteht für die Gesellschaft weiteres Kreditpotential.

15.2.1. Ablauf / Auflösung von Vermögensanlagen

Laut Gesellschaftsvertrag und Investitionskriterien erwirbt die Gesellschaft Kapitalanlagen mit Kapitalgarantien solventer Garantiegeber (siehe Seite 2 sowie 16.20.). Der Rückkauf / die Auflösung der jeweiligen Kapitalanlagen wird laut Gesellschaftsvertrag (§ 11) spätestens nach 12 Jahren stattfinden.

Das investierte Gesellschaftskapital erhält die Gesellschaft durch Auflösungen oder Abläufe und der daraus folgenden Rückzahlungen von vorhandenen Depotwerten - nach Abzug der jeweiligen Darlehensbeträge zzgl. der aufgelaufenen, endfälligen Zinszahlungen inkl. Zinseszinsen - zurück.

15.3. Kapitalrückflussprognose

Die Gesellschaft hat für die durch sie aufgenommenen Darlehen (zur Steigerung der Renditen) Zinsen zu entrichten. Dieser Zins ist vertragsgemäß allerdings erst zum Zeitpunkt der Auflösung der in Verbindung stehenden Kapitalanlagen - somit endfällig zu begleichen (siehe 2. "Risiken"). Damit laufen die Zinsen zusätzlich zum Darlehen über die Jahre auf und werden durch Auflösung und Auszahlung der Kapitalanlagen endfällig durch Verrechnung mit Kapitalrückflüssen getilgt.

Die Gesellschaft benötigt für einen 100%-igen Kapitalrückfluss eine Auszahlung bei Auflösung aller Kapitaleinlagen nach zehn Jahren ab Fondsschließung in Höhe der Summe aus dem der kreditgebenden Bank zustehenden Tilgungsbetrag für Fremdkapital plus Zins und Zinseszins zzgl. des seitens der Kommanditisten insgesamt eingezahlten Eigenkapitals in Höhe von 52.000.500 Euro. Dies ist bereits bei einem Kapitalzuwachs in Höhe des Darlehenszinses der Fall. Bereits bei dieser Entwicklung erhält die Gesellschaft das ihr von Seiten ihrer Gesellschafter zur Verfügung gestellte Kapital zu über 100 Prozent zurück.

Man kann somit festhalten, dass - sofern die Rendite der Zielanlagen in gleicher Höhe wie der Fremdkapitalzins ausfällt, die Gesellschaft zwar keine großen Gewinne erzielen wird, jedoch auch keine Verluste zu verzeichnen hätte.

15.4. Erlösprognose

Die Anbieterin hat sich aufgrund einer Vielzahl unvorhersehbarer Faktoren dazu entschieden, keine konkreten, anlegerbezogenen Erlösprognosen zu treffen. Die Erlöse und Gewinne der Gesellschaft hängen im Speziellen von folgenden Parametern ab: Zeitpunkt der jeweiligen Investition, Zeitpunkt der jeweiligen Hebelung (= Inanspruchnahme der Darlehen) und Investition dieser, Entwicklung der jeweiligen Zielanlagen (Kapitalanlagen), Laufzeit der Zielanlagen bis zur Auflösung, Höhe des erzielbaren Fremdkapitals, Entwicklung des Zinssatzes für das Fremdkapital, Entwicklung der sonstigen Kosten und der Entnahmen von Gesellschaftern durch (Teil)Kündigungen oder Gewinnvorab. **Jede Prognose ist bereits mit Nennung "falsch", da sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit so nicht eintreten wird.**

15.5. Entnahmen und Gewinnvorab

Um auch Anlegern die Möglichkeit zu geben, die vorliegende Vermögensanlage für sich und ihre Vermögensbildung nutzen zu können, die nicht bis zum Ablauf der Dauer der Gesellschaft Zeit und Geduld mitbringen, sieht die Konzeption vor, jederzeit sowohl Entnahmen aus dem Kapital als auch aus dem Konto Gewinnvorab (gemäß § 13



des Gesellschaftsvertrags) tätigen zu können. Diese Möglichkeiten sind entsprechend im Gesellschaftsvertrag unter § 15 komplett dargestellt. An dieser Stelle sollen die vertraglichen Bestimmungen erklärt werden.

(1) Gewinnvorab

Die Gesellschaft betrachtet jeweils nach einem abgeschlossenen Kalenderjahr alle Kapitalanlagen und errechnet den durchschnittlichen - ggf. erst einmal nur auf dem Papier erzielten Gewinn (hierzu § 15 Abs. (3) b Gesellschaftsvertrag). Dies ergibt die Rendite für ein Jahr. Hinzu addiert wird die Zinsdifferenz, die sich aus der Betrachtung Rendite minus Fremdkapitalzins errechnet. Als Fremdkapitalzins wird ebenfalls das Gesamtarrangement der Gesellschaft betrachtet und ein Durchschnittszins ermittelt. Wenn z.B. die Rendite 8 Prozent ergibt, alle Darlehen zu einem Zinssatz von 5 Prozent aufgenommen wurden, dann ergibt sich die folgende Rechnung: 8 Prozent Rendite plus das Ergebnis der Zinsdifferenz (aus 8 Prozent Rendite minus 5 Prozent Darlehenszins) von 3 Prozent, somit in Summe 11 Prozent. Diese 11 Prozent würden den Anlegern / Kommanditisten somit jeweils auf ihr Kapital plus vorherige Zinsgutschriften (Kontostand Kapitalkonto Gewinnvorab) aufgebucht werden (siehe 16.9.).

Darstellungen von beispielhaften Zinsgutschriften im Kapitalkonto Gewinnvorab

Zinsdifferenz in Prozent (aus Rendite minus Zins)	Rendite in Prozent (aller Kapitalanlagen Durchschnittlich)	Fremdkapitalzins in Prozent (aller Darlehen durchschnittlich)	Gutschrift in Prozent (Kapitalkonto Gewinnvorab)
3	6	3	9
3	7	4	10
3	8	5	11
3	9	6	12
3	10	7	13
3	11	8	14
3	12	9	15

4	6	2	10
4	7	3	11
4	8	4	12
4	9	5	13
4	10	6	14
4	11	7	15
4	12	8	16

5	6	1	11
5	7	2	12
5	8	3	13
5	9	4	14
5	10	5	15
5	11	6	16
5	12	7	17

Die Zinsgutschriften entsprechen nahezu dem Ziel der Vermögensanlage, die Rendite der jeweiligen Kapitalanlagen zu vereineinhalfachen - gemäß dem Motto „aus 6 mach 9“, „aus 8 mach 12“, „aus 10 mach 15“ und „aus 12 mach 18“.



Denkbar ist jedoch auch folgendes Szenario:

Zinsdifferenz in Prozent (aus Rendite minus Zins)	Rendite in Prozent (aller Kapitalanlagen Durchschnittlich)	Fremdkapitalzins in Prozent (aller Darlehen durchschnittlich)	Gutschrift in Prozent (Kapitalkonto Gewinnvorab)
-2	0	2	-2
-7	-5	2	-12
-12	-10	2	-22

Unabhängig von der Frage der Wahrscheinlichkeit wirkt sich der Hebel natürlich bei negativen Verläufen entsprechend stark nach unten (mit Verlusten) aus. Auch solche Jahre sind durchaus denkbar.

(2) Entnahme Einmalanleger

Zuerst soll die Regelung bei Einmalanlagen betrachtet werden. Der Anleger / Kommanditist hat demnach ab einer Einlage von 10.000 Euro zuerst einmal die Möglichkeit, eine frei wählbare Entnahme von bis zu 8 Prozent p.a., immer zum 31.12. eines Jahres.

Darüber hinaus kann er mit den unter § 15 des Gesellschaftsvertrages genannten Kündigungsfristen auch auf sein Kapital zugreifen. In den ersten zehn Jahren würden ihm für den Teil, auf den er zugreift, 5 Prozent an Kosten in Abzug gebracht. Nach zehn Jahren steht das Kapital ohne jeden Abzug zu 100 Prozent zur Verfügung.

Hinzu kommt für den Teil, den der Anleger / Kommanditist entnimmt, der anteilige Kontostand des Kapitalkontos Gewinnvorab, je nach Zeitpunkt anteilig oder voll. Für den Teil, den der Anleger / Kommanditist in den ersten drei Jahren entnimmt, bekäme er 50 Prozent des Kontostandes bzw. des anteilmäßigen Kontostandes, nach vier bis sechs Jahren 66,66 Prozent, nach sieben bis neun Jahren 83,33 Prozent und nach zehn Jahren 100 Prozent. Dies betrifft allerdings nur den Fall, dass eine Voll- oder Teilkündigung des Kapitals vorgenommen wird und die Regelung findet nur Anwendung auf den Teil des Kapitals, der wirklich betroffen ist.

Beispiel: Einmalanlage 100.000, Entnahme nach fünf Jahren von 50.000 Euro

Annahme: Jährliche Zinsgutschrift im Kapitalkonto Gewinnvorab wie unter (1) dargestellt von 11 Prozent

Kontostand Gewinnvorab wäre somit nach 5 Jahren 68.505 Euro.

Einmalanlage	100.000 Euro		
Entnahme nach 5 Jahren	50.000 Euro	50%-ige Teilkündigung	Gewinnvorab zu 66,66%
Jährliche Gutschrift Gewinnvorab	11%		
Kontostand Gewinnvorab nach 5 Jahren	68.505 Euro		

Bei Zugriff auf 50.000 Euro handelt es sich bei dieser Annahme um eine 50%-ige Teilkündigung im fünften Jahr. Hierfür bekäme der Anleger / Kommanditist eine prozentuale Gewinnvorab-Auszahlung von 66,66 Prozent der Rendite, somit von Beginn für sein hälftiges Kapital 7,33 Prozent. Der Auszahlungsbetrag wäre demnach 50.000 Euro minus 5 Prozent Abzug (in den ersten zehn Jahren) plus 21.215 Euro an Gewinn.

Sofern der Einmalanleger keine Kapitalkündigung ausspricht, hat er jederzeit 100%-igen Zugriff auf sein Kapitalkonto Gewinnvorab. Auch hier gilt es die Anmeldefristen gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrags (analog zu Kündigungsfristen) zu beachten.

(3) Entnahme Ratensparer

Der Anleger / Kommanditist als Ratensparer kann genauso wie der Einmalanleger unter Beachtung der im Gesellschaftsvertrag genannten Kündigungsfristen auf sein bereits eingezahltes Kapital zugreifen. In den ersten zehn Jahren würden auch ihm für den Teil, auf den er zugreift, 5 Prozent an Kosten in Abzug gebracht werden. Nach zehn Jahren steht das Kapital ohne jeden Abzug zu 100 Prozent zur Verfügung.



Zugriff auf das Kapitalkonto Gewinnvorab hat der Anleger / Kommanditist erst mit Einzahlung der vollen Zeichnungssumme bzw. spätestens nach zehn Jahren, dann zu 100 Prozent.

Im Falle von Kündigungen und / oder Teilkündigungen greift das gleiche Prozedere wie bei Einmalanlegern (Abfindungsguthaben = Kapital zzgl. - ggf. anteiliges - Guthaben Kapitalkonto Gewinnvorab).

Damit lässt sich im Ergebnis festhalten, dass jeder Anleger / Kommanditist jederzeit Zugriff auf sein eingezahltes Kapital hat (unter Beachtung der Kündigungs- und Anmeldefristen) sowie mit Einzahlung seines Zeichnungsbetrages zusätzlich auf das Kapitalkonto Gewinnvorab.



16. Angaben zu den rechtlichen Grundlagen

16.1. Beteiligungsform

Der Kapitalanleger übernimmt mit seiner Zeichnung eine Beteiligung an der GarantieHebelPlan`08 Premium Vermögensaufbau AG & Co. KG („Gesellschaft“).

Die Beteiligung an der Gesellschaft erfolgt auf der Grundlage des Gesellschafts- und Treuhandvertrages. Beide Vertragswerke sind Bestandteil des Beteiligungsangebotes und in diesem Verkaufsprospekt im vollem Wortlaut abgedruckt. Mit seiner Unterschrift auf der Beitrittserklärung („Zeichnungsschein“) erkennt der Anleger den Gesellschafts- und Treuhandvertrag an. Die Lektüre der nachstehenden Zusammenfassung der wesentlichen Vertrags-elemente ersetzt nicht das eingehende Studium der vorgenannten grundlegenden Vertragsbedingungen durch den interessierten Anleger vor Abgabe seines bindenden Angebots auf Übernahme einer Beteiligung bei der Gesellschaft sowie auf Abschluss des Treuhandvertrages.

Die Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft erfolgt ausschließlich mittelbar als sogenannter Treugeber über eine Treuhandkommanditistin und nicht als unmittelbar beteiligte Kommanditistin. Die Treuhandkommanditistin Grützmaier Gravert GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Frankfurt am Main, ist zivilrechtlich die Inhaberin des vom Anleger mittelbar an der Gesellschaft gehaltenen Kommanditanteils. Dieser wird im Innenverhältnis im Auftrag und für Rechnung der sie beauftragenden Treugeber gehalten.

16.2. Gesellschaft

Die Gesellschaft besitzt die Rechtsform der Kommanditgesellschaft. Dabei handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft (§ 161 ff HGB), bei der eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, die CIS Deutschland AG, einzig persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist. Daher trägt sie die Firmierung AG & Co. KG.

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die CIS Deutschland AG. Die Gesellschaft wurde am 23. Februar 2006 gegründet und am 18. April 2006 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 76983 eingetragen. Das gezeichnete Kapital (Grundkapital) der persönlich haftenden Gesellschafterin beträgt 50.000 Euro. Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main. Grundsätzlich haftet die persönlich haftende Gesellschafterin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Vorliegend beschränkt sich die Haftung auf das Grundkapital der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Die Gesellschaft wurde durch Gesellschafterbeschluss am 02. Juli 2008 gegründet. Zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung lag eine Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts noch nicht vor.

Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist in § 2 des Gesellschaftsvertrages festgelegt. Er besteht in der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens mit dem Ziel der Vermögensmehrung. Dabei beschränkt sich die Gesellschaft auf die Investition von Eigenkapital zzgl. Fremdkapital in Kapitalanlagen mit mindestens 80-%iger Kapitalgarantie eines solventen Garantiegebers. Bei den Kapitalanlagen handelt es sich ausschließlich um Einmalanlagen in Form deutscher oder ausländischer, in Euro oder Fremdwährungen geführter, neuer Britischer bzw. fondsgebundener Lebens- / Rentenversicherungspolice oder um sonstige Investmentprodukte, die eine 80-%iger Kapitalgarantie eines solventen Garantiegebers besitzen. Die Garantie des Garantiegebers bezeichnet dabei ausschließlich die Absicherung der Gesellschaft. Die Garantie umfasst nicht ein unmittelbares Recht des Anlegers gegenüber dem Garantiegeber bezüglich seiner, des Anlegers an die Gesellschaft erbrachten Kapitaleinlage. Die Garantie bewirkt also allenfalls eine mittelbare Besserstellung des Anlegers gegenüber nicht garantierten Anlageprodukten, weil die Gesellschaft eine Absicherung erfährt. Ein Totalverlustrisiko ist dadurch nicht ausgeschlossen (siehe 2.1.).

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Die Gesellschafterversammlung beschließt über das Ende der Laufzeit. Gesellschafter der Gesellschaft sind die CIS Deutschland AG, Frankfurt am Main, als persönlich haftende Gesellschafterin, die CIS Fondsverwaltungs AG & Co KG, Rödermark, als geschäftsführende Kommanditistin, die Grützmaier Gravert GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Frankfurt am Main, als Treuhandkommanditistin.

Die Leistungen der Gesellschafter unterscheiden sich nach den von ihnen übernommenen Aufgaben.

Die persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt als Gesellschafterbeitrag die unbeschränkte persönliche Haftung und die Vertretung der Gesellschaft im Außenverhältnis. Von der Geschäftsführung ist sie ausgeschlossen. Sie erhält neben der Haftungsvergütung eine erfolgsabhängige Vergütung. Am Gewinn der Gesellschaft im Übrigen und



am Vermögen der Gesellschaft ist sie nicht beteiligt und leistet keine Kapitaleinlage. Die erfolgsabhängige Gewinnbeteiligung entsteht nur, wenn die ergebniswirksamen Erlöse der Gesellschaft aus ihren Kapitaleinlagen, vermindert um die Aufwendungen und Kosten einen Überschuss ergeben, und dieser Überschuss im Verhältnis zu der Summe der Kapitaleinlagen aller Gesellschafter, wie sie am Beginn des jeweiligen Geschäftsjahrs der Gesellschaft geleistet waren, 8 Prozent (sog. „Rendite“) übersteigt. Diese Ermittlung ist anhand der handelsrechtlichen und steuerlichen Buchführungs- und Gewinnermittlungsvorschriften vorzunehmen. 20 Prozent der Beträge, die die wie vorstehend beschrieben ermittelte Rendite übersteigen, stellen die erfolgsabhängige Gewinnbeteiligung der persönlich haftenden Gesellschafterin dar.

Die geschäftsführende Kommanditistin übernimmt die Geschäftsführung der Gesellschaft. Daneben übernimmt sie eine Pflichteinlage in Höhe von 500 Euro.

Die Treuhandkommanditistin beteiligt sich ausschließlich im Auftrag, für Rechnung und im Interesse der sie beauftragenden Treugeber. Bei Gründung der Gesellschaft hat sie eine Haftenlage in Höhe von 500 Euro übernommen. Dabei handelt es sich jedoch nur um eine Übernahme im Vorgriff auf die Treugeber, die ein Treuhandverhältnis mit der Treuhandkommanditistin eingehen werden. Die Beteiligung der Treuhandkommanditistin erfolgt stets und in vollem Umfang für Rechnung der Treugeber. Dies gilt auch für den bereits im Gründungsstadium übernommenen Kapitalanteil von 500 Euro. Die ihr auf Grund der gehaltenen Kapitalanteile zugerechneten Gewinne oder Verluste werden wirtschaftlich in vollem Umfang an die Treugeber durchgeleitet, die Treuhandkommanditistin hat keinen eigenen wirtschaftlichen Anteil daran. Sie beabsichtigt, ihre Haftenlage über diesen anfänglichen Betrag hinaus weiter zur Erfüllung der von ihr während der Zeichnungsphase abgeschlossenen Treuhandverträge auf insgesamt 1 Prozent der Summe der insgesamt von den Treugebern übernommenen Beteiligungsbeträgen (abzüglich Agio) durch Abgabe entsprechender Erklärungen gegenüber der Gesellschaft zu erhöhen. Die Verpflichtung, ausschließlich im Auftrag, für Rechnung und im Interesse der beauftragenden Treugeber zu handeln, erstreckt sich auch auf die hierdurch entstehenden, neuen Teile ihres Kommanditanteils. Die Treuhandkommanditistin ist zur Erfüllung der auf diese Teile ihres Kommanditanteils entfallenden Zahlungsverpflichtungen nur insoweit verpflichtet, als die sie beauftragenden Treugeber die im Zeichnungsschein übernommenen, fälligen Zahlungsverpflichtungen erfüllen. Die Treuhandkommanditistin wird die Erhöhung ihres Kommanditanteils regelmäßig erst zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahrs zur Eintragung in das Handelsregister in der Höhe anmelden, in der die sie beauftragenden Treugeber die ihr gegenüber übernommenen Zahlungsverpflichtungen erfüllt haben. Die Fälligkeit hängt von den durch die Treugeber gewählten Einzahlungsvarianten, wie sie im Zeichnungsschein durch den Anleger festgelegt werden, und von dem tatsächlichen Zahlungsverhalten ab.

Die Treuhandkommanditistin erhält von der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,12 Prozent des eingezahlten Beteiligungskapitals zum 31. Dez. des jeweiligen Kalenderjahres.

Die Zeichnungsphase, während derer Anleger als Treugeber Beteiligungen an der Gesellschaft eingehen können, beginnt in Anlehnung an § 9 Abs. (1) VerVerkProspV einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts. Als Ende der Zeichnungsfrist ist der 31. Dez. 2011 vorgesehen. Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen kann die geschäftsführende Kommanditistin die Dauer der Zeichnungsphase verlängern, insbesondere wenn die Voraussetzungen für Investitionen sich nicht nachteilig verändern, es sei denn, gesetzliche Vorschriften würden einen früheren Platzierungsschluss erforderlich machen. Das Erfordernis einer Mindestgesellschaftskapital besteht ebenso wenig, wie Anleger Kündigungs-, Rücktritt- oder sonstige Löserechte von der eingegangenen Beteiligung damit begründen können, dass das prospektierte Kommanditkapital am 31. Dez. 2011 oder an einem späteren Datum innerhalb der Zeichnungsphase oder an deren Ende unterschritten ist.

Geschäftsführende Kommanditistin, Treuhandkommanditistin und persönlich haftende Gesellschafterin unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Die Prospektherausgeberin weist ausdrücklich darauf hin, dass die drei vorgenannten Gesellschafter beabsichtigen, weitere Gesellschaften zu gründen und in vergleichbarer Weise wie im Rahmen der Gesellschaft unternehmerisch aktiv zu werden und dabei vergleichbare Funktionen zu übernehmen.

16.3. Geschäftsführung und Vertretung

Bei den organisationsrechtlichen Befugnissen für die Gesellschaft ist zwischen der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft zu unterscheiden. Die Gesellschaft wird im Rechtsverkehr mit Dritten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, der CIS Deutschland AG, vertreten. Diese Vertretungsregelung ist gesetzlich vorgeschrieben und kann nicht durch Gesellschaftsvertrag abgeändert werden.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist aufgrund gesellschaftsvertraglicher Regelungen der persönlich haften



den Gesellschafterin entzogen und auf die geschäftsführende Kommanditistin übertragen. Allerdings ist sie in ihrer Geschäftsführungstätigkeit im Hinblick auf die Investitionen durch die Mitwirkungsrechte der Treuhandkommanditistin, die diese auf Weisung der Treugeber wahrnimmt sowie der Mittelverwendungskontrolleurin beschränkt.

16.4. Treugeber

Im Innenverhältnis werden die mittelbar beteiligten Anleger (Treugeber) wie Direktkommanditisten, d.h. unmittelbar beteiligte Kommanditisten behandelt. Die Treuhandkommanditistin überträgt gemäß Treuhandvertrag sämtliche Rechte - soweit dies gesellschaftsrechtlich zulässig ist - welche an die Gesellschaftsbeteiligung anknüpfen auf die Anleger, die als Treugeber sich ihrer bedienen. Diese können z.B. an der Gesellschafterversammlung teilnehmen, ihr Stimmrecht persönlich ausüben bzw. der Treuhandkommanditistin Weisungen erteilen. Die Anleger haben auch unmittelbaren Anspruch auf die Entnahme der Ausschüttungen und das Auseinandersetzungsguthaben. Dem mittelbar beteiligten Anleger wird somit das wirtschaftliche Eigentum im Sinne des § 39 Abgabenordnung an dem erworbenen Anteil der Kommanditbeteiligung vermittelt.

16.5. Haftung des Anlegers / Nachschusspflicht / Nachhaftung

Der Anleger schuldet als Treugeber die Einzahlung seiner Pflichteinlage sowie des Agios. Maßgeblich sind dabei die Beträge, wie sie im jeweiligen Zeichnungsschein des Anlegers angegeben sind.

Die persönliche Haftung des Kommanditisten gegenüber Dritten erlischt, soweit die Kommanditeinlage in Höhe der Haftenlage geleistet und diese nicht wieder an ihn zurückgewährt worden ist. Soweit die Einlage der Kommanditisten z.B. durch Entnahmen unter den Betrag der im Handelsregister eingetragenen Haftung herabgemindert ist, lebt die persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft wieder auf. Überschreiten die Entnahmen des Anlegers seine Einlageleistungen auf Pflicht- und Haftenlage, führt dies zu einem Wiederaufleben der Haftung. Die Treuhandkommanditistin ist daher angewiesen, ihre im Handelsregister eingetragene Haftenlage so anzupassen, dass diese nicht mehr als 1 Prozent der Summe der in den Zeichnungsscheinen angegebenen Zeichnungsbeträge der Treugeber beträgt. Die Beteiligung des jeweiligen Anlegers am Gewinn und Vermögen der Gesellschaft ändert sich dadurch nicht. Der hierfür maßgebliche Kapitalkontenbestand (Kapitalkonto I und II) bleibt davon unberührt. Mit der vollständigen Rückzahlung der Einlage, dem die Auszahlung eines Abfindungsguthabens gleichsteht, soweit es die Haftungssumme übersteigt, lebt die Haftung in Höhe der Haftsumme wieder auf. Für Verbindlichkeiten, die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Kommanditisten begründet wurden, so genannte Altverbindlichkeiten und vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden fällig werden, kann der ausgeschiedene Kommanditist in Anspruch genommen werden. Altverbindlichkeiten werden angenommen, wenn der Rechtsgrund für den Anspruch im Zeitpunkt des Ausscheidens bereits gelegt war, selbst wenn bis zum Ausscheiden keine fälligen Forderungen daraus entstanden sind. Damit kommt es in aller Regel auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses an. In derartigen Fällen können Gläubigern der Gesellschafter auch unmittelbar und direkt gegen den Kommanditisten Altverbindlichkeiten bis zur Höhe der - seinerzeitigen - Haftenlage geltend machen. Zwar haften die mittelbaren Anleger, die im Wege der Treugeberschaft beitreten, nicht nach außen gegenüber Gesellschaftsgläubigern. Sie sind jedoch verpflichtet, im Innenverhältnis die Treuhandkommanditistin im Rahmen ihrer jeweiligen Beteiligung von der Haftung freizustellen.

Die Beteiligung über die Treuhandkommanditistin anstatt als unmittelbar beteiligte Kommanditistin führt für die Gesellschaft zu einer erheblichen Erleichterung in der Abwicklung der Beteiligung. Bei dem Anleger führt die Beteiligung über die Treuhandkommanditisten zu einer Kostenersparnis, weil er nicht wie bei der Direktbeteiligung die Kosten, die u.a. mit der Eintragung in das Handelsregister (Registergebühren, Notargebühren) verbunden sind, tragen muss. Die Haftung des Anlegers ist auf die Höhe der von ihm gezeichneten Kommanditeinlage begrenzt. Eine zusätzliche Nachschusspflicht besteht für den Anleger nach vollständiger Einzahlung der Kommanditeinlage nicht, sofern die Einlage nicht durch Entnahmen unter den im Handelsregister eingetragenen Betrag gemindert ist. Verauslagte Aufwendungen sind der Treuhandkommanditistin im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen zu ersetzen. Daneben sind in den im Gesellschafts- bzw. Treuhandvertrag bestimmten Fällen, insbesondere im Zusammenhang mit der Übertragung der Beteiligung Kostenpauschalen in Höhe von 1 Prozent des Zeichnungsbetrags durch den Anleger geschuldet.



16.6. Kontrollrechte

Der Anleger ist berechtigt, den Jahresabschluss einzusehen oder dessen Übersendung zu verlangen und die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft einzusehen. Hiervon ausgenommen sind Unterlagen refinanzierender Banken.

Den Anlegern wird darüber hinaus der Bericht der geschäftsführenden Kommanditistin über die Entwicklung der Gesellschaft und deren Kapitalanlagen im abgelaufenen Geschäftsjahr übermittelt.

16.7. Gesellschafterversammlung

Die Anleger nehmen ihre Rechte unmittelbar in den Gesellschafterversammlungen wahr. Die ordentlichen Gesellschafterversammlungen finden jährlich in einer Frist von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs statt, für das Geschäftsjahr 2008 zum 30. Juni 2009 oder früher. Hierzu werden die Anleger mindestens 2 Wochen vorher schriftlich eingeladen. Der Einladung sind die Tagesordnung, die Angabe des Tagungsortes und die Uhrzeit beigefügt. Soweit Beschlüsse zu fassen sind, macht die geschäftsführende Kommanditistin auch ihre Vorschläge zur Beschlussfassung in der Einladung bekannt. Zusätzlich wird den Anlegern ein Stimmzettel übersandt. Damit kann der Anleger der Treuhandkommanditistin Abstimmungsanweisung erteilen oder einen Dritten zur Vertretung bevollmächtigen. Die Gesellschafterversammlung beschließt u. a. über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der geschäftsführenden Kommanditistin, die Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft oder sonstige Maßnahmen gemäß § 19 Gesellschaftsvertrag.

Anstelle der Durchführung einer Gesellschafterversammlung kann auch eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn diesem Verfahren nicht innerhalb von 10 Tagen mit mindestens 30 Prozent der Stimmen der Gesellschafter widersprochen wird.

Treugeber mit Kapitalanteilen von zusammen mindestens fünf Prozent des gezeichneten Kommanditkapitals können durch Antrag an die geschäftsführende Kommanditistin eine außerordentliche Gesellschafterversammlung herbeiführen.

Die Treuhandkommanditistin wird für den Fall, dass der Anleger weder schriftliche Weisungen erteilt, noch selbst oder durch Dritte auf der Gesellschafterversammlung anwesend oder vertreten ist, den Beschlussvorschlägen der geschäftsführenden Kommanditistin zustimmen.

Über die in der Gesellschafterversammlung oder dem schriftlichen Abstimmungsverfahren gefassten Beschlüsse erstellt der jeweilige Leiter der Gesellschafterversammlung, bei schriftlichem Abstimmungsverfahren stets die geschäftsführende Kommanditistin, ein Protokoll, welches den Gesellschaftern zugeleitet wird.

16.8. Kapitalkonten

Auf den Kapitalkonten I und II werden die jeweils auf den Beteiligungsbetrag des Anlegers, wie er sich aus dem Zeichnungsschein (ohne Agio) ergibt, tatsächlich geleisteten Zahlungen gebucht. Das Kapitalkonto I weist dabei die Hafteinlage aus. Sie beträgt die regelmäßig nur einen Bruchteil des insgesamt geschuldeten Beteiligungsbetrags bzw. der darauf tatsächlich geleisteten Zahlung. Die Hafteinlage definiert denjenigen Betrag, dessen Bezahlung an die Gesellschaft durch Dritte (Gläubiger der Gesellschaft) verlangt werden kann. Ist diese Zahlung erfolgt und ist der Bestand durch Entnahmen nicht gemindert, können Dritte keine weitere Leistung vom Anleger fordern (siehe hierzu „Haftung des Anlegers / Nachschusspflicht“). Zur Vermeidung von Nachschusspflichten ist das Kapitalkonto I angesichts erwarteter Ausschüttungen möglichst niedrig zu belassen.

Im Kapitalkonto II wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem gezeichneten Beteiligungsbetrag des Anlegers und der Hafteinlage (Kapitalkonto I) ausgewiesen. Damit ergibt die Summe aus Kapitalkonto I und II den Gesamtbetrag der gezeichneten Beteiligung des Anlegers. Dieser ist für die Gewinnverteilung maßgebend.

Würde die Gesellschaft steuerlich als Gewerbebetrieb betrachtet (siehe 17. „Angaben zu den steuerlichen Grundlagen“), könnte ein niedriges Kapitalkonto allerdings dazu führen, dass Verluste nicht sofort mit anderen Einkünften des Anlegers verrechnet werden, sondern erst mit späteren Gewinnen der Gesellschaft ausgeglichen werden können (siehe 17. „Angaben zu den steuerlichen Grundlagen“).

Eine Anmeldung der Hafteinlage zum Handelsregister erfolgt jeweils ein Mal jährlich zum Ende des Kalenderjahres. Für die Anleger / Treugeber erfolgt dies durch die Treuhandkommanditistin unmittelbar.

Auf dem Kapitalkonto III werden die noch nicht entnahmefähigen Gewinnanteile des Anlegers und die auf ihn ent-



fallenden Verlustanteile erfasst. Die Verbuchung erfolgt am Tag der Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft.

Auf dem Kapitalkonto IV werden die entnahmefähigen Gewinnanteile und Entnahmen gebucht.

Auf dem Kapitalkonto V wird ein evtl. entstandener Gewinnvorab und dessen Entnahme (siehe 16.9. „Gewinnvorab“) verbucht.

16.9. Gewinnvorab

Ein Gewinnvorab erhalten die Anleger nach Maßgabe eines jährlich zu fassenden Gesellschafterbeschlusses und nur unter der weiteren Voraussetzung, dass die Gesellschaft aus ihren Kapitalanlagen eine Rendite erzielt, die den des durchschnittlichen Refinanzierungszinssatzes übersteigt. Diese Betrachtung wird jährlich angestellt, soweit nicht sämtliche Darlehen der Gesellschaft unmittelbar einzelnen Kapitalanlagen kongruent zuordenbar sind, auf der Grundlage eines aus sämtlichen eingegangenen Kapitalanlagen einerseits und sämtlichen aufgenommenen Refinanzierungsdarlehen andererseits ermittelten Durchschnittsergebnisses.

Der Gewinnvorab wird jedem Anleger auf der Grundlage des von ihm eingezahlte Betrag der Kapitaleinlage bemessen. Maßgeblich ist jeweils der Einzahlungsbetrag zum 31. Dez. des jeweiligen Vorjahres. Ab dem zweiten Geschäftsjahr der Gesellschaft erhöht sich die Bemessungsgrundlage des Gewinnvorabs, indem ein am 31. Dez. des jeweiligen Vorjahres auf dem Kapitalkonto V bestehendes Guthaben des Anlegers hinzugerechnet wird. Sofern durch Überentnahmen aus dem Kapitalkonto V ein negativer Kontenstand zum 31. Dez. des jeweiligen Vorjahres vorliegt, vermindert sich die Bemessungsgrundlage entsprechend.

Der Gewinnvorab erfolgt in Gestalt einer Verzinsung der vorstehend beschriebenen Bemessungsgrundlage. Die Höhe der Verzinsung ist variabel. Der Zinssatz addiert sich aus dem als Prozentsatz ausgedrückten Verhältnis der Gesamtpformance aus den Kapitalanlagen der Gesellschaft zu diesen Kapitalanlagen („Renditesatz“). Die Gesamtpformance umfasst nicht nur liquiditäts- oder bilanzwirksame Erträge. Vielmehr werden auch liquiditätsunwirksame Wertsteigerungen berücksichtigt. Für diese sind jährlich von den jeweiligen kapitalanlageverwaltenden Finanzinstituten, dies sind die Banken, Versicherungsunternehmen oder Kapitalanlagegesellschaften, die die Kapitalanlagen aufgelegt haben oder verwalten, schriftliche Bestätigungen über die Wertentwicklung / Bewertung einzuholen. Dieser Renditesatz erhöht oder vermindert sich um die Differenz zwischen dem Renditesatz selbst und dem gewogenen Refinanzierungszinssatz, den die Gesellschaft für die von ihr aufgenommenen Darlehen (Hebelarlehen) aufwendet.

Ein in Vorjahren erzielter Gewinnvorab kann unabhängig von den allgemeinen Entnahmebestimmungen (siehe 16.10. „Ausschüttungen (Entnahmen)“) entnommen werden.

Abhängig vom Vorliegen eines positiven Kontenbestands auf dem Kapitalkonto V können Entnahmen zu 25 Prozent, 50 Prozent oder 75 Prozent dieses Bestandes erfolgen. Eine Entnahme von 100 Prozent des Gewinnvorabs setzt entweder die vorherige vollständige Zahlung der Zeichnungssumme oder ein bereits zehnjähriges Beteiligungsverhältnis des Anlegers mit der Gesellschaft voraus. Die Anmeldefrist liegt bei einer Entnahme in Höhe von 25 Prozent bei 3 Monaten, in Höhe von 50 Prozent bei 6 Monaten, in Höhe von 75 Prozent bei 9 Monaten und in Höhe von 100 Prozent bei 12 Monaten. Die Anmeldung muss schriftlich gegenüber der geschäftsführenden Gesellschafterin erfolgen. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anmeldung, sofern deren Zugang bei der geschäftsführenden Kommanditistin erfolgt. Die Entnahmen können stets nur auf den 31. Dez. erfolgen. Unabhängig vom Vorliegen eines positiven Kontenbestands auf dem Kapitalkonto V können Entnahmen in jährlich gleichen Prozentsätzen der Zeichnungssumme bis maximal 8 Prozent p.a. der Zeichnungssumme, erstmals nach mindestens 12 Monaten ab Beitritt jeweils zum 31. Dez. eines Kalenderjahres erfolgen. Diese Entnahmen setzen eine Einmaleinlage von mindestens Euro 10.000 voraus. Die Entnahmen müssen bereits im Zeichnungsschein bei Eingehung der Beteiligung angemeldet werden. Weil diese Entnahmemöglichkeit unabhängig davon ist, ob überhaupt ein Gewinnvorab entstanden ist, kann der Entnahmebetrag den Kontostand des Kapitalkontos V übersteigen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Anleger jährlich 8 Prozent der Zeichnungssumme abrufen, ohne dass es - auf Grund der oben geschilderten Renditeabhängigkeit - zu irgendeinem Gewinnvorab gekommen wäre. Dadurch erfolgt eine Überentnahme des Kapitalkontos V. Diese ist bei anderen Kapitalkonten durch den Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen. Eine Überentnahme wird zunächst mit einem positiven Betrag auf dem Kapitalkonto IV (entnahmefähige Gewinnanteile und Entnahmen) ausgeglichen. Sollte auch dessen Kontostand nicht ausreichen, erfolgen weitere Verrechnungen mit den nachfolgenden Kapitalkonten II und I. Da die Kapitalkonten I und II die maßgeblichen Bezugsgrößen für die Verteilung von Gewinn und Vermögen der Gesellschaft sind, ist eine



Überentnahme geeignet, dauerhaft die zukünftigen Gewinnzuweisungen und die Teilhabe an einem Liquidationserlös oder den Umfang einer Abfindung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus der Gesellschaft zu verringern. Daher wird der Anleger ausdrücklich darauf hingewiesen, vor Entnahmen aus den Kapitalkonten zu prüfen, ob eine Verringerung der Kapitalkonten II und / oder I in Betracht kommt und ob er die damit verbunden negativen Folgen für seine zukünftigen Gewinnzuweisungen einzugehen gewillt ist. Es wird hiermit dringend empfohlen, in derartigen Fällen vor der Geltendmachung oder der Durchführung einer Entnahme fachkundigen Rat einzuholen.

Ein positiver Kapitalkontenstand V (Gewinnvorab) erhöht das Abfindungsguthaben des Anlegers bei dessen vorzeitigem Ausscheiden (siehe 16.12. „Abfindung“). Abhängig vom Jahr, das mit Wirksamwerden der Kündigung vollendet ist, werden 50 Prozent (bei Kündigung nach 1 bis 3 Jahren), 66,66 Prozent (bei Kündigung nach 4 bis 6 Jahren), 83,33 Prozent (bei Kündigung nach 7 bis 9 Jahren) sowie 100 Prozent (bei Kündigung nach 10 Jahren) des positiven Kapitalkontos V zum Abfindungsguthaben hinzugerechnet. Ein negatives Kapitalkonto V mindert vollumfänglich das Abfindungsguthaben, gleichgültig, für welches Jahr das Ausscheiden erfolgt. Die Regelungen zur Abfindungsaufstockung gelten gleichermaßen bei Teilkündigungen.

Ergeben sich aus den Renditeberechnungen Abzugsbeträge im Kapitalkonto V, durch welches dieses negativ wird, so wird dieser negative Kontenbestand fortgeführt und mit nachfolgendem Gewinnvorab verrechnet. Eine Entnahme des Gewinnvorabs, gleich welcher Art, ist bis zum Erreichen eines zumindest ausgeglichenen Kapitalkontenstands V nicht möglich. Ergeben sich aus Entnahmehandlungen des Anlegers Abzugsbeträge im Kapitalkonto V, durch welches dieses negativ wird, so wird der Entnahmebetrag, soweit er den positiven Kontenbestand des Kapitalkontos überschreitet, als Entnahme mit den nachfolgenden Kapitalkonten in der im Gesellschaftsvertrag angegebenen Reihenfolge (§ 14 Abs. (7)) verrechnet.

Der Gewinnvorab wird nicht auf Gewinnansprüche, die sich aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ergeben, angerechnet. Diese entstehen und bestehen unabhängig von dem Vorliegen und dem Umfang des Gewinnvorabs des Anlegers. Da der Gewinnvorab im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand behandelt wird, mindert der Gewinnvorab aber den verteilungsfähigen Restgewinn der Gesellschaft.

In Fällen der Überentnahme und einer daraus resultierenden Verrechnung mit dem Kapitalkonto III (siehe 16.10. „Ausschüttungen (Entnahmen)“) kommt es für den Anleger jedoch zu einem Ergebnis, das wirtschaftlich dem einer Verrechnung oder Anrechnung des Gewinnvorabs mit Gewinnansprüchen, die sich aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ergeben, gleichkommt.

16.10. Ausschüttungen (Entnahmen)

Das Fondskonzept sieht abgesehen von den durch den jeweiligen Anleger wählbaren Entnahmen aus dem Kapitalkonto V für den Gewinnvorab (siehe 16.9. „Gewinnvorab“) für Entnahmen die Auszahlung der in einem Geschäftsjahr erwirtschafteten ausschüttungsfähigen Liquiditätsüberschüsse vor. Dabei handelt es sich um die aus der Investitionstätigkeit erwirtschafteten Einnahmen, d. h. im Wesentlichen um die Auszahlungen der Versicherungsleistungen oder anderer Investmentprodukte an die Gesellschaft. Vorrangig werden die Mittelzuflüsse zur Tilgung der Fremdfinanzierungen, welche im Zusammenhang mit den abgelaufenen Lebensversicherungen stehen, verwendet. Daneben sind die fälligen, damit zusammenhängenden Kosten, insbesondere endfällige Darlehenszinsen sowie ggfs. weitere Beträge zu begleichen. Das entnahmefähige Volumen wird des Weiteren um die Beträge gemindert, die auf Gewinnvorab (siehe 16.9. „Gewinnvorab“) entfallen. Diese Beträge werden im Verhältnis der Gesellschafter als Aufwand behandelt. Die Ausschüttungen erfolgen durch die geschäftsführende Kommanditistin nach Feststellung des Jahresabschlusses.

Die Ausschüttungen können nach pflichtgemäßem Ermessen der geschäftsführenden Kommanditistin auch reduziert oder ganz ausgeschlossen werden, wenn dies nach ihrer Auffassung im Hinblick auf den künftigen Liquiditätsbedarf der Gesellschaft nach den Grundsätzen kaufmännischer Vorsicht erforderlich sein sollte.

Ausschüttungsberechtigt sind nur die Anleger, welche die fälligen Einzahlungen aus dem von ihnen gewählten Beteiligungsmodell vollständig erbracht haben.

16.11. Überentnahmen

Das Konzept der Gesellschaft sieht vor, einen Gewinnvorab in definiertem Umfang entnehmen zu können, unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt oder später überhaupt ein Gewinnvorab entstanden ist. Dadurch kann der Entnahmebetrag den Kontostand des Kapitalkontos V übersteigen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Anleger



jährlich 8 Prozent der Zeichnungssumme abrufen, ohne dass es - auf Grund der oben geschilderten Renditeabhängigkeit - zu irgendeinem Gewinnvorab gekommen wäre. Dadurch erfolgt eine Überentnahme des Kapitalkontos V. Diese ist bei anderen Kapitalkonten durch den Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen. Eine Überentnahme wird zunächst mit einem positiven Betrag auf dem Kapitalkonto IV (entnahmefähige Gewinnanteile und Entnahmen) ausgeglichen. Sollte auch dessen Kontenbestand nicht ausreichen, erfolgen weitere Verrechnungen mit den nachfolgenden Kapitalkonten II und I. Da die Kapitalkonten I und II die maßgeblichen Bezugsgrößen für die Verteilung von Gewinn und Vermögen der Gesellschaft sind, ist eine Überentnahme geeignet, dauerhaft die zukünftigen Gewinnzuweisungen und die Teilhabe an einem Liquidationserlös oder den Umfang einer Abfindung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus der Gesellschaft zu verringern. Daher wird der Anleger ausdrücklich darauf hingewiesen, vor Entnahmen aus dem Kapitalkonten zu prüfen, ob eine Verringerung der Kapitalkonten II und / oder I in Betracht kommt und ob er die damit verbunden negativen Folgen für seine zukünftigen Gewinnzuweisungen einzugehen gewillt ist. Es wird hiermit dringend empfohlen, in derartigen Fällen vor der Geltendmachung oder der Durchführung einer Entnahme fachkundigen Rat einzuholen.

16.12. Ausscheiden, Liquidation, Abfindung

Die Anleger scheiden aus der Treugeberstellung (und damit mittelbar aus der Gesellschaft) automatisch bei Beendigung der Gesellschaft aus. Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Anleger können den Treuhandvertrag (und damit ihre Beteiligung) jeweils mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres, vollumfänglich ordentlich kündigen, erstmals 12 Monate nach Beitritt. Die Kündigung hat schriftlich per eingeschriebenen Brief an die Treuhandkommanditistin zu erfolgen.

Die Anleger haben auch die Möglichkeit, ihre Beteiligung teilweise zu kündigen. Die Beteiligung kann nur in festen Verhältniszahlen gekündigt werden. Neben der vollständigen Kündigung (s. oben) können Kündigungen mit 25 Prozent, 50 Prozent oder 75 Prozent erklärt werden. Die Beteiligungen können auch in diesem Fall stets nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres und erstmals 12 Monate nach Beitritt ordentlich teilweise gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate (bei 25 Prozent), 6 Monate (bei 50 Prozent), 9 Monate (bei 75 Prozent). Die Teilkündigung hat schriftlich per eingeschriebenen Brief an die Treuhandkommanditistin zu erfolgen.

Zu beachten ist, dass die Kündigungen durch die Treugeber, sowohl teilweise wie vollumfänglich, nicht automatisch zu einer Auflösung des Gesellschaftsvertrages führen. Der Gesellschaftsvertrag selbst kann nur durch die Treuhandkommanditistin, die geschäftsführende Kommanditistin und die persönlich haftende Gesellschafterin gekündigt werden.

Kündigt ein Anleger den Treuhandvertrag, so kündigt die Treuhandkommanditistin ihrerseits den Gesellschaftsvertrag teilweise bezüglich des für den jeweiligen Treugeber gehaltenen Anteil. Das vorliegende Konzept sieht vor, dass der Treugeber ganz oder teilweise nur dann aus dem Treuhandvertrag ausscheiden kann, wenn die Treuhandkommanditistin ihrerseits den Gesellschaftsvertrag kündigen kann. Die im Gesellschaftsvertrag geregelten Einschränkungen der Kündigung des Gesellschaftsvertrages gelten aber mittelbar auch für die Treugeber. Aus diesem Grund wird auch im Treuhandvertrag auf diese Kündigungseinschränkungen im Gesellschaftsvertrag verwiesen.

Die Kündigung des Gesellschaftsvertrages ist ausgeschlossen, wenn wesentliche Belange der Gesellschaft dadurch beeinträchtigt werden, insbesondere die Existenz der Gesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter dadurch verschlechtert oder bedroht wird oder eine existenzgefährdende Situation für die Gesellschaft oder einen Gesellschafter dadurch weiter verschlechtert wird. In einem solchen Fall kann daher auch der Treugeber nicht aus dem Treuhandvertrag ausscheiden.

Beschließt die Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach Zugang einer Kündigung die Liquidation der Gesellschaft, so scheidet der kündigende Gesellschafter, also beispielsweise die Treuhandkommanditistin, nicht aus der Gesellschaft aus, sondern verbleibt bis zum Abschluss der Liquidation in der Gesellschaft.

Das Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt.

Dem ausscheidenden Anleger steht ein Abfindungsguthaben zu. Die Höhe der Abfindung beträgt bei einem Ausscheiden in den ersten zehn Jahren des Beteiligungsverhältnisses, gerechnet ab dem Eintritt in die Gesellschaft, 95 Prozent, danach 100 Prozent der jeweiligen Kapitaleinlagen. Ein Guthaben des Kapitalkontos V erhöht mit dem jeweiligen, berücksichtigungsfähigen Betrag das Abfindungsguthaben. In Abhängigkeit vom Jahr, für das die Kündigung erfolgt, werden 50 Prozent (bei Kündigung nach 1 bis 3 Jahren), 66,66 Prozent (bei Kündigung nach 4 bis 6 Jahren), 83,33 Prozent (bei Kündigung nach 7 bis 9 Jahren) sowie 100 Prozent (bei Kündigung nach 10 Jah-



ren) des positiven Kapitalkontos V bei der Ermittlung des Abfindungsguthabens berücksichtigt. Ein negatives Kapitalkonto V mindert vollumfänglich das Abfindungsguthaben, gleichgültig, für welches Jahr das Ausscheiden erfolgt. Bereits zurückgezahlte Einlagen oder sonstige Entnahmen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet. An zukünftigen Erträgen aus abgeschlossenen Kapitalanlagen (schwebenden Geschäften) nimmt der Anleger nicht teil.

Die Höhe des Abfindungsguthabens kann individuell noch dadurch gemindert sein, dass sich Ausgleichsansprüche wegen Kürzungen des gewerbesteuerlichen Verlustvortrags der Gesellschaft aufgrund des Ausscheidens des Gesellschafters ergeben können (siehe 17. „Angaben zu den steuerliche Grundlagen“).

Die Auszahlung des Abfindungsguthabens erfolgt innerhalb von 6 Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung. Sie kann in bis zu drei jährlichen Raten ausbezahlt werden, wenn nach Auffassung der geschäftsführenden Kommanditistin die Liquiditätslage der Gesellschaft die Auszahlung in einem Betrag nicht zulässt. Sie wird mit 2 Prozent über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB), höchstens jedoch mit 6 Prozent p. a. ab dem Zeitpunkt des Wirksam-werdens der Kündigung verzinst. Ein Anspruch auf Sicherheitsleistungen der Gesellschaft oder der verbleibenden Gesellschafter für das Abfindungsguthaben besteht nicht. Soweit sich im Ausscheidenszeitpunkt ein negatives Kapitalkonto ergibt, hat der Gesellschafter dieses der Gesellschaft unmittelbar nach Mitteilung, spätestens zum Ausscheidenszeitpunkt, zu erstatten.

16.13. Änderung persönlicher Daten

Jeder Anleger ist verpflichtet, von sich aus unverzüglich Änderungen solcher persönlicher Daten und Angaben, welche er im Zeichnungsschein bei Eingehung der Beteiligung angegeben hat, an die Gesellschaft mitzuteilen. Die Änderungen werden im Verhältnis zur geschäftsführenden Kommanditistin eine Woche nach Zugang der Mitteilung wirksam.

16.14. Übertragung der Beteiligung

Jeder Anleger kann seine Beteiligung mit Wirkung zum Ablauf eines Geschäftsjahres zum 1. Januar, 0.00 Uhr des folgenden Jahres übertragen, sofern der Rechtsnachfolger vollumfänglich die Rechte und die Pflichten aus dem Gesellschafts- und Treuhandvertrag eintritt und die geschäftsführende Kommanditistin der Übertragung zustimmt. Dies gilt auch bei Schenkungen. Die Übertragung erfolgt durch schriftlichen Übertragungsvertrag (Abtretung).

Im Todesfall geht die Beteiligung eines Anlegers auf die Erben über.

Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheins bzw. durch Vorlage eines notariell beurkundeten Testaments oder Erbvertrags sowie des Eröffnungsprotokolls des zuständigen Nachlassgerichtes legitimieren. Erbengemeinschaften haben der geschäftsführenden Kommanditistin und der Treuhandkommanditistin innerhalb von 3 Monaten nach dem Erbfall einen Vertreter zu benennen, der auch zur Entgegennahme aller Erklärungen und Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen gegenüber der Gesellschaft und der Treuhandkommanditistin berechtigt ist. Solange ein Vertreter nicht bestellt oder die Rechtsnachfolge nicht nachgewiesen ist, ruhen die Rechte für den betreffenden Geschäftsanteil, mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung.

16.15. Elektronischer Schriftverkehr

Die von der Gesellschaft, geschäftsführenden Kommanditistin, der Treuhandkommanditistin und Mittelverwendungskontrolleurin mit den Anlegern zu führende Korrespondenz angesichts der Vielzahl der Anleger kann mit rechtlicher Wirkung auch durch Übermittlung per e-Mail (Textform i.S.d. § 126 b BGB) erfolgen. Jeder Anleger hat hierzu in dem Zeichnungsschein eine e-Mail-Adresse anzugeben, an die rechtsverbindliche Mitteilungen der Genannten für ihn übermittelt werden können.

16.16. Handelbarkeit

Entsprechend den gesellschaftsvertraglichen und treuhandvertraglichen Regelungen ist zwar ein vorzeitiger Verkauf der Beteiligung grundsätzlich möglich. Die Gesellschaft und die Anbieterin übernehmen aber keine Gewähr für die Veräußerbarkeit des Anteils. Auch ist die Vermittlung von Beteiligungen nicht die Aufgabe der Treuhandkommanditistin. Da kein organisierter Markt für den Handel mit solchen Anteilen besteht, kann ein vorzeitiger Verkauf



deshalb schwierig bzw. unter Umständen unmöglich sein.

16.17. Mittelverwendungskontrolle

Sämtliche Beträge, die die Anleger auf ihre Kapitaleinlage erbringen, werden auf Konten eingezahlt, über welche die Gesellschaft nur mit Zustimmung einer Mittelverwendungskontrolleurin verfügen kann. Die Mittelverwendungskontrolle übernimmt die Partnerschaftsgesellschaft GGV Grützmaker Gravert Viegener, Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater, Broßstraße 6, 60487 Frankfurt am Main.

Zur Durchführung der Mittelverwendungskontrolle verpflichtet sich die Gesellschaft, bei der Einrichtung von Bankkonten mit den Kreditinstituten zu vereinbaren, dass sie nur mit Zustimmung der Mittelverwendungskontrolleurin über die eingezahlten Beträge der Anleger verfügen kann.

Die Mittelverwendungskontrolle umfasst die bis zur Auflösung der Gesellschaft gutgeschriebenen Zahlungen der Anleger. Die geschäftsführende Kommanditistin ist verpflichtet, für die Verwendung der Mittel die Freigabe der Mittel schriftlich bei der Mittelverwendungskontrolleurin anzufordern. Die geschäftsführende Kommanditistin muss der Mittelverwendungskontrolleurin mitteilen, für welchen Zweck sie die Mittel benötigt und dies durch schriftliche Nachweise belegen.

Die Mittelverwendungskontrolleurin gibt die angeforderten Mittel nur dann frei, wenn die Verwendung und die Höhe der angeforderten Mittel den in § 11 Abs.(1) und (2) Gesellschaftsvertrag geregelten Investitionsgrundsätzen entsprechen und in Übereinstimmung mit den Investitionsbeschlüssen der jährlichen Gesellschafterversammlung stehen.

Die Mittelverwendungskontrolleurin beschränkt sich auf die Prüfung der genannten Voraussetzungen. Darüber hinaus übt die Mittelverwendungskontrolleurin keine Kontrolle aus, insbesondere nicht bezüglich der Rechtmäßigkeit der von der Gesellschaft erwünschten Zahlungen und der wirtschaftlichen und steuerlichen Zweckdienlichkeit der Zahlungen.


Die Mittelverwendungskontrolle endet in dem Zeitpunkt, in dem die Gesellschaft das Eigenkapital, das nach Berücksichtigung der laufenden und einmaligen Kosten für Investitionen zur Verfügung steht, erstmalig vollständig investiert hat.

Für ihre Tätigkeit erhält die Mittelverwendungskontrolleurin gemäß § 16 Abs. (5), (6) Gesellschaftsvertrag eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,08 Prozent des jeweils am Jahresende eingezahlten Beteiligungskapitals zzgl. gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Bei Ende der Mittelverwendungskontrolle im Laufe eines Jahres findet keine zeitanteilige Kürzung der Vergütung statt.

16.18. Steuererklärungsarbeiten

Die Mittelverwendungskontrolleurin bereitet im Rahmen eines gesonderten Steuerberatungsverhältnisses und auf der Grundlage eines gesonderten Steuerberatungsvertrags die jährlichen Steuererklärungen der Gesellschaft vor. Für ihre Tätigkeit im Rahmen dieses gesonderten Steuerberatungsverhältnisses erhält sie gemäß § 16 Abs. (5), (6) Gesellschaftsvertrag eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,12 Prozent des jeweils am Jahresende eingezahlten Beteiligungskapitals zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.

16.19. Steuerlicher Vorbehalt

Die steuerliche Konzeption des vorliegenden Beteiligungsangebotes  beruht auf der im Zeitpunkt der Propektaufstellung gültigen Rechtslage, insbesondere auf den geltenden Steuergesetzen, der aktuellen Rechtsprechung der Finanzgerichte sowie den einschlägigen Erlassen und Stellungnahmen der Finanzverwaltung.

16.20. Vorbehalt so genannter „Garantierter Kapitalanlagen“

Wenn und soweit in diesem Prospekt der Begriff „Kapitalgarantie“, „Kapitalschutz“ oder „Garantierte Zielanlage“ verwendet wird, bezeichnet dies ausschließlich die Absicherung der Gesellschaft. Diese Garantie verschafft keinem Anleger ein unmittelbares Recht gegenüber dem Garantiegeber bezüglich der von ihm an die Gesellschaft erbrachten Kapitaleinlage auf Schadensersatz, Wertersatz, Naturalrestitution, Rückgewähr, Schadloshaltung, Freistellung oder Rechte vergleichbarer oder sonstiger Art. Die Garantie kann allenfalls eine mittelbare Besserstellung des



Anlegers gegenüber nicht garantierten Anlageprodukten erreichen, ohne ihm einen Zugriff darauf zu verschaffen. Ein Totalverlustrisiko ist nicht ausgeschlossen (siehe 2.1. "Allgemeines unternehmerisches Risiko"). Die Bezeichnung „GarantieHebelPlan“ bezeichnet ausschließlich das Anlageprodukt, welches Gegenstand des vorliegenden Prospektes ist. Weder verschafft noch bezeichnet es eine in irgendeiner Weise ausgestaltete, zusätzliche rechtliche Absicherung des Anlegers, insbesondere keine Garantie eines Garantiegebers für den Anleger.



17. Angaben zu den steuerlichen Grundlagen

Der nachfolgende Abschnitt stellt die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption dar. Die Darstellung legt dabei den Sachverhalt zu Grunde, dass die Beteiligung an der GarantieHebelPlan`08 Premium Vermögensaufbau AG & Co. KG einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen, natürlichen Person ohne im Ausland wohnhafte Kinder oder Ehegatten zugerechnet wird und die Beteiligung dem steuerlichen Privatvermögen des Anlegers zuzuordnen ist.

Umstände und persönliche Verhältnisse des Anlegers außerhalb dessen finden in der nachfolgenden Darstellung der wesentlichen Grundlagen daher keine Berücksichtigung. Die nachfolgenden Abschnitte stellen keine steuerliche Beratung dar, sondern sind lediglich eine Darstellung der wesentlichen steuerrechtlichen Grundlagen für Anleger in der geschilderten Konstellation.

Jedem Interessenten, der eine Anlage an der Gesellschaft zeichnen will, wird daher nachdrücklich geraten, zu seiner persönlichen steuerlichen Situation und den steuerlichen Folgen für ihn aus der Eingehung einer Beteiligung an der Gesellschaft die Konsultation durch seinen persönlichen Steuerberater / Wirtschaftsprüfer in Anspruch zu nehmen. Die nachfolgenden Ausführungen können diese Beratung nicht ersetzen.

Jeder Anleger ist verpflichtet, sich hinsichtlich der möglichen Besteuerungsfolgen für ihn aus der Beteiligung an der Gesellschaft ausschließlich auf die Beurteilung seines persönlichen Steuerberaters / Wirtschaftsprüfers zu verlassen. Er versichert dies schriftlich mit der Unterschrift auf dem Zeichnungsschein, mit dem er die Beteiligung an der Gesellschaft eingeht.

Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf dem Stand des deutschen Steuerrechtes, wie er sich im Juli 2008 anhand der veröffentlichten Gesetze, der bis zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Gerichtsurteile sowie der bislang ausgeübten und veröffentlichten Praxis der deutschen Finanzverwaltung darstellt. Es können sich gleichwohl Änderungen der gesetzlichen Grundlagen oder der Auffassungen von Finanzgerichten oder Finanzbehörden, insbesondere auch im Rahmen steuerlicher Außenprüfungen (§§ 193 ff Abgabenordnung) ergeben, auf Grund derer für den Anleger steuerliche Auswirkungen eintreten, die von den folgenden Ausführungen für den Anleger nachteilig abweichen. Die Gesellschaft sowie die geschäftsführende Kommanditistin werden Bemühungen unternehmen, im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten, negative Steuerfolgen durch entsprechende Maßnahmen zu begrenzen oder abzuwenden, ohne jedoch hierfür Gewähr zu übernehmen oder diese zuzusagen. Dieses Bemühen steht unter dem weiteren Vorbehalt, dass die Maßnahmen auch im Hinblick auf Ihren Umfang und die damit verbundenen Verfahrens- und Vornahmekosten für die Gesellschaft wirtschaftlich sinnvoll sind.

17. 1. Einkommensteuer

17.1.1. GarantieHebelPlan`08 Premium Vermögensaufbau AG & Co. KG

a) Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland

Das Besteuerungsrecht aus der Tätigkeit der Gesellschaft liegt bei der Bundesrepublik Deutschland.

Zwar werden mit dem Ablauf der Policen Leistungen unter anderem durch britische Lebensversicherungen erbracht. Allerdings ergibt sich daraus unter keiner Betrachtungsweise ein Besteuerungsrecht für Großbritannien. Bei einer rein vermögensverwaltenden Tätigkeit der Gesellschaft - von der die Gesellschaft zunächst ausgeht - ist für die Zuweisung des Besteuerungsrechtes im Verhältnis zu Großbritannien der Sitz der Gesellschaft maßgebend (Art. VII Abs. (1), Art. XV, Art II Abs. (1) Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Großbritannien und Deutschland - DBA UK). Dieser liegt im Inland.

Auch sofern man die Gesellschaft als Gewerbebetrieb ansehen wollte, folgt das Besteuerungsrecht für Deutschland aus Art. III Abs. (1) DBA UK. Die Gesellschaft unterhält in Großbritannien keine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter im Sinne des Abkommens (Art. II Abs. (1) DBA UK).

b) Einkommensermittlungssubjekt, steuerliche Transparenz

Die Gesellschaft wird als Personenhandelsgesellschaft (AG & Co. KG) errichtet. Einkommensteuerlich stellen Personenhandelsgesellschaften keine eigenen Steuersubjekte dar. Diese sind, anders als bei der Gewerbesteuer, vielmehr die Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaft. Diese haben den ihr zuzurechnenden Ergebnisanteil aus



der Gesellschaft unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Merkmale zu versteuern. Hierzu werden die Einkünfte der Gesellschaft dem jeweiligen Anleger entsprechend dem Ergebnisverteilungsschlüssel zugerechnet. Auf dieser Ebene unterliegen sie dem jeweiligen individuellen Steuersatz des Anlegers.

Für Zwecke der Gewerbesteuer stellt eine nach der Art ihrer Betätigung oder ihrer Rechtsform als Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) qualifizierte Personhandelsgesellschaft selbst ein Steuersubjekt dar.

c) Ergebniszurechnung

Das für die Gesellschaft ermittelte steuerliche Ergebnis wird mittels eines eigenständigen, auf Ebene der Gesellschaft vorgenommenen Besteuerungsverfahrens einheitlich und gesondert festgestellt (§ 180 Abs. (1) Nr. 2 AO) und, wie erwähnt, auf die Anleger aufgeteilt. Diese Zuweisung ist für die jeweiligen Wohnsitzfinanzämter der Anleger verbindlich. Sämtliche mit der Beteiligung in Zusammenhang stehenden sonstigen Einkünfte, vor allem aber Aufwendungen, müssen in die gesonderte und einheitliche Feststellung Eingang gefunden haben. Sie können nachträglich im Veranlagungsverfahren des Anlegers nicht mehr angesetzt werden. Aus diesem Grund sind die Anleger verpflichtet, ihren mit der Beteiligung in Zusammenhang stehenden Aufwand, insbesondere Refinanzierungsaufwand für die Einlageleistungen, der Gesellschaft oder dem von ihr benannten Steuerberater rechtzeitig, spätestens am 28. Februar des jeweiligen Folgejahres, unter Beifügung der Originalbelege bekannt zu geben. Verspätete Meldungen können keine Berücksichtigung mehr im einheitlichen und gesonderten Feststellungsverfahren finden. Für die Fristgerechtigkeit und Vollständigkeit der Meldung trägt jeder Anleger selbst Verantwortung (§ 26 Abs. (3) Gesellschaftsvertrag). Der Gesellschaft, der geschäftsführenden Kommanditistin oder der Prospektherausgeberin obliegen insoweit keine weiteren Hinweis- oder Nachforschungspflichten gegenüber den Anlegern.

d) Steuerliche Berücksichtigungsfähigkeit (Gewinnerzielungsabsicht)

Insbesondere im Hinblick auf die steuerliche Berücksichtigungsfähigkeit der anfallenden Aufwendungen bei der Gesellschaft wie auch bei den jeweiligen Anlegern ist es entscheidend, dass eine Gewinnerzielungsabsicht (je nach Einkunftsart auch: „Überschusserzielungsabsicht“) sowohl auf Ebene der Gesellschaft wie zusätzlich auf der Ebene des jeweiligen Anlegers vorliegt. Gewinnerzielungsabsicht ist gegeben, wenn angenommen werden kann, dass ein Streben nach der Erzielung eines Totalgewinns (Totalüberschusses) vorliegt. Das setzt voraus, dass über die gesamte voraussichtliche Dauer der Beteiligung ein letztlich positives Gesamtergebnis aus der Beteiligung erzielt werden soll. Unter Zugrundelegung der Prognoserechnung der Gesellschaft ist diese Voraussetzung auf Ebene der Gesellschaft gegeben. Daneben muss aber auch der jeweilige Anleger unter Einbeziehung ggf. bei ihm anfallender Aufwendungen, insbes. Fremdfinanzierungskosten, einen Totalgewinn (Totalüberschuss) beabsichtigen. Da es auch diesbezüglich auf die Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Gesamtbeteiligungsdauer des jeweiligen Anlegers ankommt, sollte er bei einer vorgesehenen Veräußerung oder einer Fremdfinanzierung der Einlageleistungen zuvor steuerlichen Rat einholen, um negative Folgen zu vermeiden.

17.1.2. Einkunftsart

Zwar ist die Personenhandelsgesellschaft selbst nicht Steuersubjekt, gleichwohl wird für die Ermittlung der einkommensteuerlich relevanten Einkunftsart auf die durch sie verwirklichten Besteuerungsmerkmale, insbesondere die gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung und die von ihr ausgeübte Tätigkeit abgestellt.

a) Keine gewerbliche Prägung

Zumeist werden die Einkünfte einer AG & Co. KG der Einkunftsart Gewerbebetrieb zugerechnet. Grund hierfür ist, dass die persönlich haftende Gesellschafterin (AG) alleine oder nur neben Personen, die nicht Gesellschafter der Kommanditengesellschaft sind, zur Geschäftsführung der Kommanditengesellschaft befugt ist.

In derartigen Fällen wird, ohne Berücksichtigung der von der AG & Co. KG ausgeübten Tätigkeit, stets ein Gewerbebetrieb angenommen (§ 15 Abs. (3) Nr. 2 EStG).

Komplementär der Gesellschaft ist die CIS Deutschland AG. Nach dem Gesellschaftsvertrag ist allerdings nicht die Komplementärin, sondern die CIS Fondsverwaltungs AG & Co. KG geschäftsführungsberechtigt. Diese ist Komman-



ditistin der Gesellschaft. Daher ist die Gesellschaft keine gewerblich geprägte Personengesellschaft.

b) Art der ausgeübten Tätigkeit

ba) Vermögensverwaltung

Liegt - wie im vorliegenden Fall - keine gewerbliche Prägung vor, bestimmt sich die Einkunftsart nach der Tätigkeit der Personenhandelsgesellschaft. Dabei ist die steuerliche Beurteilung nicht durch die gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung als Kommanditgesellschaft, deren Zweck Kraft Gesetzes auf Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet ist (§ 161 Abs. (1) HGB), präjudiziert. Maßgeblich sind vielmehr die konkreten Umstände des Einzelfalles.

Laut § 2 Gesellschaftsvertrag ist der Geschäftszweck der Gesellschaft das Ziel der Vermögensvermehrung, in erster Linie durch Investitionen von Kapital (eingeworbene Gelder und Fremdkapital) in Kapitalanlagen mit mindestens 80-prozentiger Kapitalgarantie. Letztere sollen nach den Intentionen der Gesellschaft (§ 11 Ziff. 2 Gesellschaftsvertrag) hinsichtlich ihrer Anlagepolitik mit der kapitalgedeckter Lebensversicherungen vergleichbar sein, im Unterschied zu diesen aber keinen auf ein bestimmtes Personenrisiko bezogenen Versicherungsschutz beinhalten.

bb) Gewerbliche Tätigkeit

Die Finanzverwaltung vertritt jedoch in anderen Fällen die Auffassung, dass die Tätigkeit eines geschlossenen Fonds, der in Lebensversicherungspolice investiert, gewerblicher Natur sei (Bundesministerium der Finanzen v. 22. Sept. 2005 - IV B 2 - S 2240 - 55 / 05 und Oberfinanzdirektion Frankfurt v. 28. Mai 2004 - S 2240 A - 32 - St II 2.02 und 11. Aug. 2006 - S 2240 A - 32 - St 213). Diese Auffassung wird damit begründet,

- dass in der Einschaltung von spezialisierten Unternehmen zum Erwerb und der Abwicklung der Lebensversicherungsverträge (sog. Settlement Companies) ein Indiz für eine geschäftsmäßige Organisation liege;
- dass Höhe und Umfang der von den Fonds getätigten Geschäfte den Bereich der privaten Vermögensverwaltung überschreite;
- dass die Fondstätigkeit nicht mit Wertpapiergeschäften vergleichbar sei, sondern der gewerblichen Factoring-Tätigkeit ähnelt, weil es in beiden Fällen zu einer Verwertung der erworbenen Forderungen kommt;
- dass die Art des Fondsgeschäfts ein unternehmerisches Risiko beinhalte.

Diese Auffassung der Finanzverwaltung ist stark umstritten. Nach Auffassung der Anbieterin sind die Fälle, welche Grundlage der vorbezeichneten Stellungnahmen der Finanzverwaltung waren, auch an entscheidenden Punkten nicht mit der Situation bei der Gesellschaft vergleichbar. Zum einen werden neben Lebensversicherungen auch andere Investmentprodukte abgeschlossen, deren Erträge vereinnahmt werden. Zum anderen kommt es selbst in den Fällen, in denen eine Investition in Lebensversicherungen erfolgt, nicht zu einem Erwerb bereits abgeschlossener Lebensversicherungen und deren späteren Verkauf. Vielmehr sollen lediglich deren Ablaufleistungen vereinnahmt werden. Daher ist ein häufiger, rascher Umschlag von Wirtschaftsgütern, wie er für den Gewerbebetrieb im Sinne des Einkommensteuergesetzes (§ 15 EStG) kennzeichnend ist, nicht gegeben. Auch ist nicht vorgesehen, den Abschluss der Lebensversicherungen über Settlement Companies zu organisieren. Andererseits ist der hohe Fremdfinanzierungsanteil, der integraler Bestandteil des Anlagekonzeptes zur Erhöhung der Rendite auf das angesetzte Kapital durch Aufnahme von Fremdfinanzierungen ist, zu berücksichtigen. Die Inanspruchnahme von Bankkrediten oder anderen Fremdfinanzierungen ist nach Auffassung der Finanzverwaltung ein Merkmal, welches bei Wertpapier- oder Private Equity-Fonds zur Beurteilung als gewerbliche Tätigkeit führen kann (BMF v. 16. Dez. 2003 - IV A 6 - S 2240 - 153 / 03, bestätigt durch OFD Frankfurt am Main vom 01. Dez. 2006 - S 2241 A - 67 - St 210).

Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zuständige Finanzbehörde die Gesellschaft als gewerbliche Personengesellschaft qualifizieren wird. Die Anbieterin teilt diese Auffassung nicht. Für den ebenfalls von der geschäftsführenden Kommanditistin verwalteten GarantieHebelPlan`07 AG & Co. KG, Rödermark, HRA 40703 beim Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main, wurde zur frühzeitigen Klärung der steuerlichen Behandlung durch die Finanzverwaltung eine Auskunft mit Bindungswirkung nach Treu und Glauben (verbindliche Auskunft) nach § 89 Abs. (2) AO beantragt. Unter dem Datum des 17. Oktober 2006 erteilte das für zuständig erklärte Finanzamt Langen unter der Voraussetzung, dass sich der tatsächlich verwirklichte Sachverhalt mit dem in der Beantragung der verbindlichen Auskunft vorgetragenen Sachverhalt deckt, „die verbindliche Auskunft, das die Gar-



antieHebelPlan`07 AG & Co. KG mit ihrer geplanten Fondstätigkeit eine vermögensverwaltende Tätigkeit ausübt“ (Az 28 309 6006 - P 01). Diese verbindliche Auskunft entfaltet keine rechtliche Bindungswirkung zu Gunsten der Gesellschaft. Verbindliche Auskünfte wirken stets nur bezüglich des Antragstellers, mithin der GarantieHebelPlan`07 AG & Co. KG. Die verbindliche Auskunft kann jedoch als Indiz dafür aufgefasst werden, dass das Finanzamt Langen im Jahr 2006 die Tätigkeit einer nicht gewerblich geprägten oder Kraft Rechtsform als Gewerbebetrieb zu beurteilenden Fondsgesellschaft, die Eigenkapital zuzüglich Fremdkapital in neu abgeschlossene britische Lebensversicherungen mit Kapitalgarantie des Anbieters gegenüber der Fondsgesellschaft investiert, als vermögensverwaltende Tätigkeit beurteilte. Äußere Umstände, wie Gesetzesänderungen, ober- oder höchstrichterliche Entscheidungen oder Stellungnahmen des Bundesministeriums der Finanzen, die eine Änderung dieser steuerlichen Beurteilung aus 2006 für 2008 oder die Folgejahre nahe legen würden, sind der Gesellschaft nicht bekannt geworden.

Gleichwohl können sich aus verschiedenen Gründen abweichende Beurteilungen ergeben. Diese Gründe könnten unter anderen, aber nicht abschließend zum Beispiel vorliegen, weil:

- Für die steuerliche Veranlagung der Gesellschaft ist zwar, wie beim GarantieHebelPlan`07 AG & Co. KG., das Finanzamt Langen zuständig, jedoch hat sich unbeschadet der oben erwähnten Kontinuität der bekannt gewordenen, äußeren steuerrechtlichen Rahmenbedingungen die Auffassung des zuständigen Finanzamtes gewandelt.
- Im Falle einer anderen Finanzamtszuständigkeit für die Gesellschaft als der für die GarantieHebelPlan`07 AG & Co. KG wonach nicht (mehr) das Finanzamt Langen zuständig ist, könnte das zuständige Finanzamt eine - von der in der verbindlichen Auskunft vom 17. Okt. 2006 des Finanzamts Langen mitgeteilten Rechtsauffassung - abweichende Ansicht vertreten, auf Grund derer die Tätigkeit zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört;
- Auf Grund der möglichen Investitionen in andere Investmentprodukte als britische Lebensversicherungen, die im GarantieHebelPlan`07 AG & Co. KG. nicht vorgesehen ist, aber bei der Gesellschaft gem. §§ 2, 11 Gesellschaftsvertrag zulässig sein wird, werden daraus erzielte Einnahmen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb qualifiziert; dies führt insgesamt zu einer Beurteilung sämtlicher durch die Gesellschaft erzielten Einnahmen als solche aus Gewerbebetrieb.

Bezüglich der anderen Investmentprodukte kann eine verlässliche steuerliche Beurteilung nicht getroffen werden. Nach den Vorstellungen der Anbieterin werden ausschließlich solche Investmentprodukte gewählt, die denjenigen Kapitalanlageformen entsprechen, die von den Lebensversicherungsunternehmen im Rahmen von Anlagen für Garantiepolice gewählt werden. Dabei kann es sich handeln um Investmentvermögen im Sinne des Deutschen Rechts (Gesetz zur Modernisierung des Investmentwesens und zur Besteuerung von Investmentvermögen - InvestmentmodernisierungsG) oder funktional vergleichbaren Entitäten andere Rechtsordnungen, insbesondere unter britischem Recht mit Investitionsschwerpunkten in Beteiligungen in Unternehmen, Immobilien oder beweglichen Vermögensgegenständen (Container, Schiffe, Flugzeuge), Hedgefonds, wobei sowohl eine rechtliche Entität als Kombinationsfonds möglich ist, wie ein rein fiktives Portfolio abgebildet werden kann. Zum Teil werden diese Investmentprodukte zusätzlich mit Anleihen (vor allem Zero-Bonds) kombiniert. Die steuerliche Beurteilung der aus einer Einkunftsquelle erzielten Einkünfte bestimmt sich nach der steuerlichen Beurteilung der Einkunftsquelle selbst. Bei Einkünften aus der Ablaufeistung eines Lebensversicherungsvertrags hat die Einkunftsquelle, aus der das Versicherungsunternehmen seine Kapitalerträge gewinnt, mittels derer die Versicherungsleistung finanziert wird, für die steuerliche Beurteilung der Einkünfte aus dem Versicherungsvertrag keine Bedeutung. Maßgeblich ist die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses des Versicherungsnehmers mit dem Versicherungsunternehmen. Fehlt es an einer Einkleidung der Investition in eine als „Versicherungsvertrag“ zu beurteilende Rechtsbeziehung, kommt es unmittelbar auf die Natur des jeweiligen Investmentproduktes an. Nach den Vorstellungen der Gesellschaft werden ausschließlich solche Investmentprodukte gewählt, die der Vorstellung einer langfristigen, nicht-unternehmerischen Anlagepolitik entsprechen. Daher geht die Anbieterin davon aus, dass durch die Gesellschaft ausschließlich solche Investments eingegangen werden, die unter steuerlichen Gesichtspunkten als „Vermögensverwaltung“ zu qualifizieren sind, ohne jedoch hierfür Gewähr zu übernehmen oder diese zuzusagen. Auch kann sich die steuerliche Beurteilung eines Investmentproduktes durch die Finanzverwaltung ändern. Dies gilt bei innovativen oder bei ausländischen Produkten in verstärktem Maße.

Die Anbieterin weist daher ausdrücklich darauf hin, dass sich je nach steuerlicher Beurteilung durch die Finanzverwaltung nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse ergeben können. Diese könnten sich dahingehend auswirken, dass die ausgewiesenen Ergebnisse zeitlich verschoben oder auch überhaupt nicht in der ausgewiesenen Höhe eintreten (siehe 2. „Risiken“). Diese Risiken trägt vollständig jeder Anleger mittelbar, soweit es die Gesellschaft unmittelbar betrifft (z.B. durch Belastung mit Gewerbesteuer) oder unmittelbar (z.B. bei Versagung der Ge-



winnerzielungsabsicht). Jeder Anleger hat dies bei seinen Vermögens-, Liquiditäts- und Steuerdispositionen in eigener Verantwortung zu berücksichtigen. Die steuerliche Qualifizierung der Einkunftsart ist keine Vertragsgrundlage zur Eingehung der Beteiligung.

Für die Anleger, die als natürliche Personen die Beteiligungen in ihrem persönlichen Privatvermögen halten, ergeben sich im Wesentlichen die in den nachfolgenden Abschnitten dargestellten steuerlichen Konsequenzen:

c) Einkommensteuerliche Behandlung

Zahlreiche einkommensteuerliche Folgen sind von der Einkunftsart abhängig. Angesichts der uneinheitlichen steuerlichen Beurteilung der durch die Gesellschaft ausgeübten Tätigkeit werden nachfolgend die wichtigsten Besteuerungsmerkmale der Beteiligung an der Gesellschaft aus einkommensteuerlicher Sicht sowohl im Falle einer rein vermögensverwaltenden Tätigkeit (siehe ba)) wie für ein gewerbliches Unternehmen dargestellt (siehe bb)).

ca) Vermögensverwaltung

(1) laufende Einkünfte

Die vermögensverwaltende Gesellschaft erzielt laufende Einkünfte im Wesentlichen

- aus den Ablaufleistungen der (britischen) Lebensversicherungen. Diese sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG). Da es sich ausschließlich um neu abgeschlossene Lebensversicherungsverträge handelt, ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge (einschließlich Erwerbskosten und Erwerbsnebenkosten) der Besteuerung unterworfen.
- aus Zinsen auf Einlageleistungen, die vor einer Investition in eine Kapitalanlage zinstragend auf einem Bankkonto angesammelt oder als Liquiditätsreserve vorgehalten werden oder aus nichtausgeschütteten Rückflüssen, die zu dem nämlichen Zweck (Liquiditätsreserve) einbehalten werden. Diese unterliegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) der Besteuerung.
- ggf. aus Dividenden oder anderweitigen Beteiligungserträgen, sofern die Liquiditätsreserve nicht nur in Geldkonten, sondern Kapitalbeteiligungen angelegt ist.
- aus anderen Investmentprodukten. Sofern diesen Einkünften Anteile an Kapitalanlagegesellschaften oder vermögensverwaltenden Fonds oder aus Anleihen zu Grunde liegen, unterliegen diese als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1, 2 EStG - je nach Ausgestaltung des Investmentprodukts) der Besteuerung.

In allen Fällen verwirklicht sich die Einkommenbesteuerung auf Ebene des Anlegers nach den Regelungen der Abgeltungsbesteuerung. Die hierfür erstmals ab 2009 einschlägige Besteuerung erfolgt dann mit 25 Prozent Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer, dann mit ermäßigter Abgeltungssteuer, § 32d Abs. 1 S. 3 EStG). Führt die Hinzurechnung dieser Kapitaleinkünfte zu den übrigen Einkünften des Anlegers und deren Besteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz zu einer niedrigeren Einkommensteuer als bei Anwendung der Abgeltungssteuer (Günstigerprüfung), kann der Steuerpflichtige diese anstelle der Abgeltungssteuer für das Steuerjahr, und zwar für alle Kapitalerträge einheitlich, beantragen.

(2) Veräußerung einer direkt oder indirekt gehaltenen Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft

Die Veräußerung einer Kommanditbeteiligung an der vermögensverwaltend tätigen Gesellschaft ebenso wie die Übertragung der Stellung als Treugeber einer indirekt gehaltenen Kommanditbeteiligung wird für Zwecke der Einkommensbesteuerung als anteilige Veräußerung der von der Gesellschaft gehaltenen Wirtschaftsgüter betrachtet. Diese bestehen aus angesammelten und nicht-investierten Einlagemitteln in Form von Bankguthaben (Liquiditätsreserve), sowie den vertraglichen Rechten aus den erworbenen Policen und anderen Investmentprodukten.

Ein Gewinn aus der Veräußerung der indirekt gehaltenen Kommanditbeteiligung ist steuerpflichtig nach § 20 Abs. 2 Nr. 6 EStG, soweit er anteilig auf veräußerte Lebensversicherungen entfällt.

Die Besteuerung des Veräußerungsgewinns erfasst sämtliche abgeschlossenen Kapitalversicherungen. Bemessungsgrundlage ist der Differenzbetrag zwischen dem erzielten Kaufpreis und den Anschaffungs- und Veräußerungskosten. Als Anschaffungskosten gelten die durch den Veräußerer entrichteten Versicherungsbeiträge (§ 20 Abs. 4 Satz 4 EStG).



Soweit der Veräußerungsgewinn des indirekt gehaltenen Kommanditanteils anteilig auf die Lebensversicherungen oder die anderen Investmentprodukte entfällt, ist der Gewinn steuerfrei, wenn durch die Lebensversicherung oder das andere Investmentprodukt a) weder Einkünfte vermittelt werden, die als Gewinnanteile (Dividenden), Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien, Genussrechten, mit denen das Recht am Gewinn und Liquidationserlös einer Kapitalgesellschaft verbunden ist oder aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder diesen ähnlichen Beteiligungen und Anwartschaften zu behandeln sind (§ 20 Abs. (2) Nr. 1 EStG), b) noch ein privates Veräußerungsgeschäft i.S.d. § 23 EStG vorliegt. Der Fall a) ist für Lebensversicherungsverträge nicht einschlägig, für die anderen Investmentprodukte kann dies lediglich im jeweiligen Einzelfall anhand der Natur des Investmentprodukts beurteilt werden. Allerdings besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass diese unter die in a) genannte Fallgruppe fallen und mittelbare Veräußerungsgewinne daher beim Anleger einkommensteuerpflichtig sind. Die hierfür erstmals ab 2009 einschlägige Besteuerung erfolgt dann mit 25 Prozent Einkommensteuer (Abgeltungsteuer, zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer, dann mit ermäßigter Abgeltungssteuer, § 32d Abs. 1 S. 3 EStG). Führt die Hinzurechnung dieser Kapitaleinkünfte zu den übrigen Einkünften des Anlegers und deren Besteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz und einer niedrigeren Einkommensteuer als bei Anwendung der Abgeltungsteuer (Günstigerprüfung), kann der Steuerpflichtige diese anstelle der Abgeltungssteuer für das Steuerjahr, und zwar für alle Kapitalerträge einheitlich, beantragen. Die Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft mit § 23 EStG greift nur ein, sofern die Übertragung der Rechtsstellung aus den Investmentprodukten als Wirtschaftsgut im Sinne des Gesetzes aufgefasst wird. Für Investmentprodukte besteht wegen der Vielgestaltigkeit der Produkte keine Rechtssicherheit. Nach der Definition des Gesetzesbegriffs ist die Erstreckung hierauf nicht auszuschließen. Angesichts des innovativen Ansatzes der Gesellschaft besteht noch keine Präzedenz, ob die Finanzverwaltung in diesen Fällen die Spekulationsgewinnbesteuerung als privates Veräußerungsgeschäft zur Anwendung kommen lassen würde. In jedem Fall setzt die Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft daneben voraus, dass die Veräußerung innerhalb der Spekulationsfrist (ein Jahr) erfolgt. Dabei ist zu beachten, dass es für die Ermittlung des Erwerbszeitpunktes nicht alleine auf das Datum des Eingehens der indirekten Kommanditbeteiligung ankommt, sondern auch auf den jeweiligen Vertragsabschluss der Gesellschaft über die Eingehung des Investmentproduktes.

Sollte die Veräußerungsgewinnbesteuerung gem. b) eingreifen, würde der Veräußerungsgewinn bei Überschreiten der steuerlichen Freigrenze i.H.v. Euro 600 (bei zusammenveranlagten Ehegatten: für jeden einzeln zu ermitteln) - sofern diese nicht bereits anderweitig ausgeschöpft ist - in voller Höhe der Einkommensbesteuerung beim Anleger unterworfen.

cb) Gewerbebetrieb

(1) Einkommensermittlung

Erzielt die Gesellschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb, ermitteln sich diese anhand der Buchführung durch Betriebsvermögensvergleich (§ 5 Abs. (1), § 4 Abs. (1) EStG).

(2) laufende Einkünfte

Bei Gewerbebetrieben sind sämtliche Einkünfte solche aus Gewerbebetrieb. Vergütungen an Gesellschafter, insbesondere die Haftungsvergütung der Komplementärin und die Tätigkeitsvergütungen an die geschäftsführende Kommanditistin werden steuerlich nicht als Betriebsausgaben anerkannt. Auf Ebene der Gesellschaft wirkt sich dies aber nur durch eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer aus; die Einkommensteuer der Anleger erhöht sich dadurch nicht.

Veräußerung der indirekt gehaltenen Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft

Wird die Gesellschaft als Gewerbebetrieb angesehen, unterliegt ein Gewinn, der sich aus der Veräußerung der Kommanditbeteiligung auf dem Zweitmarkt ergibt, der Einkommensteuer. Ein solcher Gewinn entsteht, wenn der Veräußerungserlös den Buchwert der Beteiligung des Anlegers laut Steuerbilanz der Gesellschaft zzgl. etwaige Veräußerungskosten übersteigt.

Veräußert der Anleger einen Teil seiner Beteiligung, erfolgt die Besteuerung beim Anleger mit dem individuellen Steuersatz. Veräußert der Anleger seine gesamte Beteiligung oder scheidet der Anleger anderweitig aus der Ge-



sellschaft aus oder kommt es zu einer Liquidation der Gesellschaft (§ 16 Abs. (1) Nr. 2, Abs. (3) Satz 1 EStG), hat der Anleger unter der weiteren Voraussetzung, dass er das 55. Lebensjahr vollendet hat oder er im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften dauernd berufsunfähig ist, einmalig die Möglichkeit, eine Befreiung von der Einkommensbesteuerung des Veräußerungsgewinnes zu beantragen. Danach würde der Veräußerungsgewinn nur herangezogen, soweit er den Betrag von Euro 45.000 übersteigt. Der Freibetrag erfährt eine Kürzung, soweit der Veräußerungsgewinn Euro 136.000 übersteigt (§ 16 Abs. (4) EStG). Daneben kann ein Anleger, der die vorerwähnten persönlichen Voraussetzungen erfüllt, einmalig für die Besteuerung mit einem besonderen Steuersatz optieren. In diesem Fall wird der Veräußerungsgewinn nur mit 56 Prozent des durchschnittlichen Einkommensteuersatzes, mindestens jedoch mit 15 Prozent besteuert (§ 34 Abs. (3) EStG). Liegen die vorerwähnten persönlichen Voraussetzungen nicht vor, oder ist die Regelung des § 34 Abs. (3) EStG bereits einmal in Anspruch genommen worden, ermittelt sich die Einkommensteuer gemäß der sog. Fünftel-Regelung (§ 34 Abs. (1) EStG) aus der sich - je nach der Besteuerungssituation des Anlegers - unter bestimmten Umständen eine Ermäßigung des Steuersatzes ergeben kann.

Im Fall des Ausscheidens eines Anlegers kann ein Veräußerungsgewinn auch dadurch eintreten, dass ein möglicherweise negatives Kapitalkonto des Anlegers nicht von ihm vor dem Ausscheiden ausgeglichen wird.

17.1.3. Beschränkung der Verlustnutzung

Soweit auf den einzelnen Anleger in einzelnen oder mehreren Veranlagungszeiträumen steuerliche Verluste entfallen, unterliegen diese in verschiedener Hinsicht Beschränkungen. Diese können dazu führen, dass die bestehenden steuerlichen Verluste nicht oder nur eingeschränkt oder zu einem späteren Zeitpunkt mit positiven Einkünften verrechnet werden können.

a) Verlustzuweisungsgesellschaft

Die Vorschrift zur Beschränkung von Verrechnungen mit anderen Einkünften, sofern sich Verluste aus Beteiligungen ergeben, wenn beim Erwerb bzw. bei der Eingehung der Beteiligung die Erzielung eines steuerlichen Vorteils im Vordergrund stand, sog. Verlustzuweisungsgesellschaft (§ 2 b EStG), wurde durch Gesetz vom 22. Dezember 2005 aufgehoben.

b) Verlustrücktrag

Verluste, die in dem Jahr, in dem sie entstanden sind, nicht mit positiven Einkünften ausgeglichen werden können, mindern bis zu einem Betrag in Höhe von Euro 511.500 (bei zusammenveranlagten Ehegatten Euro 1.023.000) die zu versteuernden Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Jahres (§ 10 d EStG), sofern gemäß den Regelungen zur Thesaurierungsbesteuerung für nicht entnommene Gewinne eine begünstigte Besteuerung beantragt wird (§ 24 a Abs. 1, 2 EStG). Ein darüberhinausgehender Verlustrücktrag ist nicht möglich.

c) Mindestbesteuerung

Der Anleger kann nicht ausgenutzte Verluste aus früheren Veranlagungszeiträumen von positiven Einkünften der folgenden Jahre abziehen. Dies ist uneingeschränkt bis zur Höhe von Euro 1.000.000 bzw. bei zusammenveranlagten Ehegatten Euro 2.000.000 möglich (§ 10 d Abs. (2) EStG). Darüberhinausgehende Beträge können nur bis zur Höhe von 60 Prozent der positiven Einkünfte des betreffenden Jahres mit vorgetragenen Verlusten verrechnet werden.

d) Verlustausgleichsbeschränkung

Sollte die Gesellschaft als Gewerbebetrieb i. S. d. § 15 EStG qualifiziert werden, ist der sofortige Ausgleich bzw. Abzug von Verlusten gegenüber anderen positiven Einkünften desselben Anlegers in Abhängigkeit des für ihn bestehenden Kapitalkontos möglicherweise beschränkt (§ 15 a EStG). Danach ist ein Verlustausgleich bzw. -abzug ausgeschlossen, soweit bei dem Anleger ein negatives Kapitalkonto entsteht bzw. sich erhöht. Dies ist der Fall, wenn die Beteiligungssumme zzgl. Agio durch Verluste sowie Ausschüttungen, die höher als die Gewinnzuweisun-



gen liegen, soweit vermindert wurden, dass sich ein negativer Betrag ergibt.

Die Anbieterin geht nicht davon aus, dass die Beschränkung des § 15 a EStG angesichts der Prognoserechnungen eingreifen wird, da die Verluste in der Investitionsphase sowie die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung jeweils unter den Höchstgrenzen, die sich aus dem jeweiligen Beteiligungskapital ergeben, liegen werden.

Eventuell auf Ebene des Anteilseigners bestehende Sonderbetriebsausgaben aus der Refinanzierung der Einlageleistungen bleiben nach den Grundsätzen der Finanzverwaltung bei der Ermittlung des Verlustausgleichsvolumens gemäß § 15 a EStG unberücksichtigt und damit im Grundsatz stets ausgleichsfähig.

e) Steuerstundungsmodell

Nach § 15b EStG wird die Verrechnung von Verlusten aus sog. Steuerstundungsmodellen eingeschränkt (§ 15 b EStG).

Steuerstundungsmodelle sind Gestaltungen, in denen steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Zumindest in der Anfangsphase ist in diesen Modellen beabsichtigt, Verlustverrechnungen mit übrigen Einkünften vorzunehmen. Dazu muss in der Anfangsphase die Summe der prognostizierten Verluste 10 Prozent des gezeichneten Kapitals übersteigen. Nach Auffassung der Anbieterin erfüllt die Gesellschaft nicht diese Voraussetzungen. Weder sollen modellhaft steuerliche Vorteile erzielt werden, noch ist zu erwarten, dass die in der Anlaufphase als maßgeblich zu betrachtenden steuerlich berücksichtigungsfähigen Aufwendungen zu Verlusten führen, welche den genannten Schwellenwert überschreiten (BMF vom 17. Juli 2007 - IV B 2 - S 2241 - b / 07 / 0001 - (s. Abschnitt B I. 4.)).

17.1.4. Steuerliche Berücksichtigung der Anlaufkosten

Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind grundsätzlich alle Aufwendungen eines geschlossenen Fonds, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Projektabwicklung in der Investitionsphase entstehen, Anschaffungskosten bzw. Anschaffungsnebenkosten (BMF vom 20. Oktober 2003 - IV C 3 - S 2253 a - 48 / 03, bestätigt durch OFD Rheinland vom 8. Jan. 2007 - S 2241 - 1002 - St 222). Es ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung diese Grundsätze auch auf die Gesellschaft anwenden wird. Zu den Projektkosten in der Investitionsphase werden auch die Haftungs- und Geschäftsführungsvergütungen der Komplementäre, Kommanditisten und Vergütungen für Treuhand- und Mittelverwendungskontrolltätigkeiten, soweit sie auf die Investitionsphase entfallen, den Anschaffungskosten zugerechnet. Folge ist, dass diese Kosten jeweils erst im Jahr des Ablaufs der betreffenden Versicherung steuermindernd geltend gemacht werden können und nicht sofort abzugsfähige Betriebsausgaben darstellen. Es ist daher davon auszugehen, dass bei der Gesellschaft lediglich solche Aufwendungen, die nicht auf den Erwerb von Lebensversicherungspolice gerichtet sind und die auch außerhalb eines geschlossenen Fonds ein gedachter Einzelwerber sofort als Betriebsausgaben abziehen könnte, nicht den Anschaffungskosten zuzurechnen sind. Gleiches muss auch für die anderen Investmentprodukte angenommen werden.

Um dieser Handhabung der Abzugsfähigkeit im Rahmen des Versicherungsablaufs angemessen Rechnung zu tragen, werden bei der Gesellschaft die in der Investitionsphase entstehenden Kosten sowie das Agio jedes Anlegers anteilig auf die einzelnen Versicherungen als Anschaffungskosten umgelegt. Dabei handelt es sich insbesondere um die Kosten der Gründung, der Konzeption, der Prospektierung, des Marketings, der Kapitalbeschaffung, der Treuhandabwicklung, der Mittelverwendung, der rechtlichen und steuerlichen Beratung sowie Vermittlungsgebühren. Diese Kosten werden mit Ablauf des Jahres der einzelnen Versicherungen geltend gemacht, indem die Ablaufleistung um die so erhöhten Anschaffungskosten gekürzt als Überschuss ausgewiesen und der Besteuerung unterworfen wird. Bezüglich der Behandlung bei den anderen Investmentprodukten, in die eine Investition durch die Gesellschaft vorgenommen werden kann, erfolgt dort - je nach Art der gewählten Investmentprodukte - die Überschussermittlung ggf. in gleicher Weise. Es kann, stets abhängig von der Art der gewählten Investmentprodukte aber auch zu einer nicht um die Anlaufkosten geminderten, vollen steuerlichen Erfassung der Erträge kommen.

17.1.5. Steuerliche Berücksichtigung der Finanzierungskosten (Zinsschrankenregelung § 4h EStG - neu)

Gemäß § 4 h EStG werden betrieblich veranlasste Schuldzinsen grundsätzlich nur noch bis zur Höhe von 30 Prozent des Gewinns vor Steuern und Abschreibungen (EBITDA) als Betriebsausgaben abziehbar behandelt. Aufgrund



der Zinsschranke nicht abziehbare Schuldzinsen werden in die Folgejahre vorgetragen. Die Zinsschranke ist auf sämtliche betrieblichen Einkünfte von natürlichen und juristischen Personen anwendbar. Erzielt die Gesellschaft nur Einkünfte aus Vermögensverwaltung (siehe 17.1.2.), findet § 4 h EStG keine Anwendung. Sollte hingegen die Gesellschaft als steuerliche Mitunternehmerschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen, wäre die gesetzliche Bestimmung im Grundsatz anwendbar.

Die Zinsschrankenregelung kennt drei Ausnahmen: Neben der betraglichen Ausnahme (der Überschuss der Schuldzinsen über die Zinserträge beträgt weniger als Euro 1 Mio.) und der Eigenkapitalquote (die durchschnittliche Eigenkapitalquote anderer konzernzugehöriger Gesellschaften ist niedriger) ist die Zinsschrankenregelung auch nicht anwendbar, sofern die Gesellschaft nicht zu einem Konzern zugehörig ist (§ 4 Abs. (2) Satz 1 b) EStG). Ein Betrieb gehört nach § 4 h Abs. (3) Satz 4 EStG zu einem Konzern, wenn er nach dem für die Eigenkapitalquote anzulegenden Rechnungslegungsstandards mit einem oder mehreren Betrieben konsolidiert wird oder werden könnte (Konsolidierungskreis) - BMF vom 4. Juli 2008 - IV C 7 - S 2742 - a / 07 / 10001. Die Konzerngebundenheit wird aber auch dann angenommen, wenn die „Finanz- und Geschäftspolitik mit einem oder mehreren anderen Betrieben einheitlich bestimmt werden kann“ (§ 4 h Abs. (3) Satz 5 EStG). Maßgeblich hierfür soll nach der Gesetzesbegründung ein Beherrschungsverhältnis gemäß dem International Accounting Standard IAS 27 sein. Diese gehen davon aus, dass ein Betrieb in der Regel nur durch einen einzelnen mittelbar oder unmittelbar beteiligten Anteilseigner oder Gesellschafter beherrscht werden kann.

Die Gesellschaft befindet sich im sog. Streubesitz, bei dem kein einzelner Gesellschafter einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Zwar ist die geschäftsführende Kommanditistin zugleich in anderen Gesellschaften, der CIS GarantieHebelPlan'07 AG & Co. KG und der GarantieHebelPlan'09 AG & Co. KG ebenfalls als geschäftsführende Gesellschafterin tätig. Von daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine einheitliche Finanz- und Geschäftspolitik nicht vornherein ausgeschlossen wird. Aufgrund der sich aus dem Gesellschaftsvertrag anhand der Vermögensbeteiligungsquoten ergebenden Stimmrechte (§ 14 Abs. (1), (3) Gesellschaftsvertrag) hat die geschäftsführende Kommanditistin aber nicht die Möglichkeit, gegen den Willen der Gesellschafter ihre Finanz- und Geschäftspolitik zu bestimmen. Hinzu kommt, dass bei der Gesellschaft die Investitionen ausdrücklich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind (§ 11 Abs. (3) Gesellschaftsvertrag). Damit geht die Anbieterin davon aus, dass eine einheitlich zu bestimmende Finanz- und Geschäftspolitik nicht mit anderen Betrieben angenommen werden kann. Die Anbieterin weist daher ausdrücklich darauf hin, dass sich je nach steuerlicher Beurteilung durch die Finanzverwaltung nachteilige Auswirkungen auf die in der Prognoserechnung ausgewiesenen Ergebnisse ergeben können, weil der Finanzierungsaufwand für Refinanzierungsdarlehen steuerlich nicht mindernd berücksichtigt wird. Dadurch würde sich auf Ebene der Gesellschaft eine Gewerbesteuerbelastung ergeben sowie eine Erhöhung der den Anlegern steuerlich zugerechneten Ergebnisanteile. Gewerbesteuer und Einkommensteuerbelastung auf Ebene der Anleger würden sich dahingehend auswirken, dass Liquidität und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch die Rendite für den Anleger aus seiner Beteiligung gegenüber der Prognoserechnung gemindert sind.

17.1.6. Mittelbare Beteiligung (Treuhand)

Zwar beteiligen sich die Anleger nicht direkt an der Gesellschaft, sondern dies erfolgt über die Treuhandkommanditistin. Dadurch ändert sich an den o.g. einkommensteuerlichen Wirkungen nichts. Steuerlich wird die treuhänderisch gehaltene Beteiligung und die daraus fließenden Einkünfte regelmäßig dem Treugeber (Anleger) zugerechnet und sind von diesem zu versteuern.

Voraussetzung einer Zurechnung zum Treugeber ist, dass ein wirksamer Treuhandvertrag vorliegt. Des Weiteren muss dieser tatsächlich und entsprechend dem Wortlaut des Vertrages durchgeführt werden. Maßgeblich für die steuerliche Anerkennung des Treuhandvertrages in der vorgeschriebenen Weise ist es vor allem, dass der Treuhänder den Weisungen des Treugebers unterliegt, dabei zwar im eigenen Namen, aber für Rechnung des Treugebers handelt. Bei Mitunternehmerschaften genügt das Rechtsverhältnis den steuerlichen Vorgaben zur Anerkennung, wenn der Treuhänder-Kommanditist die für die Mitunternehmerinitiative erforderlichen Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechte im Innenverhältnis pflichtgebunden für den Treugeber-Kommanditisten ausübt und der Treugeber-Kommanditist trägt im Innenverhältnis - ggf. über eine Freistellungsverpflichtung gegenüber dem Treuhand-Kommanditisten - auch das alleinige Mitunternehmerisiko (Bundesfinanzhof vom 16. Mai 1995, BStBl - 1995 II 714). Der zwischen den Treugebern und der Treuhandkommanditistin abzuschließende Treuhandvertrag, wie er im Entwurf diesem Prospekt beigefügt ist, erfüllt diese Voraussetzungen einer steuerlichen Anerkennung.

Bei einer tatsächlichen Durchführung dieses Treuhandvertrages wird die von der Treuhandkommanditistin gehal-



tene Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft dem jeweiligen Anleger entsprechend seiner Beteiligungsquote mit steuerlicher Wirkung zugerechnet. Die aus dieser erwirtschafteten Einkünften sind von ihm nach dem Ergebnisverteilungsschlüssel, wie er sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergibt, der Einkommenssteuer unterworfen.

17.2. Solidaritätszuschlag

Auf die festgesetzte Einkommensteuer wird, sofern diese Euro 972 (bzw. bei zusammenveranlagten Ehegatten Euro 1.944) überschreitet, ein Solidaritätszuschlag erhoben. Dieser bemisst sich nach der festgesetzten Einkommensteuer und beträgt oberhalb des sog. Übergangsbereichs 5,5 Prozent auf die festgesetzte Einkommensteuer. Soweit in dem zu versteuernden Einkommen des Anlegers auch Erträge aus der Beteiligung an der Gesellschaft enthalten sind, werden demnach auch diese mit dem Solidaritätszuschlag belastet.

17.3. Gewerbesteuer

17.3.1. Allgemeines

Wird die Gesellschaft für steuerliche Zwecke als gewerbliche Personengesellschaft qualifiziert, unterliegen die Einkünfte der Gesellschaft auf Ebene der Gesellschaft der Gewerbesteuer.

17.3.2. Ermittlung des Gewerbeertrags

Die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer ermittelt sich auf der Grundlage des einkommensteuerlichen Ergebnisses unter Anwendung gewerbesteuerlicher Sondervorschriften über die Hinzurechnung und Kürzung einzelner Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung. Für die Gesellschaft ergeben sich hierbei Veränderungen in erster Linie im Hinblick auf die erhöhte Bemessungsgrundlage durch die Hinzurechnung der Tätigkeitsvergütungen der Gesellschafter). Daneben tritt die Erhöhung um 25 Prozent der Fremdfinanzierungszinsen. Diese werden, unterschieden nach Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzentgelten mit Prozentsätzen zwischen 20 Prozent und 75 Prozent fingiert.

17.3.3. Steuermessbetrag, Hebesatz

Für die Berechnung der Gewerbesteuer ist von einem Steuermessbetrag, der aus dem Gewerbeertrag abgeleitet wird, auszugehen. Aus der Steuermesszahl (ab 2008: 3,5) und dem am Sitz der Gesellschaft (Rödermark) gültigen Hebesatz in Höhe von 350 Prozent ergibt sich ein effektiver Gewerbesteuersatz von 12,25 Prozent.

17.3.4. Anrechenbarkeit der Gewerbesteuer

Natürliche Personen als Anleger können die von der Gesellschaft gezahlte Gewerbesteuer pauschaliert auf ihre persönliche Einkommenssteuerschuld anrechnen (§ 35 EStG, BMF-Schreiben vom 19. Sept. 2007 - IV B 2 - S 2296 - a / 0), wobei davon auszugehen ist, dass die anteilig auf den Gesellschafter entfallende Gewerbesteuer weitergehend, aber nicht vollständig durch Anrechnung auf die Einkommensteuer kompensiert werden wird. Ist die tarifliche Einkommensteuer des Anlegers, z.B. durch anderweitige steuerliche berücksichtigungsfähige Verluste gemindert, kann diese Anrechnung teilweise oder vollständig ins Leere gehen. Eine Nachholung in späteren Jahren ist nicht möglich.

17.3.5. Verlustverwertung

Gewerbesteuerliche Verlustvorträge sind unter den Beschränkungen, wie sie auch für die Einkommensteuer gelten), zeitlich unbegrenzt möglich.

Gewerbesteuerliche Verlustvorträge kommen allerdings in Wegfall, soweit eine Änderung im Gesellschafterbestand eintritt. Dadurch kommt es im Falle einer Übertragung der Beteiligung auf einen anderen Anleger entsprechend der Beteiligungsquote zu einer Kürzung des gewerbesteuerlichen Verlustvortrags (§ 2 Abs. (5), § 10 a Satz 5 GewStG). Ein dadurch bei der Gesellschaft entstehender Gewerbesteuermehraufwand ist durch den ausscheiden-



den Anleger bzw. im Falle der Übertragung auch durch dessen Rechtsnachfolger zu erstatten (§ 24 Abs. (4) Gesellschaftsvertrag). Dadurch kann sich für den übertragenden bzw. ausscheidenden Anleger eine Renditeschmälerung ergeben. Wird die Beteiligung an der Gesellschaft im steuerlichen Privatvermögen des Anlegers gehalten, fällt auf seiner Ebene keine (erneute) Gewerbesteuer an.

17.4. Umsatzsteuer

Die Personenhandelsgesellschaften können als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes anzusehen sein. Allerdings begründet das alleinige Halten und Verwalten von Investmentanlagen, insbesondere britischen Lebensversicherungen im Sinne des § 11 Gesellschaftsvertrag keine unternehmerische Tätigkeit im Sinne des Gesetzes. Für Lebensversicherungsfonds hat dies die OFD Frankfurt am Main mit Erlass vom 30. April 2007 - S - 7104 A - 78 - St 11 bestätigt. Die Anbieterin geht daher davon aus, dass die Gesellschaft nicht als Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes anzusehen ist. Daher stünde ihr auch nicht der Abzug der Umsatzsteuer zu, welche sie an andere Unternehmer für deren Leistungen oder Lieferungen bezahlen muss (der sogenannte Vorsteuerabzug). Die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer aus Eingangsleistungen (z.B. Fondsberatung, Geschäftsführung, Rechtsberatung) stellen damit Kosten für die Gesellschaft dar.

17.5. Erbschaftsteuer / Schenkungsteuer

Geht die indirekt gehaltene Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft im Wege des Erwerbs von Todes wegen oder durch Schenkung auf den Erben oder den Beschenkten über, so unterliegt dieser Vorgang dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG).

Nach dem Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums vom 21. Nov. 2007 zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts, welcher am 11. Dez. 2007 vom Bundeskabinett beschlossen worden ist, aber bei Prospektaufstellung noch nicht vom Bundestag und Bundesrat verabschiedet ist, werden sowohl das Bewertungs- als auch das Erbschaftsteuerrecht in wesentlichen Punkten geändert.

Grundlage hierfür war ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Nov. 2006 (1 BvL 10/02), wonach die durch § 19 Abs. (1) ErbStG angeordnete Erhebung der Erbschaftsteuer mit einheitlichen Steuersätzen auf den Wert des Erwerbs mit dem Grundgesetz unvereinbar sei.

17.5.1. Bewertung

Bei dem Übergang einer treuhänderisch gehaltenen Beteiligung geht die Finanzverwaltung im Erb- oder Schenkungsfall von der Übertragung des Herausgabeanspruchs des Treugebers auf Rückübertragung des Treugutes (dies ist der treuhänderisch gehaltene Teil-Kommanditanteil) gegenüber dem Treuhandkommanditisten aus. Bei Übertragung treuhänderisch gehaltener Kommanditbeteiligungen ist daher der gemeine Wert i.S.d. § 9 Bewertungsgesetzes anzusetzen. Dieser entspricht dem Verkehrswert bzw. dem möglichen Verkaufspreis der Beteiligung auf dem Zweitmarkt.

17.5.2. Steuersatz / allgemeine Freibeträge

Die Höhe der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer ist darüber hinaus abhängig von dem auf den steuerpflichtigen Erwerb anzuwendenden Steuersatz. Dieser wird bestimmt von der jeweils maßgeblichen Steuerklasse, die vornehmlich nach dem Grad der familienrechtlichen Nähe von Erblasser / Erbe bzw. Schenker / Beschenktem bestimmt wird (§ 15 ErbStG). Die sich daraus ergebenden Steuersätze liegen zwischen 7 Prozent und 50 Prozent abhängig vom erbschaft- bzw. schenkungssteuerlichen Wert des Erwerbs (§ 19 ErbStG). Die Höhe der ggf. zuvor auf den Erwerb anzuwendenden allgemeinen erbschaft- / schenkungssteuerlichen Freibeträge, diese liegen zwischen Euro 2.000 und Euro 500.000 richtet sich ebenfalls nach der Steuerklasse (§ 16 ErbStG).

18. Verträge

18.1. Gesellschaftsvertrag GarantieHebelPlan´08 Premium Vermögensaufbau AG & Co. KG

§ 1 Gesellschaft, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Garantie Hebel Plan´08 Premium Vermögensaufbau AG & Co. KG
(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Rödermark.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum vom Beginn der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2008 bildet ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Geschäftszweck der Gesellschaft

- (1) Geschäftszweck der Gesellschaft ist die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens mit dem Ziel der Vermögensvermehrung vornehmlich durch die Investition von Eigenkapital zzgl. Fremdkapital in Kapitalanlagen mit mindestens 80-prozentiger Kapitalgarantie eines solventen Garantiegebers unter Ausschluss genehmigungspflichtiger Geschäfte.
(2) Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, um den Geschäftszweck der Gesellschaft mittelbar und unmittelbar zu fördern. Die Gesellschaft kann die zur Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Geschäfte selbst oder durch einen bevollmächtigten Dritten vornehmen lassen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 4 Gesellschafter / Gesellschaftskapital

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die CIS Deutschland AG mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main, HRB 76983. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Gesellschaftskapital nicht beteiligt. Sie hält keinen Kapitalanteil.
(2) Geschäftsführende Kommanditistin ist die CIS Fondsverwaltungs AG & Co. KG mit Sitz in Rödermark, eingetragen im Handelsregister Offenbach am Main, HRA 40699. Sie hat einen Kapitalanteil in Höhe von 500 Euro übernommen.
(3) Treuhandkommanditistin ist die GRÜTZMACHER GRAVERT GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main, HRB 32388. Sie hat einen Kapitalanteil in Höhe von 500 Euro übernommen.

§ 5 Beitritt von Treugebern

- (1) Der Beitritt eines Treugebers kommt zustande durch Unterzeichnung der entsprechenden Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) und Gegenzeichnung der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin (Annahme).
(2) Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, bis zum Ende der Zeichnungsphase gemäß § 10 Abs. (2) weitere natürliche und juristische Personen durch deren Eintritt als Treugeber in die Gesellschaft aufzunehmen.
(3) Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, gemäß § 10 Abs. (2) ihren Kapitalanteil im Rahmen der Ausführung von Treuhandaufträgen nach Maßgabe der Verhältnisse gemäß § 9 Abs. (5) zu erhöhen. Sie hält und verwaltet den Kapitalanteil (§ 4 Abs. (3)) in seiner jeweiligen Höhe im eigenen Namen für Rechnung und im Interesse der Treugeber.
(4) Voraussetzung für die Annahme gemäß Absatz (1) ist das Vorliegen des unterzeichneten Zeichnungsscheins, des gegengezeichneten Gesprächsprotokolls sowie der Zahlungseingang gem. § 8 Absatz (2) und (3). Die Treuhandkommanditistin bestätigt dem Treugeber die Annahme der Beitrittserklärung. Der Zugang der Annahmeerklärung bei dem Beitrittswilligen ist für die Wirksamkeit nicht erforderlich. Etwaige Widerrufsrechte des Beitrittswilligen bleiben unberührt.

§ 6 Rechtstellung der Treugeber

- (1) Im Innenverhältnis treten an die Stelle der Treuhandkommanditistin die in die Gesellschaft aufzunehmenden Treugeber als weitere Kommanditisten mit Kapitalanteilen, wie sie sich aus den jeweiligen Zeichnungsscheinen ergeben. Sie sind Gegenstand des zwischen der Treuhandkommanditistin und den Treugebern jeweils abgeschlossenen Treuhandvertrages. Den Rechten und Pflichten, die in diesem Vertrag für die Treugeber geregelt sind, stimmen diese durch Unterzeichnung des Treuhandvertrages zu.

(2) Die Gesellschaft führt für die Treugeber Kapitalkonten gemäß § 13, erstellt die Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen (§§ 180, 181 Abgabenordnung), reicht diese beim zuständigen Finanzamt ein und bezieht hierbei die ihr erteilten Auskünfte der Treugeber, insbesondere solche nach § 26 Abs. (3), ein.

(3) Die Treugeber werden im Innenverhältnis wirtschaftlich wie unmittelbar beteiligte Kommanditisten behandelt. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie am Gewinn und Verlust, für Kündigung und Abfindung.

(4) Die Treugeber übernehmen über die übernommene Kapitaleinlage (zzgl. ggf. anfallendem Agio) hinaus keine weiteren Zahlungs- oder Nachschusspflichten sowie keine weiteren Haftungen. Die Kostenerstattungs- bzw. Schadensersatzpflichten nach §§ 6 Abs. (4), 21 Abs. (5), 24 Abs. (4), 25 Abs. (3) sowie die gesetzlichen Regelungen über die Haftung der Kommanditisten gegenüber Gesellschaftsgläubigern (§ 171 ff. HGB) bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Einzahlungsvarianten

(1) Die Treugeber leisten ihre Einlage entweder durch Einmalanlage, durch ratierliche Sparraten oder durch eine Kombination aus ratierlichen Sparraten und einer Einmaleinlage.

a) Einmaleinlage

Die Kapitaleinlage der Treugeber beträgt mindestens 2.000 Euro und ist der Höhe nach unbeschränkt. Eine höhere Kapitaleinlage ist in Betragsschritten zu jeweils 100 Euro möglich.

Zusätzlich wird ein Agio in Höhe von 5 Prozent auf den Zeichnungsbetrag vorab fällig.

b) Ratierliche Sparraten

Die Treugeber leisten ihre Kapitaleinlage in Form von mindestens 120 gleich bleibenden monatlichen Sparraten in Höhe von mindestens 50 Euro. Eine höhere Kapitaleinlage ist in Betragsschritten zu jeweils 10 Euro möglich.

Zusätzlich wird ein Agio in Höhe von 5 Prozent auf den Zeichnungsbetrag vorab fällig oder ein Agio in Höhe von 6 Prozent aus dem Zeichnungsbetrag erhoben und mit der jeweiligen Sparrate vorrangig zu 100% verrechnet (Sparratenverrechnung auch mit Sonderzahlungen). Der Treugeber übt sein Wahlrecht unwiderruflich durch entsprechende Erklärung im Zeichnungsschein aus. Die Erteilung einer Einzugsmächtigung zu Gunsten der Gesellschaft ist Voraussetzung.

c) Kombinationseinlage

Die Treugeber leisten ihre Kapitaleinlage in Form einer Kombination aus einer Einmaleinlage gem. Buchstabe a) in Höhe von mindestens 500 Euro sowie mindestens 120 gleich bleibenden monatlichen Sparraten gem. Buchstabe b) in Höhe von mindestens 25 Euro. Eine höhere Kapitaleinlage ist in Betragsschritten zu 100 Euro bei der Einmaleinlage sowie zu 5 Euro bei der Sparrate möglich.

Zusätzlich wird ein Agio in Höhe von 5 Prozent auf den Zeichnungsbetrag vorab fällig.

(2) Die Anzahl der Sparraten berechnet sich stets ab dem Beitritt. Eine Verlängerung der Zeichnungsphase gem. § 10 Abs. (2) Satz 2 bleibt unberücksichtigt. Die jeweiligen Zeichnungsbeträge errechnen sich aus den Sparraten über die jeweilige Beteiligungsdauer (zehn bis dreißig Jahre).

(3) Die Sparraten sind jährlich zum 01.01. eines Kalenderjahres mit 3 Prozent der jeweiligen Vorjahressparrate indexiert, erstmalig zum 01.01.2012. Bei der Berechnung des anfänglichen Zeichnungsbetrags bleiben die zukünftigen Sparratenerhöhungen gem. Satz 1 außer Betracht. Die Treugeber können diesen Sparratenerhöhungen im Zeichnungsschein unwiderruflich widersprechen sowie diese im Laufe der Jahre einmalig abwählen.

(4) Die Treugeber können bei allen drei Vertragsvarianten (Abs. (1)) jederzeit auf die Kapitaleinlage weitere Sonderzahlungen, einmalig oder mehrmalig, auch mehrmals innerhalb eines Kalenderjahres, leisten. Der Mindestbetrag jeder Sonderzahlung beträgt 500 Euro, höhere Beträge sind in Schritten je 100 Euro möglich. Auf jede Sonderzahlung fällt zusätzlich das Agio in Höhe von 5 Prozent vorab an und ist mit zur Einzahlung zu leisten. Die Sonderzahlung erhöht den Zeichnungsbetrag des Treugebers und wird dem Kapitalkonto I resp. II mit Wertstellungsdatum des Eingangs der Sonderzahlung bei der Gesellschaft gutgeschrieben.

(5) Sämtliche Sparraten sind jeweils zum ersten eines Kalendermonats zur Einzahlung zu bringen.

(6) Sofern ein Treugeber der geschäftsführenden Kommanditistin einen dringlichen Grund nachweist, kann diese ihn nach Zahlung des gesamten auf die Zeichnungssumme anfallenden Agios von den Zahlungen der Sparraten für bis zu maximal zwei Jahren entbinden. Der gestundete Betrag ist dann nach Wahl des Treugebers entweder auf die weiteren Sparraten umzulegen oder per Sonderzahlung zur Einzahlung zu bringen.

(7) Jede Abweichung von den zuvor genannten Zahlungsmodalitäten ist nur mit Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin möglich.

§ 8 Fälligkeit von Zahlungen

(1) Die von den Gründungsgesellschaftern (§ 4) jeweils zu leistende Kapitaleinlage ist innerhalb von zwei Wochen ab Gründung der Gesellschaft (ohne Agio) in voller Höhe einzubezahlen.

(2) Die von den Treugebern jeweils zu leistende Kapitaleinlage nebst Agio ist, soweit sie Ein-



maleinlage nach § 7 (1) a) oder c) ist, zum angegebenen Eintrittstermin auf das in dem Zeichnungsschein bzw. vorbereiteten Überweisungsbeleg bezeichnete Konto der Gesellschaft einzuzahlen. Die von den Treugebern jeweils zu leistenden Sparraten werden mit Beginn des angegebenen Eintrittstermins vom Konto des Treugebers eingezogen. Der Widerruf einer Einzugsermächtigung ist nur zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Gesellschaft / Treuhandschaft möglich.

(3) Nach Eingang der von den Treugebern jeweils geschuldeten ersten Sparraten auf seinen Kapitalanteil - ggf. nebst Agio - und Ablauf der Widerrufsfrist wird die Gesellschaft / die Treuhandkommanditistin den Eintritt in die Gesellschaft / Treuhandschaft nach eigenem Ermessen erklären.

(4) Leistet ein Treugeber trotz Fälligkeit und Ablauf der Widerrufsfrist seine geschuldete Zahlung gemäß Zeichnungsschein oder in den Fällen des § 7 Abs. (6) und (7) gemäß Vereinbarung nicht bzw. lehnt dessen Bank die vorgelegte Lastschrift ab, wird die Gesellschaft den Betroffenen einmalig auffordern, dies innerhalb 14 Tagen im üblichen Überweisungswege nachzuholen. Der säumige Treugeber hat in diesem Fall der Gesellschaft entstandene Gebühren beider am Lastschriftverfahren beteiligten Banken sowie eine zusätzliche Mahngebühr der Gesellschaft in Höhe von 10 Euro fristgerecht zu leisten. Leistet der Treugeber nach dieser Aufforderung nicht fristgerecht, schuldet er der Gesellschaft in jedem Fall das vertraglich vereinbarte Agio (sofern noch nicht bzw. nicht vollständig geleistet) sowie zusätzlich eine Abwicklungspauschale in Höhe von 1 Prozent des Zeichnungsbetrags gemäß § 25 (3). Die Nichtleistung nach vorstehendem Satz stellt zudem einen wichtigen Grund für einen Ausschluss des Gesellschafters / Treugebers aus der Gesellschaft dar, welcher durch die geschäftsführende Kommanditistin schriftlich gegenüber dem ausscheidenden Gesellschafter / Treugeber erklärt wird (siehe § 24 Abs. (1) c) und (2)).

§ 9

Haftung / Haftenlage

(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin haftet im Außenverhältnis für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Kommanditisten haften im Außenverhältnis für Verbindlichkeiten der Gesellschaft entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mit der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme.

(3) Im Innenverhältnis haften alle Gesellschafter und Treugeber untereinander aus dem Gesellschaftsverhältnis, im Verhältnis zu den Treugebern und Kommanditisten jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Verjährungsfrist für sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebende Schadenersatzansprüche der Gesellschafter und Treugeber untereinander beträgt drei Jahre seit Entstehung des Anspruches, soweit nicht Gesetz oder Rechtsprechung eine kürzere Verjährungsfrist vorsehen.

(4) Schadenersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten seit Kenntnis oder grobfahrlässiger Unkenntnis des Schadens geltend zu machen.

(5) Die Haftenlage des Kommanditisten beträgt 1 Prozent des im Zeichnungsschein angegebenen bzw. sich daraus ergebenden Zeichnungsbetrags. Sie wird im Handelsregister eingetragen und im Kapitalkonto I (§ 13) verbucht. Nachträgliche Anpassungen, insbesondere solche nach § 7 Abs. (3) oder (4), finden dort keine Berücksichtigung, sondern werden, ebenso wie der übrige Differenzbetrag, zum Zeichnungsbetrag als Pflichteinlage behandelt. Die Treuhandkommanditistin wird 1 Prozent der Summe der in den Zeichnungsscheinen angegebenen Zeichnungsbeträge der Treugeber als Haftenlage, den Rest als Pflichteinlage halten. Eine Anpassung des Betrags erfolgt entsprechend dem Zeichnungsfortschritt während der Zeichnungsphase jeweils zum Ende des Kalenderjahres, letztmalig nach deren Ende.

§ 10

Investitionsumfang / Mittelverwendung

(1) Die für Investitionen zur Verfügung stehenden Mittel ergeben sich in erster Linie aus den Einlagen der Treugeber (ohne Agio) sowie durch Aufnahme von Fremdmitteln.

(2) Die Gesellschaft wirbt planmäßig im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2011 Eigenkapital ein (Zeichnungsphase). Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, die Dauer der Zeichnungsphase mehrmals zu verlängern, insbesondere, wenn die Voraussetzungen für Investitionen sich nicht nachteilig verändern, es sein denn, gesetzliche Vorschriften würden einen früheren Platzierungsschluss zwingend erforderlich machen.

(3) Die Gesellschaft beabsichtigt, innerhalb der Zeichnungsphase Kapitaleinlagen in Höhe von insgesamt 52 Millionen Euro einzuwerben. Das Volumen des Kommanditkapitals ist nicht begrenzt. Die Gesellschaft gibt keine Prognose hinsichtlich des eingeworbenen Kapitals ab. Die Erreichung des Kapitalbetrags gemäß Satz 1 ist keine Geschäftsgrundlage des Gesellschaftsverhältnisses. Das Unterschreiten des Betrags berechtigt keinen Treugeber zu Ersatzansprüchen oder zum Rücktritt vom oder der Kündigung des Gesellschafts- oder Treuhandverhältnisses.

§ 11

Investitionsgrundsätze

Die Investitionen der Gesellschaft erfolgen nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Gesellschaft investiert die als Kommanditkapital erlangten und um Fondsnebenkosten gemäß § 16 gekürzten Mittel (investierbares Eigenkapital) zzgl. Fremdkapital. Die Gesell-

schaft kann bei Kreditinstituten Darlehen insgesamt bis zum Dreifachen des gemäß vorstehendem Satz 1 investierbaren Eigenkapitals aufnehmen. Das Darlehen soll auf kurzfristiger (1-12 monatiger) Interbanken-Zinssatz-Basis aufgenommen werden. Die Darlehen können in Euro und / oder Schweizer Franken bei deutschen als auch ausländischen Banken aufgenommen werden. Die Zinsvereinbarung für die Darlehen soll möglichst Endfälligkeit vorsehen. Darlehensnehmer und Eigentümer bzw. Inhaber der Kapitalanlagen (Zielanlagen) ist die Gesellschaft. Die Rechte und Ansprüche aus den Zielanlagen sowie weitere Vermögensgegenstände der Gesellschaft können, soweit notwendig, als Sicherheit für die kreditgebenden Banken fungieren.

2. Die Gesellschaft investiert ausschließlich Einmalanlagen in Zielanlagen / Investments mit einer Kapitalgarantie. Dies können deutsche wie auch ausländische, in Euro oder auch Fremdwährungen geführte Kapitalanlagen in Form fondsgebundener und / oder Britischer Lebens- und / oder Rentenversicherungspolice sein, sofern es sich dabei ausschließlich um neue Policen handelt oder sonstige Investmentprodukte. Für diese Kapitalanlagen muss eine namhafte Bank oder Versicherung eine Kapitalgarantie zu einem Zeitpunkt der Laufzeit in Höhe von mindestens 80 Prozent der getätigten Einmalanlage abgeben. Die Laufzeiten der Kapitalanlagen sollen dabei zwölf Jahre nicht überschreiten. Namhaft im Sinne des Satz 3 ist eine Bank, wenn sie über ein A Rating jeder Form eines der führenden Analystenhäuser wie beispielweise Standard & Poors, Fitch oder Moodys verfügt.

3. Die Gesellschafter beschließen in Gesellschafterversammlungen (§ 18), wann in welche Kapitalanlagen investiert wird und wann und in welcher Höhe Darlehen beansprucht werden, auf der Grundlage der Vorschläge der geschäftsführenden Kommanditistin. Bis zur ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung trifft nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages und den gesetzlichen Bestimmungen allein die geschäftsführende Kommanditistin die Entscheidungen gem. Satz 1.

4. Bei sämtlichen Investitionen / Vertragsverhältnissen sind die Vertragspartner darüber in Kenntnis zu setzen, dass die geschäftsführende Kommanditistin generell nur nach entsprechender Freigabe der Mittelverwendungskontrollleurin (§ 12) über Mittel verfügen darf.

5. Auf Rechtsverhältnisse nach Abs. (1) Satz 2 findet § 26 Abs. (1) Satz 2 keine Anwendung.

§ 12

Mittelverwendungskontrolle

(1) Die Mittelverwendungskontrolle wird von einer Rechtsanwaltssozietät (Partnerschaftsgesellschaft im Sinne des PartGG) gemäß Mittelverwendungskontrollvertrag durchgeführt (Mittelverwendungskontrollleurin). Die Mittelverwendungskontrollleurin wird beauftragt zu überprüfen, ob die Kapitaleinlagen entsprechend den Investitionsgrundsätzen gem. § 11 Abs. (1) und (2) sowie den Beschlüssen der alljährlichen Gesellschafterversammlungen nach § 11 Abs. (3) investiert werden. Die Investitionsphase beginnt mit der ersten Investition gemäß § 11 Abs. (2) und endet in dem Zeitpunkt, in dem die Gesellschaft das investierbare Eigenkapital erstmalig vollständig investiert hat.

(2) Die Freigabe der Mittel erfolgt durch die Mittelverwendungskontrollleurin. Die Gesellschaft wird die für die Durchführung der Mittelverwendungskontrolle erforderlichen Unterlagen zeitnah und vollständig zur Verfügung stellen. In diesem Zusammenhang wird die Gesellschaft auch ihre Vertragspartner im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen verpflichten.

§ 13

Kapitalkonten

(1) Für jeden Treugeber werden von der Gesellschaft folgende Konten geführt:

a) Das Kapitalkonto I weist die im Handelsregister einzutragende Haftenlage (§ 9 Abs. (5)) aus.

b) Auf dem Kapitalkonto II wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Kapitaleinlage des Kommanditisten und der Haftenlage gemäß dem Kapitalkonto I erfasst (Pflichteinlage).

c) Auf dem Kapitalkonto III werden die noch nicht entnahmefähigen Gewinnanteile des Kommanditisten und die auf ihn entfallenden Verlustanteile erfasst.

d) Auf dem Kapitalkonto IV werden die entnahmefähigen Gewinnanteile und Entnahmen gebucht.

e) Auf dem Kapitalkonto V wird der Gewinnvorab gemäß § 15 gebucht.

(2) Die Verbuchungen auf den Kapitalkonten III und IV erfolgen an dem der Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft folgenden Tag.

(3) Die Kapitalkonten I bis IV werden nicht verzinst.

(4) Auf jeden Treugeber entfällt entsprechend den Grundsätzen des § 14 Abs. (1) der entsprechende Teil aus den für die Treuhandkommanditistin geführten Kapitalkonten.

(5) Eingezahlte Aufgelder (Agio) werden auf einem gesonderten Konto der Gesellschaft verbucht. Es dient dem Ausgleich der Kosten nach § 16 Abs. (1).

§ 14

Beteiligung am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft

(1) Die Beteiligung der Gesellschafter / Treugeber am Gesellschaftsvermögen einschließlich eines evtl. Liquidationserlöses richtet sich nach dem Verhältnis der Kapitaleinlagen (Kapitalkonto I und II) zueinander, soweit sich aus diesem Vertrag nicht etwas anderes ergibt.



- Gesellschafter ohne Kapitalanteil sind am Gesellschaftsvermögen nicht beteiligt.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält eine erfolgsabhängige Gewinnbeteiligung in Höhe von 20% aus dem Teil der Rendite, der oberhalb von 8 Prozent p. a. liegt. Rendite ist die Verhältniszahl des Ergebnisses im Sinne des Abs. (4) zur Summe der geleisteten Kapitaleinlagen aller Gesellschafter zum Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres der Gesellschaft.
- (3) Die Gesellschafter / Treugeber sind am Gewinn und Verlust der Gesellschaft im Verhältnis ihrer Kapitaleinlagen zueinander beteiligt, soweit dieser Vertrag keine abweichende Regelung vorsieht.
- (4) Das Ergebnis (Gewinn und Verlust) umfasst sämtliche von der Gesellschaft realisierten Erlöse, insbesondere Erlöse aus Veräußerung und Auflösungen von Kapitalanlagen abzüglich aller Aufwendungen und Kosten unter Beachtung der handelsrechtlichen und steuerlichen Buchführungs- und Gewinnermittlungsvorschriften.
- (5) Gewinnvorab (§ 15) ist im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand zu behandeln. Erst nach vollständigem Ausgleich der Gewinnvorabansprüche aller Treugeber stehen Gewinne zur weiteren Entnahme zur Verfügung.
- (6) Verluste der Gesellschaft werden in den Kapitalkonten III der Treugeber im Verhältnis ihrer Kapitaleinlagen zueinander gebucht. Gewinne der Gesellschaft in nachfolgenden Geschäftsjahren werden mit Verlustvorträgen der Gesellschafter / Treugeber solange verrechnet, bis vorgetragene Verluste ausgeglichen sind.
- (7) Die Entnahme, Auszahlungen oder sonstige Mittelrückführungen aus dem Gesellschaftsvermögen („Ausschüttungen“) erfolgen aus den Kapitalkonten gem. § 13 Abs. (1) in folgender Reihenfolge:
- Kapitalkonto V
 - Kapitalkonto IV
 - Kapitalkonto II
 - Kapitalkonto I.
- (8) Die Ausschüttungen werden durch die geschäftsführende Kommanditistin nach Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, die Ausschüttungen nach pflichtgemäßem Ermessen zu reduzieren oder auszuschließen, wenn dies nach ihrer Auffassung im Hinblick auf den künftigen Liquiditätsbedarf der Gesellschaft nach den Grundsätzen der kaufmännischen Sorgfalt erforderlich erscheint. Ein darüber hinaus gehendes Entnahmerecht besteht nicht. Die Bestimmungen des Abs. (2) sowie das Entnahmerecht auf den Gewinn Vorab gem. § 15 Abs. (3) bleiben unberührt.

**§ 15
Gewinnvorab**

- Der Gewinnvorab wird als rendite-, zinsdifferenz- und volumenabhängige jährliche Vorabverzinsung auf die jeweilige Kapitaleinlage nach Maßgabe der nachstehenden Buchstaben a) bis h) gewährt:
- a) Maßgebliche Bemessungsgrundlage ist der zum 31. Dezember des Vorjahres eingezahlte Betrag der Kapitaleinlage. Ab dem zweiten Geschäftsjahr der Gesellschaft erhöht sich die Bemessungsgrundlage um stehen gelassene Guthaben im Kapitalkonto VI des jeweiligen Treugebers / Kommanditisten, ebenfalls zum 31. Dezember des Vorjahres; ein negativer Kapitalkontenbestand des Kapitalkontos V (lt. § 13) zum 31. Dezember des Vorjahres vermindert die Bemessungsgrundlage.
- b) Der Zinssatz errechnet sich aus Rendite Kapitalanlage plus Zinsdifferenz. Rendite Kapitalanlage ist die jeweils für das Kalenderjahr erreichte Gesamtpowerance einer Kapitalanlage. Gesamtpowerance umfasst die Wertsteigerungen der Kapitalanlage sowie Erträge der Gesellschaft aus der Kapitalanlage, insbesondere aus Zinsen, gewinnabhängigen Auszahlungen oder Ergebnisbeteiligungen oder Erträge sonstiger Art. Für Umfang und Höhe der Wertsteigerungen ist die jährlich abzufordernde Bestätigung des jeweils kapitalanlageführenden Instituts (Kreditinstitut, Versicherungsunternehmen, Kapitalanlagegesellschaft) maßgebend. Zinsdifferenz ist das Ergebnis aus Gesamtpowerance einer Kapitalanlage minus Refinanzierungszinssatz (Darlehenszinssatz) der Gesellschaft für dieselbe Zeitperiode. Dieser wird, soweit nicht sämtliche Darlehen der Gesellschaft unmittelbar einzelnen Kapitalanlagen kongruent zuordenbar sind, aus der Betrachtung des gesamten Refinanzierungsaufwands der Gesellschaft für Kapitalanlagen der jeweils relevanten Zeitperiode ermittelt.
- c) Bei einer positiven Rendite einer Kapitalanlage unterhalb des Darlehenszinssatzes findet keine positive Zinsgutschrift im Kapitalkonto V statt. Negative Ergebnisse - gemeint sind Ergebnisse unterhalb von 0%, werden dem Kapitalkonto V belastet.
- d) Die Gesellschaft betrachtet jede einzelne Kapitalanlage zuerst separat und bildet im Anschluss zur Ermittlung des Gewinnvorab ein Durchschnittsergebnis bei Berücksichtigung all ihrer Kapitalanlagen.
- e) Entnahmen aus dem Kapitalkonto V sind erstmals ab vollständiger Zahlung der Zeichnungssumme bzw. nach zehn Jahren, dann bis 100% des Kontostandes des Kapitalkontos V möglich. Überziehungen sind außer in den Fällen des Buchstaben g) nicht möglich. Entnahmen aus dem Kapitalkonto V sind mit einer Frist von drei Monaten in Höhe von 25%, mit einer Frist von sechs Monaten in Höhe von 50%, mit einer Frist von neun Monaten in Höhe von 75% und mit einer Frist von zwölf Monaten in Höhe von 100% - jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres - anzumelden. Die Anmeldung muss schriftlich gegenüber der geschäftsführenden Kommanditistin erfolgen. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anmeldung, sofern deren Zugang bei der geschäftsführenden Kommandi-

- stin erfolgt.
- f) Bei Ausscheiden des Treugebers / Kommanditisten bzw. bei Teilkündigungen erhöht das Kapitalkonto V das Abfindungsguthaben nach § 25 abhängig vom Jahr, das mit Wirksamwerden der Kündigung vollendet ist, gestaffelt wie folgt: Bei einem Ausscheiden bzw. bei einer Teilkündigung (dann nur für den entnommenen Betrag) nach 1-3 Jahren 50,00%, nach 4-6 Jahren 66,66%, nach 7-9 Jahren 83,33% und nach 10 Jahren 100,00% des positiven Kontostandes Kapitalkonto V. Ein ggf. vorhandener negativer Kontostand würde immer zu 100% angesetzt.
- g) Bei Einmalanlagen ab 10.000 Euro ist eine Sofortentnahme von maximal 8% p.a. der Zeichnungssumme - erstmals nach mindestens 12 Monaten ab Beitritt jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres - möglich. Die Entnahme kann nur in jährlich gleichen Sätzen erfolgen. Der Wunsch sowie die Höhe sind im Zeichnungsschein einzutragen. Er kann der Gesellschaft auch jederzeit schriftlich angezeigt werden, wobei auch in diesem Fall die sich aus dem Entnahmenwunsch ergebende Forderung erstmals nach 12 Monaten ab Beitritt jeweils zum 31. Dezember eines Kalenderjahres fällig gestellt werden kann. Diese Entnahme wird als Entnahme aus dem Kapitalkonto V betrachtet. Auf einen dadurch entstehenden negativen Betrag des Kapitalkontos V findet § 14 Abs. (7) Anwendung, sofern der negative Betrag nicht bis zum jeweiligen 31. Dezember desselben Kalenderjahres durch Gewinnvorab ausgeglichen ist.
- h) Über die Zinsgutschriften innerhalb der Kapitalkonten V aller Gesellschafter entscheidet einmal jährlich nach Offenlegung aller Ergebnisse sowie Vorschlägen seitens der Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung.

**§ 16
Vertriebskosten / Tätigkeitsvergütungen**

- (1) Die CIS Vertriebs AG & Co. KG erhält als Provision für die Einwerbung von Eigenkapital das von den Treugebern auf die Zeichnungsbeträge geleistet Agio, zusätzlich einmalig 5% der jeweiligen Zeichnungsbeträge zur Abgeltung aller ihr entstehenden Kosten und Aufwendungen. Mit Ablauf der Widerrufsfrist sind die jeweiligen Beträge unverzüglich seitens der geschäftsführenden Kommanditistin (unter Freigabe der Mittelverwendungskontrolleurin) zugunsten der CIS Vertriebs AG & Co. KG freizugeben.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält ab dem 1. September 2008 eine jährliche Haftungsvergütung in Höhe von 0,5% des eingezahlten Beteiligungskapitals zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.
- (3) Die geschäftsführende Kommanditistin erhält ab dem 1. September 2008 für ihre Arbeiten eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,5% des eingezahlten Beteiligungskapitals zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.
- (4) Die Treuhandkommanditistin erhält ab dem 1. September 2008 von der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,12% des eingezahlten Beteiligungskapitals zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.
- (5) Die Mittelverwendungskontrolleurin erhält ab dem 1. September 2008 von der Gesellschaft für ihre Kontrollarbeiten eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,08% des eingezahlten Beteiligungskapitals zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres. Bei Ende der Investitionsphase im Laufe eines Wirtschaftsjahres findet keine zeitanteilige Kürzung statt. Daneben bereitet die Mittelverwendungskontrolleurin im Rahmen eines gesonderten Steuerberatungsverhältnisses die jährlichen Steuererklärungen der Gesellschaft vor. Dies ist Gegenstand eines eigenständigen Beratungsvertrags. Diese Beratungsleistungen werden gesondert mit 0,12 % des eingezahlten Beteiligungskapitals zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres vergütet.
- (6) Die Positionen gemäß den Absätzen (2) bis (5) sind zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu vergüten.
- (7) Die geschäftsführende Kommanditistin ist verpflichtet, nach Eintritt der Fälligkeitsvoraussetzungen und nach Zustimmung der Mittelverwendungskontrolleurin die nach Maßgabe der vorstehenden Absätze geschuldeten Tätigkeitsvergütungen unmittelbar an die jeweils Berechtigten auszuzahlen.
- (8) Die in den Absätzen (2) bis (5) festgelegten Vergütungen sind jeweils fällig zum 1. Januar des Folgejahres. Die Begünstigten erhalten auf die ihnen zustehenden Vergütungen auf Anforderung eine quartalsweise Abschlagszahlung. Als Bemessungsgrundlage dienen grundsätzlich aktuelle Ergebnisse der Gesellschaft. Etwaige Abweichungen sind zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres auszugleichen.
- (9) Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, die Durchführung von Geschäftsführungsaufgaben ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. Soweit hierdurch ein Vergütungsanspruch eines Dritten gegen die Gesellschaft entstehen sollte, vermindert sich der Vergütungsanspruch der geschäftsführenden Kommanditistin bzw. ist dieser von ihr zu tragen.

**§ 17
Geschäftsführung / Vertretung**

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin vertritt die Gesellschaft. Sie ist von der Geschäftsführung ausgeschlossen.
- (2) Die geschäftsführende Kommanditistin führt die Geschäfte der Gesellschaft. Sie handelt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages. Sie ist insbesondere befugt, die erforderlichen Verträge einzugehen. Sie ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.



(3) Die persönlich haftende Gesellschafterin erteilt hiermit der geschäftsführenden Kommanditistin die unwiderrufliche Generalvollmacht zur Einzelvertretung der Gesellschaft in allen Belangen. Die geschäftsführende Kommanditistin und die jeweiligen Geschäftsführer / Prokuristen / Vertreter sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die geschäftsführende Kommanditistin kann weiteren Dritten Untervollmachten erteilen sowie diese von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(4) Für den Fall, dass die geschäftsführende Kommanditistin ausfällt, aus welchem Grunde auch immer, übernimmt die persönlich haftende Gesellschafterin an ihrer Stelle die Geschäftsführung.

§ 18

Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung

(1) Gesellschafterbeschlüsse werden in ordentlichen und außerordentlichen Gesellschafterversammlungen unter Teilnahme der Treugeber abgehalten. Gesellschafterbeschlüsse können auch im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn diesem Verfahren nicht innerhalb von 10 Tagen mit mindestens 30 Prozent der Stimmen der Treugeber widersprochen wird.

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz der persönlich haftenden Gesellschafterin statt, für das Geschäftsjahr 2008 erstmals bis zum 30. Juni 2009.

(3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden von der geschäftsführenden Kommanditistin einberufen, wenn sie dies für erforderlich hält oder auf Antrag der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Treuhandkommanditistin oder von Kommanditisten oder Treugebern mit Kapitalanteilen von zusammen mindestens fünf Prozent des gezeichneten Kommanditkapitals. Dieser Antrag ist an die geschäftsführende Kommanditistin zu richten.

(4) Die Gesellschafter (persönlich haftende Gesellschafterin und alle Kommanditisten) / Treugeber werden zu Gesellschafterversammlungen mit einer Frist von zwei Wochen durch die geschäftsführende Kommanditistin unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie die Beschlussvorschläge der geschäftsführenden Kommanditistin und der persönlich haftenden Gesellschafterin, des Tagungsortes und der Uhrzeit, zu der die Versammlung beginnt, schriftlich geladen. Die Ladungsfrist beginnt am Tag der Aufgabe der Ladung zur Post. Die Ladung hat an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Adresse des Gesellschafters / Treugebers zu erfolgen. Der Ladung an die Treugeber ist zusätzlich ein Stimmzettel beizufügen.

(5) Im Wege eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens (Brief oder Fax) hat die geschäftsführende Kommanditistin die Gesellschafter / Treugeber schriftlich, per Brief oder Fax unter Beifügung einer Liste der Abstimmungsgegenstände zur schriftlichen Abstimmung aufzufordern. In dem Aufforderungsschreiben ist eine Frist von mindestens zwei Wochen anzugeben, bis zu der die schriftliche Stimmabgabe bei der geschäftsführenden Kommanditistin eingegangen sein muss. Gibt ein Gesellschafter / Treugeber seine Stimme nicht innerhalb dieser Frist ab, gilt § 20 Abs. (5) Satz 3 entsprechend.

(6) Bei ordentlichen und außerordentlichen Gesellschafterversammlungen leitet die geschäftsführende Kommanditistin oder ein von dieser bestellter Vertreter die Versammlung.

(7) Gesellschafterversammlungen sind beschlussfähig, wenn mehr als 50 Prozent des Kommanditkapitals anwesend oder vertreten sind. Bei Abstimmung im Wege des schriftlichen Abstimmungsverfahrens gilt Satz 1 entsprechend.

(8) Wird Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist eine zweite Versammlung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Höhe des anwesenden, vertretenen oder teilnehmenden Kapitals, wenn auf diese Bestimmung in der Einberufung hingewiesen wird und soweit ihre Tagesordnung der vorangegangenen, nicht beschlussfähigen Sitzung entspricht. Bei Abstimmung im Wege des schriftlichen Abstimmungsverfahrens gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

(9) Die Kosten der Gesellschafterversammlung und des schriftlichen Abstimmungsverfahrens sind, mit Ausnahme der persönlichen Kosten der Gesellschafter / Treugeber, von der Gesellschaft zu tragen.

§ 19

Gegenstand der Beschlussfassung

Gegenstand der Beschlussfassung sind insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses,
2. Gewinnverwendung,
3. Entlastung der Geschäftsführung,
4. Investitionsentscheidungen im Sinne § 11 Abs.(3),
5. Zinsgutschriften auf Kapitalkonten V (§ 15 Buchstabe h)
6. Ausschluss eines Gesellschafters oder Treugebers, soweit nicht dieser Vertrag gesonderte Regelungen trifft,
7. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft oder Einbringung des Gesellschaftsvermögens in ein anderes Unternehmen oder die Veräußerung des Gesellschaftsvermögens im Ganzen,
8. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,

9. Ausführung von Rechtsgeschäften und Handlungen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen,

10. Alle sonstigen Angelegenheiten, die nach diesem Gesellschaftsvertrag oder dem Gesetz der Entscheidungskompetenz der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.

§ 20

Beschlussfassung

(1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen gefasst. Je volle 500 Euro Kapitaleinlage gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75 Prozent aller vorhandenen Stimmen sowie der Zustimmung der Treuhandkommanditistin und der geschäftsführenden Kommanditistin:

a) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft oder Einbringung des Vermögens der Gesellschaft in ein anderes Unternehmen oder Veräußerung des Gesellschaftsvermögens im Ganzen,

b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,

(3) Der Beschluss zur Einführung einer Nachschusspflicht bedarf der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter / Treugeber.

(4) Treugeber werden in der Gesellschafterversammlung oder bei schriftlichen Abstimmungen regelmäßig von der Treuhandkommanditistin vertreten, es sei denn, sie sind selbst anwesend bzw. nehmen selbst an der schriftlichen Abstimmung teil. Die Treugeber können, soweit sie nicht selbst in der Gesellschafterversammlung anwesend sind oder bei schriftlicher Abstimmung ihr Stimmrecht nicht selbst ausüben, sich durch Dritte bei der Ausübung des Stimmrechts und der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in Gesellschafterversammlungen vertreten lassen.

(5) Die Treugeber können, soweit sie nicht selbst in der Gesellschafterversammlung anwesend oder anderweitig vertreten sind oder ihr Stimmrecht bei schriftlicher Abstimmung nicht selbst oder durch einen anderen Vertreter ausüben, der Treuhandkommanditistin Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts erteilen. Die Treuhandkommanditistin kann nach den ihr erteilten Weisungen für die von ihr treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile unterschiedliche Stimmen abgeben. Soweit keine Weisungen erteilt sind, stimmt die Treuhandkommanditistin einheitlich ab und folgt den Beschlussvorschlägen der geschäftsführenden Kommanditistin.

(6) Der Versammlungsleiter - bei schriftlicher Abstimmung die geschäftsführende Kommanditistin - fertigt über die gefassten Beschlüsse ein schriftliches Protokoll an, das der Versammlungsleiter, die geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhandkommanditistin unterzeichnen und den Gesellschaftern / Treugebern zuzusenden ist.

(7) Die Geltendmachung der Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat seit dem Datum der Beschlussfassung durch Klage möglich. Soweit ein Gesellschafter / Treugeber an dem Beschluss nicht mitgewirkt hat, beginnt die Frist mit dem Datum der Absendung des Beschlussprotokolls. Nach Fristablauf gelten etwaige Mängel als geheilt.

§ 21

Übertragung von Kapitalanteilen

(1) Die Treugeber können ihren Kapitalanteil nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin kostenpflichtig als Ganzes jederzeit übertragen. Die geschäftsführende Kommanditistin hat das Recht, der Übertragung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu widersprechen. Die Verweigerung der Zustimmung ist insbesondere dann berechtigt, wenn in der Person des Verfügungsempfängers ein wichtiger Grund vorliegt. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Verfügungen zu Gunsten von Angehörigen im Sinne des § 15 Abs.1 Nr. 2 und 3 Abgabenordnung (Ehegatte, Kinder, Eltern). Die Verfügung bedarf der Schriftform, die Unterschriften des Treugebers und des Verfügungsempfängers sind notariell zu beglaubigen.

(2) Eine Übertragung des Kapitalanteils eines Treugebers ist nur wirksam, wenn gleichzeitig sämtliche Rechte und Pflichten aus dem zwischen dem Treugeber und der Treuhandkommanditistin abgeschlossenen Treuhandvertrag auf den Erwerber übergehen. Die Treuhandkommanditistin ist für diesen Fall mit dem Eintritt des Erwerbers in den Treuhandvertrag einverstanden.

(3) Diese Regelungen gelten entsprechend für die Verpfändung von Kapitalanteilen, deren Sicherungsübereignung oder die Bestellung eines Nießbrauchs.

(4) Bei Tod eines Treugebers geht sein Kapitalanteil auf den oder die Erben oder Vermächtnisnehmer über. Testamentsvollstreckung ist zulässig. Erben, Vermächtnisnehmer und Testamentsvollstrecker müssen den Nachweis ihrer Berechtigung durch Vorlage einer entsprechenden Urkunde nachweisen. Mehrere Rechtsnachfolger eines Treugebers haben zur Ausübung ihrer Gesellschafterrechte einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Solange ein Vertreter nicht bestellt oder die Rechtsnachfolge nicht nachgewiesen ist, ruhen die Rechte für den betreffenden Kapitalanteil, mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung.

(5) Für ihre Mitwirkung bei Übertragungen gemäß den vorstehenden Absätzen haben die geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhandkommanditistin gegenüber dem veräußernden Treugeber Anspruch auf Entrichtung einer Gebühr in Höhe von insgesamt 1 Pro-



zent (je 0,5 Prozent für jede von ihnen) des Zeichnungsbetrags der von der Übertragung betroffenen Beteiligung zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Gebühr kann unmittelbar dem Kapitalkonto IV belastet werden.

§ 22
Auflösung der Gesellschaft

- (1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung enthält, wird im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
(2) Bei Auflösung der Gesellschaft hat eine Liquidation stattzufinden. Die geschäftsführende Kommanditistin übernimmt die Tätigkeit des Liquidators. Der Liquidator liquidiert das dann verbliebene Gesellschaftsvermögen nach eigenem Ermessen.
(3) Gewinne und Verluste aus der Abwicklung des Gesellschaftsvermögens werden den Gesellschaftern und Treugebern entsprechend den Vorschriften über die Ergebnisverteilung zugewiesen.

§ 23
Kündigung

- (1) Das Gesellschaftsverhältnis kann von der persönlich haftenden Gesellschafterin, der geschäftsführenden Kommanditistin und dem Treugeber aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt für den Treugeber insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen mangels Masse abgelehnt wird.
(2) Die Treuhandkommanditistin kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich kündigen. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Eingang der Kündigungserklärung bei der geschäftsführenden Kommanditistin maßgeblich.
(3) Die Treuhandkommanditistin kann das Gesellschaftsverhältnis teilweise oder vollständig ordentlich kündigen. Teilkündigungen sind möglich in der Staffel 25, 50 oder 75 Prozent, jeweils bezogen auf den jeweilig für einen Treugeber gehaltenen Kapitalanteil.
(4) Ordentliche Kündigungen oder Teilkündigungen sind immer zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich, erstmals zwölf Monate nach Beitritt. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate bei einer Kündigung von 25 Prozent, sechs Monate bei einer Kündigung von 50 Prozent, neun Monate bei einer Kündigung von 75 Prozent und zwölf Monate bei einer Kündigung zu 100 Prozent. Die Kündigung oder Teilkündigung hat schriftlich per eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen.
(5) Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn wesentliche Belange der Gesellschaft beeinträchtigt werden, insbesondere die Existenz der Gesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter dadurch verschlechtert oder bedroht wird oder eine existenzgefährdende Situation weiter verschlechtert wird.
(6) Beschließt die Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach Zugang einer Kündigung oder Teilkündigung die Liquidation, so scheidet der kündigende Gesellschafter nicht aus der Gesellschaft aus, sondern verbleibt bis zum Abschluss der Liquidation in der Gesellschaft.
(7) Die Bestimmungen über die ordentliche Kündigung oder ordentliche Teilkündigung gelten entsprechen für den Treugeber im Verhältnis zum Treuhandkommanditisten.

§ 24
Ausscheiden von Gesellschaftern / Treugebern

- (1) Ein Gesellschafter / Treugeber scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn alternativ eine der nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt ist:
a) Der Gesellschafter hat das zwischen ihm und der Gesellschaft bestehende Gesellschaftsverhältnis wirksam gekündigt oder der Treugeber verlangt vollständig oder teilweise die Herausgabe des treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteils (§ 15 Treuhandvertrag).
b) Die übrigen Gesellschafter / Treugeber beschließen mit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der vorhandenen Stimmen und unter Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin den Ausschluss des Gesellschafters / Treugebers wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes gegen wesentliche Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.
c) Wird über das Vermögen des Gesellschafters / Treugebers das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder sein Kapitalanteil von einem Gläubiger gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 3 Monaten aufgehoben oder legt er die eidesstattliche Versicherung ab oder leistet er vertragliche Pflichteinlagen nicht (§ 8 Abs. (4)), scheidet der Gesellschafter oder Treugeber aus der Gesellschaft aus, wenn die geschäftsführende Kommanditistin dies schriftlich gegenüber dem ausscheidenden Gesellschafter / Treugeber verlangt.
d) Die persönlich haftende Gesellschafterin, die Treuhandkommanditistin, die geschäftsführende Kommanditistin scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes gegen wesentliche Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages die übrigen Gesellschafter / Treugeber mit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent aller vorhandenen Stimmen wirksam deren Ausschluss aus der Gesellschaft beschließen.
(2) Das Ausscheiden eines Gesellschafters / Treugebers wird in den o. g. Fällen wirksam im

Fall der ordentlichen Kündigung mit Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist, im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund mit Zugang der Kündigungserklärung, im Falle eines Gesellschafterbeschlusses über den Ausschluss des Gesellschafters / Treugebers mit Beschlussfassung und im Fall der Insolvenz bzw. Nichtleistung gemäß § 8 (4) mit Abgabe der schriftlichen Erklärung der geschäftsführenden Kommanditistin über das Ausscheiden des Gesellschafters / Treugebers.

- (3) Bei Ausscheiden eines Gesellschafters / Treugebers wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den verbleibenden Gesellschaftern / Treugebern wie folgt fortgesetzt:
a) Im Falle des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin sind die verbleibenden Gesellschafter / Treugeber verpflichtet, eine geeignete juristische oder natürliche Person als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Sämtliche Gesellschafter / Treugeber bevollmächtigen bereits jetzt die geschäftsführende Kommanditistin, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, eine neue persönlich haftende Gesellschafterin zu bestimmen. Soweit nicht innerhalb einer Frist von 4 Monaten eine neue persönlich haftende Gesellschafterin bestimmt wird, wird die Gesellschaft aufgelöst.
b) Im Falle des Ausscheidens der geschäftsführenden Kommanditistin oder im Falle der Niederlegung oder des Entzugs der Geschäftsführung tritt die persönlich haftende Gesellschafterin an die jeweilige Stelle. Ist auch das nicht möglich, ist eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, in der eine neue geschäftsführende Kommanditistin in die Gesellschaft aufgenommen und / oder bestellt wird. Dieser Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bis zur Bestellung einer neuen geschäftsführenden Kommanditistin ist die persönlich haftende Gesellschafterin alleine zur Geschäftsführung der Gesellschaft befugt.
c) Bei Ausscheiden der Treuhandkommanditistin wird eine neue Treuhandkommanditistin in die Gesellschaft aufgenommen und bestellt. Die neue Treuhandkommanditistin und die Treugeber treten im Wege der Sonderrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten aus den bisherigen Treuhand- und Gesellschaftsverträgen ein. Die Wahl der neuen Treuhandkommanditistin hat in einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zu erfolgen. Die Übertragung der Rechte und Pflichten der ausscheidenden Treuhandkommanditistin auf die neue Treuhandkommanditistin erfolgt auf Kosten der Gesellschaft.
d) Im Falle des Ausscheidens eines Treugebers wächst dessen Kapitalanteil vorbehaltlich der Regelungen des § 6 Abs. (4) den übrigen Gesellschaftern und Treugebern im Verhältnis ihrer Kapitalanteile mittelbar an.
(4) Im Falle eines Ausscheidens nach §§ 23, 24 Abs. (1) hat der ausscheidende Gesellschafter / Treugeber die Gesellschaft und die übrigen Gesellschafter von jedem aus dem Ausscheiden resultierenden direkten oder indirekten Nachteil sowie von jeglichen auf Grund des Ausscheidens anfallenden Steuern, die per saldo zu einer Mehrbelastung der Gesellschaft oder der übrigen Gesellschafter führen, freizustellen, auch soweit diese erst in der Zukunft entstehen sollten. Bei der Berechnung ist pauschaliert der Grenzsteuersatz (Einkommensteuer) zzgl. Solidaritätszuschlag des jeweiligen Veranlagungszeitraums anzusetzen. Des Weiteren ist anzunehmen, dass die Nachteile und Steuern bzw. Steuer Mehrbelastungen in voller Höhe (Gesamtsumme aller Zeiträume) sofort entstehen. Insbesondere sind keine Diskontierungen vorzunehmen und Zinswirkungen und Folgewirkungen in zukünftigen Zeiträumen auch sonst nicht zu berücksichtigen. Der Nachteilsausgleich kann, sofern er bezifferbar ist, unmittelbar aus den Kapitalkonten des ausscheidenden Treugebers einbehalten werden.

§ 25
Abfindung

- (1) Der nach § 23 oder § 24 Abs. (1) ausscheidende Treugeber hat Anspruch auf eine Abfindung. Die Abfindung wird von der geschäftsführenden Kommanditistin ausgezahlt. Die Höhe der Abfindung beträgt bei einem Ausscheiden in den ersten zehn Jahren 95%, danach 100% der jeweiligen Kapitaleinlagen zuzüglich des jeweiligen Guthabens im Kapitalkonto V (§ 15 Abs. (3) Buchstabe f). Bereits zurückgezahlte Einlagen oder sonstige Ausschüttungen im Sinne des § 14 Abs. (6) oder Beträge werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.
(2) Im Falle einer Kapitalentnahme auf Grund Teilkündigung gemäß § 23 Abs. (3) hat der ausscheidende Treugeber Anspruch auf eine Abfindung. Die Abfindung wird von der geschäftsführenden Kommanditistin ausgezahlt. Für die Ermittlung der Abfindung gilt Abs. (1) entsprechend. Auf den ermittelten Betrag wird dann die Verhältniszahl des Ausscheidens (§ 23 Abs. (3)) angewendet.
(3) Im Falle der ordentlichen Kündigung oder Teilkündigung wird eine Abwicklungspauschale für die geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhandkommanditistin in Höhe von insgesamt 1 Prozent des Zeichnungsbetrags (je 0,5 Prozent für jede von ihnen) zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer fällig. Die Abwicklungspauschale kürzt die Abfindung gem. Abs. (1). Im Übrigen gilt § 21 Abs. (5), letzter Satz, entsprechend.
(4) Die Abfindung ist grundsätzlich zum Ende des Jahres fällig, in dem der Gesellschafter / Treugeber ausgeschieden ist. Die Abfindung kann in bis zu drei jährlichen Raten ausbezahlt werden, wenn die Liquiditätsslage der Gesellschaft die Auszahlung in einem Betrag nicht zulässt, beginnend max. sechs Monate nach Wirksamwerden der Kündigung. Ob im Einzelfall die Liquiditätsslage der Gesellschaft einer Auszahlung entgegensteht, entscheidet allein die geschäftsführende Kommanditistin.
(5) Sofern ein Treugeber den Abfindungsbetrag nicht akzeptiert, lässt die Gesellschaft den



Gesellschaftswert durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. einen Sachverständigen der IHK auf Kosten des kündigenden Anlegers ermitteln. In diesem Fall erhält der Treugeber eine Abfindung entsprechend seiner Quote, mit der er am Gesellschaftskapital beteiligt ist.

(6) Die Abfindung wird mit 2 % über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB), höchstens jedoch mit 6 % p. a. ab Fälligkeit verzinst. Ein Anspruch eines ausscheidenden Gesellschafters / Treugebers auf Stellung von Sicherheiten besteht nicht.

§ 26

Berichtswesen, Einsichtsrecht, einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung

(1) Die geschäftsführende Kommanditistin übersendet an die Gesellschafter / Treugeber innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresbericht, bestehend aus

- a) dem festgestellten Jahresabschluss der Gesellschaft,
- b) einem Bericht über die Entwicklung der Gesellschaft und deren Kapitalanlagen im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Die Gesellschafter / Treugeber sind zur Einsicht in die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft berechtigt.

(2) Die geschäftsführende Kommanditistin wird fristgerecht die erforderlichen Maßnahmen zur Erstellung und Einreichung der Erklärung zur gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen einleiten. Die Kosten hierfür trägt die Gesellschaft.

(3) Die Gesellschafter / Treugeber sind verpflichtet, der geschäftsführenden Kommanditistin bis spätestens 28. Februar des nachfolgenden Jahres Aufstellungen ihrer Sonderwerbungskosten / Sonderbetriebsausgaben für das jeweils vergangene Jahr zu übermitteln. Auf eine Berücksichtigung der Sonderwerbungskosten / Sonderbetriebsausgaben bei Erstellung der Erklärung zur gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen besteht bei deren Übermittlung nach Ablauf dieses Datums grundsätzlich kein Anspruch.

§ 27

Freistellung

(1) Die Gesellschaft stellt die persönlich haftende Gesellschafterin, die geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhandkommanditistin und die jeweils angestellten Geschäftsführer sowie deren jeweilige Erfüllungsgehilfen (zusammen „Freistellungsberechtigte“) vollumfänglich von jedem Schaden und jeder Haftung frei, die den Freistellungsberechtigten aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft erwachsen könnte. Die Freistellung umfasst auch die Kosten der Rechtsverfolgung und der Rechtsverteidigung. Die Freistellung hat auf erstes Anfordern zu erfolgen. Ein Anspruch auf Freistellung ist ausgeschlossen, wenn der betreffende Freistellungsberechtigte vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob der Freistellungsberechtigte vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, hat dieser Anspruch auf Freistellung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Meinungsverschiedenheit; wird Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit festgestellt, hat der Freistellungsberechtigte gegebenenfalls bereits empfangene Leistungen zurück zu erstatten.

(2) Gesellschafter und Treugeber haften für die Freistellungsverpflichtung bis zur Höhe der noch nicht abgerufenen bzw. einbezahlten Zeichnungssummen und der von der Gesellschaft vorgenommenen Ausschüttungen.

§ 28

Wettbewerb

Die persönlich haftende Gesellschafterin, die geschäftsführende Kommanditistin sowie die Treuhandkommanditistin und deren jeweilige gesetzliche Vertreter sowie die Treugeber unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 29

Schriftverkehr

Schriftliche Mitteilungen an die Gesellschafter / Treugeber werden wahlweise per e-Mail, durch einfachen Brief oder per Telefax an die auf der Beitrittserklärung angegebene Adresse übersandt, es sei denn, das Gesetz schreibt eine strengere Form zwingend vor. Die Gesellschafter und Treugeber sind verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen, wenn und soweit sich persönliche Daten ändern sollten. Die Änderungen werden im Verhältnis zur geschäftsführenden Kommanditistin eine Woche nach Zugang der Mitteilung wirksam.

§ 30

Sonstiges

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht zwingend ein strengeres Formerfordernis gilt. Die Schriftform gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Die Schriftform gilt als gewahrt, wenn ein entsprechender Gesellschafterbeschluss nach den Regelungen dieses Vertrages gefasst und protokolliert ist.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Dieser Gesellschaftsvertrag enthält, soweit das Gesellschaftsverhältnis betroffen ist, alle Regelungen zwischen den Gesellschaftern /

Treugebern untereinander und zur Gesellschaft.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, der entfallenden Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages beabsichtigten.

(4) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des Deutschen Internationalen Privatrechts. Sollte ein Treugeber eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder sich dessen Sitz im Ausland befinden, so hat der Treugeber die nach der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung einschlägigen Vorschriften über das Zustandekommen und die Durchführung dieses Vertrages, soweit diese nach der jeweiligen Rechtsordnung neben oder an Stelle des Rechts der Bundesrepublik Deutschland anwendbar sein sollten, selbst zu prüfen und die Gesellschaft über diese Auswirkungen entsprechend zu unterrichten.

(5) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

Rödermark, den 02.07.2008

Persönlich haftende Gesellschafterin:

CIS Deutschland AG, vertreten durch Ihren Vorstand,
Thomas Heinzinger

Geschäftsführende Kommanditistin:

CIS Fondsverwaltungs AG & Co. KG, vertreten durch ihre persönlich haftende
Gesellschafterin,
CIS Deutschland AG, diese vertreten durch Ihren Vorstand,
Thomas Heinzinger

Treuhandkommanditistin:

GRÜTZMACHER GRAVERT VIEGENER GMBH, vertreten durch ihre Geschäftsführerin,
Katrin Gäbler



18.2. Treuhandvertrag

Zwischen

Herrn/ Frau _____, näher in der Beitrittserklärung („Zeichnungschein“) bezeichnet,

- im folgenden „Treugeber“ genannt -

und

GRÜTZMACHER GRAVERT GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Broßstraße 6, 60487 Frankfurt am Main,

- im folgenden „Treuhandkommanditistin“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen.

Präambel

Der Treugeber beabsichtigt, sich an der GarantieHebelPlan'08 Premium Vermögensaufbau AG & Co. KG

- nachstehend „Gesellschaft“ genannt -

mittelbar zu beteiligen.

Die Treuhandkommanditistin tritt als unmittelbare Gesellschafterin der Gesellschaft im eigenen Namen, aber für Rechnung des Treugebers nach näherer Maßgabe der nachstehenden Regelungen dieses Vertrags sowie des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft auf. Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft ist den Parteien bekannt und Grundlage dieses Treuhandvertrages.

§ 1

Zustandekommen

(1) Dieser Vertrag kommt zustande, indem die geschäftsführende Kommanditistin als Vertreterin der Treuhandkommanditistin den vom Treugeber unterzeichneten Zeichnungschein sowie das unterzeichnete Gesprächsprotokoll innerhalb der Annahmefrist von 2 Wochen gegenzeichnet.

(2) Der Treugeber verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung.

(3) Etwaige Widerrufsrechte des Treugebers bleiben unberührt.

§ 2

Treuhandauftrag

(1) Der Treugeber beauftragt die Treuhandkommanditistin, ihre Einlage gemäß § 5 Abs. (3) Gesellschaftsvertrag zu erhöhen, und zwar im Hinblick auf den im Zeichnungschein angegebenen Betrag (Kapitaleinlage). Den dadurch entstehenden Teil ihres Kapitalanteils an der Gesellschaft hält die Treuhandkommanditistin im eigenen Namen, aber treuhänderisch für Rechnung und im Interesse des Treugebers.

(2) Daneben ist die Treuhandkommanditistin mit der Ausführung der Verwaltung gemäß § 5 beauftragt.

§ 3

Ausführung des Treuhandauftrages und Zahlungsverpflichtungen

(1) Die Treuhandkommanditistin führt den Treuhandauftrag aus, wenn

- a) der Treuhandvertrag gemäß § 1 zustande gekommen ist,
- b) die im Zeichnungschein genannte Widerrufsfrist abgelaufen ist,
- c) die erste monatliche Rate der Pflichteinlage und das Agio/die erste monatliche Rate des Agios - je nach gewählter Einzahlungsvariante gemäß § 7 Gesellschaftsvertrag - auf das gemäß § 4 Abs. (1) eingerichtete Einzahlungskonto eingegangen ist, sowie
- d) der Treugeber in das gemäß § 8 Abs. (1) zu errichtende Register eingetragen wurde.

(2) Die Treuhandkommanditistin führt den Treuhandauftrag gemäß § 2 Abs. (1) dadurch aus, dass sie gegenüber der Gesellschaft erklärt, ihre Kapitaleinlage um die vom Treugeber im Zeichnungschein angegebene Beteiligungssumme zu erhöhen und den so begründeten Teil ihres Kommanditanteils treuhänderisch für den Treugeber zu halten. Die Aufteilung der Kapitaleinlage in Haft- und Pflichteinlage bestimmt sich nach § 9 Abs. (5) Gesellschaftsvertrag.

(3) Der Treugeber ist unmittelbar gegenüber der Treuhandkommanditistin verpflichtet, seine Zahlungsverpflichtungen gemäß § 7 Gesellschaftsvertrag (Einnaleinlage, ratieliche Sparraten, Agio) zu erfüllen. Er ist verpflichtet, die geschuldeten monatlichen Raten im Wege des Lastschriftverfahrens auf das Einzahlungskonto gemäß § 4 einzuzahlen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Gesellschaftsvertrag Bezug genommen, insbesondere auf § 7 Gesellschaftsvertrag.

(4) Die Zahlungen des Treugebers werden stets, auch wenn sie nicht in der vereinbarten

Höhe geleistet werden, in dem vereinbarten Verhältnis auf Beteiligungssumme und Agio angerechnet; anderweitige Zahlungsbestimmungen des Treugebers werden nicht berücksichtigt.

(5) Etwaige Verzugszinsen werden in gesetzlicher Höhe (§ 288 Abs. 1 BGB) geschuldet.

§ 4

Einzahlungskonto

(1) Die Gesellschaft richtet ein Konto ein („Einzahlungskonto“). Die Vereinbarungen der Gesellschaft mit den kontoführenden Kreditinstituten müssen vorsehen, dass die Gesellschaft über das Einzahlungskonto und alle sonstigen Bankkonten der Gesellschaft nur mit Zustimmung der Treuhandkommanditistin und der Mittelverwendungskontrollleurin (§ 12 Gesellschaftsvertrag) verfügen kann.

(2) Wird der Treuhandvertrag bis zu seiner Auflösung gemäß § 16 Abs. (1) oder bis zur Beendigung der Zeichnungsphase gemäß § 10 Abs. (2) Gesellschaftsvertrag von der Treuhandkommanditistin nicht gemäß § 3 ausgeführt, werden die vom Treugeber eingezahlten Geldmittel an ihn oder eine von ihm benannte dritte Person zurückerstattet. Die angefallenen Zinsen stehen der Gesellschaft zu.

§ 5

Treuhandverwaltung

(1) Die Treuhandkommanditistin ist verpflichtet, das Treuhandvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen zu verwalten. Die Zusammenführung der Einzahlungen des Treugebers mit solchen anderer Treugeber der Gesellschaft auf einem bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Einzahlungskonto (§ 4 Abs. (1)) bleibt unberührt, wenn die getrennte Verwaltung sichergestellt ist.

(2) Die Treuhandkommanditistin wird alles, was sie zur Ausführung dieses Treuhandvertrags und aus ihrer treuhänderischen Tätigkeit erlangt hat, an den Treugeber herausgeben, soweit es diesem nach dem Treuhandvertrag zusteht.

(3) Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, sich zur Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben geeigneter Erfüllungshilfen zu bedienen.

§ 6

Abtretungen, Stimmrechtsüberlassung

(1) Gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags soll die Rechtsstellung des Treugebers, soweit rechtlich möglich, der eines unmittelbaren Gesellschafters angenähert werden. Für den Fall, dass dies rechtlich nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang möglich ist, werden vorsorglich die nachstehenden Abtretungen erklärt bzw. Vollmachten erteilt.

(2) Die Treuhandkommanditistin tritt an den Treugeber sämtliche Zahlungsansprüche aus dem für ihn treuhänderisch gehaltenen Teil ihres Kapitalanteils ab, z. B. die anteiligen Ansprüche auf die Entnahmen, auf das im Fall des Ausscheidens aus der Gesellschaft entstehende anteilige Abfindungsguthaben und auf den Anteil am Liquidationserlös. Der Treugeber nimmt die Abtretung an.

(3) Die Treuhandkommanditistin erteilt dem Treugeber hiermit Vollmacht zur Ausübung sämtlicher Mitgliedschaftsrechte, die auf den für ihn treuhänderisch gehaltenen Teil ihres Kapitalanteils entfallen, insbesondere für die Ausübung des Informations-, des Kontroll- und des Stimmrechts. Die Treuhandkommanditistin kann die Vollmacht aus wichtigem Grund widerrufen.

(4) Die Treuhandkommanditistin ist nach Maßgabe des § 20 Abs. (4), (5) Gesellschaftsvertrag berechtigt, die auf den von ihr treuhänderisch für den Treugeber gehaltenen Teil ihres Kapitalanteils entfallenden Stimmrechte auszuüben.

§ 7

Vergütung, Aufwendungsersatz, Freistellung

(1) Die Treuhandkommanditistin erhält zur Abgeltung der Durchführung aller von ihr abgeschlossenen Treuhandverträge von der Gesellschaft die in § 16 Abs. (4), (6) Gesellschaftsvertrag vereinbarte Vergütung.

(2) Für ihre Mitwirkung bei Verfügungen gem. § 13 Abs. (1) haben die geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhandkommanditistin gegenüber dem verfügenden Treugeber je Verfügung Anspruch auf Entrichtung einer Gebühr in Höhe von insgesamt 1 % (je 0,5 % für jeden von ihnen) bezogen auf das Beteiligungskapital der von der Übertragung betroffenen Beteiligung.

(3) Die Treuhandkommanditistin hat Anspruch auf Ersatz aller Aufwendungen durch den Treugeber, insbesondere Auslagen, die darüber hinaus im Zusammenhang mit der Übernahme und der Verwaltung der treuhänderisch für den Treugeber übernommenen Beteiligung entstehen. Sie kann Vorschussleistungen auf voraussichtlichen Aufwand beanspruchen, insbesondere die vorschüssige Einzahlung der auf die Pflichteinlage zzgl. Agio jeweils fällig werdenden Beträge. Der Aufwendungsersatz gemäß Satz 1 wird bei Fälligkeit unmittelbar dem Kapitalkonto des Treugebers belastet.

(4) Die Treuhandkommanditistin hat Anspruch darauf, dass der Treugeber sie von sämtlichen Verbindlichkeiten freistellt, die im Zusammenhang mit der Übernahme und der Verwaltung des treuhänderisch für ihn übernommenen Teils ihres Kapitalanteils stehen und anteilig auf diesen Teil entfallen. Dabei wird die für die Treuhandkommanditistin im Handelsregister eingetragene Hafteinlage dem Treugeber mit dem Anteil zugerechnet, der dem Ver-



hältnis des für ihn gemäß § 13 Abs. (1) Buchstabe a), Abs. (4) Gesellschaftsvertrag geführten Kapitalkontos I zur Summe der für alle Treugeber der Treuhandkommanditistin geführten Kapitalkonten I zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt entspricht. Abs. (3), letzter Satz, gilt für Freistellungsansprüche aus Satz 1 entsprechend.

§ 8 Treuhaberregister

(1) Die Treuhandkommanditistin führt über sämtliche Treugeber ein Register, in dem Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und -ort, die vom Treugeber übernommene Beteiligungssumme, die von ihm gewählte Einzahlungsvariante (§ 7 Gesellschaftsvertrag), seine Bankverbindung, sein Wohnsitzfinanzamt und Steuernummer eingetragen werden.
(2) Die Eintragungen in das Treuhaberregister werden fortlaufend nummeriert. Die Treuhandverträge gelten als in der Reihenfolge der Nummerierung zustande gekommen.
(3) Die Angaben gemäß Abs. (1) werden aus den Zeichnungsscheinen übernommen. Der Treugeber ist verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen seiner im Treuhaberregister eingetragenen Angaben der Treuhandkommanditistin schriftlich mitzuteilen. Gegenüber der Treuhandkommanditistin gelten Änderungen erst mit Ablauf von einer Woche nach Zugang der schriftlichen Änderungsmitteilung bei ihr.

§ 9 Mittelungspflicht

Die Treuhandkommanditistin sowie deren Erfüllungsgehilfen (§ 5 Abs. (3)) und Vertragspartner erfüllen ihre Mitteilungspflichten gegenüber dem Treugeber ordnungsgemäß, wenn sie die die Beteiligung betreffenden Mitteilungen, insbesondere Ladungen zu Gesellschafterversammlungen bzw. Aufforderungen zur Abstimmung im schriftlichen Abstimmungsverfahren, an die im Treuhaberregister verzeichnete E-Mail-Adresse versenden.

§ 10 Verschwiegenheit

(1) Der Treugeber hat grundsätzlich keinen Anspruch darauf, dass ihm die Treuhandkommanditistin Angaben zu den übrigen Treugebern mitteilt.
(2) Anderen Personen als der Gesellschaft, deren Gesellschaftern, den Vertragspartnern der Gesellschaft sowie deren Erfüllungsgehilfen, sonstigen in die Projektrealisierung eingeschalteten Personen und Unternehmen sowie Behörden, Gerichten, Banken oder beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen darf die Treuhandkommanditistin keine Auskünfte über die Beteiligung des Treugebers erteilen.

§ 11 Datenverarbeitung

Der Treugeber willigt darin ein, dass in Vollzug dieses Treuhandvertrages personenbezogene Daten in Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet werden und den Personen, gegenüber denen keine Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß § 10 Abs. (2) besteht, zugänglich gemacht und / oder übermittelt werden können.

§ 12 Haftung der Treuhandkommanditistin

(1) Die Treuhandkommanditistin ist verpflichtet, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen.
(2) Die Treuhandkommanditistin übernimmt keine Haftung für den Eintritt der vom Treugeber mit seiner Beteiligung ggf. angestrebten steuerlichen und / oder wirtschaftlichen Folgen und keine Gewähr für die Durchführbarkeit bzw. den Erfolg und die Ertragsfähigkeit der Investitionen der Gesellschaft. Darüber hinaus übernimmt sie keine Haftung für die Bonität der Vertragspartner der Gesellschaft oder dafür, dass die Vertragspartner der Gesellschaft die eingegangenen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen.
(3) Die Treuhandkommanditistin hat an der Konzeption und Erstellung des Verkaufsprospekts nicht mitgewirkt. Sie hat die Angaben in den dem Beitrittsentschluss des Treugebers zugrunde liegenden Verkaufsprospekt nicht auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft. Sie haftet daher auch nicht für den Inhalt des Verkaufsprospekts.

§ 13 Verfügung über die Beteiligung

(1) Der Treugeber kann über seine durch diesen Treuhandvertrag und dessen Ausführung begründete Rechtsstellung in ihrer Gesamtheit (Beteiligung) durch Vertragsübernahme oder in sonstiger Weise nur mit Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin der Gesellschaft verfügen (§ 21 Gesellschaftsvertrag). Die Verfügung bedarf der Schriftform, die Unterschriften des Treugebers und des Verfügungsempfängers sind notariell zu beglaubigen. Die Verfügung kann nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres mit Wirkung zum 1. Januar, 0.00 Uhr des folgenden Jahres, frühestens jedoch zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Verfügung gegenüber der Treuhandkommanditistin durch Vorlage der formgerechten (vorstehend Satz 2) Vereinbarung im Original oder öffentlich beglaubigter Abschrift offengelegt wird.
(2) Sonstige Verfügungen des Treugebers über einzelne Rechte aus diesem Vertrag sind

gemäß den gesetzlichen Vorschriften zulässig.

(3) Solange eine Verpfändung, Vertragsübernahme oder sonstige Verfügung nicht formgerecht offengelegt und wirksam geworden ist, gilt gegenüber der Treuhandkommanditistin der Treugeber weiterhin als Berechtigter. § 8 gilt entsprechend, auch bezüglich eventueller Zahlungen.

§ 14 Erbfolge

(1) Stirbt ein Treugeber, so wird dieser Treuhandvertrag mit dessen Erben fortgesetzt.
(2) Die Erbfolge soll durch Vorlage des Erbscheins nachgewiesen werden; über Ausnahmen entscheidet die geschäftsführende Kommanditistin.
(3) Mehrere Erben eines Treugebers müssen sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser hat sich durch eine schriftliche Vollmacht im Original zu legitimieren.
(4) Ist die Erbfolge nicht nachgewiesen oder ein gemeinsamer Bevollmächtigter nicht bestellt, ruhen die Rechte der Erben mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung und etwaiger Entnahmerechte; Zahlungen werden jedoch erst fällig, wenn die Berechtigung gemäß Abs. (2) nachgewiesen ist.

§ 15 Herausgabe des Kapitalanteils

Verlangt der Treugeber die vollständige oder teilweise Herausgabe des treuhänderisch gehaltenen Teils des Kapitalanteils, steht dies einer Kündigung nach § 16 Abs. 6 gleich.

§ 16 Sonstige Fälle der Auflösung des Treuhandvertrages

(1) Die Treuhandkommanditistin kann vom Treuhandvertrag zurücktreten, wenn der ihr erteilte Auftrag - gleich aus welchen Gründen - nicht gemäß § 3 Abs. (2) ausgeführt wird oder ausgeführt werden kann, so z. B., wenn der Treugeber die in § 3 Abs. (1) Buchstabe c) genannten Beträge trotz Aufforderung ganz oder teilweise nicht zahlt. Der Treugeber ist zum Rücktritt berechtigt, wenn feststeht, dass der Treuhandvertrag nicht ausgeführt werden kann, in jedem Falle dann, wenn der Treuhandvertrag aus von der Treuhandkommanditistin zu vertretenden Gründen nicht bis zum Ende der Zeichnungsphase gemäß § 10 Abs. (2) Gesellschaftsvertrag ausgeführt worden ist.
(2) Die Treuhandkommanditistin kann den Treuhandvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Gesellschaft kündigen. Darüber hinaus kann sie den Treuhandvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtige Gründe gelten stets die Umstände, die - wäre der Treugeber unmittelbar Gesellschafter der Gesellschaft - zu seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft führen bzw. seinen Ausschluss aus der Gesellschaft rechtfertigen würden.
(3) Der Treuhandvertrag ist aufgelöst, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf, wenn die Treuhandkommanditistin mit dem für den Treugeber gehaltenen Teil ihres Kommanditanteils aus der Gesellschaft - §§ 23, 24 Gesellschaftsvertrag - ausscheidet.
(4) Die Treuhandkommanditistin bevollmächtigt hiermit die geschäftsführende Kommanditistin der Gesellschaft, die für die Treuhandkommanditistin bestehenden Rücktritts- oder Kündigungsrechte im Namen der Treuhandkommanditistin auszuüben.
(5) Die Treugeber können den Treuhandvertrag teilweise oder vollständig ordentlich kündigen. Teilkündigungen sind möglich in der Staffel 25%, 50% oder 75%, jeweils bezogen auf den jeweilig treuhänderisch gehaltenen, eingezahlten Kapitalanteil.
(6) Ordentliche Kündigungen oder Teilkündigungen sind immer zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich, erstmals zwölf Monate nach Beitritt. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate bei einer Kündigung von 25 Prozent, sechs Monate bei einer Kündigung von 50 Prozent, neun Monate bei einer Kündigung von 75 Prozent und zwölf Monate bei einer Kündigung zu 100 Prozent.
(7) § 23 Abs.(5) und Abs.(6) Gesellschaftsvertrag findet in seiner zum Zeitpunkt der Kündigung durch den Treuhänder gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
(8) Hinsichtlich des Abfindungsguthabens findet § 6 Abs. (2) Anwendung.
(9) Das Recht des Treugebers, diesen Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen, bleibt unberührt.
(10) Rücktritt bzw. Kündigung des Treuhandvertrages sind schriftlich durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem anderen Vertragspartner dieses Vertrages zu erklären.
(11) Der Treuhandvertrag ist auch aufgelöst, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf, wenn über das Vermögen der Treuhandkommanditistin das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels einer der Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgelehnt wird.

§ 17 Folgen der Vertragsauflösung

(1) Im Falle der Vertragsauflösung vor Ausführung des Treuhandauftrages, insbesondere im Falle des Rücktritts gemäß § 16 Abs. (1), sind die wechselseitig empfangenen Leistungen Zug um Zug zurückzugewähren; für die Erstattung der vom Treugeber eingezahlten Geldmittel gilt § 4 Abs. (2). Die Geltendmachung etwaiger Verzugserschadensersatzansprüche bleibt unberührt.



(2) Bei Auflösung des Treuhandvertrages gemäß § 16 nach Ausführung des Treuhandauftrages (§ 3 Abs. (2)) erhält der Treugeber eine Abfindung gemäß § 25 Gesellschaftsvertrag.

§ 18

Wechsel der Treuhandkommanditistin

(1) Gemäß § 24 Abs. (3) Buchstabe c) Gesellschaftsvertrag kann eine neue Treuhandkommanditistin bestimmt werden, auf die die Rechtsstellung der Treuhandkommanditistin aus den einzelnen Treuhandverträgen sowie ihr Kapitalanteil im Wege der Sonderrechtsnachfolge unter Ausschluss der Auseinandersetzung übergehen.

(2) Der Treugeber stimmt schon jetzt ausdrücklich und unwiderruflich dem Eintritt des nach Maßgabe der gesellschaftsvertraglichen Regelungen neu bestimmten Treuhandkommanditistin anstelle der bisherigen Treuhandkommanditistin in die Kommanditistenstellung und in den Treuhandvertrag und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten zu, auch wenn er selbst an der Beschlussfassung über die Neubestimmung einer Treuhandkommanditistin nicht teilgenommen hat, sich der Stimme enthalten hat oder gegen die Neuwahl der Treuhandkommanditistin gestimmt hat.

§ 19

Erklärungen der geschäftsführenden Kommanditistin

Willenserklärungen, welche nach dem Gesellschaftsvertrag durch die geschäftsführende Kommanditistin der Gesellschaft gegenüber Treugebern abgegeben werden, gelten, soweit sie das Treuhandverhältnis betreffen, zugleich als im Namen und mit Vollmacht der Treuhandkommanditistin abgegeben.

§ 20

Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt zwischen den Parteien eine solche Regelung als vereinbart, die bei Kenntnis der Ungültigkeit einer Bestimmung an deren Stelle getroffen worden wäre und dem mit der ungültigen Bestimmung bezweckten rechtlichen und wirtschaftlichen Ziel am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

(2) Mündliche oder sonstige Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten sie vorher getroffen sein, so werden sie mit Vertragsschluss aufgehoben.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

Frankfurt am Main, den

Treuhandkommanditistin:
GRÜTZMACHER GRAVERT GMBH (Katrin Gäbler)

Treugeber:
.....



18.3. Mittelverwendungskontrollvertrag

§ 2 Mittelfreigabe

Mittelverwendungskontrollvertrag

zwischen

GGV Grütmacher / Gravert / Viegner Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater in Partnerschaft, Broßstraße 6, 60487 Frankfurt am Main,

- im folgenden „Mittelverwendungskontrollleurin“ genannt -

und

GarantieHebelPlan'08 Premium Vermögensaufbau AG & Co. KG,

- im folgenden „Gesellschaft“ genannt -

Präambel

Die Gesellschaft beabsichtigt die Investition von Eigenkapital zzgl. Fremdkapital in Kapitalanlagen mit mindestens 80-prozentiger Kapitalgarantie eines solventen Garantiegebers.

Zur Finanzierung der geplanten Investitionen sollen u. a. Kapitalanleger geworben werden, die sich als Treugeber über eine Treuhandkommanditistin an der Gesellschaft beteiligen.

Die Planung der Gesellschaft geht davon aus, dass sich bis zum 31. Dezember 2011 Kapitalanleger an ihr beteiligen, welche Kapitaleinlagen in einer Höhe von insgesamt Euro 52.000.000 (zzgl. Agio) übernehmen und diese - abhängig von der gewählten Einzahlungsvariante - als Einmaleinlage und / oder rätierliche Sparraten erbringen. Zur weiteren Finanzierung der geplanten Investitionen ist eine Fremdmittelaufnahme vorgesehen, und zwar in Form von Darlehen bei namhaften Banken bis zum Dreifachen der Summe der Kapitaleinlagen (nach Kostenabzug).

Maßgeblich sind nicht die vorgenannten Planwerte, sondern die Summe aller Kapitaleinlagen, zu deren Einzahlung sich Kapitalanleger bis zum Ende der Zeichnungsphase, voraussichtlich am 31. Dezember 2011 (§ 10 Abs.(2) Gesellschaftsvertrag), verpflichten (Beteiligungskapital). Auch die Höhe der aufzunehmenden Fremdmittel hängt von tatsächlich erreichten Beteiligungskapital ab.

Der zur Information der Kapitalanleger herausgegebene Verkaufsprospekt der Gesellschaft ist der Mittelverwendungskontrollleurin bekannt, ebenso der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft (im folgenden „Gesellschaftsvertrag“) sowie das Muster der zwischen der Treuhandkommanditistin und den Treugebern abzuschließenden Treuhandverträge, jeweils in diesem Mittelverwendungskontrollvertrag als Anlage beigefügten Fassungen.

Wie in § 12 Gesellschaftsvertrag vorgesehen, unterwirft sich die Gesellschaft der Mittelverwendungskontrolle durch die Mittelverwendungskontrollleurin gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 1

Gegenstand der Mittelverwendungskontrolle

(1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, bei der Einrichtung von Bankkonten mit den kontoführenden Instituten zu vereinbaren, dass die Gesellschaft über das jeweilige Konto nur mit Zustimmung der Mittelverwendungskontrollleurin verfügen kann und die Verfügungsberechtigung nur mit Zustimmung der Mittelverwendungskontrollleurin geändert werden darf. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Zahl der zu eröffnenden Konten und die kontoführenden Kreditinstitute zu bestimmen. Sie legt fest, welche Konten als „Einzahlungskonten“ im Sinne des § 4 der mit den Treugebern abgeschlossenen Treuhandverträge Verwendung finden. Die Mittelverwendungskontrollleurin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Die Gesellschaft verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche von den Anlegern geleisteten Einzahlungen im Sinne des § 7 Gesellschaftsvertrag, die diese zur Erfüllung der auf sie entfallenden Einzahlungsverpflichtungen bis zur Auflösung der Gesellschaft zzgl. Agio leisten, auf die gemäß Abs. (1) bestimmten Einzahlungskonten erfolgen.

(3) Lediglich die den Einzahlungskonten der Gesellschaft gemäß Abs. (2) bis zur Auflösung der Gesellschaft gutgeschriebenen Zahlungen der Treugeber sind Gegenstand der nach näherer Maßgabe dieses Vertrages ausgeübten Mittelverwendungskontrolle.

(4) Die Mittelverwendungskontrolle erstreckt sich nur auf die erstmalige Freigabe der auf das Einzahlungskonto gutgeschriebenen Zahlungen, welche die Treugeber auf die übernommene Kapitaleinlage (Beteiligungssumme) zzgl. Agio geleistet haben sowie auf die Verwendung etwaiger Darlehensmittel. Sie erstreckt sich grundsätzlich nicht auf die bestimmungsgemäße Verwendung der der Gesellschaft zur Verfügung stehenden sonstigen Geldmittel und der von der Gesellschaft durch ihre Investitionstätigkeit erzielten Einnahmen.

(5) Die Mittelverwendungskontrolle endet in dem Zeitpunkt, in dem die Gesellschaft die eingekommenen Zahlungen gem. Satz 1, soweit sie für Investitionen zur Verfügung stehen, erstmalig vollständig investiert hat (§ 12 Abs.(1) Gesellschaftsvertrag).

(1) Die geschäftsführende Kommanditistin der Gesellschaft übernimmt nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags geschäftsführende Aufgaben. In Erfüllung dieser Aufgaben wird sie die zur Durchführung der Investitionsvorhaben der Gesellschaft erforderlichen Mittel schriftlich bei der Mittelverwendungskontrollleurin anfordern. Die Anforderung ist rechtswirksam zu unterzeichnen.

(2) Bei Anforderung der Freigabe werden der Mittelverwendungskontrollleurin der Verwendungszweck mitgeteilt und schriftliche Nachweise, insbesondere Verträge, Rechnungen, Zahlungsaufforderungen und dergleichen vorgelegt, denen der Verwendungszweck, die Höhe des Geldbetrags und die Kontoverbindung des Zahlungsempfängers zu entnehmen sind. Verauslagt die Gesellschaft oder für sie ein Dritter Gelder, so sind über die vorerwähnten Unterlagen hinaus geeignete schriftliche Nachweise vorzulegen, die die Verauslagung dokumentieren und aus denen die Kontoverbindung des Verauslagenden ersichtlich ist, auf welche die Erstattung erfolgen soll. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass die Mittelverwendungskontrollleurin jederzeit - auch auf elektronischem Wege - Einblick in die Einzahlungskonten und sämtliche Kontounterlagen nehmen kann. Auf Verlangen ist der Mittelverwendungskontrollleurin seitens der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft ein Unterschriftenblatt der Personen zur Verfügung zu stellen, die zur Zeichnung den Anforderungen der Mittelfreigabe berechtigt sind.

(3) Die Mittelverwendungskontrollleurin wird die angeforderten Mittel nur dann freigeben, wenn sie sich von dem Eintritt der folgenden Voraussetzungen überzeugt hat:

a) Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister bzw. Anmeldung zur Eintragung;
b) Verwendungszweck und Höhe der angeforderten Mittel entsprechen den in § 11 Abs. (1) und (2) Gesellschaftsvertrag geregelten Investitionsgrundsätzen unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Gesellschafter der Gesellschaft gem. § 11 Abs.(3) Gesellschaftsvertrag;
c) Übereinstimmung der bei der Mittelanforderung genannten Kontoverbindung des Empfängers mit der entsprechenden Kontoverbindung gemäß dem betreffenden schriftlichen Nachweis im Sinne von Abs. (2), Satz 1 und 2.

(4) Die Mittelverwendungskontrollleurin ist zur Mittelfreigabe verpflichtet, wenn die in Abs. (3) genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Die Prüfung der Mittelverwendungskontrollleurin beschränkt sich darauf, ob hinsichtlich der von der Gesellschaft angeforderten Mittel die in Abs. (3) genannten Voraussetzungen vorliegen. Darüber hinaus wird die Mittelverwendungskontrollleurin keine Kontrolltätigkeit ausüben, insbesondere nicht die Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern oder die Werthaltigkeit von Garantien prüfen. Ferner prüft die Mittelverwendungskontrollleurin nicht, ob die von der Gesellschaft erwünschten Zahlungen rechtmäßig oder unter wirtschaftlichen, rechtlichen oder steuerlichen Gesichtspunkten notwendig, zweckdienlich oder sinnvoll sind.

(6) Sofern nach den vorstehenden Regelungen schriftliche Nachweise zu erbringen sind, genügt die Vorlage von Fotokopien. Die Prüfung, ob die vorgelegten Fotokopien mit den jeweiligen Originalen übereinstimmen oder die Unterschriften auf Fotokopien oder Originalurkunden von zeichnungsberechtigten Personen stammen, ist nicht Gegenstand der Mittelverwendungskontrolle.

(7) Abs. (3) und (4) finden keine Anwendung, soweit Fremdmittel, Einlagen der persönlich haftenden Gesellschafterin oder der geschäftsführenden Kommanditistin, Einnahmen der Gesellschaft und sonstige nicht der Mittelverwendungskontrolle gemäß § 1 unterliegende Beiträge den Konten der Gesellschaft gutgeschrieben werden. Insoweit hat die Mittelverwendungskontrollleurin über diese Mittel gemäß den Anforderungen der geschäftsführenden Kommanditistin die Freigabe zu erklären.

§ 3

Schutz der Treugeber

(1) Die vorstehend in §§ 1 bis 2 beschriebenen Aufgaben übernimmt die Mittelverwendungskontrollleurin zum Schutz der Treugeber vor unberechtigter Verwendung der von ihnen zur Verfügung gestellten Geldmittel. Dieser Vertrag ist insoweit ein echter Vertrag zugunsten Dritter i. S. d. § 328 BGB.

(2) Die Parteien verzichten unwiderruflich auf ihr Recht, diesen Vertrag in solchen Punkten, die der Sicherstellung der Treugeber dienen, zu verändern. Dies gilt insbesondere für wesentliche Abänderungen der Regelungen in den in §§ 1, 2 sowie der in diesem § 3 getroffenen Vereinbarung. Missachten die Parteien dieses Vertragsänderungsverbot, können die begünstigten Treugeber die ihnen eventuell entstandenen Schäden von der Mittelverwendungskontrollleurin und der Gesellschaft als Gesamtschuldner ersetzt verlangen.

§ 4

Vergütung

Die Tätigkeit der Mittelverwendungskontrollleurin ist mit der Vergütung, die sie gemäß § 16 Abs. (5), (6) Gesellschaftsvertrag erhält, abgegolten.

§ 5

Dauer des Vertrages

(1) Der Vertrag endet mit der Freigabe oder Rückerstattung aller eingezahlten bzw. bereitgestellten und gemäß § 1 der Mittelverwendungskontrolle unterliegenden Geldmittel, späte-



stens mit der Schließung der Gesellschaft gemäß § 3 Gesellschaftsvertrag.

(2) Die Kündigung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, im Fall einer rechtswirksamen Kündigung, gleichgültig, durch welche Vertragspartei und aus welchem Grunde sie erklärt wurde, eine gleichartige Mittelverwendungskontrolle durch eine andere Mittelverwendungskontrolleurin sicherzustellen.

§ 6

Haftung der Mittelverwendungskontrolleurin

(1) Die Mittelverwendungskontrolleurin hat das Beteiligungsangebot nicht auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Eine Haftung der Mittelverwendungskontrolleurin für den Inhalt dieses Beteiligungsangebots wird daher ausdrücklich ausgeschlossen. Die Mittelverwendungskontrolleurin übernimmt ferner keine Haftung für den Eintritt der von der Gesellschaft oder den Gesellschaftern / Treugebern angestrebten wirtschaftlichen und / oder steuerlichen Zielsetzungen, für die Bonität der Vertragspartner der Gesellschaft oder dafür, dass die Vertragspartner ihre vertraglichen Verpflichtungen vertragsgemäß erfüllen. Des Weiteren ist jede Haftung ausgeschlossen für den termin- und fachgerechten Beginn der von der Gesellschaft beabsichtigten Investitionen sowie die Erzielung der prospektierten Erträge und Ausschüttungen an die Gesellschafter / Treugeber.

(2) Es gehört nicht zu den Aufgaben der Mittelverwendungskontrolleurin, die persönlich haftende Gesellschafterin und die geschäftsführende Kommanditistin zu überwachen. Es wird klargestellt, dass die Mittelverwendungskontrolleurin über den Umfang der in diesem Vertrag übernommenen Aufgaben keine weiteren Aufgaben übernimmt.

(3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Mittelverwendungskontrolleurin für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben haftet, die ihr nach diesem Mittelverwendungskontrollvertrag obliegen. Die Haftung der Mittelverwendungskontrolleurin beschränkt sich der Höhe nach auf einen Betrag von Euro 500.000.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Mündliche oder sonstige Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten sie vorher getroffen sein, so werden sie mit Vertragsschluß aufgehoben.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt zwischen den Parteien eine solche Regelung als vereinbart, die bei Kenntnis der Ungültigkeit einer Bestimmung an deren Stelle getroffen worden wäre und dem mit einer ungültigen bezweckten rechtlichen und wirtschaftlichen Ziel am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

(4) Die „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002“, sind diesem Vertrag als Anlage beigefügt und ausdrücklicher Vertragsbestandteil.

Frankfurt am Main, den ...

GGV Grützmacher Gravert Viegener
Garantie Hebel Plan`08 Premium Vermögensaufbau AG & Co. KG

Anlagen:

- Gesellschaftsvertrag Garantie Hebel Plan`08 Premium Vermögensaufbau AG & Co. KG
- Treuhandvertrag Anleger mit GRÜTZMACHER GRAVERT GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Frankfurt am Main (Muster)
- Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002



19. Glossar

Abfindungsguthaben

Erzielbarer Anspruch eines Beteiligten laut Gesellschaftsvertrag bei Austritt aus der Gesellschaft.

Agio

Aufgeld auf die Beteiligungssumme, mit dem ein Teil der weichen Kosten beglichen wird (auch Aufgeld genannt).

Anleger

Zusammenfassende Bezeichnung für Investoren in die Fondsgesellschaft, gleichgültig, ob in der Form als Kommanditist oder Treugeber.

Aufgeld

Aufgeld auf die Beteiligungssumme, mit dem ein Teil der weichen Kosten beglichen wird (Agio).

Ausgleichszahlung

Erzielbarer Anspruch eines Beteiligten laut Gesellschaftsvertrag bei Austritt aus der Gesellschaft.

Ausschüttung

Auszahlungen von Liquidationserlösen Liquiditätsüberschüssen, Boni, Dividenden und dergleichen einer Gesellschaft an ihre Beteiligten / Anleger.

Beitrittserklärung

Zeichnungsschein, mit dem der Anleger seinen Beitritt erklärt. Gültig wird dieser erst mit Bestätigung durch die Treuhandkommanditistin (als Treugeber) bzw. geschäftsführenden Kommanditistin (bei Direktkommanditisten).

Beitritt

Eintritt eines Anlegers / Beteiligten als Gesellschafter (auch Treugeber) in die Gesellschaft.

Beteiligung / Beteiligungsgesellschaft

Eine von einem Emittenten angebotene Beteiligungsgesellschaft für Anleger (auch geschlossener Fonds oder Fonds genannt).

Beteiligungskapital

Summe aller Pflichteinlagen der Kommanditisten / Treugeber, ausschließlich der der Gründungsgesellschafter.

Beteiligungssumme

Summe aller zu leistenden Einzahlungen eines Anlegers (exkl. Agio).

Dauer

Laufzeit einer Gesellschaft bis zur Auflösung (Beendigung).

Eigenkapital

Das einer Gesellschaft durch die Eigentümer / Gesellschafter zur Verfügung gestellte Kapital (im Gegensatz zum Fremdkapital).

Einlage

Handelsrechtlicher Begriff für die vom Gesellschafter der Gesellschaft zugesagten Leistungen, vorliegend ausschließlich in Geld zu erbringen. Bei Kommanditisten wird klarstellend z.T. auch der Begriff Kommanditeinlage verwendet.

Eintritt

Eintritt eines Anlegers / Beteiligten als Gesellschafter (auch Treugeber) in die Gesellschaft.

**Emittentin**

Gesellschaft bzw. Person, die einen geschlossenen Fonds ins Leben ruft.

Einzahlungsphase

Zeitraum, über den der Anleger seine Sparraten zu leisten hat. Die Festlegung erfolgt durch eine Wahl im Zeichnungsschein.

Entnahmen

Handelsrechtlicher Begriff für Vermögenszuwendungen der Personengesellschaft an einen Gesellschafter, insbesondere Zahlungen in Geld, ohne dass hierfür eine Leistungsbeziehung zugrunde liegt. Nach dem vorliegenden Fondskonzept sind Entnahmen aus dem Kapital durch Teilkündigungen sowie Entnahmen aus dem Kapitalkonto „Gewinnvorab“ möglich.

Fondsgesellschaft

Eine von einem Emittenten angebotene Beteiligungsgesellschaft für Anleger (auch geschlossener Fonds oder Fonds genannt), die zur Investition eines Projektes oder Vorhabens Kapital einsammelt. Wenn das Ziel erreicht oder die Platzierungsphase abgeschlossen ist, wird der Fonds geschlossen. Ein Beitritt ist dann nicht mehr möglich.

Fremdkapital

= Darlehen

Fungibilität

Rechtsbegriff für Verfügbarkeit. In Zusammenhang mit Fonds ist in der Regel die Veräußerung oder Übertragbarkeit von Anteilen gemeint.

Garantiepolices

Lebensversicherungen mit Garantiezusagen verschiedener Arten an den Versicherungsnehmer. Sofern in der vorliegenden Vermögensanlage in Verbindung mit Kapitalanlageprodukten von Garantien die Rede ist, beziehen sich diese immer nur auf die Gesellschaft - als Vertragsinhaber - und niemals auf den Anleger der Vermögensanlage. Die Vermögensanlage gewährt keinerlei Garantien.

Geschlossener Fonds / Gesellschaft

Eine von einem Emittenten angebotene Beteiligungsgesellschaft für Anleger (auch geschlossener Fonds oder Fonds genannt), die zur Investition eines Projektes oder Vorhabens Kapital einsammelt. Wenn das Ziel erreicht oder die Platzierungsphase abgeschlossen ist, wird der Fonds geschlossen. Ein Beitritt ist dann nicht mehr möglich.

Gesellschaftskapital

Das einer Gesellschaft durch die Eigentümer / Gesellschafter zur Verfügung gestellte Kapital (im Gegensatz zum Fremdkapital).

Gesellschaftskosten

Summe aller Kosten der Gesellschaft für Vergütungen, Verwaltung, Steuerberatung, usw..

Gesprächsprotokoll

Protokoll über das Beratungsgespräch / Vermittlungsgespräch zwischen Vermittler und Anleger.

Gewinn

Überschuss der Gesellschaft nach Verrechnung aller Einnahmen mit den Ausgaben.

Gründungsgesellschafter

Gesellschafter, die bei Gründung der Gesellschaft bereits beteiligt waren.

**Hafteinlage / Haftsumme**

Summe, mit der die Kommanditisten im Handelsregister eingetragen werden. Sie nennt die Höhe der Haftung des einzelnen Gesellschafters im Außenverhältnis. Der Gesellschaftsvertrag der GarantieHebelPlan`08 Premium Vermögensaufbau AG & Co. KG unterscheidet zwischen Pflichteinlage (99 Prozent der Zeichnungssumme) und Hafteinlage (1 Prozent der Zeichnungssumme). Der Gesellschafter zahlt demnach 100 Prozent der Zeichnungssumme ein, haftet im Außenverhältnis jedoch lediglich mit einem Prozent der Zeichnungssumme.

Initiatorin

Gesellschaft bzw. Person, die einen geschlossenen Fonds ins Leben ruft.

Investitionsvolumen

Summe aller Investitionen einschließlich aller Kosten.

Investor

Zusammenfassende Bezeichnung für Investoren in die Fondsgesellschaft, gleichgültig, ob in der Form als Kommanditist oder Treugeber.

Kapitalanteil

Gesellschaftsrechtliche Beziehung der Gesamtheit aller Vermögens- und Mitgliedschaftsrechte eines Gesellschafters einer Personengesellschaft, synonym zu „Beteiligung“.

Kapitaleinlage

Summe aller zu leistenden Einzahlungen eines Anlegers (exkl. Agio).

Kapitalgarantien

Verschiedenste Garantiezusagen von Produktgebern oder Dritten zur Sicherung des Kapitals des Anlegers oder ein vielfaches davon zu einem bestimmten Stichtag. Anderes Wort: „Kapitalschutz“.

Kommanditeinlage

Handelsrechtlicher Begriff für die vom Gesellschafter der Gesellschaft zugesagten Leistungen, vorliegend ausschließlich in Geld zu erbringen.

Kommanditist

Im Handelsregister eingetragener, beschränkt haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (Direktkommanditist).

Kommanditkapital

Das einer Gesellschaft durch die Eigentümer / Gesellschafter zur Verfügung gestellte Kapital (im Gegensatz zum Fremdkapital).

Komplementär

Persönlich und unbeschränkt haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (KG) oder Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA).

Laufzeit

Laufzeit einer Gesellschaft bis zur Auflösung (Beendigung).

Hebelgeschäft

Durch teilweise Aufnahme und Investition von Fremdkapital kann die Eigenkapitalrentabilität durch die positive Zinsdifferenz zwischen Rendite und Fremdkapitalzins erhöht werden.

Liquidität

Frei verfügbares Kapital der Gesellschaft. Dient vordergründig zum Begleichen der laufenden Gesellschaftskosten.

**Pflichteinlage**

Handelsrechtlicher Begriff für die vom Kommanditisten der Gesellschaft zugesagten Leistungen. Auf die Einzahlung der Pflichteinlage haben lediglich die anderen Gesellschafter / die Gesellschaft, nicht aber außenstehende Gläubiger Anspruch. Die Pflichteinlage kann höher oder niedriger als die Hafteinlage ausgestaltet sein. In diesem Prospekt wird der Begriff synonym auch bei Treugebern verwendet.

Platzierungsphase

Zeitraum, in dem Anleger sich an einem geschlossenen Fonds beteiligen bzw. einem solchen beitreten können.

Rendite

Verhältniszahl zweier zueinander gesetzten Werte, wie beispielsweise Erwerbspreis einer Immobilie und der jährlichen Mieteinnahme oder Überschuss der Gesellschaft zum Gesellschaftskapital.

Schließung

Beendigung der Platzierungsphase.

Sonderzahlung

Neben den im Zeichnungsschein zugesagten Zahlungen kann ein Anleger jederzeit zusätzliche Einzahlungen in die Kapitaleinlage vornehmen. Sonderzahlungen können einmalig oder wiederholt erfolgen, müssen durch 100 teilbare Beträge sein und mindestens 500 Euro betragen.

Sparrate

Ratierliche Zahlungen im Rahmen der gewählten Beteiligung als Einzahlungsmodell (10 bis 20 Jahre). Die Sparrate bezeichnet regelmäßig den Betrag ohne Agio. Lediglich bei der Wahl des zu verrechnenden Agios werden die ersten Zahlungen vollständig zur Begleichung des Agios in Höhe von 6 Prozent verwendet.

Treugeber

Anleger, der sich über einen Treuhänder (Treuhandkommanditist) an einer Gesellschaft beteiligt.

Treuhandkommanditist

Gesellschafter, der für die Treugeber deren Beteiligung treuhänderisch hält.

VermVerkProsV

Abkürzung für Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (Erlass der Bundesregierung vom 16.12.2004).

Weichkosten

Einmalige Anfangskosten (Fondsnebenkosten) einer Fondsgesellschaft (im Gegensatz zu laufenden Kosten für Verwaltung usw.)

Zeichnung

Beitritt durch Zeichnung eines Zeichnungsscheins.

Zeichnungsfrist / Zeichnungsphase

Zeitraum, in dem Anleger sich an einem geschlossenen Fonds beteiligen bzw. einem solchen beitreten können.

Zeichnungsschein

Zeichnungsschein, mit dem der Anleger seinen Beitritt erklärt. Gültig wird dieser erst mit Bestätigung durch die Treuhandkommanditistin (als Treugeber) bzw. geschäftsführenden Kommanditistin (bei Direktkommanditisten).

Zeichnungsbetrag / -summe

Summe aller zu leistenden Einzahlungen eines Anlegers (exkl. Agio).

Zinsdifferenzgeschäft

Durch teilweise Aufnahme und Investition von Fremdkapital kann die Eigenkapitalrentabilität durch die positive Zinsdifferenz zwischen Rendite und Fremdkapitalzins erhöht werden.



Nachtrag nach § 11 Verkaufsprospektgesetz der GarantieHebelPlan`08 Premium Vermögensaufbau AG & Co. KG

Stand 03.11.2009

als Ergänzung zum Verkaufsprospekt, aufgestellt am 18.07.2008

Die GarantieHebelPlan`08 Premium Vermögensaufbau AG & Co. KG gibt folgende, durch schriftliche Beschlussfassung im Oktober 2009 zum 03.11.2009 eingetretene Veränderungen im Hinblick auf den bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 18.07.2008 betreffend der Kommanditbeteiligung in Form von Rateneinlagen und Einmalanlagen bekannt:

§ 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt neu gefasst:

"Die Treugeber leisten ihre Einlage entweder durch Einmalanlage, durch ratierliche Sparraten oder durch eine Kombination aus ratierlichen Sparraten und einer Einmaleinlage.

- a) Einmaleinlage: Die Kapitaleinlage der Treugeber beträgt mindestens 2.000 Euro und ist der Höhe nach unbeschränkt. Zusätzlich wird ein Agio in Höhe von 5 Prozent auf den Zeichnungsbetrag vorab fällig.
- b) Ratierliche Sparraten: Die Treugeber leisten ihre Kapitaleinlage in Form von mindestens 120 gleich bleibenden monatlichen Sparraten in Höhe von mindestens 50 Euro. Zusätzlich wird ein Agio in Höhe von 5 Prozent auf den Zeichnungsbetrag vorab fällig oder ein Agio in Höhe von 6 Prozent aus dem Zeichnungsbetrag erhoben und mit der jeweiligen Sparrate vorrangig zu 100% verrechnet (Sparratenverrechnung auch mit Sonderzahlungen). Der Treugeber übt sein Wahlrecht unwiderruflich durch entsprechende Erklärung im Zeichnungsschein aus. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung zu Gunsten der Gesellschaft ist Voraussetzung.
- c) Kombinationseinlage: Die Treugeber leisten ihre Kapitaleinlage in Form einer Kombination aus einer Einmaleinlage gem. Buchstabe a) in Höhe von mindestens 500 Euro sowie mindestens 120 gleich bleibenden monatlichen Sparraten gem. Buchstabe b) in Höhe von mindestens 25 Euro. Zusätzlich wird ein Agio in Höhe von 5 Prozent auf den Zeichnungsbetrag vorab fällig.

§ 8 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt neu gefasst:

"Leistet ein Treugeber trotz Fälligkeit und Ablauf der Widerrufsfrist seine geschuldete Zahlung gemäß Zeichnungsschein oder in den Fällen des § 7 Abs. (6) und (7) gemäß Vereinbarung nicht bzw. lehnt dessen Bank die vorgelegte Lastschrift ab, wird die Gesellschaft den Betroffenen einmalig auffordern, dies innerhalb 14 Tagen im üblichen Überweisungswege nachzuholen. Der säumige Treugeber hat in diesem Fall der Gesellschaft entstandene Gebühren beider am Lastschriftverfahren beteiligten Banken sowie eine zusätzliche Mahngebühr der Gesellschaft in Höhe von 10 Euro fristgerecht zu leisten. Leistet der Treugeber nach dieser Aufforderung nicht fristgerecht, schuldet er der Gesellschaft in jedem Fall das vertraglich geschuldete Agio (sofern noch nicht bzw. nicht vollständig geleistet). In diesem Fall wird das gemäß § 7 1b) gestundete, anteilig fällige Agio in Höhe von 6% mit Ausschluss des Gesellschafters (im Folgenden) reduziert auf 5% der Zeichnungssumme sofort fällig. Zusätzlich schuldet der Gesellschafter in jedem Fall der Gesellschaft die in § 16 Absatz 1 genannten Vertriebskosten in Höhe von 5% der Zeichnungssumme. Die Nichtleistung nach Satz 3 stellt zudem einen wichtigen Grund für einen Ausschluss des Gesellschafters/Treugebers aus der Gesellschaft dar, welcher durch die geschäftsführende Kommanditistin schriftlich gegenüber dem ausscheidenden Gesellschafter/Treugeber erklärt wird (siehe §24 Abs. (1) c) und (2)). In diesem Fall schuldet der Gesellschafter der Gesellschaft die Abwicklungspauschale gemäß §25 Abs. (3)."

Frankfurt, den 03.11.2009

GarantieHebelPlan`08 Premium Vermögensaufbau AG & Co. KG
(Thomas Heinzinger)



CIS DEUTSCHLAND AG
CAPITAL INTERNATIONAL SERVICES